

**Die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage  
unterbäuerlicher Schichten des Amtes Rotenburg  
im 18. und frühen 19. Jahrhundert**

Dissertation  
zur Erlangung der Würde des Doktors der Philosophie des  
Fachbereichs Geschichtswissenschaft  
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Ute Berger  
aus Hamburg

Hamburg 2004

Hauptgutachter: Prof. Dr. Rainer Wohlfeil

Nebengutachter: Prof. Dr. Franklin Kopitzsch

Tag der mündlichen Prüfung: 10.03.2005

## Inhalt

### 1. Einleitung

- 1.1. Themenstellung.....1
- 1.2. Forschungsstand und Quellenlage.....9
- 1.3. Die Angliederung der Herzogtümer Bremen und Verden an das Kurfürstentum Hannover und die innere Struktur des Kurfürstentums im 18.und frühen 19.Jahrhundert.....10

### 2. Demographische Entwicklung und Strukturwandel der ländlichen Bevölkerung im 18. Jahrhundert am Beispiel des Amtes Rotenburg

- 2.1. Grundzüge der Agrarverfassung im Kurfürstentum Hannover.....13
- 2.2. Gemeindegensenschaft und Bedeutung der Gemeinde im 18. Jahrhundert.....18
- 2.3. Die demographische Entwicklung der Amtsbevölkerung im 18. und frühen 19. Jahrhundert.....21
- 2.3.1. Landwirtschaftliche Vollerwerbs- und Nebenbetriebe und die Entwicklung der Mieterhaushalte.....25

### 3. Landesausbau und Peuplierung: Die zeitgenössische Diskussion über die Ziele der Bevölkerungspolitik in Kurhannover

- 3.1. Die Ansiedlung von ländlichen Kleinstellen im Rahmen der bevölkerungs- und agrarpolitischen Maßnahmen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts.....33
- 3.2. Der Beitrag der Nachsiedlerschichten auf der Geest zur landesherrlichen Binnenkolonisation in Kurfürstentum Hannover in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.....48

### 4. Die soziale und rechtliche Lage der dörflichen Mieter als Trägerpotential ländlicher Nachsiedlungen

- 4.1. Die soziale und rechtliche Abgrenzung der Häuslinge als einer besonderen Gruppe innerhalb der ländlichen Bevölkerung.....51
- 4.2. Die Bedeutung der Häuslinge für die ländliche Arbeitsverfassung.....56
- 4.3. Ansätze zur Regulierung der Häuslingsniederlassung in den Dörfern der Herzogtümer Bremen-Verden vor dem Siebenjährigen Krieg.....59
- 4.4. Niederlassungsregelungen für die ländlichen Mieter in der zweiten Hälfte des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts.....63

4.5. Die Wohnsituation der Häuslinge im 18. und frühen 19. Jahrhundert.....66

**5. Normen und Bedingungen der Ausweisung von ländlichen Nachsiedlungen  
in den Geestgebieten der Herzogtümer Bremen und Verden**

5.1. Die Durchsetzung des landesherrlichen Eigentumsrechtes an den ungenutzten Ödländereien und des landesherrlichen Monopols auf Landausweisungen.....73

5.2. Mitwirkungsrechte und Einflussmöglichkeiten der Gemeinheitsinteressenten bei der Neuausweisung von Siedlungsplätzen.....81

5.3. Kosten der Landausweisungen.....88

5.4. Die Rechtsnatur der ausgewiesenen Stellen.....90

5.5. Personale Voraussetzungen für die landesherrliche Genehmigung zum Anbau.....94

5.6. Der Umfang der aus den Gemeinheiten ausgewiesenen Landflächen.....95

5.7. Die rechtliche Stellung der Nachsiedler und Mieter innerhalb der Gemeinde...99

5.7.1. Ausmaß und Umfang von Nutzungsrechten der innerhalb der Gemeinde stehenden Nachsiedler.....101

5.7.2. Nutzungsbefugnisse ländlicher Mieter und der nicht in die Gemeinde aufgenommenen Nachsiedlerschichten.....106

5.8. Die Ansetzung von Nachsiedlern im regionalen Vergleich.....109

**6. Die wirtschaftliche Lage der Nachsiedlerschichten und der ländlichen Mieter des Amtes in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts**

6.1. Die landwirtschaftliche Produktion.....112

6.1.1. Die Betriebsgrößen der Nachsiedlerstellen vor den Gemeinheitsteilungen.....116

6.1.2. Viehbestandsgrößen der unterbäuerlichen Schichten.....123

6.1.3. Landpacht.....128

6.2. Erträge der landwirtschaftlichen Produktion.....129

6.2.1. Pflanzenproduktion.....129

6.2.2. Tierproduktion.....135

6.3. Steuern und Dienste.....138

6.3.1. Landesherrliche Lasten.....139

6.3.2. Kirchen-, Schul- und Gemeindelasten.....143

6.3.3.	Feudalrechtliche Abgaben und Dienste.....	144
6.3.4.	Zehntabgaben.....	146
6.3.5.	Die Lasten der nicht an der Gemeinheit berechtigten Dorfbewohner.....	148
6.3.6.	Das Schutz-und Dienstgeld der Häuslinge.....	149
6.4.	Die Einkommenssituation der Nachsiedler um 1800.....	161
6.4.1.	Einnahmen.....	164
6.4.1.2.	Einnahmen aus der Pflanzenproduktion.....	164
6.4.1.3.	Einnahmen aus der Tierproduktion.....	166
6.4.2.	Ausgaben.....	167
6.4.3.	Das verfügbare Familieneinkommen der Nachsiedlerstellen.....	169
6.4.3.1.	Ernährungsaufwand und familiärer Lohnanspruch.....	170
6.5.	Die landwirtschaftliche Produktion der nicht in die Gemeinde integrierten Dorfbewohner.....	173
6.5.1.	Einnahmen.....	175
6.5.2.	Ausgaben.....	177
6.5.3.	Das verfügbare Familieneinkommen.....	178
6.6.	Die Einkommensbilanz der Nachsiedler und Häuslinge aus der landwirtschaftlichen Produktion.....	179
6.7.	Einkommensmöglichkeiten der unterbäuerlichen Schichten außerhalb der selbständigen landwirtschaftlichen Produktion.....	182
7.	<b>Zusammenfassung</b> .....	189
	Anhang.....	192
	Verzeichnis der Münzen, Maße und Gewichte; Abkürzungen.....	203
	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	204

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Themenstellung

Das 18. Jahrhundert, insbesondere die Zeit nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges, gilt als die Periode, in der sich der über ein Jahrhundert hinweg erstreckende Aufbruch aus der traditionellen Agrarwirtschaft und -verfassung anzubahnen begann. Als ein wesentlicher Faktor dieser Veränderungen muss der Staatsbildungsprozess betrachtet werden, der, unterschiedlich in Intensität und Verlauf, vor allem in den großen und mittleren deutschen Territorien zu einer Erstarkung landesherrlicher Macht führte. Sie erreichte ihre vollkommenste Ausbildung in der Person des absoluten, von den Ständen, insbesondere dem privilegierten Adel, unabhängigen Herrschers. Gestützt wurde diese Politik durch die herrschende ökonomische Lehre des Merkantilismus. In der Variante des so genannten Kameralismus hatte sie seit dem 17. Jahrhundert auch Eingang in das Staatsdenken der deutschen Landesfürsten gefunden. Der Fürst als „*der erste Diener des Staates*“<sup>1</sup> beanspruchte, personifizierter Garant des höchsten Staatszieles zu sein, das von Justi „*der bedeutendste agrarpolitische Vertreter der deutschen Kameralisten*“<sup>2</sup>, in der „*Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit*“ erblickte. Der Weg zu diesem Ziel war „*das allgemeine Vermögen einer jeden Republik*“<sup>3</sup> dessen Grundlage die Produktivkraft des Landes war, hervorgebracht durch die Landeseinwohner.<sup>4</sup> Die „*Peuplierung*“, die Vermehrung der Bevölkerung, galt daher als unabdingbare Voraussetzung eines starken und autarken Staates und die Förderung des Bevölkerungszuwachses wurde zu einem Hauptgegenstand kameralistisch orientierter Wirtschaftspolitik. Das zentrale Anliegen war die Förderung von Handel und Gewerbe. Aber es lag auf der Hand, dass die Ausdehnung des überwiegend außerhalb feudalmittelständischer Abhängigkeit liegenden sekundären und tertiären Sektors nicht ohne Auswirkungen auf den Agrarsektor bleiben konnte, bildete doch in der vorindustriellen Zeit der Boden das wichtigste Produktionsmittel und die bäuerliche Bevölkerung die steuerpolitisch bedeutendste landesherrliche Einkommensquelle. Mit dem durch Ausbildung des Beamtenstaates und der Umgestaltung des Militärwesens außerordentlich gewachsenen Geldbedarf des Staates im 18. Jahrhundert hatte sie für den Landesherrn ein ganz besonderes fiskalisches Interesse gewonnen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Friedrich II., Politisches Testament, zit. n. Frauendorfer, Sigmund von: Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet. 2 Bde. München 1957. Bd.1, S.18.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Justi, Johann Heinrich Gottlob: Grundsätze der Polizeiwissenschaft. Göttingen 1760. §4, S.7.

<sup>4</sup> Ebenda, § 85, S.76.

<sup>5</sup> Hesse, Richard: Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden. Jena 1900. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, hrsg. v. Joseph Conrad. Bd.27. S.44.

Bereits im 17. Jahrhundert wurde der Landesausbau in ein umfassendes staatliches Lenkungssystem der Agrarlandschaftsentwicklung eingebunden. Ging es mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zunächst um die Wiederbesetzung der wüst gefallenen Hofstellen, so rückten seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Verdichtung bestehender Siedlungen durch Neugründungen von Wohnstellen und die Ausdehnung der Landnutzungsflächen durch Erschließung von Ödlandflächen und Moorlandgewinnung in den Vordergrund landesherrlicher Maßnahmen. Der Staat wurde zum dominierenden Siedlungsträger. Ziel seiner Aktivitäten war nicht nur die Sicherstellung des Nahrungsspielraumes für eine bereits vorhandene Bevölkerung, sondern auch die Ausdehnung des Siedlungsraumes für die Erweiterung der Bevölkerungsbasis in den jeweiligen Territorien.<sup>6</sup>

Preußen, insbesondere unter Friedrich dem Großen, ging mit seinen großen landesherrlich gelenkten Projekten zur Urbarmachung der märkischen Heide und der großen Brüche in den ostelbischen Urstromtälern beispielhaft unter den deutschen Territorien voran.<sup>7</sup> Aber auch im Kurfürstentum Hannover wurde die Binnenkolonisation nach dem Siebenjährigen Krieg zu einem Ziel der Innenpolitik. Das Hauptprojekt bildete dabei die Kolonisation der großen Moorflächen in den Herzogtümern Bremen-Verden. Unter der Leitung eines Moorkommissars wurden planmäßig Moorkolonien mit Hofstellen angelegt, die ihren Besitzern eine vollbäuerliche Existenz sichern sollten. Daneben wurden auch die Ödländereien der Geestgebiete zu einem Objekt landesherrlicher Binnenkolonisation. Allerdings lagen hier grundsätzlich andere Voraussetzungen vor und es zeigte sich schnell, dass ihrer Besiedlung Grenzen gesetzt waren. Machte die Unberührtheit der Moorflächen den landesherrlichen Zugriff unter rechtlichen Gesichtspunkten unproblematisch, so wurden die unbesiedelten Heideflächen der Geest von den daran angrenzenden Siedlungen als extensive Wirtschaftsflächen genutzt. Sowohl die Dorfschaften und mit ihnen die berechtigten Bauern, als auch adlige Grundherren und der Landesherr machten Rechte auf ihre Nutzung geltend, wodurch die mit bevölkerungspolitischen Ideen durchsetzten Kultivierungsaktivitäten der Landesherrn an eine Grenze stießen, die von den anderen Berechtigten heftig verteidigt wurde.

Damit waren Interessenkonflikte zwischen den bäuerlichen Nutzern und der landesherrlichen Verwaltung programmiert, die sich auf Zahl, Umfang und Integration der Siedlerstellen in die dörfliche Gemeinde auswirkten. In der praktischen Umsetzung der Siedlungsprojekte zeigte sich schnell die Problematik einer Bevölkerungspolitik, der nicht ein im gleichen Verhältnis erweiterter Nahrungs-

---

<sup>6</sup> Born, Martin: Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft. Darmstadt 1989. (Erträge der Forschung. Bd.29) , S.96f.

<sup>7</sup> vgl. dazu: Müller-Schessel, Karsten: Jürgen Christian Findorff und die kurhannoversche Moorkolonisation im 18.Jahrhundert. (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd.7). Hildesheim 1975.

spielraum folgen konnte und die daher die Frage nach ihrer Notwendigkeit überhaupt aufwerfen musste.

Wie das hohe Mittelalter und das 16. Jahrhundert zählte auch das 18. Jahrhundert zu den großen Wachstumsperioden der europäischen Wirtschaftsgeschichte. Mit den ökonomischen Bewegungen korrespondierten die Bevölkerungszahlen. Mit Ausnahme des 17. Jahrhunderts war der gesamte Zeitraum vom ausgehenden Mittelalter bis 1850 durch Bevölkerungswachstum charakterisiert, wobei das 16. Jahrhundert und die Zeit nach 1750 besonders wachstumsintensiv waren.<sup>8</sup>

Der Dreißigjährige Krieg, in dessen Gefolge hohe Bevölkerungsverluste, Verwüstung von weiten Landstrichen und Vernichtung von Produktionskapital einhergingen, stoppte diesen Trend zunächst.<sup>9</sup> An der Peripherie des Geschehens, wo wie in Norddeutschland die Bevölkerungsverluste geringer waren, wurden jedoch schon um die Wende zum 18. Jahrhundert die Vorkriegszahlen wieder erreicht. Um die Jahrhundertmitte wurden insbesondere in den Geestgebieten erste Überbevölkerungstendenzen sichtbar, die in Gebieten geschlossener Hofübergabe zu einem Anwachsen der landlosen Bewohner, in den Regionen mit Realteilung der Höfe unter alle Erbberechtigten zu fortschreitender Besitzersplitterung führte.<sup>10</sup> In erster Linie war dieses Bevölkerungswachstum die Folge einer natürlichen Zunahme der Geburtenziffer gegenüber der Sterbeziffer, deren komplexe Ursachenzusammenhänge bisher noch wenig erforscht worden sind.<sup>11</sup>

Die mit der Bevölkerungsvermehrung wachsende Nachfrage nach Nahrungsmitteln musste unausweichlich das Problem der niedrigen landwirtschaftlichen Produktivität in das Blickfeld der Kame-ralisten rücken.<sup>12</sup> Denn die dadurch erzwungene Intensivierung der Landnutzung vollzog sich innerhalb einer Agrarverfassung, die Produktionsänderungen und Produktivitätserhöhungen enge

---

Abel, Wilhelm: Die Lage in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft um 1800, in: Die wirtschaftliche Situation in Deutschland und Österreich vom 18.-19. Jahrhundert, hrsg. von Friedrich Lütge. (Quellen und Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd.16): Stuttgart 1964; S.242.

<sup>9</sup> Seedorf, Hans-Heinrich: Leben und Wirtschaft in den Geestdörfern vor Beginn der Agrarreformen und des Industriezeitalters. Überlegungen zu zeitgenössischen Aufzeichnungen des Pastors G.W.F. Beneke, in: Rotenburger Schriften. Hrsg. vom Heimatbund Rotenburg/Wümme, Kreisvereinigung für Heimat- und Kulturpflege e.V. (RoSch). H.34 (1971), S.7-20;

Linde, Hans: Die Bedeutung der deutschen Agrarstruktur für die Anfänge der industriellen Entwicklung, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft. Bd.13 (1962), S.53-69;

Henning, Friedrich Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. 2 Bde. Paderborn 1978, Bd.1, S.49.

<sup>10</sup> Achilles, Walter: Die niedersächsische Landwirtschaft im Zeichen der Industrialisierung, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte (Nds. Jb.) Bd. 50 (1978), S.8;

Born, Entwicklung, S.99;

Henning, Landwirtschaft, Bd. 2, S. 238;

Achilles, Walter: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Heuvel, Christine van den und Boetticher, Manfred von (Hrsg.): Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd. XXXVI. Geschichte Niedersachsens. Bd.3, T.1). Hannover 1998, S.713;

Krämer, Rosemarie u. Reinders, Christoph: Prozesse der sozialen und räumlichen Differenzierung im Herzogtum Oldenburg und im Niederstift Münster 1650 bis 1850, in: Nds. Jb. Bd.58 (1986), S.95, 104f.

<sup>11</sup> Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd.1. 2.Aufl. München 1989, S.70;

Marschalck, Peter: Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt 1984, S.22.

<sup>12</sup> Frauendorfer, Ideengeschichte, S.127.

Grenzen setzte.<sup>13</sup> Daher konzentrierte sie sich auf die traditionell vorgegebenen Formen, vornehmlich die Besömmerng der Brache und die Vermehrung und Verbesserung von Bearbeitungsmethoden. Das Eigentum am bewirtschafteten Boden wurde durch die weitgehend feudale Bindung der bäuerlichen Bevölkerung bestimmt, die auch in ihrer abgemilderten Form der grundherrlich gebundenen Erbpacht, wie es das in Hannover am weitesten verbreitete Meierrecht repräsentierte, die Verfügungsfreiheit der bäuerlichen Wirtschaftler einschränkte und ihm über Zins- und Dienstverpflichtungen einen Teil des Ertrages abforderte. Wirtschaftsweise und Bodennutzungssysteme waren durch die Verfassung des genossenschaftlich organisierten dörflichen Siedlungsverbandes festgelegt. Die Erträge hingen in hohem Ausmaß von den naturräumlichen Gegebenheiten und den klimatischen Schwankungen ab. Missernten und Hungerkrisen waren typische Erscheinungen der vorindustriellen Agrarproduktion, die noch bis in das 19. Jahrhundert die Ernährungssituation der Bevölkerung bestimmten.<sup>14</sup>

In der Theorie der agronomischen Literatur sowie in der landesökonomischen Praxis wurden die Möglichkeiten der Ertragssteigerungen durch innovative Produktionsverfahren und den Anbau neuer Pflanzenarten diskutiert und erprobt. Vor allem wuchs die Kritik an der überkommenen Agrarverfassung als größtem Hindernis für die Entfaltung einer höheren Produktivität. Die Aufhebung der gemeinschaftlichen Nutzflächen, ihre Teilung und Überführung in Privateigentum wurden auch in Hannover zu zentralen Forderungen der Agrarreformer nach dem Siebenjährigen Krieg. Die Frage der feudalen Bindungen blieb dagegen im Hintergrund. Während erst die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1833 die Aufhebung des grundherrlichen Systems und die Überführung des bäuerlich bewirtschafteten Bodens in das freie Eigentum einleitete, wurden erste Gemeinheitsteilungen im Kurfürstentum bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchgeführt. Die zunehmende Einengung und Übernutzung der Gemeinheitsflächen durch den Siedlungsdruck in den Geestdörfern erhöhte die Akzeptanz der bäuerlichen Bevölkerung den Teilungen gegenüber. Damit beschleunigte sich nicht nur der Prozess der sozialen Differenzierung innerhalb der Dorfgemeinden, aus denen die nachrückenden Siedler nunmehr als Mitglieder ausgeschlossen wurden. Auch die landesherrliche Agrarpolitik stellte den landeskulturellen Nutzen der kleinen Siedlerstellen zunehmend in Frage.

---

<sup>13</sup> Ebenda, S.20;  
Born, Entwicklung, S.44f;  
Saalfeld, Diedrich: Die Produktion und Intensität der Landwirtschaft in Deutschland und angrenzenden Gebieten um 1800, in: ZAA Bd.17 (1967), S.170.

<sup>14</sup> Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. 2.Aufl. Göttingen 1977, S.54f.

Die Anbindung der Siedlerstellen auf den Gemeinheiten an die bereits vorhandenen Dorfsiedlungen begrenzte die Geestkolonisation auf kleinräumig-lokale Maßnahmen mit meist einzelnen oder wenigen Siedlern. Sie etablierten keine landwirtschaftlichen Vollexistenzen, sondern aus ihnen wuchs eine breite Schicht unterbäuerlicher Subsistenzwirtschaften hervor, die am Ende der dörflichen Sozialhierarchie standen und vielerorts bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Zahl der vollbäuerlichen Betriebe überschritten hatten. Ihr Potenzial schöpften sie aus der Schicht der landlosen dörflichen Mieter. Selbst in den Regionen, wo sie noch Aufnahme in den dörflichen Wirtschaftsverband fanden, zwang die unzureichende landwirtschaftliche Grundlage die Besitzer dieser neuen Stellen zu einem ständigen Nebenverdienst. Die stadtferne Lage vieler Geestgebiete bot dafür neben einer beschränkten Nachfrage nach Tagelohn und Landhandwerk nur wenige Ansätze.

Die Kritiker hielten nicht nur die Kulturleistung dieser kleinen Betriebe für viel zu gering, um an der Erhöhung der Gesamtproduktivität des Agrarsektors einen nennenswerten Anteil zu haben. Sie warnten auch eindringlich vor der Gefahr eines sich allmählich verfestigenden Landproletariates, das den öffentlichen Kassen zur Last fallen würde, statt zum Wohlstand des Landes beizutragen. Eine erhebliche Rolle in dieser Diskussion spielten die Verwaltungsbeamten auf der Amtsebene, deren Aktivität oder Passivität die Durchführung von Landausweisungen vor Ort erheblich beeinflussten. Sie waren auch diejenigen, die aus der Erfahrung vor Ort die Entscheidungen der Agrarpolitik mit beeinflussten. Ihre zunehmend restriktive Haltung führte mit dazu, dass immer dort, wo Teilungen anstanden, Versuche aufgegeben wurden, die Anbauungen neuer Stellen gegen die Dorfschaften durchzusetzen.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, in einer regionalen Fallstudie zu untersuchen, wie sich die soziale, rechtliche und wirtschaftliche Situation des ländlichen Bevölkerungszuwachses im 18. Jahrhundert in einem Geestgebiet der Herzogtümer Bremen-Verden entwickelte. Gefragt werden soll dabei nach den agrarrechtlichen und demographischen Voraussetzungen für die Mobilisierung eines Siedlungsträgerpotenzials. Zu fragen ist ferner nach den ideologischen und ökonomischen Zielen von Maßnahmen zum Landesausbau und ihre Durchführung auf der örtlichen Ebene. Weiterhin ist zu klären, ob und in welchem Ausmaß die neuen Siedler in das soziale, agrarrechtliche und wirtschaftliche Gefüge der bestehenden Siedlungsverbände integriert wurden und welche Verpflichtungen aus den feudalarrechtlichen Bindungen ihres Besitzes entstanden. Schließlich soll untersucht werden, wie sich unter diesen Rahmenbedingungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Nachsiedler entwickeln konnten

Als Untersuchungsgebiet wurde das Amt Rotenburg gewählt, das sich unter verschiedenen Gesichtspunkten als geeignet für eine Regionaluntersuchung erwies und zudem von allen Ämtern in den ehemaligen Herzogtümern Bremen-Verden den umfangreichsten Aktenbestand aufzuweisen hat.<sup>15</sup> Es bildete mit dem Amt Verden das Territorium des einstmals selbständigen Bistums Verden und war mit 1001 km<sup>2</sup> nach dem Amt Winsen/Luhe das zweitgrößte Amt im Kurfürstentum,<sup>16</sup> dabei mit 10,34 Einwohnern auf 1 km<sup>2</sup> nur dünn besiedelt.<sup>17</sup> Zentraler Ort und Verwaltungssitz des Amtes war der Flecken Rotenburg, zu dem das Vorwerk Luhne sowie die Schäferei Grafel zugeordnet wurden. Weiterhin gliederte sich das Amtsareal in die Amtsvogteien Sottrum, Ahausen, Kirchwalsede, Visselhövede, Scheessel und Schneverdingen. Letzterem wurde 1735 als selbständige Vogtei Neuenkirchen ausgegliedert. Dazu kamen die so genannten Wasserdörfer. Außer dem Flecken Rotenburg besaß nur noch Visselhövede im 18. Jahrhundert den Status eines Fleckens. Mit seinen naturräumlichen Gegebenheiten, den Böden mittlerer und geringer Güte, dem vorherrschenden Ackerbau, bei dem der Roggenanbau dominierte, und einem wenig entwickelten, auf die Landwirtschaft bezogenen Handwerk zeigte es alle Merkmale eines typischen Geestgebietes. Noch um die Wende zum 19. Jahrhundert machten die Gemeinheiten bei der Vermessung einiger zur Teilung anstehender Dorfschaften gegenüber den individuell genutzten Kulturlandflächen zwei Drittel der Gesamtfläche aus.<sup>18</sup> Selbst im Jahre 1927, etwa 70 Jahre nach Beendigung der Gemeinheitsteilungen, betrug im Gebiet des alten Amtes Rotenburg der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der unkultivierten Fläche nur 46 v.H. Und erst im Jahre 1935 überschritt der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche 50 v.H. der Gesamtfläche. Mit Ausnahme einer „Heimindustrie“ in den Vogteien Schneverdingen und Neuenkirchen, die sich auf die Herstellung von Strickwaren konzentrierte, gab es im 18. Jahrhundert keinen Ansatz zu einer bedeutenden gewerblichen oder gar protoindustriellen, mit dem Textilgewerbe verbundenen Entwicklung.<sup>19</sup>

Auch für die Kultivierung von Moorflächen bot das Amt Rotenburg zahlreiche geeignete Areale. Im Jahre 1785 stellte das Amt einen Antrag an die Kammer, die zur Amtsvogtei Ahausen gehörenden Moorflächen urbar zu machen. Daraus entstanden insgesamt zehn ab 1792/92 besiedelte Kolonien

---

<sup>15</sup> Weise, Erich: Quellen zur Rotenburger Heimatgeschichte im Staatsarchiv Stade, in: Rotenburger Schriften (RoSch.), Heft 11 (1959) S.5.

<sup>16</sup> Nach der Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums von 1764-1786 ergaben sich für das Amt Rotenburg 3981.943 Kalenberger Morgen, in: Wagner, H.: Hagemanns Flächenberechnungen des Kurfürstentums Hannover vom Jahre 1786, in: Nds.Jb. Bd.1. 1924, S.184ff. Hierbei ist das strittige Gebiet mit Zeven noch nicht eingerechnet. Folgt man allerdings den Angaben des Amtes von 1780, so ergibt sich eine Fläche von 329.130 Morgen, also eine Abweichung um 13,82 v.H.

<sup>17</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.31, Volkszählung von 1740.

<sup>18</sup> Verkoppelungsrezesse der Dorfschaften Ahausen (Nr.2), Brockel (Nr.9), Hassendorf (Nr.18), Jeerhof u. Höperhöfen (Nr.26), Jeddigen (Nr.28), Nindorf (Nr.34), Sottrum (Nr.46), Katasteramt Rotenburg (KA Rtbg.).

<sup>19</sup> vgl. zur Theorie und dem Begriff der protoindustriellen Entwicklung die Arbeiten von Kriedte, Peter/ Medick, Hans/Schlumbohm, Jürgen: Industrialisierung vor der Industrialisierung. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Bd.53). Göttingen 1977. Zu der Kritik an diesem Ansatz und seiner Weiterentwicklung z.B.: Cerman, Markus/Ogilvie, Sheilagh S.: Protoindustrialisierung in Europa. Industrielle Produktion vor dem Fabrikzeitalter. Wien 1994, S.9ff.

im sogenannten Hellweger Moor. Sechs von ihnen, die Dörfer Wümmingen, Rothlake, Posthausen, Mittelsdorf, Stellenfelde und Hintzendorf gehörten zum Amt Rotenburg. In den Jahren 1800-1804 wurde das Borchelsmoor kolonisiert. In dem zur Gemeinheit des Dorfes Fintel gehörigen Wintermoor wurden 5 neue Moorhöfe begründet.<sup>20</sup> Alle diese Kolonien wurden nach dem Besiedlungsplan des Moorkommissars Findorff angelegt.<sup>21</sup> Diese Moorkolonien werden nicht in die Untersuchung einbezogen, da es sich bei ihnen nach Rechtslage, Entstehung und Zielsetzung um völlig andere Siedlungsvorgänge handelt.

60 v.H. der genutzten Bodenfläche waren in den Herzogtümern Bremen-Verden grundherrlich gebundenes Areal.<sup>22</sup> In einigen bremischen Geestämtern und den beiden verdenschen Ämtern war das Ausmaß der bäuerlichen Abhängigkeit jedoch deutlich höher. Für das Amt Rotenburg betrug der Anteil dieser so genannten Meierstellen in der Mitte des 18. Jahrhunderts 84,01 v.H. der Hofstellen. Lediglich 15,99 v.H. waren meierrechtlich nicht gebundene, freie Erbxenstellen. Von den Meierstellen des Amtes wiederum war der größte Teil als Domanialgüter dem Landesherrn pflichtig. Nur ein knappes Drittel, 31,93 v.H., war in der Hand des Adels oder der Kirche, wobei auch die Kirchenmeier durch die 1680 von der schwedischen Landesherrschaft durchgeführte Domänenreduktion fast sämtlich dem Domanialbesitz einverleibt und damit faktisch zu landesherrlichen Höfen wurden.<sup>23</sup>

Während im Herzogtum Bremen der Adel zahlreiche gerichtsherrliche Rechte besaß, gab es im Herzogtum Verden kein einziges Patrimonialgericht. Landesherrliche und gerichtsherrliche Befugnisse fielen hier zusammen.<sup>24</sup> Die Mitwirkung des Adels beschränkte sich im Wesentlichen auf die Teilnahme an den Landtagsverhandlungen und das Steuerbewilligungsrecht, während ihm eine obrigkeitliche Stellung völlig fehlte.<sup>25</sup> Damit konnten bevölkerungspolitische Ziele der Landesherrschaft sehr viel problemloser umgesetzt werden als im Herzogtum Bremen, wo der Adel mit dem Landesherrn um die Vermehrung feudaler Einkommen konkurrierte und aus einer ungleich stärkeren Position heraus seine Privilegien gegen den Machtanspruch des Landesherrn verteidigen konnte. In den beiden Ämtern des Herzogtums Verden war dagegen die Vermehrung ansässiger Untertanen nahezu gleichbedeutend mit der Vermehrung landesherrlicher Meierstellen, deren Ab-

---

<sup>20</sup> HstaH, Ha 80 Stade Wb., Titel 396, Nr.3.

<sup>21</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.163,Nr.2;

Tamß, Friedrich: Das hannoversche Amt Rotenburg im 18.Jahrhundert. RoSch. H.4. 1956, S.29f.

<sup>22</sup> Königlich statistisches Bureau zu Hannover (Hrsg.): Zur Statistik des Königreichs Hannover. H.1 u. 2. Hannover 1850 (Agrarstatistik). H. 2, T. 1, S.19.

<sup>23</sup> Hesse, Entwicklung, S.94.

<sup>24</sup> Ebenda, S.45.

<sup>25</sup> Ebenda.

gaben dem Landesherrn als Grundherrn zuflossen.<sup>26</sup> Als Obergrundherr über alle Gemeinheitsflächen hatte der Landesherr konkurrenzloses Verfügungsrecht über ungenutzte Flächen.<sup>27</sup> Im Amt Rotenburg wurden sogar Neusiedlungen auf Grundstücken, die nicht dem grundherrlichen Anspruch des Landesherrn unterlagen, durch die landesherrliche Verwaltung als Meierstellen zum Domanium gelegt.<sup>28</sup>

Mehr als ein halbes Jahrhundert standen der Amtmann und spätere Oberamtman Friedrich Conrad von Haerlem ( 1746-1775) und sein Amtsnachfolger, der (Ober)amtman, seit 1803 Justizrat, Georg Heinrich Hintze ( 1776-1811) an der Spitze der Rotenburger Verwaltung.<sup>29</sup> Von Haerlem gab sich in seinen vielen Berichten an die übergeordneten Behörden zu landeskulturellen und gewerblichen Fragen als Anhänger der kameralistischen Theorien zu erkennen. Seine landeskulturellen Interessen pflegte er nicht nur durch eine Mitgliedschaft in der renommiertesten landesökonomischen Sozietät des Kurfürstentums, der Celler Landwirtschaftsgesellschaft, sondern auch durch Kontakte zur schwedischen Akademie.<sup>30</sup> Mit vielen praktischen Projekten suchte er die landwirtschaftliche Produktivität im Amtsbereich zu heben. Aus Sibirien ließ er einen witterungsbeständigeren Buchweizen kommen, über einen Mittelsmann aus dem Vogtland beschaffte er eine für den menschlichen Verzehr besser geeignete Kartoffelsorte und er bemühte sich um eine Verbesserung der Pferdezucht.<sup>31</sup> Weniger Erfolg hatte er mit dem Anbau von Tabak, zu dem er einige Neubauer überredete, und seine Versuche, den Anbau von Hanf mit einer lokalen Textilproduktion zu verbinden, um der ländlichen Bevölkerung nach dem Vorbild anderer Regionen im Kurfürstentum einen Erwerb neben der Landwirtschaft zu verschaffen, schlugen ebenfalls fehl.<sup>32</sup> Nicht zuletzt seinem Eifer war es zu verdanken, dass die Zahl der Ausweisungen im Vergleich zu anderen Geestämtern der Herzogtümer auffallend hoch war. Sein Nachfolger Hintze dagegen machte sich vor allem einen Namen in der Beförderung der Moorkolonien.

Der zeitliche Schwerpunkt der folgenden Untersuchung liegt auf dem Zeitraum zwischen dem Ende des Siebenjährigen Krieges und dem Erlass der Gemeinheitsteilungsordnung für die Herzogtümer Bremen-Verden am 26.Juli 1825 und markiert damit die Phase erhöhter landesherrlicher Aktivitäten zur Vermehrung der ländlichen Bevölkerung als eine der landesökonomischen Maßnahmen, um die Produktivität des Agrarsektors zu steigern.

---

<sup>26</sup> Kommissionsrezess von 1692, in: Pufendorf, Friedrich Esaias: *Observationes iuris universi quibus praecipue res iudicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur*. 4 Bde. Celle, Lüneburg und Hannover 1757-1770, Tom.4, Appendix, S.572.

<sup>27</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F.168,Nr.6, Reskript der Kammer an das Amt Rotenburg vom 17.2.1842.

<sup>28</sup> vgl. Kap. 5.

<sup>29</sup> StaSt., Rep.74 Rtbg. Allg., F.101, Nr.1.

<sup>30</sup> Nachrichten der Landwirthschaftsgesellschaft in Celle Bd.1, 3.Sammlung, Celle 1765, Mitgliederverzeichnis, S.338.

<sup>31</sup> HStaH, Hann.76a, Nr.281, Amtsbericht vom 16.3.1754.

<sup>32</sup> StaSt, Rep.74, Rtbg. Pol, F.77, Nr.2.

## 1.2. Forschungsstand und Quellenlage

Die Lebenssituation der unterbäuerlichen Schichten des 18. Jahrhunderts ist von der Regionalforschung für den nordniedersächsischen Raum bisher nur wenig beachtet worden.<sup>33</sup> Neuere Untersuchungen zur wirtschaftlichen Lage der bäuerlichen Bevölkerung werten ausschließlich die Daten der vollbäuerlichen Betriebe aus<sup>34</sup> Ebenso wenig Berücksichtigung fanden sie auch in den regionalen Untersuchungen zu den Agrarreformen.<sup>35</sup> Im regionalgeschichtlichen Kontext liegt bisher nur eine größere Arbeit vor, die sich mit der landesherrlich gelenkten Binnenkolonisation in den Grafschaften Hoya-Diepholz beschäftigt, dem Gebiet mit dem stärksten Zuwachs an Nachsiedlungen auf den Heidegemeinheiten des 18. Jahrhunderts. Das Hauptgewicht liegt dabei auf dem siedlungshistorischen Aspekt, aber auch Fragen der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Integration der Siedler werden angesprochen.<sup>36</sup> Wieweit ihre Ergebnisse sich auf andere Regionen übertragen lassen, wird im Folgenden zu untersuchen sein.

Die vorliegende Untersuchung stützt sich im Wesentlichen auf Archivmaterial, vor allem aus den Beständen des Staatsarchivs Stade (StaSt). Aus den Domanial- und Polizeiakten und den Akten, die Gemeinde- und Höfesachen betreffend, ließ sich sowohl für die Siedlungsprozesse wie auch für die daraus entstehenden Konfliktslagen ein schlüssiges Bild erstellen. Wertvolle Hilfe bei der Ermittlung der Stellenründungen, der Besitzerfolgen und des Umfanges der Stellen stellten auch die Höfeakten dar, wenngleich sie lediglich Aufschluss über die grundherrlich gebundenen Flächen geben. Ferner wurden die Amtsregister herangezogen. Die im Stader Archiv gelagerten Aktenbestände des Geheimen Rates in Hannover und Akten der Landschaft der Herzogtümer Bremen-Verden bildeten eine Ergänzung zu den Beständen im Hauptstaatsarchiv Hannover (HStaH). Hier waren neben dem Bestand des Amtes Soltau, dem die ehemaligen Rotenburger Amtsvogteien Schneverdingen und

---

<sup>33</sup> Mittelhäuser, Käthe: Häuslinge im südlichen Niedersachsen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd.116, 1980, S.235-278;  
Ritter, Gerhard, Die Nachsiedlerschichten im Nordwestdeutschen Raum und ihre Bedeutung für die Kulturlandschaftsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Kötter im Niederbergischen Land, in: Berichte zur deutschen Landeskunde Bd.41, 1968, S.85-128;  
Schauer, Friedrich-Wilhelm: Die ländlichen Unterschichten zwischen Weser und Ems vor der Industrialisierung- ein Forschungsproblem, in: Nds. Jb. Bd.50, Hildesheim 1978, S. 45-96.

<sup>34</sup> Bremen, Lüder von: Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert, in: Jahreshft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft, Bd.15, 1971, S.73-159;  
Brümmel, Peter: Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts, in: Jahreshft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft, Bd.17, 1975, S.53-184;  
Risto, Ulrich: Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen Vogteien im 18. Jahrhundert. Göttingen 1964.

<sup>35</sup> Golkowsky, Rudolf: Die Gemeinheitsteilungen im nordwestdeutschen Raum. (Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, A1, Bd.81). Hildesheim 1966;  
Meyer, Gerhard: Die Verkoppelung im Herzogtum Lauenburg unter hannoverscher Herrschaft. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd.66). Hildesheim 1965;  
Prass, Reiner: Reformprogramm und bäuerliches Interesse. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen 1750-1883. Veröffentlichungen des Max-Planck- Instituts für Geschichte. Göttingen 1997;  
Wrase, Siegfried,: Die Anfänge der Verkoppelungen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd.5). Hildesheim 1975.

<sup>36</sup> Cordes, Rainer: Die Binnenkolonisation auf den Heidegemeinheiten zwischen Hunte und Mittelweser im 18.und frühen 19.Jahrhundert. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd.93). Hildesheim 1981.

Neuenkirchen im 19. Jahrhundert eingegliedert wurden, vor allem die Kammerakten von großem Interesse. Das Material zu den Landesökonomieangelegenheiten und zu den Häuslingsfragen bildete zusammen mit den Akten der Geheimen Räte, die innere Landesverwaltung betreffend, und in geringem Umfang auch den Akten der Deutschen Kanzlei die Basis für die grundsätzlichen landesökonomischen Fragestellungen.<sup>37</sup>

Die Materiallage zur Bevölkerungsentwicklung und zur Entwicklung der Hofstellen im Amt erwies sich als insgesamt befriedigend, wenngleich unterschiedliche, oft wenig transparente Erhebungsgrundlagen die Auswertung erheblich erschwerten. Nur lückenhafte Erkenntnisse vermittelt das vorhandene Material allerdings zur wirtschaftlichen Situation der Stellengründungen - ein Problem, das auch für andere Geestgebiete Bremen-Verdens im 18. Jahrhundert gilt.<sup>38</sup> Um überhaupt präzise Daten für Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Nachsiedlerschichten zu erhalten, wurde deshalb auf das Material des Katasteramtes Rotenburg mit den dort hinterlegten frühesten Gemeinheitsteilungsrezessen einiger Amtsdörfer zurückgegriffen. Zwar wurden die meisten Teilungen erst nach der Gemeinheitsteilungsordnung für Bremen-Verden im Jahre 1825 vollzogen.<sup>39</sup> Doch gab es erste Teilungsbegehren schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In der Regel zogen sich die damit verbundenen Vermessungs- und Bewertungsverfahren über viele Jahre hinweg, so dass die Berechnungsgrundlagen für die ersten Teilungen die Wirtschaftssituation der daran beteiligten Nachsiedler um 1800 widerspiegeln.

### **1.3. Die inneren Verhältnisse des Kurfürstentums Hannover im 18. und frühen 19. Jahrhundert**

Hatten sich das Erzbistum Bremen und das Bistum Verden das Mittelalter hindurch und in der Neuzeit bis zum Dreißigjährigen Krieg als selbständige geistliche Territorien behaupten können, so machten ihre strategisch günstige Lage und die dynastischen Verflechtungen der beiden rivalisierenden Imperialmächte Dänemark und Schweden mit der Person des Erzbischofs und des Bischofs ihre Territorien während des Krieges zum Schauplatz militärischer Auseinandersetzungen. Am Ende stand der Verlust der Selbständigkeit. Zunächst 1625 durch dänische Truppen besetzt, wurden sie 1645 von den Schweden erobert. Im Westfälischen Frieden erhielt die schwedische Königin die beiden Stifter als säkularisierte Herzogtümer zu Reichslehen und wurde so Mitglied des niedersäch-

---

<sup>37</sup> Ein Teil dieses, die Kammerakten betreffenden, Materials ist bereits im Rahmen der unter Anm. 35, 36 zitierten Literatur bearbeitet worden, wurde aber unter dem Aspekt der Binnenkolonisation erneut mit herangezogen.

<sup>38</sup> Brümmel, Dienste, S.59.

sischen wie auch des westfälischen Kreistages. Rechtlich blieben die Herzogtümer autonome Provinzen der schwedischen Krone im deutschen Reich, deren Organisation in allen Fragen der allgemeinen Verwaltung, des Justiz- und Kirchenwesens der deutschen Praxis entsprach. Lediglich der militärische und fiskalische Sektor wurden der schwedischen Verwaltung eingegliedert. Stade wurde zum Verwaltungszentrum beider Landesteile und unter die Oberaufsicht eines Gouverneurs gestellt.

Die schwedische Herrschaft über Bremen-Verden währte nicht lange. Im Nordischen Krieg okkupierten die Dänen 1715 die Herzogtümer, um sie sogleich für die Summe von 600.000 Reichstalern an das Kurfürstentum Hannover zu übergeben, das mit dem Dänischen Vertrag zu einem formalen, aber passiven Teilnehmer am Krieg geworden war. Mit dem Friedensschluss von Stockholm am 29.11.1719 wurden beide Territorien von der schwedischen Königin Ulrike Eleonore gegen eine Million Taler endgültig an das Kurfürstentum Hannover abgetreten. So fiel das Land zwischen den Mündungsgebieten von Elbe und Weser, für das sich die welfischen Landesherren aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen bereits seit dem Mittelalter interessiert hatten, dem Kurstaat ohne besondere militärische Mühe „in den Schoß.“<sup>40</sup> Die mit dem Ausgang des Nordischen Krieges möglich gewordene regionale Arrondierung und Ausdehnung bis zur Nordseeküste ließ das Kurfürstentum zum größten nordwestdeutschen Flächenstaat aufsteigen. Neuer Landesherr für die Untertanen in Bremen-Verden wurde Georg I. Ihm folgte in den Jahren 1727-1760 Georg II. Von 1760-1820 regierte Georg III, erst dann förmlich abgelöst durch seinen Sohn Georg IV., der jedoch bereits seit 1811 die Regentschaft innehatte und bis zum Jahre 1830 regierte.

Die Regierungsinstruktion Georg II. vom 18. August 1730 knüpfte an die königlich-schwedische Instruktion vom 20. Juli 1652 an. Die Stader Regierungsbehörde blieb als aufsichtsführende Mittelbehörde über der Justizkanzlei, dem Hofgericht und dem Konsistorium erhalten und wurde dem Geheimen Ratskollegium in Hannover untergeordnet. Einer der drei Stader Regierungsräte war gleichzeitig Vorsitzender der Stader Kollegien, damit Vorsitzender der Justizkanzlei und des Hofgerichtes und außerordentliches Mitglied des Geheimen Rats-Kollegiums in Hannover.

Auch vertikal verbunden waren sämtliche Mitglieder der Regierung zugleich Mitglieder der Justizkanzlei und diese zugleich auch Mitglieder des Hofgerichtes. Nicht zuletzt durch ihre Randlage befördert, verlief die Verschmelzung der Herzogtümer mit dem kurfürstlichen Gesamtstaat sehr zögerlich. Nach dem Urteil von Meiers war der Wille ihrer politischen Eliten zu einem politischen Engagement außerhalb der Provinz sehr gering, provinzielles Denken dafür stark ausgebildet. Diese

---

<sup>39</sup> Bollenhagen, H.: Das ländliche Flurbild im Kreise Rotenburg, in: RoSch. H.3. (1955), S. 15.

<sup>40</sup> Meier, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 2 Bde., Leipzig 1898/99, Bd.2, S.96.

Neigung zu einer inneren Selbständigkeit traf allerdings auch auf andere Landesteile des Kurfürstentums zu, das sich in diesem Zeitraum weniger als ein zentral gelenkter Gesamtstaat, sondern eher als ein Staatenbündel unter einem gemeinsamen Herrscher präsentierte. Die einzelnen Landesteile waren durch Zollgrenzen voneinander getrennt und verfügten bis auf wenige Ausnahmen über eigene Landstände und Landtage. Sie waren nach unten hin unterschiedlich organisiert und hatten sich zum Teil Sonderrechte bewahrt. Eine eigene Provinzialregierung gab es neben Stade noch in Ratzeburg. Justizkanzleien waren auch in Ratzeburg, Hannover und Celle vorhanden und Konsistorien in Ratzeburg, Hannover und Osnabrück.<sup>41</sup>

Vor allem aber die durch die Personalunion mit Großbritannien bewirkte Abwesenheit des Landesherrn schwächte die Stärke der Zentralgewalt. Die zentrale Behörde Hannovers war der Geheime Rat, dem außer der Domänenrentkammer (Kammer) und der Kriegskanzlei alle Landesbehörden untergeordnet waren. Daneben bestand als oberster Gerichtshof des Landes das Oberappellationsgericht in Celle. Der Rat rekrutierte sich aus den Mitgliedern der alten erbeingesessenen Aristokratie. So entstand zwischen ihm und dem Adel der Landstände eine Interessenverflechtung, die häufig dazu führte, dass sich der Landesherr gegenüber den Landständen nicht durchsetzen konnte. Am ehesten war ihm das auf den Gebieten der Staatsverfassung noch möglich, die der Kompetenz der Kammer unterlagen. Ihre Zuständigkeit war während des ganzen 18. Jahrhunderts eine dreifache: sie bildete als Rentkammer die oberste Finanzbehörde des Landesherrn und neben der Kloster- und der Kriegskasse die einzige landesherrliche Kasse, während das Steuerwesen dem Geheimen Ratkollegium oblag. Im Bereich des landesherrlichen Domaniums war sie die Oberbehörde für die gesamte innere Verwaltung. Und schließlich war sie bei der Verbindung von Justiz und Verwaltung in der Lokalinstanz die Justizaufsichtsbehörde über die Ämter. Aus dieser Kompetenzzuweisung heraus bildete die Kammer die zentrale Institution für die Gesetzgebung zur Landesökonomie und für die Kontrolle und Durchführung aller landesökonomischen Maßnahmen. Hier gelang es dem Landesherrn, die konkurrierenden Interessen der Stände weitgehend auszuschalten.<sup>42</sup>

Die wichtigste Behörde unterhalb der Mittelbehörden war das Amt, wobei die Größe der Ämter nach Flächenausdehnung und Einwohnerzahl sehr stark auseinander klappte. Grundlage ihrer Organisation war die Amtsordnung von 1674, die nach 1715 auch auf Bremen -Verden ausgedehnt wurde. Den Ämtern oblag die Rechnungsführung und Kontrolle der herrschaftlichen Amtshaushalte und der Domanialgefälle, der Abgaben und Dienste der landesherrlichen Untertanen. Sie fungierten auch als Untergerichte des platten Landes. Ihre Beamten waren zuständig für Polizei-, militärische

---

<sup>41</sup> Ebenda, S.98f.

<sup>42</sup> Ebenda, S.239.

Einquartierungs-, Justiz-, Kirchen- und Schulangelegenheiten und standen deshalb praktisch mit allen Kollegien des Landes in innerer Verbindung. Entsprechend der Amtsordnung stand an ihrer Spitze ein Amtmann oder Drost, auf einigen noch ein Amtsschreiber, denen im Laufe der Zeit noch weitere zweite Beamte oder Schreiber hinzugeordnet wurden. Amtsvögte und Amtsuntervögte repräsentierten die Amtsverwaltung auf der lokalen Ebene. Ihre Aufgaben spannten sich von der Hebung der Amtsgelder vor Ort über die Ausübung unmittelbarer Polizeigewalt bis zur Funktion des Gerichtsvollziehers.<sup>43</sup> Die Beamten waren die ausführenden Organe vieler landeskultureller Maßnahmen und häufig waren sie gleichzeitig auch deren Impulsgeber.

Noch einmal wechselten die Herzogtümer ihren Landesherrn, als sie während der napoleonischen Kriege nach mehreren gescheiterten Besetzungen schließlich doch im Jahre 1806 von französischen Truppen eingenommen wurden und 1807 mit dem neu geschaffenen Königreich Westphalen vereinigt wurden. Nach der Niederlage Napoleons im Jahre 1813 wurde die alte Ordnung wiederhergestellt und die französische Gesetzgebung vollständig kassiert. Die alten Verwaltungsstrukturen blieben bis zum Dekret vom 12.10.1822 erhalten, mit dem die zur Domänenkammer umgewandelte Kammer einen großen Teil ihrer Kompetenzen an die Landdrosteien als Mittelbehörden und an das Innenministerium verlor, auch wenn sie die wesentlichsten Zuständigkeiten für Domanialangelegenheiten beibehielt.<sup>44</sup>

Mit der Auflösung der alten Reichsverfassung folgte Hannover dem Beispiel der anderen kurfürstlichen Staaten und wurde 1814 zum Königreich, der Kurfürst zum König von Hannover.<sup>45</sup>

## **2. DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG UND STRUKTURWANDEL DER LÄNDLICHEN BEVÖLKERUNG IM 18. JAHRHUNDERT AM BEISPIEL DES AMTES ROTENBURG**

### **2.1. Grundzüge der Agrarverfassung im Kurfürstentum Hannover**

Landesherrschaft und Grundherrschaft waren seit dem ausgehenden Mittelalter die prägenden, miteinander konkurrierenden Faktoren der Agrarverfassung Nordwestdeutschlands.

Indem es der Landesherrschaft schließlich gelang, die konkurrierenden Ansprüche der übrigen Herrschaftsmächte zu beschneiden, wurde sie zum bestimmenden Machtfaktor für die Agrarverfas-

---

<sup>43</sup> Ebenda, S.311ff.

<sup>44</sup> Meier v., Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.27f.

sung. Ihr vorrangiges Interesse galt dabei einer Begrenzung der grund- und leibherrlichen Abgaben, die es ihr erst ermöglichte, die Leistungskraft ihrer Untertanen abzuschöpfen. Es waren also keine agrarpolitischen oder sozialen Beweggründe der Landesherren und ihrer staatlichen Verwaltungsorgane, sondern fiskalische und machtpolitische Ziele, die zu einer Verfestigung der ländlichen Besitzverhältnisse sowie der gemeinsamen bäuerlichen Nutzungsrechte führten und damit die Erhaltung vollbäuerlicher Existenzen absicherten. Noch im 16. Jahrhundert eine Zeitleihe, wurde das Meierrecht, die wichtigste und bis zu den Agrarreformen des 19. Jahrhunderts im größten Teil des niedersächsischen Raumes vorherrschende feudalrechtliche Determinante der Agrarverfassung, in ein erbliches Nutzungsrecht umgewandelt.<sup>46</sup> In Bremen-Verden lässt sich dieser Prozess etwa mit dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges datieren.<sup>47</sup>

Folgenreich für die Bildung einer breiten ländlichen Unterschicht war die Durchsetzung der geschlossenen Hofübergabe als Gewohnheitsrecht in den niedersächsischen Territorien, mit der die Landesherren Hofteilungen ihrer Untertanen zu unterbinden suchten. Nur in den Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen entwickelte sich stattdessen das Prinzip der Realteilung, das zu einer allmählichen Zerstückelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Erbgänge führte.<sup>48</sup> Das sogenannte Anerbenrecht dagegen hielt die Zahl der Vollerwerbsbetriebe und der älteren Kothöfe konstant. Bei grundsätzlich gleicher Erbberechtigung der Kinder am Eigentum des Hofwirtes selbst, wurde die Hofstelle geschlossen an einen Nachfolger übergeben, die übrigen Kinder aus dem Eigentum (Allod) abgefunden. Diese Erbrechtsregelung, die den Hof ungeteilt an einen Erben übertrug, ließ neben einer an Zahl und Besitzklassen fast gleichbleibenden bäuerlichen Schicht eine immer größer werdende Zahl von landlosen Bewohnern der Dörfer entstehen, die zwar aus der Klasse der Besitzenden ausgeschlossen waren, aber von steuerlichen Lasten nicht frei blieben.

Trotz ihrer zunehmenden sozialen und wirtschaftlichen Differenzierung war die Landbevölkerung durch die bestehende Agrarverfassung als einheitliche Gruppe deutlich von der städtischen Bevölkerung abgegrenzt. Sie unterlag, anders als die Stadtbewohner, den gleichen Steuern und Lasten gegenüber einer unterschiedlichen Zahl Empfangsberechtigter und war zu Diensten verpflichtet. Diejenigen, die einen Hof besaßen, waren zum überwiegenden Teil nicht Eigentümer ihrer Betriebe, sondern durch das Feudalrecht an einen Grundherrschaft gebunden, dem sie einen Grundzins zahlten.<sup>49</sup> Ein weiteres typisches Merkmal der feudalen Epoche, das eine deutliche Abgrenzung der ländlichen

---

<sup>45</sup> Pfännkuche, Christoph Gottlieb: Die neuere Geschichte des vormaligen Bisthums und jetzigem Herzogthumes Verden. Verden 1834, S.156.

<sup>46</sup> Saalfeld, Diedrich: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17.Jahrhunderts, in : Heuvel van den u. Boetticher von, Politik, S.641f.

<sup>47</sup> Hesse, Entwicklung, S.62.

<sup>48</sup> Achilles, Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S.713.

<sup>49</sup> Ders., Lage, S..5.

Bevölkerungsgruppen gegeneinander erschwerte, war das Fehlen einer strikten Trennung von reinen Lohn-, Gewerbe- oder Agrareinkommensbeziehern. Nicht nur die Zugehörigkeit zur ländlichen Unterschicht implizierte den Zwang zum Nebenerwerb außerhalb des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes.<sup>50</sup> Bis in die vollbäuerlichen Besitzklassen hinein waren die Landbewohner Mischeinkommensbezieher, die zur Deckung der Defizite im Betriebshaushalt auf außerlandwirtschaftliche Einnahmequellen zurückgreifen mussten.<sup>51</sup> Das galt in umgekehrter Weise auch für die landlosen Mieter, die - dem Zwang zur Selbstversorgung folgend - einen Teil ihres Lebensunterhaltes aus landwirtschaftlicher Tätigkeit auf gepachteten Flächen und mit Hilfe eines geringen Viehstapels bestritten. Achilles betrachtet sie daher ebenfalls zu der als Tertiärgruppe gegenüber Adel und städtischer Bevölkerung definierten Landbevölkerung zugehörig. Er unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben und Gemischtbetrieben unterhalb von 3,5-5 ha Ackerfläche. Zu ihnen rechnet er nicht nur die Kleinbetriebe der jüngeren Nachsiedlerschichten und die Häuslingshaushalte, sondern bereits einen größeren Teil der Grosskötter des südlichen Niedersachsens sowie einen geringeren Teil der spannfähigen Pflugkötter des Nordens.<sup>52</sup> Die Gemischtbetriebe konnten nur einen Teil des Eigenbedarfs an Nahrungsmitteln selbst produzieren und waren zur Existenzhaltung auf außerbetriebliche Arbeit angewiesen. Sie waren also Nettonachfrager nach Agrarprodukten, fremde Arbeitskräfte wurden nicht von ihnen beschäftigt und monetäre Aufwendungen entstanden bei ihnen nur im Rahmen bescheidenen Sachaufwandes und monetärer feudaler Abgaben. Anders als die vollbäuerlichen Betriebe waren sie, wenngleich abhängig von dem Grad ihrer Bedarfsdeckung aus eigener natürlicher Produktion, von extremen Ausschlägen der natürlichen Ernteschwankungen immer negativ betroffen. In Mangeljahren bekamen sie mit dem Zwang, höhere Mengen an Getreide zukaufen zu müssen, die Wirkung hoher Preise voll zu spüren. Gute Erntejahre bescherten ihnen zwar einen höheren Grad der Selbstversorgung mit pflanzlichen Produkten, aber angesichts der geringen von ihnen bewirtschafteten Flächen konnten sie selbst dann keine positive Marktquote erzielen.<sup>53</sup> Auch Henning zählt prinzipiell alle Stätten mit Landnutzung zu den Bauernhöfen und alle landbebauenden Familien zu den Bauernfamilien. Die Grenze zur unterbäuerlichen Schicht zieht er bei einer Nutzfläche von unter 0,5 ha. Als Kleinbetriebe klassifiziert er die Höfe mit einer Nutzfläche bis zu 5 ha, die ebenfalls über keine volle Ackernahrung mehr verfügten.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> Schaer, Unterschichten, S.61.

<sup>51</sup> Freiburg, Hubert: Agrarkonjunktur und Agrarstruktur in vorindustrieller Zeit. Die Aussagekraft der säkularen Wellen der Preise und Löhne in Hinblick auf die Entwicklung der bäuerlichen Einkommen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte(VSWG) Bd.64 (1977), S.289-327.

<sup>52</sup> Achilles, Lage, S.22.

<sup>53</sup> Ebenda, S.20.

<sup>54</sup> Henning, Friedrich-Wilhelm: Bauernwirtschaft und Bauereinkommen im Fürstentum Paderborn im 18.Jahrhundert. Berlin 1970 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 18), S.31.

Ein Gesichtspunkt bei der Betrachtung dieser unterbäuerlichen und Kleinbetriebe verdient noch Aufmerksamkeit, nämlich ihre vollständige Einbettung in das System der traditionellen Familienwirtschaft. Medick u.a. beschreiben dies als ein sozio-ökonomisches Phänomen, das im 17. und 18. Jahrhundert selbst dort noch sichtbar war, wo die Subsistenzwirtschaften der unterbäuerlichen Schichten sich im Zuge einer protoindustriellen Entwicklung schon weitgehend von ihrer landwirtschaftlichen Basis abgelöst hatten.<sup>55</sup> Noch dann entsprachen sie dem Funktionsmodell einer Familienwirtschaft, das sein Vorbild in der Organisation von Haushalt und Familie in traditionellen Agrargesellschaften hatte, wie sie mit dem von Otto Brunner geprägten Begriff des „ganzen Hauses“ und der von Tschajanow dargestellten familienwirtschaftlichen Produktionsweise beschrieben wird. Auch bei ihnen bildete die Familienwirtschaft eine Einheit von Produktion, Konsum und generativer Reproduktion, die zunächst nur die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse der Familiensubsistenz verfolgte und darüber hinaus durch herrschaftlichen Druck gezwungen war, einen Überschuss zu erwirtschaften. Wenn auch durch Selbstaussbeutung die Subsistenz in der agrarischen Produktion nicht mehr gewährleistet werden konnte, kam die in der Produktionsstruktur ihrer Hauswirtschaft von vornherein angelegte Substitution der Agrarproduktion zum Tragen.<sup>56</sup> Die Kernfamilie ohne Bedienstete war nicht nur typisch für die ländlichen Gewerbehäushalte, sondern die landarmen und landlosen Schichten überhaupt, wobei die Haushalte der Gewerbetreibenden größer waren als die der Landarbeiterfamilien. Das war Ausdruck eines veränderten generativen Verhaltens mit längerer Verweildauer der Kinder im Haushalt, weil deren Arbeitskraft in der Familienwirtschaft Verwendung finden konnte.<sup>57</sup> Im Unterschied zu den vollbäuerlichen Familienwirtschaften verwischte sich bei kleinbäuerlichen Schichten mit vorwiegender Agrarproduktion die Innen-Außen-Trennung von Männer- und Frauenarbeit zulasten der Frau. Sie dehnte ihre Tätigkeit in der Landwirtschaft aus, wenn der Mann als Handwerker, Tagelöhner oder Wanderarbeiter außer Haus war.<sup>58</sup>

Der als Synonym für den Landbewohner schlechthin gebrauchte Begriff des Bauern wurde allerdings schon in den zeitgenössischen statistischen Erhebungen unter dem Gesichtspunkt seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit differenziert. Diese wiederum orientierte sich an den Kategorien Landbesitz und Betriebsausstattung, mit deren Hilfe unterschiedliche, in spanndienstpflichtige und handdienstpflichtige Landwirtschaftsbetriebe getrennte Besitzklassen gebildet wurden. In der von Krünitz verfassten Enzyklopädie erscheint als Bauer nur derjenige, der „selbst vor seine Persohn“ das Land bebaut und von seinen Ländereien dienst – oder zinspflichtig ist. Vor den anderen Land-

---

<sup>55</sup> Kriedte u.a., Industrialisierung, S.67.

<sup>56</sup> Ebenda, S.102.

<sup>57</sup> Ebenda, S.120.

<sup>58</sup> Ebenda, S.133.

bewohnern zeichnet ihn die Spanndienstpflicht aus. Er muss seine Dienstpflicht mit Pferden ableisten, was eine gewisse Landfläche voraussetzt. Die handdienstpflichtigen Betriebsinhaber zählt er nicht zu den Bauern im eigentlichen Sinne.<sup>59</sup>

Die Besitzklasse als Abgrenzungskriterium war allerdings weniger mit der Betriebsgröße verbunden, die innerhalb der Besitzklassen stark schwanken konnte. Vielmehr war die unter fiskalischen Gesichtspunkten vollzogene Trennung zwischen den Betrieben eng mit der siedlungshistorischen Entwicklung der jeweiligen Stellen und ihrer Einbindung in die genossenschaftliche Organisation der Agrarverfassung verknüpft, was sich auf den Viehbestand und damit auf den Rohertrag sowie auf Umfang und Form der Belastung durch Abgaben und Dienste auswirkte. Die Teilhabe an der Markberechtigung war das eigentliche Kriterium, das die Vollbauern von den kleineren Stelleninhabern und beide von den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Landbewohnern trennte. „Wirkliches Gemeindemitglied“ war nach Hagemann<sup>60</sup> derjenige, der zwecks Ackerbau und Viehzucht einen Bauernhof besaß und kultivierte, unabhängig von der Größe des Betriebes. Der bloße Besitz einer Wohnung ohne die zu einem pflichtigen Hof gehörenden, in der Dorffeldmark belegenen Grundstücke machte an sich niemanden zu einem Gemeindemitglied im engeren Sinne. Ursprünglich war das volle Nutzungsrecht an den kollektiv genutzten Weide-, Moor- und Waldflächen an eine Wohnstätte und ein dazugehöriges, bestimmtes Ackermaß, die Hufe, geknüpft. Dieser enge Zusammenhang mit den ältesten Hofstellen war allerdings im Verlauf der weiteren Siedlungsentwicklung aufgelöst worden, doch die Höfner oder Meier blieben gegenüber den siedlungshistorisch jüngeren Pflugkötern die bevorrechtigte Vollbauernklasse. Nur die älteste Schicht der Höfner hatte Anteil an den fruchtbarsten Ackerkomplexen und ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an allen gemeinschaftlich bewirtschafteten Flächen. Sie und die meist aus Hofteilungen hervorgegangenen Halbhöfner waren in Bremen-Verden die vorherrschende Höfeklasse.<sup>61</sup> Wie Ritter nachweist, waren alle nachfolgenden bäuerlichen Siedlungen ursprünglich vom Gemeindeverband und damit von der Esch- und Markgenossenschaft, der Wald- und Weidenutzung im weitesten Sinne, ausgeschlossen. Ihre Rechte daran waren lediglich Sonderrechte, die sie erst nach langen Auseinandersetzungen erwarben. Bereits die aus Hofteilungsprozessen oder Abtrennungen von einem Althof hervorgegan-

---

<sup>59</sup> Krünitz, J.G.: Oeconomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Land- Haus- und Staaths-Wirthschaft, in alphabetischer Ordnung. Berlin 1773-1849, Bd.3, S.765f;

auch Hagemann, Landwirtschaftsrecht, S.83.

<sup>60</sup> Hagemann, Landwirtschaftsrecht, §95, S.159, Anm.2, auch Hagemann/Bülow, Erörterungen, Bd. 2, Nr.24; Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896, S.126.

<sup>61</sup> Sievers, Jürgen: Die Agrargesetzgebung für die Herzogtümer Bremen und Verden im 18. und 19. Jahrhundert. Diss.iur. Hamburg 1976, S.17; Stüve, Carl B.J.: Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit unmittelbarer Beziehung auf das Königreich Hannover. Jena 1851, S.23f.

genen mittelalterlichen Köttersiedlungen bildeten eine nach Abschluss des Gewinnverbandes und der Markgenossenschaft entstandene nachvollbäuerliche Kolonialisierungsschicht.<sup>62</sup> So hatten auch im Amt Rotenburg die Pflugkaten als älteste Kötterschicht wenig Anteil am fruchtbarsten Ackerland, von der Forstnutzung waren sie aber nicht ausgeschlossen.<sup>63</sup> Die jüngeren Siedlungen der Brinkkötter, auch Brinksitzer genannt, fanden hier ihren Abschluss mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges.<sup>64</sup> Waren auch ihre ältesten Vertreter noch in geringem Umfang an der Holznutzung beteiligt, unterschieden sich jüngere Brinkkaten von der nachfolgenden Siedlerschicht der Neubauer nur wenig in ihrer Beziehung zum bäuerlichen Gemeindeverband. Das stimmt mit der Beobachtung Schaers überein, der die Bezeichnung „Neubauer“ für die Siedler der Nachkriegszeit als Hinweis auf den Beginn einer neuen Siedlungswelle deutet.<sup>65</sup> Auch diese Siedler, oft als Neubauer oder auch nur Anbauer<sup>66</sup> bezeichnet, bildeten noch einen Bestandteil der Gemeinde mit ihren hierarchisch geordneten bäuerlichen Besitzklassen und einer auf das Verhältnis von Lasten und Nutzen bezogenen, fest definierten Rechtstellung. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts verweigerten die Gemeinden den neuen Siedlern den Zugang zu den Gemeinheitsländereien. Als Anbauer auf den aus Gemeinheitsflächen ausgewiesenen Hofplätzen oder als die auf Privatflächen angebauten sogenannten Abbauer vergrößerten sie zusammen mit den ländlichen Mietern den außerhalb der Gemeinde stehenden Teil der Dorfbevölkerung, der nach dem Dreißigjährigen Krieg stetig an Bedeutung gewann. Neben einer zahlenmäßig unveränderten Schicht vollbäuerlicher Stellen entstand auch in Rotenburg eine zunehmende Pluralität neu sich bildender Gruppen von ländlichen Unterschichten.<sup>67</sup>

## 2.2. Gemeindegensossenschaft und Bedeutung der Gemeinde im 18. Jahrhundert

Die enge Verflechtung von individueller Bewirtschaftung der Äcker, Gärten und Wiesen und die kollektive Nutzung der Gemeinheiten durch die landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch die zwischenbetrieblichen Verflechtungen, die sich aus der Organisation des Ackerbaus ergaben, waren ein Charakteristikum der nordwestdeutschen Agrarverfassung.

---

<sup>62</sup> Ritter, Nachsiedlerschichten, S.93.

<sup>63</sup> Köster, Erika: Historisch-geographische Untersuchung des Orts- und Flurgefüges zweier Dörfer im Kreise Rotenburg/Wümme. Rotenburg 1977 (RoSch. Sonderh. Bd.24) S.68.

<sup>64</sup> Miesner, H. (Hrsg.): Die Jordebücher des Kreises Rotenburg 1692/94. (Veröffentlichungen der Kreisverwaltung Rotenburg in Hannover). Rotenburg 1938, dokumentiert in den einzelnen Hofbeschreibungen der 1692 unter schwedischer Herrschaft erstellten Jordebücher, einer Auflistung der im Amt vorhandenen Hofstellen einschließlich ihres Besitzumfanges, in denen die Siedler der Nachkriegszeit als Neubauer oder Zubauer bezeichnet werden. Der Begriff des Jordebuches leitet sich von dem schwedischen Wort Jord= Erde ab.

<sup>65</sup> Schaer, Unterschichten, S.50.

<sup>66</sup> Der Begriff des Anbauers wurde in den zeitgenössischen Akten auch als Oberbegriff für Nachsiedler überhaupt benutzt. Er sagt in diesem Zusammenhang nichts über den Status in Beziehung auf die jeweilige Gemeinde aus.

<sup>67</sup> Ebenda, S.48.

Als Gemeinheiten bezeichnete man die Heiden, Moore, Brüche und Wälder außerhalb der dörflichen Feldmark, die entweder von den Mitgliedern einer Dorfgemeinde allein oder gemeinsam mit anderen genutzt wurden. Die größte Bedeutung für die Wirtschaft der einzelnen Interessenten hatten die Gemeinweiden, denn ohne sie war die Viehzucht nicht denkbar.<sup>68</sup> Vom zeitigen Frühjahr bis zum späten Herbst weideten die Viehherden auf den weiten Heide- und Angerflächen. Das Abgraben weiter Heideflächen durch den Plaggenhieb diente der betrieblichen Versorgung mit Streumaterial, um mangelnde Strohstreu zu kompensieren und den knappen Dünger zu strecken. Für die notwendige Feuerung sorgte das Abmähen von strohigem Gras, Abgraben der Torfmoore und Sammeln von abgefallenem Holz. Die Nutzungsrechte in den Forsten verschafften Baumaterial und ermöglichten die Eichen- und Buchenmast der Schweine.<sup>69</sup>

Ein Eigentumsrecht der Gemeinde bestand nur an der Dorfgemeinheit im engeren Sinne. Alle weiteren Nutzungen beruhten lediglich auf einem Servitutsrecht<sup>70</sup> an den grundherrlich oder landesherrlich beanspruchten Markungen und Forsten, an denen die Gemeinde lediglich als Mitinteressentin berechtigt war. Im Herzogtum Verden hatte der Landesherr das Obereigentum darüber an sich gezogen und beanspruchte damit für sich das Recht, entbehrliche Flächen aus dem unkultivierten Areal an Nachsiedler auszuweisen. Dieses Recht kollidierte häufig mit dem Anspruch der Dorfgemeinde auf eine ungeschmälerte Nutzung der Gemeinheiten und beeinflusste sowohl die Zahl der Ausweisungen als auch den Umfang der Nachsiedlerstellen.

Ständige Streitigkeiten zwischen neuen Siedlern und den betreffenden Gemeinden zeigen, dass es neben der Wohngemeinde, die jeden Dorfbewohner umfasste, einen weniger umfangreichen Verband gab. Er repräsentierte als Wirtschaftsgemeinde die eigentliche „Gemeinde“ als Kreis der landbesitzenden Schichten innerhalb des Dorfes, aus dem die Mieter grundsätzlich und die neu hinkommenden kleinen Stellenbesitzer seit dem 19. Jahrhundert ausgeschlossen waren. Bader definiert diese bäuerliche Gemeinde als „eine Genossenschaft von miteinander Wirtschaftenden“, die ihre gesamte Betriebsführung aufeinander abstimmen mussten. Bedingt durch die Zersplitterung der zu den einzelnen Höfen gehörigen Flurstücke, die in so genannter Gemengelage mit den Ackerflächen der anderen Betriebe lagen, erforderte insbesondere der Ackerbau kollektive Regelungen der Fruchtfolgen, Erntezeiten und Überfahrtsrechte. Ebenso notwendig waren Absprachen zur Nutzung der gemeinschaftlichen Weideflächen und der Weiderechte in der abgeernteten Feldmark.<sup>71</sup>

---

<sup>68</sup> Hagemann, Landwirtschaftsrecht, §98, S.164.

<sup>69</sup> Golkowsky, Gemeinheitsteilungen, S. 7f.

<sup>70</sup> damit wird ein dingliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache bezeichnet, vgl. Haberkern, Eugen u. Wallach, Joseph Friedrich: *Hilfswörterbuch für Historiker*. 2 Bde. München 1973, Bd.2, S.572.

Die in den Verwaltungsakten auch „Dorfschaft“ genannte Gemeinde erschien im 18. Jahrhundert noch in einer Doppelfunktion, in der sie einerseits als Wirtschaftsverband genossenschaftlicher Art die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe einer von ihr selbst gesetzten und für alle Genossen- hier Interessenten genant- verbindlichen Ordnung unterwarf und andererseits als herrschaftliche Einheit im Rahmen der politischen Gemeinde hinsichtlich der Gerichts- und Staatsverfassung öffentliche Belange wahrnahm. Sie stellte im 18. Jahrhundert gewissermaßen ein Relikt der korporativen Verfassung des mittelalterlichen Staates dar, dem der landesherrliche Machtanspruch zwar die Selbstverwaltung und eigenständige Rechtsetzungsbefugnis beschnitten, aber dennoch vielfältige öffentliche Aufgaben belassen hatte. Für den Bereich der unmittelbaren dörflichen Wirtschaftsgenossenschaft waren diese Rechte der Landgemeinde erhalten geblieben. Deshalb lässt sich zumindest für die Herzogtümer Bremen-Verden die Feststellung Wittichs u.a nicht stützen, dass den Gemeinden die ursprüngliche Befugnis zur Verleihung von Gemeinderechten an eine Landwirtschaftsstelle durch die landesherrlichen Ämter und Gerichtsherren entzogen worden war.<sup>72</sup> Hier hatte sich die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitgliedes als gemeindliches Recht erhalten.<sup>73</sup> Die Wirtschaftsfähigkeit der Nachsiedlerstellen hing deshalb in hohem Maße von den Zugeständnissen der Eingesessenen ab.

Eine ausführliche Darstellung des dörflichen Selbstverwaltungsbereiches und seiner Rechtsetzungsbefugnisse einschließlich der dafür zuständigen Organe findet sich beispielhaft in den Jordebüchern, in denen die Eingesessenen der Dorfschaft Hellwege zu Protokoll gaben, dass sie einen Bauernmeister hätten,

*„welcher alles waß wegen der Contribution anzusagen ist, im Dorfe von Hauß zu Hauß anmelden muß, welcher Bauermeister alle Jahr auff Pffingsten von Nachbahr zu Nachbahr erwehlet wird, undt also umbgehet, davon aber sind bißher die Brinckköthers...frey gewesen, es meinen aber die andern Hellweger, daß sie künftig den dritten streng dieser Mühe halben schuldig seyn....sonsten ist bey denen Hellwegern in Observantz, daß sie ihr Bauerrecht gebrauchen.“<sup>74</sup>*

Dieses trat u.a. bei Holz- und Feldfrevel, Verletzung von Feldbefriedungen in Kraft. Die nächsthöhere Instanz für darüber hinausgehende Rechtsstreitigkeiten war der Amtsvogt in Ahausen. Schon daraus wird deutlich, dass der Bereich der gemeindlichen Rechtsetzungen sehr beschränkt und mit den wirtschaftlichen Ordnungsbefugnissen der Genossenschaft identisch war. So nimmt es nicht

---

<sup>71</sup> Bader, Karl Siegfried: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des Dorfes. Köln 1974, S.59

<sup>72</sup> Wittich, Grundherrschaft, S.216;  
Stüve, Wesen, S.133f, 144f;

Brandes, Johann Georg: Gutachtliche Vorschläge wie in Lüneburg und im Hoyaschen in Landesoeconomieangelegenheiten könne verfahren werden. Hannover 1787, §233ff.

<sup>73</sup> vgl. Kap.5.

wunder, dass das Amt des Bauermeisters weniger eine gehobene Stellung innerhalb der Dorfschaft einbrachte als eine vielmehr ungern getragene Belastung, an der sich auch die Kleinstellenbesitzer beteiligen sollten. Das Zitat weist auf eine weitere, für die Aufnahme von Nachsiedlern bedeutsame Befugnis der Gemeinden hin. Ihnen oblag die Verteilung der Kontribution, der bedeutendsten öffentlichen Steuer, auf ihre einzelnen Mitglieder. Das Recht zur Umlage der Steuern führte auch zu Eingriffen der Gemeinde in die wirtschaftlichen Entscheidungen von Betriebsinhabern, wenn sie die Steuerfähigkeit der Höfe gefährdeten, was bei Landverkäufen der Fall sein konnte. Hierin zeigten sich Ansätze eines wirtschaftlichen und sozialen Regulativs, die auch die Interessen der Nachsiedler berührten.

Im 18. Jahrhundert war die steuerliche Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder zur Bemessungsgrundlage für jede auch innerhalb der Gemeinde relevante öffentliche Leistung und das den einzelnen Hofstellen zustehende Nutzungsrecht geworden. Da gewisse Leistungsverpflichtungen der Mitglieder periodisch in einer bestimmten Reihenfolge abzugelten waren wie etwa die Einquartierung von Soldaten oder die Speisung von Dorfschulmeistern, wurden sie auch „*Reiheleute*“ genannt.

### **2.3. Die demographische Entwicklung der Amtsbevölkerung im 18. und frühen 19. Jahrhundert**

Sowohl für das 18. als auch das frühe 19. Jahrhundert liegt für das Amt Rotenburg eine ganze Reihe von Quellen vor, die Rückschlüsse auf Bevölkerungsbewegung, Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und Kleinstellen sowie die Struktur der Bevölkerung ermöglichen.

Wie es aber generell bei statistischen Erfassungen dieser Zeit ist, leidet der Wert des vorhandenen Materials darunter, dass es Vorgaben für eine einheitliche Erfassung der gewünschten Daten kaum gab, die überlieferten Zahlenangaben also immer auch sehr stark interpretationsbedürftig sind und viele Fragen unbeantwortet lassen. Dazu kommt, dass auch einzelne Quellen selbst nicht immer vollständig erhalten sind, so dass geschlossene Zahlenreihen vom 18. zum 19. Jahrhundert nicht immer und auch nicht für sämtliche Vogteien des Amtes möglich sind.

Damit ergibt sich das Problem, wie vollständig die ländlichen Haushalte durch eine Zusammenschau von landwirtschaftlichen Betrieben und Kleinstellen sowie Häuslingshaushalten aus ver-

---

<sup>74</sup> Miesner, Jordebücher, S.344.

schiedenen Quellen erfasst werden können. Anhand eines Vergleichs zwischen den Jahren 1790 und 1796 lässt sich das nachprüfen. 1790 wurde eine Zählung aller Feuerstellen, das heißt, aller selbständigen Haushalte vorgenommen, die inklusive der Flecken Rotenburg und Visselhövede 2481 Haushalte ergab.<sup>75</sup> Geht man von der Annahme aus, dass sich innerhalb von sechs Jahren keine gravierenden Verschiebungen durch Tod, Wegzug etc. ergeben, so weicht das Ergebnis von 1796 mit 2475 Haushalten nicht erheblich davon ab.<sup>76</sup> Die Abweichung lässt sich zudem damit begründen, dass oft bei der Zählung von Reihestellen Pastoren- und Beamtenhaushalte nicht mit berücksichtigt wurden. Man kann also durchaus davon ausgehen, dass die vorliegenden Zahlen die ländlichen Haushalte nahezu vollständig erfassten. Als Basis der folgenden Berechnungen dienten Volkszählungen, Steuerlisten, Mannzahlregister und Häuslingstabellen.

Erste zuverlässigere Zahlen über den Bevölkerungsbestand liegen mit der Volkszählung von 1740<sup>77</sup> vor. Erstellt auf Anordnung der Stader Regierung, sollte sie die Grundlage für eine Übersicht über das in den beiden Herzogtümern zum Verbrauch benötigte Getreide bilden. Sie zählte auch die Kinder. Obwohl aus den beiden folgenden Volkszählungen von 1790 und 1815<sup>78</sup> nicht direkt herauszulesen, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass bei der Haushaltszählung die Kinder mitberücksichtigt wurden. Ein Vergleich mit den Zahlen von 1740 für Ortschaften mit annähernd gleicher Haushaltszahl bestätigt diese Annahme.

Danach ergibt sich für die Bevölkerungsbewegung im Amt zwischen 1740 und 1815, ergänzt durch Zahlen für die Mitte des 19. Jahrhunderts, folgendes Bild:

**Entwicklung der Hofstellen und Häuslingshaushalte im Verhältnis zum Anstieg der Einwohnerzahlen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts**

<b>Jahr</b>	<b>Zahl der Einwohner</b>	<b>Zahl der Häuslinge Hofstellen</b>		<b>Durchschnittsgröße der Haushalte</b>
1740	10550	742	1091	5,60
1815	15652	828	1591	6,47
1833	20886			
1848/50 <sup>79</sup>		1900	3665	

Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung des Amtes im Zeitraum zwischen 1740 und 1850, so zeigt sich, dass sie den allgemeinen Trends des Bevölkerungswachstums in Deutschland ent-

<sup>75</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.205, Nr.7.

<sup>76</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.101, Nr.20.

<sup>77</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.2.

<sup>78</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.3.

<sup>79</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.37, Nr.2.

sprach.<sup>80</sup> Einem starken Wachstum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgte ein noch viel stärkerer Zuwachs zu Beginn des 19. Jahrhunderts. War die Bevölkerung in den 75 Jahren zwischen 1740 und 1815 um 48,36 v.H. angestiegen, so hatte sie sich in den darauf folgenden 18 Jahren bereits wieder um 33,44 v.H. vermehrt. Für den Zeitraum zwischen 1740 und 1815 lässt sich ein damit verbundener stärkerer Besitz der Haushalte nachweisen, doch wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Zuwachs weitgehend durch die Begründung von Nachsiedlerstellen integriert, was sich in einer Vermehrung der Hofstellen um 45,83 v.H. niederschlug. Dagegen wuchs die Zahl der ländlichen Mieter in diesem Zeitraum lediglich um 11,59 v.H. an. Die Mieterhaushalte überstiegen zwar erstmalig wieder 1815 die Zahl, die sie vor dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges hatten, aber ihr Anteil an der Gesamtzahl der Haushalte ist beständig gesunken: von 40,8 v.H. auf 34,22 v.H. im Jahr 1815 und schließlich 1850 noch einmal geringfügig auf 34,14 v.H. An dieser Bewegung lässt sich ein Erfolg der landesherrlichen Zielsetzung ablesen, mit der Ausweisung von Kleinstellen die Häuslinge auf dem Lande zu sesshaften Untertanen zu machen. Oder negativ ausgedrückt: es galt auch für das Amt Rotenburg die von Buchholz für die Kernlande des Herzogtums Braunschweig getroffene Feststellung, wonach die agrarische Überbevölkerung in direktem Zusammenhang mit den landesherrlichen Peuplierungsmaßnahmen zu sehen war.<sup>81</sup> Dass auch die Privatisierung der Gemeinheitsländereien eine ganz erhebliche Rolle im Prozess der Bevölkerungsentwicklung spielte, lässt sich leicht an den Zahlen für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ablesen. Wenngleich sich die Zeit der französischen Besatzung und die wirtschaftliche Krise der Nachkriegszeit hemmend auf die Entwicklung der Häuslingspopulation ausgewirkt haben dürfte, so vermehrten sich zwischen 1815 und 1850 die Hofstellen um 130,30 v.H., der Anteil der Häuslinge wuchs um 129,47 v.H. an. Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden also noch mehr als 50 v.H. des Bevölkerungszuwachses mit einer Landstelle ansässig gemacht. Während sie einerseits die Wirtschaftsbedingungen von Teilen der unterbäuerlichen Schicht verschlechterten, haben die Gemeinheitsteilungen auf der anderen Seite mit ihren finanziellen Auswirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften die Möglichkeiten zum Anbau für die landlose Bevölkerung im 19. Jahrhundert verbessert.

---

<sup>80</sup> Marschalck, Bevölkerungswachstum, S.27ff.

<sup>81</sup> Buchholz, Ernst Wolfgang: Ländliche Bevölkerung an der Schwelle des Industriezeitalters. Stuttgart 1966. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte. Bd.XI), S.7.

**Die Bevölkerungsbewegung in den einzelnen Vogteien des Amtes**

Vogtei	Jahr		1815	absolute	durchschnittl.
	1740	1790		Steigerungsrate	jährlich in v.H.
Sottrum	903	1428	1412	56,37	0,59
Ahausen	694	1205	1348	94,23	0,88
Kirchwalsede	570	635	772	35,43	0,40
Visselhövede	1940	2485	2738	41,13	0,46
Scheeßel	2338	3086	2900	24,03	0,28
Schneverdingen	1902	2656	3232	69,99	0,70
Neuenkirchen	1441	1682	2139	48,43	0,52
Wasserdörfer	200	218	-		
Fl._Rotenburg	562	654	1111	97,68	0,91

Ein Vergleich des durchschnittlichen Haushaltsbesatzes zeigt, dass sich der Bevölkerungsanstieg aber auch im Anwachsen der vollbäuerlichen Haushalte niederschlug. Denn trotz des Anstiegs kleiner Stellen und Häuslingshaushalte wuchs der durchschnittliche Besatz der Haushalte. Es ist daher anzunehmen, dass auf den Vollerwerbsbetrieben mehr Familienmitglieder als erwachsene Arbeitskräfte verblieben. Eine Bevölkerungserhebung aus dem Jahre 1780 kann diese Annahme tendenziell bestätigen. Da sie nur die Zahl der Wohnhäuser und der Reihestellen nebst der Bevölkerung über 14 Jahren angibt, ist die Zahl der Häuslinge und Häuslingshaushalte nicht zu ermitteln. Es konnten deshalb nur exemplarisch die Besatzzahlen von 43 Höfen in 16 Dorfschaften erfasst werden, in denen sich keine Häuslinge aufhielten. Oft handelte es sich um einstellige Höfe. Mit 6,18 erwachsenen Personen ging die Anzahl der Familienmitglieder deutlich über die Besatzzahl aus dem Jahre 1740 hinaus, die auch die Kinder miteinschloss.<sup>82</sup>

Weder 1780 noch durch andere Zählungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts lässt sich der Besatz der Nachsiedlerstellen bestimmen, weil eine Trennung der Haushalte nach Besitzklassen nicht vorgenommen wurde. Für ein abweichendes generatives Verhalten gibt es keine Anhaltspunkte, auch waren auf den kleinen Stellen ebenso wie in den vollbäuerlichen Betrieben die Altenteiler zu versorgen. Da familienfremde Arbeitskräfte in den Gemischtbetrieben aber kaum vorhanden waren,<sup>83</sup> dürfte ihr Besatz unter dem Durchschnitt gelegen haben. Bezogen auf die zur Verfügung stehende Betriebsfläche allerdings stellt Achilles für die Gemischtbetriebe seiner Untersuchung mit einer durchschnittlichen Besatzzahl von 6,13 Personen eine höhere Zahl von erwachsenen Arbeitskräften als in den vollbäuerlichen Betrieben fest. Als

<sup>82</sup> HStaH, Hann. 76a, Nr. 1666.

<sup>83</sup> Achilles, Lage, S. 95.

Ursache dafür sieht er ein anderes Sozialverhalten in den kleinen Betrieben, ohne dies freilich zu begründen.<sup>84</sup> Auch Henning geht von einer durchschnittlichen Größe von 5-6 Personen in den kleineren Betrieben aus, ein Drittel davon stellten Kinder unter 12 Jahren.<sup>85</sup> Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Aufwands- und Ertragslage wird daher in Analogie zu Achilles und Henning von einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von 6 Personen ausgegangen, von denen ein Drittel als minderjährige Kinder gezählt werden, was einem Stellenbesatz von 5 Vollpersonen (VP) entsprach.

### **2.3.1. Landwirtschaftliche Vollerwerbs- und Nebenbetriebe und die Entwicklung der Mieterhaushalte im 18. Jahrhundert**

Für die Betrachtung der Stellenentwicklung reicht das Quellenmaterial weiter zurück als für die Personenzählung, so lässt sich die Reihe mit einer Übersicht über den Hofbestand am Ende des 17. Jahrhunderts beginnen. Eine direkte Vergleichbarkeit mit der Personenzählung ist allerdings nicht möglich, da für das Jahr 1740 keine entsprechenden Daten vorliegen. Neben der absoluten Zahl der Landwirtschaftsbetriebe und der Kleinstellen auch die ihnen zuzuordnenden Besitzkategorien anhand des vorhandenen Quellenmaterials festzustellen, ist mit einigen Problemen verbunden, weil das jeweilige obrigkeitliche Interesse die Einordnung der Betriebe stark bestimmte. Deshalb schwankte die Zuordnung der Höfe zu den einzelnen Besitzklassen, womit sich wiederum bestätigt, dass die Besitzklasse allein nicht als ein hinreichendes Merkmal für den sozialen Status innerhalb der dörflichen Gemeinschaft gelten kann. Vor allem, wenn die Höfe aus steuerlichen Interessen erfasst wurden, war nicht immer die ursprüngliche Qualität der Hofstellen, sondern ihre aktuelle steuerliche Belastung ausschlaggebend für die Einordnung in die jeweilige Besitzkategorie. Pflugkaten wurden häufig als Viertel- oder Drittelhöfe aufgeführt- ein Beleg für ihre steuerliche Heraufsetzung und Ausdruck ihres gestiegenen Wirtschaftserfolges.<sup>86</sup> Auch die differierende Zahl von Voll- und Halbhöfen hat ihren Grund am wenigsten in Hofteilungen, sondern darin, dass Vollhöfner wegen ihrer schlechten Vermögenslage zeitweilig herabgestuft wurden. Insbesondere Krisenzeiten, etwa die Nachkriegsphase des Siebenjährigen Krieges, belegen das. Die Steuerlisten erfassten Hofstellen des Amtes nur, wenn sie unter seiner Gerichtsbarkeit standen und somit in die Kassen des Amtes zahlten. Einige an der Grenze zum Amt Zeven liegende Höfe fielen deshalb heraus. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist auch davon auszugehen, dass die landesherrliche Kontrolle über die neu entstandenen Stellen nicht lückenlos war. Und nicht immer verbirgt sich hinter den in den

---

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Betriebsgrößenstruktur der mitteleuropäischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert und ihr Einfluß auf die Einkommensverhältnisse, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 17 (1967), S.188

Steuerlisten aufgeführten Brinksitzerstellen eine Gründung des 17. Jahrhunderts. So wurden in der Vogtei Ahausen die vor 1763 begründeten Neubauereien gelegentlich zu den Brinksitzern gerechnet. Auch hier entschied die Steuerbelastung, nicht die eigentliche, in den Meierbriefen festgehaltene Besitzkategorie. Nicht belegen aber lässt sich durch diese gelegentlichen Abweichungen die These Wittichs, dass der Status des Neubauers lediglich das Durchgangsstadium zum Brinksitzer gekennzeichnet habe. In der Regel behielten die Neusiedlerstellen des 18. Jahrhunderts ihren Status bis zu den Gemeinheitsteilungen bei.<sup>87</sup>

Vergleicht man in der folgenden Tabelle die Zahlen der vollbäuerlichen Hofstellen (Höfner und Pflugköter) mit denen der Brinksitzer und Neubauer, so zeigt sich eine stetig aufwärts weisende Verschiebung des Verhältnisses beider Gruppen. Stellten Höfner und Pflugköter im Jahre 1684 noch 86,14 v.H. der Stellen, so waren es 1762 nur noch 75,58 v.H. und 1815 hatten die Brinksitzer- und Neubauerstellen mit 46,07 v.H. fast den gleichen Anteil erreicht. Damit hatte sich auch das Potenzial landesherrlicher Stellen erheblich vergrößert. Denn schon seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges erfolgten die Ausweisungen von Neubauerstellen fast ausschließlich durch die landesherrliche Verwaltung wie die im Mannzahlregister von 1720 aufgelisteten Stellen zeigen. Von den dort festgestellten 50 Neubauern waren 47 landesherrliche Meier. Ganz anders sieht es dagegen noch bei den 179 Brinkkaten aus, die 1720 gezählt wurden. Von ihnen standen nur 79 Stellen, d.h. 44,13 v.H. in Abhängigkeit zum Landesherrn. 25,72 v.H. der Brinksitzer hatten einen adligen Grundherrn, die restlichen 54 Stellen, ein knappes Drittel, waren Vogtei- oder Kirchenmeier. Rechnet man letztere mit zu den landesherrlichen Stellen, ergibt sich ein ähnliches Bild, wie es dem Anteil der landesherrlichen Meierhöfe an den grundabhängigen Stellen des Amtes überhaupt entspricht. Denn von den im Mannzahlregister gezählten 1081 Voll- oder Nebenerwerbsstellen waren 726 landesherrliche oder Vogteimeier, also 67,16 v.H. 60 Stellenbesitzer wurden als Kirchenmeier bezeichnet. Nur 27,9 v.H. der Höfe waren in adliger Hand.

---

<sup>86</sup> vgl. z.B. den ausdrücklichen Vermerk des Scheeßeler Amtsvogtes im Jahre 1815, dass die Drittel- bis Sechstelmeier eigentlich Pflugkaten seien. StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.3.

<sup>87</sup> Wittich, Grundherrschaft, S. 108.

**Das Verhältnis von Vollerwerbsbetrieben und Nachsiedlerstellen im Zeitraum von 1684-1815**

	<b>Jahr</b>	<b>Höfner</b>	<b>Pflugköter</b>	<b>Brinkköter</b>	<b>Neu- und Anbauer</b>	<b>Summe</b>
Wasserdörfer	1684 <sup>88</sup>	17	2	3	-	22
	1720 <sup>89</sup>	17	7	1	-	25
	1762 <sup>90</sup>	24	-	-	1	25
	1815	17	3	4	6	30
Kirchwalsede	1684	41	2	13	-	56
	1720	37	7	8	2	54
	1762	44	5	3	3	55
	1815	43	3	13	27	86
Scheessel	1684	188	42	39	-	269
	1720	194	24	51	36	305
	1762	187	26	47	43	303
	1815	174	31	52	160	417
Schneverdingen	1684	124	29	26	-	179
	1720	129	33	30	2	194
	1762	119	33	30	16	198
	1815	118	33	51	47	249
Neuenkirchen	1684	109	28	10	-	147
	1720	113	10	33	-	156
	1762	107	13	30	14	164
		125	-	25	65	215
Visselhövede	1684	134	44	-	-	178
	1720	113	46	27	1	187
	1762	189	-	-	-	189
	1815	112	50	26	50	238
Ahausen	1684	39	10	9	-	58
	1720	50	10	11	6	77
	1762	47	17	5	5	74
	1815	42	18	16	115	191
Sottrum	1684	65	2	41	-	108
	1720	55	6	18	3	82
	1762	71	15	25	10	121
	1815	73	16	33	43	165
<b>Summe der im Amt vorhandenen Stellen</b>						
	1684	717	159	141	-	1014
	1720	708	143	179	50	1080
	1762	788	109	193	92	1171
	1815	704	154	220	513	1591

<sup>88</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.12.

<sup>89</sup> Ebenda, Nr.1.

Mit dem Zuwachs neuer Stellen wuchs also auch der Anteil derjenigen Landbewohner, die an den Landesherrn als Grundherrn gebunden waren.<sup>91</sup>

**Gründungen von neuen Stellen zwischen den Jahren 1650 und 1815<sup>92</sup>**

<b>Vogtei</b>	<b>1650-1690</b>	<b>1690-1728</b>	<b>1728-1760</b>	<b>1760-1771</b>	<b>1771-1783</b>	<b>1783-1795</b>	<b>1795-1815</b>
Neuenkirchen		5	9	14	3	16	18
Scheessel	25	11	4	34	3	17	69
Schneverdingen		9	8	6	5	10	52
Visselhövede		1	6	15	21	6	1
Kirchwalsede	1	1	2	9	4	5	5
Ahausen	4	2		12	4	11	82
Sottrum		3		16	11	9	3
Fl. Rotenburg				6	1	3	
Fl. Visselhövede				3			
Summe aller Neusiedlungen	30	32	29	115	52	77	230
<b>Summe der Neuanbauten auf der Geest</b>	30	32	29	115	42	77	79

Die Übersicht zeigt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts einen so geringen Anstieg an jährlichen Stellengründungen, dass man von einem Siedlungsstillstand sprechen muss, der erst ab 1763 durch eine zeitlich begrenzte Hochphase der Siedlungsaktivitäten abgelöst wurde.

Nicht alle der hier erfassten Stellen waren Neubauerstellen auf der Geest. Darunter fielen auch zwei Halbhöfe, drei Pflugkaten und zwei Brinkkaten, die vor dem Siebenjährigen Krieg etabliert wurden. Wie die Angaben aus den Jahren 1771-1783 und 1795-1815 zeigen, veränderten die Gründungen der Moorkolonien im Amt das Bild der Neusiedlungen ab 1780 ganz erheblich. 1779/80 wurden im zur Vogtei Visselhövede gehörigen Hertelsmoor 10 Mooranbauer angesetzt. Auch in den Vogteien Scheessel und Ahausen ist der starke Zuwachs der Jahre 1795-1815 vor allem auf die Kolonisation des Hellweger und des Borchelsmoor zurückzuführen. Zieht man diese 161 Moorkolonisten der Jahre 1780-1800 ab, lässt sich ein deutlicher Rückgang der Geestanbauungen erkennen. In der Zeit der französischen Okkupation gab es eine recht hohe Zahl von Grundstücksverkäufen durch die Gemeinden, die vermuten lassen, dass auf diese Weise die höheren Belastungen der Eingesessenen ausgeglichen werden sollten.<sup>93</sup> Ohne die in dieser Zeit errichteten An- und Abbaustellen, die keine Rechte an den Gemeinheiten erhielten, wäre das Abflachen der Siedlungskurve auf der Geest noch sehr viel deutlicher ausgefallen. Sie markiert das Ende der landesherrlich gelenkten Anbauungen auf den Gemeinheitsländereien.

<sup>90</sup> Ebenda.

<sup>91</sup> vgl. Kap. 5.

<sup>92</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F. 203, Nr.19, Mannzahlregister des Amtes Rotenburg; Angaben über Neubaustellen aus den Jordebüchern des Amtes Rotenburg in den nach Vogteien und Dorfschaften aufgelisteten Bestandsverzeichnissen, vgl. Miesner, Jordebücher.

<sup>93</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.120, Nr.9.

Einen anderen Verlauf nahm die Entwicklung der Häuslingshaushalte. Hier zeichnete sich bereits an der Wende zum 18. Jahrhundert eine rasche Zunahme der Haushalte mit der Tendenz zum beständigen weiteren Anstieg ab. Innerhalb eines halben Jahrhunderts hatte sich im Jahre 1749 ihre Zahl um das Sechsfache erhöht. Der Siebenjährige Krieg hatte im Jahre 1762 ihre Zahl halbiert, die dann erst wieder im Jahre 1815 auf das Vorkriegsniveau angestiegen war. Vergleicht man die Bewegung in der Entwicklung der Häuslingshaushalte während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der in diesen Zeitraum fallenden Zahl von 474 neu errichteten Landstellen, so liegt die Annahme nahe, dass ein erheblicher Teil der Häuslingsbevölkerung durch diese Möglichkeit zur Existenzgründung aufgefangen wurde.

**Die Entwicklung der Häuslingshaushalte zwischen 1691 und 1823**

<b>Vogtei</b>	<b>1691<sup>94</sup></b>	<b>1710<sup>95</sup></b>	<b>1730<sup>96</sup></b>	<b>1740<sup>97</sup></b>	<b>1749<sup>98</sup></b>	<b>1762<sup>99</sup></b>	<b>1796<sup>100</sup></b>	<b>1815<sup>101</sup></b>	<b>1823<sup>102</sup></b>
Scheessel	28	81	96	150	187	111	201	197	200
Ahausen	21	45	63	69	77	54	42	51	58
Visselhövede	31	65	101	146	138	44	96	97	175
Sottrum	18	35	35	68	82	62	87	108	98
Kirchwalsede	14	29	50	72	64	27	45	38	67
Neuenkirchen	7	48	69	113	135	51	136	133	172
Schneverdingen	16	59	78	124	143	69	205	211	319
<b>Summe</b>	134	363	492	742	826	423	798	828	1089

Die Tabelle zeigt neben der starken Dynamik in der Entwicklung der Häuslingsbevölkerung eine beträchtliche Mobilität, die sich im jähen Rückgang während des Siebenjährigen Krieges und einem Stillstand während der napoleonischen Zeit dokumentiert. Diese Mobilität kam nicht nur in großräumiger Flucht zum Ausdruck. Das Umziehen von Häuslingsfamilien innerhalb des Amtes war eine gewöhnliche Erscheinung der Häuslingsexistenz, wie sich an den im Jahre 1790 erstellten Häuslingslisten ablesen lässt. Darin wurden alle nach dem Jahre 1777 in die Amtsvogteien zugezogenen Häuslingshaushalte getrennt von denen aufgeführt, die bereits davor ansässig waren. Die Zahl der Alteinwohner betrug lediglich 283 Haushalte (37,19 v.H.), während 478 Haushalte (62,81

<sup>94</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.29, Nr.12 Kopfschatzregister.

<sup>95</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.205, Nr.3 Vermögenssteuerlisten.

<sup>96</sup> StaSt, Rep.76, Nr.164, Häuslingslisten. Hier ist nicht immer zweifelsfrei, ob nur die Schutzgeldpflichtigen aufgelistet wurden.

<sup>97</sup> Ebenda.

<sup>98</sup> HstaH, Hann.76a, Nr.1434aII.

<sup>99</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg.Allg.F.31, Nr.1, Generalextract des Amtes Rotenburg.

<sup>100</sup> HstaH, Hann.76a, Nr.1348; StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.101, Nr.20.

<sup>101</sup> StaSt., Rep.74 Rtbg. Allg. F.31,Nr.3, Volkszählung.

<sup>102</sup> StaSt., Rep.76, Nr.180, Häuslingslisten von 1823.

v.H.) als neu zugezogen verzeichnet wurden.<sup>103</sup>

Nicht im gleichen Maße wie die Zahl der Haushalte stieg allerdings die Häuslingspopulation selbst an. Leider gibt lediglich die Volkszählung von 1740 einen brauchbaren Ansatz, um die Frage nach dem durchschnittlichen Besatz der Bauernstellen gegenüber den Häuslingshaushalten zu beantworten. Zudem ist die Datenbasis auch hier durch die unterschiedlichen Erhebungsmethoden der Amtsvögte, denen die Sammlung der Daten in den einzelnen Vogteien oblag, sehr schmal. Die Aussagen müssen sich deshalb auf tendenzielle Indikatoren beschränken.

Als verwendbar erwiesen sich die Daten für die Vogteien Neuenkirchen, Scheeßel und Sottrum, die mit 4682 Einwohnern 42,75 v.H. der Amtsbevölkerung umfassten. Das Verhältnis von Eingesessenen und Häuslingen sah im Jahre 1740 in diesen Vogteien folgendermaßen aus:<sup>104</sup>

**Die im Jahre 1740 je Haushalt vorhandene Personenzahl<sup>105</sup>**

Vogtei	Anzahl der Haushalte (v.H.)		Anzahl der Haushaltsmitglieder (v.H.)		Durchschnittl. Haushalts-Besatz	
	Eingesessene	Häuslinge	Eingesessene	Häuslinge	Eingesessene	Häuslinge
Sottrum	91 (55,4)	73 (44,5)	672 (74,4)	231 (25,6)	6,9	3,2
Scheessel	291 (64,4)	161 (35,6)	1765 (77,9)	499 (22,0)	6,1	3,1
Neuenkirchen	162 (56,4)	122 (43,1)	1088 (75,5)	353 (24,5)	6,8	2,9

Zwar stellten die Häuslingshaushalte bereits 41,07 v.H. der Haushalte in den Vogteien, es lebten in ihnen aber erheblich weniger Personen als auf den Reihestellen. Mit einem durchschnittlichen Besatz von 3,04 Personen machten sie nur 23,51 v.H. der Gesamtbevölkerung aus, da mit 38,49 v.H. der Anteil der Ein- oder Zweipersonenhaushalte bei ihnen relativ hoch war. Der Kinderbesatz der Häuslingshaushalte war dagegen relativ gering. Mittelhäuser hat dies für das südliche Niedersachsen ebenfalls festgestellt. Den Grund dafür sieht sie nicht in einem anderen generativen Verhalten der ländlichen Mieter, sondern in der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die Kinder so früh wie möglich auf eigene Füße zu stellen.<sup>106</sup> Als weitere hervortretende Merkmale der von ihr für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts untersuchten Häuslingsbevölkerung hebt sie den mit 60 v.H. höheren Frauenanteil gegenüber 52 v.H. in der Gesamtbevölkerung und einen hohen Anteil alter Menschen

<sup>103</sup> StaSt, Rep.76, Nr.162, die aus der Vogtei Kirchwalsede gemeldeten Zahlen konnten ihrer abweichenden Erhebungsgrundlage wegen nicht mit berücksichtigt werden.

<sup>104</sup> Die Bevölkerungszählung ergibt im Vergleich mit den Häuslingslisten, StaSt.,Rep.76, Nr.166, eine um 7,01 v.H. höhere Zahl von Häuslingen, was sich nicht nur auf die Schwierigkeit zurückführen lässt, diese mobile Bevölkerungsgruppe zu erfassen, sondern auch auf die höchst unterschiedlich geführten Listen, in denen die nichtpflichtigen Häuslinge oft nicht auftauchen.

<sup>105</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.31, Nr.2.

<sup>106</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.253.

hervor. Aus den ihr verfügbaren Quellen lässt sich dieser Befund für das 18. Jahrhundert allerdings nicht bestätigen. Auch im Rotenburger Amtsgebiet ist eine signifikant hohe Zahl weiblicher Häuslinge weder nach Ausweis der Zählung noch nach den Häuslingslisten 1740 erkennbar. In Scheessel war die Zahl der Ein-Personenhaushalte unter der Häuslingsbevölkerung mit 5,59 v.H. sehr gering. Der Anteil der Frauen daran betrug 33,33 v.H. Doppelt so hoch war er mit 66,66 v.H. in Sottrum bei einem Gesamtanteil von 12,32 v.H. an den Haushalten. In Neuenkirchen waren 8,20 v.H. der Häuslingshaushalte als Ein-Personen-Haushalte verzeichnet, der weibliche Anteil daran betrug 35,71 v.H. Nicht signifikant hoch war auch der Anteil weiblicher Haushaltsvorstände unter sämtlichen Häuslingshaushalten der drei Vogteien. In Scheessel betrug er lediglich 4,34 v.H., in Sottrum waren es 17,80 v.H. und in Neuenkirchen 16,39 v.H.

Die Häuslingslisten verzeichnen für das Amtsgebiet 742 Haushalte, darunter mit 9,02 v.H. lediglich 67 weiblich geführte Haushalten, unter denen sich 23 Witwen befanden. Doch lässt der Vergleich mit der Volkszählung Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben aufkommen. Während diese für die Vogtei Sottrum immerhin 17,80 v.H. als weiblich geführte Haushalte verzeichnet, taucht in der Häuslingsliste kein weiblicher Haushaltsvorstand auf. Dies mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Listen der Erfassung der Schutzgeldpflichtigen und gegebenenfalls der Zahlungsunfähigen dienten. Nicht pflichtige Soldatenfrauen und alte Witwen mögen deshalb gar nicht erst aufgeführt worden sein. Zahlungsunfähige (Nonvalenten) aber wurden in den Häuslingsverzeichnissen nicht nach Geschlechtern getrennt, sondern unter den Rubriken „Arm“, „Bettler“ oder „Krankheit“, auch „Alt“ nach der Ursache der Zahlungsverweigerung aufgelistet. Der Hinweis in den Häuslingsverzeichnissen des Jahres 1730, es handele sich bei den weiblichen Häuslingen meist um Nonvalenten, die sich von Tagelohn, Spinnen und Spitzenmachen ernährten, lässt sich deshalb nicht konkretisieren.<sup>107</sup> Der Anteil der Alten war ausweislich der Häuslingsliste noch geringer, er betrug mit 43 Haushalten lediglich 5,79 v.H. Da die Zählung von 1740 das Alter der Bevölkerung nicht berücksichtigte, lässt sich diese Angabe nicht überprüfen. Auch die noch vorhandenen weiteren Häuslingstabellen geben nur unvollständige Auskünfte über den Anteil derjenigen Häuslinge an der Häuslingspopulation, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, denn damit fielen sie aus der Schutzgeldpflicht heraus und wurden offensichtlich nicht immer erfasst.

Auf den Reihestellen des Amtes lebten um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchschnittlich 6,58 Menschen, was dem Besatz bäuerlicher Betriebe in anderen Landesteilen um die Mitte des 18. Jahrhunderts entsprach. So hat Mauersberg für das frühe 18. Jahrhundert eine durchschnittliche

---

<sup>107</sup> StaSt, Rep.76, Nr.166.

Zahl pro Hof von 5,2-6,5 Personen errechnet, die mit dem Ende des 18. Jahrhundert bereits auf 7,8 und in der Mitte des 19.Jahrhunderts auf 9 Menschen anstieg.<sup>108</sup>

Für die Vogtei Sottrum, wo der durchschnittliche Besatz der Reihestellen mit 6,95 Personen etwas höher lag, lässt sich auch die durchschnittliche Zahl der auf den Höfen lebenden Kinder ermitteln. Sie betrug 3,02 pro Hofstelle. Zwischen der bäuerlichen Kernfamilie - Eltern und Kinder - und der jeweiligen Zahl der Haushaltsmitglieder klaffte also eine Lücke, die Fragen nach dem Arbeitskräftebesatz der Höfe aufwirft. Eine schlüssige Auskunft darauf geben nur die Vogteien Sottrum und Neuenkirchen.

**Arbeitskräftebesatz der Höfe um 1740**

Vogtei	Gesindebesatz der Höfe	davon waren		es hatten nur Knecht oder Magd
		Knechte	Mägde	
Neuenkirchen	51 (32 v.H.)	48	37	34 (67v.H.)
Sottrum	39 (43 v.H.)	54	30	17 (44 v.H.)

Mehr als die Hälfte der Bauern hatte nur eine Gesindeperson als Arbeitskraft zur Verfügung. Drei oder mehr Knechte und Mägde auf einem Hof waren in Neuenkirchen die Ausnahme, nur 12 v.H., d.h. sechs der gezählten bäuerlichen Betriebe hatten einen so hohen ständigen Arbeitskräftebesatz. Mit 11 bäuerlichen Betrieben, fast einem Drittel (31 v.H.) der Höfe, war dieser Anteil in der Vogtei Sottrum deutlich höher. Das Gesinde stellte hier mit knapp 20 v.H. der auf den Höfen lebenden Personen auch einen weitaus höheren Anteil an der Gesamtbevölkerung als in der Vogtei Neuenkirchen mit nur 7,8 v.H. der bäuerlichen Haushaltsfamilie. Diese erstaunliche Diskrepanz lässt sich mit der unterschiedlichen Datenerhebung der beiden Amtsvögte erklären. Während der Sottrumer Amtsvogt die auf dem Hof lebenden erwachsenen Kinder und Geschwister zu den Gesindepersonen rechnete, schlug der Amtsvogt in Neuenkirchen sie der bäuerlichen Kernfamilie zu, weitere 60 Personen ließ er unidentifiziert. Rechnet man beide Gruppen zusammen, so ergeben sie 9,2 v.H. der auf Neuenkirchener Reihestellen lebenden Menschen. So schließt sich die Lücke zwischen beiden Verzeichnissen. Hinter diesen Zahlen verbirgt sich also das Problem einer "verschleierte Häuslingsexistenz"<sup>109</sup> erwachsener Kinder auf dem elterlichen Hof, das Achilles für den von ihm festgestellten, verbreiteten Überbesatz der bäuerlichen Betriebe mit Arbeitskräften verantwortlich macht.<sup>110</sup> Anhand des Beispiels der Vogtei Neuenkirchen, in der das vorhandene Gesinde, die auf den Höfen lebenden erwachsenen Kinder und die Häuslinge 49,40 v.H. der Gesamtbevölkerung ausmachten,

<sup>108</sup> Mauersberg, Bevölkerung., S.112; vgl. auch Achilles, Lage, S.20.

<sup>109</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.273.

<sup>110</sup> Achilles, Landbevölkerung, S.17.

lässt sich aber auch das Potenzial erahnen, das die landlose Bevölkerung für die Siedlungsaktivitäten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete.

Nicht eindeutig einzuordnen sind die Altenteiler. Gemäß den Altenteilsverträgen lebten sie in der Regel als Mitglieder der bäuerlichen Haushaltsfamilie unter dem Dach und am Tisch der Wirtschaftsfamilie. Während sie mit 9,33 v.H. in der Vogtei Sottrum und in der Vogtei Neuenkirchen mit 8,73 v.H. der Bewohner auf den Reihestellen vertreten sind, waren sie in Häuslingshaushalten als Mitglieder der Häuslingsfamilien selten anzutreffen. Wohnten sie in separaten Altenteilshäusern auf den Höfen, wären sie im eigentlichen Sinne als Häuslinge zu betrachten und wurden deshalb in den Listen auch gelegentlich aufgeführt.

Auffällig ist der relativ hohe Anteil der Häuslinge, die um 1740 in öffentlichen oder gemeindlichen Diensten standen. Von den 742 in der Häuslingsliste gezählten Haushalten bezogen 159 (21,42 v.H.) ihr Einkommen als Schäfer und Hirten, 27 (3,63 v.H.) waren Schulmeister und 11 (1,48 v.H.) standen als Soldaten im Sold des Königs. Damit bezogen etwa 25 v.H. der Mieterbevölkerung das Einkommen vollständig oder saisonal aus dem Tertiärsektor, um es mit einem modernen Begriff auszudrücken.

### **3. LANDESAUSBAU UND PEUPLIERUNG: DIE ZEITGENÖSSISCHE DISKUSSION ÜBER DIE ZIELE DER BEVÖLKERUNGSPOLITIK IN KURHANNOVER**

#### **3.1. Die Ansiedlung von ländlichen Kleinstellen im Rahmen der bevölkerungs- und agrarpolitischen Maßnahmen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts**

1841 erklärte das Innenministerium in Hannover alle staatlichen Aktivitäten zur Förderung der „*un-nützen*“ ländlichen Kleinstellen für beendet und leitete damit die offizielle endgültige Kehrtwende einer aktiven Bevölkerungspolitik ein. Die kameralistischen Theorien des 18. Jahrhunderts wurden als theoretische Irrläufer klassifiziert, die sich eher schädlich auf die Entwicklung der Agrarwirtschaft ausgewirkt hätten, weil sie in der Etablierung einer möglichst großen Zahl ackerbautreibender ländlicher Bewohner die Voraussetzung für den Wohlstand eines Landes gesehen hätten, ohne sich kritisch mit der Subsistenzfähigkeit dieser Stellen auseinander zu setzen.

Man wusste sich in dieser Position einig mit der preußischen Regierung, die bereits eine ähnlich lautende Erklärung abgegeben hatte. Der selbstangestellte Vergleich mit Preußen, das auf eine sehr gezielte, umfassende Bevölkerungs- und Kolonisationspolitik zurückblicken konnte, ist allerdings mit Skepsis zu betrachten. Die Bevölkerungspolitik Hannovers im 18. Jahrhundert, unter die in der Mitte des 19. Jahrhunderts der endgültige Schlussstrich gezogen werden sollte, war nach Einschätzung von Klaus Püster eher von defensivem Charakter als dass sie aktiv gestaltend eingriff. Typische Merkmale merkantilistischer Bevölkerungspolitik wie Heiratszwang und Zwangsarbeit fehlten ganz. Die Ansiedlung von ausländischen Zuwanderern blieb, etwa im Fall der Niederlassung von Hugenotten und den Salzburger Religionsflüchtlingen, in Ansätzen stecken oder wurde nicht systematisch verfolgt. Lediglich die Auswanderung versuchte man durch Erlasse zu verhindern und die Wanderarbeit zu begrenzen.<sup>111</sup> Er sieht dies in einer strukturellen Schwäche des Regierungshandelns bedingt, die vor allem auf die Abwesenheit des in London residierenden Landesherrn zurückzuführen war. Von Meier attestiert darüber hinaus der Kammer in Hannover ein grundsätzliches Desinteresse an allen fiskalischen und landesherrlichen Anliegen.<sup>112</sup>

Diese Sichtweise wird von Deike in seiner Untersuchung zur Entstehung der Celler Landwirtschaftsgesellschaft als zu begrenzt kritisiert. Auch er konstatiert zwar, dass in Kurhannover für einen durchgreifenden Reformabsolutismus nach preußischem Vorbild die dynastischen Voraussetzungen durch die Abwesenheit des Landesherrn fehlten. Georg III. war zwar zur Initiierung einer Reformpolitik bereit, aber nicht imstande und nicht willens, sie energisch durchzusetzen. So wurde während des 18. Jahrhunderts weder in der Verfassung noch der Organisation des Kurfürstentums eine wesentliche Veränderung vorgenommen.<sup>113</sup> Dagegen stellt Deike jedoch die besonderen agrikulturellen Leistungen des Königs, die von ihm initiierte Moorkolonisation in Bremen, die Vermessung des Kurstaates und die gegen den Willen der Stände vorangetriebene und 1802 erlassene Gemeinheitsteilungsordnung für das Fürstentum Lüneburg, die zum Vorbild für andere deutsche Staaten wurde.<sup>114</sup> Auf seine Anregung und die Initiative seines Geheimrats von Behr in London und des Reformpatrioten von Hinüber wurde 1764 die Celler Landwirtschaftsgesellschaft gegründet. Sie hatte aus der Sicht des Königs die Aufgabe, die fehlenden wirtschaftspolitischen Anstöße der nicht im Lande residierenden Dynastie zu ersetzen und sollte als Reformmedium zur Aufklärung des gutsherrlichen Adels ebenso dienen wie zur Aufklärung der Bauern.<sup>115</sup> Das königliche Gründungs-

---

<sup>111</sup> Püster, Klaus: Möglichkeiten und Verfehlungen merkantiler Politik im Kurfürstentum Hannover unter Berücksichtigung der Personalunion mit dem Königreich Großbritannien. WiSo.Diss.Hamburg 1966, S. 69f.

<sup>112</sup> Ebenda;

Meier v., Verfassungsgeschichte, Bd.2, S.239.

<sup>113</sup> Deike, Ludwig: Die Celler Sozietät und Landwirtschaftsgesellschaft von 1764, in: Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften. (Wolfenbüttler Forschungen. Bd.8). München 1980, S.187.

<sup>114</sup> Ebenda, S.163

<sup>115</sup> Ebenda, S.168, 186f

patent sah den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Überprüfung neuer Theorien und auswärtiger Erfahrungen und in der Vermittlung der Ergebnisse in die Öffentlichkeit liegen. Jedoch begrenzten die Statuten ihre Aufgaben auf Bereiche, die nicht mit den Aufgaben der Regierung des Landes oder Kammer- und Kriegsangelegenheiten kollidierten. Es sollte also vermieden werden, dass sich die Landwirtschaftsgesellschaft zu einem Instrument der Lüneburgischen Stände entwickelte, mit dem die von Landesherr und landesherrlicher Verwaltung sehr verschiedenen landesökonomischen Vorstellungen des grundbesitzenden Adels sich Geltung verschaffen konnten.

Die Stände, naturgemäß stärker regional orientiert, wollten das gutsherrliche Interesse besonders berücksichtigt wissen, drängten auf Ausweitung des Prinzips der geschlossenen Herrschaften und auf die Tradierung der hergebrachten feudalen Wirtschaftsweise. Die unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg entwickelte landesherrliche Peuplierungspolitik stieß bei ihnen auf Widerstand und löste einen Gegenvorschlag aus, der unter der Bezeichnung „Plan der lüneburgischen Stände“ schließlich die Auseinandersetzung um eine Gemeinheitsteilungsordnung auf Jahrzehnte bestimmte. Der Plan der Lüneburgischen Stände verwahrte sich gegen die „Domanialisierung der Heidgemeinheiten“<sup>116</sup> zwecks Ansetzung landesherrlicher Nachsiedler, sondern strebte danach, dem Landesherrn das Recht auf das „Superfluum“ zu entziehen und damit das Anwachsen der landesherrlichen Anbauer zu verhindern. Mit der Ausdehnung der geschlossenen Gerichtsbezirke dagegen versuchten sie ihre feudale Stellung zu festigen und selbst die Kontrolle über Nachsiedlungen zu gewinnen. Der König konnte deshalb mit einer Unterstützung der Peuplierungspolitik durch die Gesellschaft nicht rechnen.<sup>117</sup>

Während Deike dennoch die Celler Landwirtschaftsgesellschaft als einen geglückten Versuch betrachtet, durch eine Kooperation zwischen den Zentralbehörden als Träger einer am Reformabsolutismus orientierten Landesökonomiepolitik und den Reformen aufgeschlossenen bürgerlich-adligen Kreisen und Bauern einen allgemeinen Mentalitätswandel herbeizuführen, schätzt Prass ihre Reichweite eher gering ein. Als wesentliche Ursache dafür, dass die Landwirtschaftsgesellschaft keine eigenen gesellschaftspolitisch relevanten Reformvorschläge entwickelte, sieht er den politischen Druck der Landesregierung an, der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts auf der Gesellschaft lastete, aber auch die Herkunft vieler Mitglieder aus den Kreisen der großen Gutsbesitzer.<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> Ders.: Die Entstehung der Celler Landwirtschaftsgesellschaft. Bearbeitet von Ilse Deike und Carl-Hans Hauptmeyer. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 113). Hannover 1994, S.98

<sup>117</sup> Ebenda, S.67ff, 85

<sup>118</sup> Ders., Sozietät, S.185;  
Prass, Reformprogramm, S.43

Doch gab es auch in Hannover vor dem Hintergrund merkantilistischer Theorien eine Diskussion bevölkerungspolitischer Ziele, in der die Rolle der ländlichen Unterschichten als Potenzial des agrarwirtschaftlichen Fortschritts beleuchtet und ihre Bedeutung für die Hebung der landwirtschaftlichen Produktivkraft hervorgehoben wurde. Allerdings war sie, wie Achilles konstatiert „*nicht gerade verständlich*“. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, als der Bevölkerungszuwachs noch gering war, zögerte man, neue Stellen auszuweisen, so dass allein die unterbäuerliche Schicht den Überschuss der Landbevölkerung aufnehmen musste und daher überproportional anwuchs. Mit der Landesverordnung von 1768 ging man vorbehaltlos zu einer merkantilistisch bestimmten Peuplierungspolitik über, indem man neben den Gemeinheitsteilungen die Ausweisung neuer Kleinstellen forderte und das zu einem Zeitpunkt tat, wo die unterbäuerliche Schicht im Kurfürstentum angesichts der Agrarkonjunktur bereits in ökonomische Bedrängnis kam.<sup>119</sup>

Weil diese Diskussion von kurzfristigen Nützlichkeitsabwägungen und nicht von einem umfassenden, langfristig angelegten Siedlungskonzept getragen wurde, führte die beschleunigte Bevölkerungsvermehrung im 1. Viertel des 19. Jahrhunderts dann rasch zu einer erheblich negativeren Bewertung der nachwachsenden unterbäuerlichen Bevölkerung. Und wenn 1841 über die Vielzahl unnützer Kleinstellengründungen unterhalb der Subsistenzschwelle auch geklagt wurde, so lag der Schwerpunkt des Landesausbaues in Hannover während des ganzen 18. Jahrhunderts eindeutig in der Kolonisation der großen Moorlandflächen in den Herzogtümern Bremen-Verden,<sup>120</sup> die ihren Trägern auf lange Sicht hin den Besitz von landwirtschaftlichen Vollerwerbsstellen garantieren sollten.

Von einem besonderen Eifer der Kammer, die Anbauungen auf den Ödlandflächen der Geest voranzutreiben, war dagegen bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges nichts festzustellen. Cordes weist für Hoya-Diepholz sogar eine ausgesprochen restriktive Haltung der Kammer nach, die den Beamten jegliche Unterstützung von Anbauten untersagte.<sup>121</sup> Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden große Projekte wie die Kultivierung der Lüneburger Heide durch die Ansetzung von Neusiedlerstellen nicht in Angriff genommen. Dieser „Lieblingsidee“ Georg II.<sup>122</sup> setzte die Kammer 1752 deutlichen Widerstand entgegen, als sie sich ganz entschieden gegen die Gründung von Kleinstellen auf der Geest aussprach. Einer zu befürchtenden Zerstückelung der Meiergüter und „*allerlei Unordnung*“ als Folge der Siedlung auf den Gemeinheiten stellte sie die

---

<sup>119</sup> Achilles, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S.711.

<sup>120</sup> Müller-Schessel, Moorkolonisation, S.15f.

<sup>121</sup> Cordes, Binnenkolonisation, S.30.

<sup>122</sup> Püster, Möglichkeiten, S.207.

geringe Kulturleistung und den geringen fiskalischen Nutzen dieser Stellen entgegen, womit am Ende weder dem Landesherrn, noch dem Land ein wesentlicher Vorteil verschafft würde. Stattdessen würden sich die Dorfschaften mit einer Vielzahl „untragender“ Häuslinge beschweren. Die Kammer empfahl deshalb, in Zukunft auch die Ausweisungen in den Geestgemeinheiten wenigstens in der Größe von Viertel- oder Halbhöfen zu bemessen, damit die Neusiedler aus eigenem Vermögen bestehen und dem öffentlichen Wohl wie auch den Einkünften der landesherrlichen Kasse von einem größeren Nutzen sein könnten.<sup>123</sup>

Der Siebenjährige Krieg brachte einen dramatischen Rückgang der Häuslingsbevölkerung mit sich und führte zu einem Umdenken in der Bewertung der ländlichen Unterschichten, insbesondere der ländlichen Mieter. Damit bekamen auch die Geestbesiedlungen einen ganz neuen Stellenwert. Ein vom Kammerrat von Bremer auf Anforderung des Geheimen Rates erstelltes Gutachten über den Zustand des Landes beurteilte die Entvölkerung des Landes von Arbeitskräften als eine der schwerwiegendsten Kriegsfolgen, die nur durch eine aktive Bevölkerungspolitik wieder auszugleichen sei. Als geeignete Instrumente schlug er im Wesentlichen drei Maßnahmen vor. Den aus Furcht vor militärischer Aushebung außer Landes geflohenen Untertanen sollte mittels einer in Hamburger und Altonaer Zeitungen öffentlich bekanntgegebenen Generalamnestie die Rückkehr in ihre Heimatorte nahegelegt werden. Entlassene einheimische Soldaten, die sich innerhalb eines Jahres als Häuslinge in den Dörfern des Kurstaates niederließen, sollten auf sechs Jahre vom Schutzgeld und Dienstgeld befreit werden, soweit es dem Landesherrn zustand. Auf Lebenszeit von der Steuer befreit werden sollten ehemalige ausländische Soldaten unter der hannoverschen Fahne und andere Fremde und Ausländer. Allen sollte in Aussicht gestellt werden, mit der Zeit zu Hauswirten und Anbauern aufsteigen zu können. Von Bremer, der die wenigen bevölkerungspolitischen Projekte der Vorkriegszeit nun als überaus erfolgreich bewertete, riet deshalb zu einer Fortsetzung der Geestkolonisation, da sie alle Erwartungen übertroffen hätte.<sup>124</sup> Seine Vorschläge flossen in das von der Kammer am 2.12.1762 dem Geheimen Rat übergebene Gutachten ein. Der König in London billigte die angeregten Maßnahmen nicht nur, sondern erklärte sich auch bereit, aus der landesherrlichen Kasse die Vorschusskosten für die Kolonisation neuer Dörfer und Reihestellen zu gewährleisten.<sup>125</sup>

Daraufhin forderte die Kammer mit Ausschreiben vom 10.3.1763 sämtliche Amtsverwaltungen auf, die Möglichkeiten neuer Ansiedlungen zu prüfen. Gleichzeitig erläuterte sie den Beamten die dahinter stehenden bevölkerungspolitischen Absichten, die eine völlige Abkehr von der bis dahin ge-

<sup>123</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1431, Promemoria der Kammer an den König vom 29.4.1752.

<sup>124</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.283, Promemoria des Kammerrates von Bremer an den Geheimen Rat vom 2.12.1762.

genüber den Häuslingen geübten Politik bedeuteten. Nicht mehr die Verminderung der Zahl ländlicher Mieter, sondern die „*Beförderung des so nützlichen Häuslingsstandes*“ wurde als Mittel propagiert, um die Kriegsfolgen für das Land möglichst schnell zu beseitigen, das allgemeine Wohl des Landes und der Landesherrschaft, aber auch das besondere hauswirtschaftliche Interesse der Landesbewohner zu fördern, weil eine Vermehrung der Häuslinge den Mangel an Dienstboten und Tagelöhnern abbauen und damit zu einer Minderung des hohen Gesinde- und Tagelohnes beitragen würde.<sup>126</sup>

Die geplanten Steuererlasse für Häuslinge konnten sich zunächst nur auf den Teil der ländlichen Mieter und potenziellen Siedler erstrecken, die auf den Höfen der landesherrlichen Meier wohnten. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Mieter von Meiern adliger Grundherren stieß auf unterschiedliche Bereitschaft, wie die vom Geheimen Rat geforderten Stellungnahmen der Landschaften in Hoya, Lüneburg, Grubenhagen und Calenberg sowie der Regierungen in Stade und Lauenburg zu dieser Frage zeigen.<sup>127</sup> In Bremen-Verden konnten die adligen Grundherren kaum gewillt sein, auf das ihnen 1762 gerade erst nach jahrzehntelangen mühsamen Verhandlungen zugestandene Dienstgeld von den Häuslingen ihrer Meier zu verzichten, um landesherrliche Interessen zu stärken. Die Antwort der Calenberger Landschaft zeigt jedoch auch, dass die Möglichkeiten zur Ansiedlung Ortsfremder regional differenzierter zu betrachten waren. Sie lehnte jede durch materielle Anreize provozierte Zuwanderung ab, weil sie das dicht besiedelte Calenberg bereits an der Grenze der Aufnahmefähigkeit sah.<sup>128</sup> Diese Sicht wurde für Calenberg und Grubenhagen letztlich auch von der Kammer geteilt, die hier wegen der vorhandenen räumlichen Bedingungen die Ansetzung von Anbauungen in größerem Ausmaß als unrealistisch beurteilte.<sup>129</sup>

Zurückhaltend fielen auch die Reaktionen der Amtsverwaltungen auf das Kammerausschreiben vom 10.3.1763 aus. Allein die in den Grafschaften Hoya-Diepholz belegenen Ämter Syke und Harpstedt sowie das Amt Rotenburg konnten hinsichtlich ihrer Aktivitäten zur Ausweisung von Anbauplätzen nennenswerte Erfolge melden.<sup>130</sup> Daraufhin forderte der König das Ratskollegium in Hannover auf, gemeinsam mit der Kammer ein Konzept zu entwickeln, um diejenigen Ämter, die sich von der Lage und den Bedingungen her für Kolonisationsvorhaben eignen würden, zu motivieren, dem Beispiel der drei Ämter zu folgen. Dies sollte aber nicht auf dem Verordnungsweg geschehen, sondern durch „*gütliche Vorstellungen und Überredungen*“ sollten Amtsträger wie auch

---

<sup>125</sup> Ebenda, Reskript Georg III. vom 4.1.1763.

<sup>126</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1432, Bl. 15, Ausschreiben der Kammer vom 10.3.1763.

<sup>127</sup> HStA H, Hann. 76a, 1432, Bl. 12, Ausschreiben des Geheimen Rates vom 8.4.1763.

<sup>128</sup> Ebenda.

<sup>129</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1443, Bl. 11, Kammerbericht vom 22.10.1765 an.

<sup>130</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1443, Bl. 18, Postskriptum Georg III. vom 31.5.1763.

Eingesessene dazu gebracht werden, den Neusiedlern freiwillig Nutzungsrechte an den Gemeinheiten einzuräumen. Auch sollte ihnen Unterstützung aus der königlichen Kasse zugesagt werden.<sup>131</sup> Diese Hilfe seitens des Landesherrn und vor allem der Eingesessenen der betreffenden Gemeinden betrachtete auch die Kammer als notwendige Voraussetzung für die zukünftigen Siedlerstellen auf der Geest, während die Anbaustellen auf den Mooren nach ihrer Einschätzung durch Torfstich in der Nähe der Flüsse und andere Gewerbe als wirtschaftlich abgesichert galten. Günstige Bedingungen für Geestanbauungen sah sie in den weitläufigen Heide- und Moordistrikten in Bremen-Verden und im Cellischen durchaus vorhanden, wenn eine kräftig anwachsende Bevölkerungszahl das Siedlungsreservoir dafür bilden würde.<sup>132</sup>

Allein, den Worten folgten nicht die entsprechenden Taten in Form gesetzlicher Maßnahmen zur Flankierung einer aktiven Siedlungspolitik. Am 6.5.1768 forderte der König die Kammer wiederum auf, detaillierte Berichte der aus Kammersicht geeigneten Ämter über die Frage einzuholen, ob sich zur Beförderung des Wohlstandes in seinen deutschen Ländern „*nicht bey den Ämtern noch wüsten Gegenden und unkultivierten Plätzen finden sollten, welche auf die eine oder andere Weise art bahr gemacht und zu einigem Ertrage gebracht werden könnten*“.<sup>133</sup>

Die Kammer sandte daraufhin Ausschreiben an die beiden Ämter des Herzogtums Verden und an einige Ämter des Herzogtums Bremen. Die zurückgehenden Berichte der bremischen Verwaltungsbeamten ließen jedoch nur eine geringe Bereitschaft zu tätigem Engagement erkennen. Der hauptsächliche Grund dafür lag darin, sie die Möglichkeiten von Geestanbauungen wegen des zu erwartenden Widerstandes der Eingesessenen sehr negativ einschätzten.<sup>134</sup> Auf dieses Problem hatte bereits 1765 der Rotenburger Amtmann Conrad von Haerlem hingewiesen. Als überzeugter Verfechter kameralistischer Theorien vertrat er auch deren bevölkerungspolitische Vorstellungen „*daß in hiesigen vorzüglich glücklich situierten beyden Herzogthümern Bremen und Verden nichts so sehr als mehrere Menschen fehlen, die das vorteilhafte Gewerbe, welches uns die vortreffliche Lage dieser geräumigen Länder darbietet, mit fleißigen Händen betreiben.*“

Die für die Anhebung der Bodenproduktivität notwendigen Kultivierungsarbeiten aber würden von Neusiedlern ausgehen müssen:

*"Unsere alten Landeseinwohner haben fast durchgehend mehr Land und Räumten als sie bestellen und nutzen können. Wenn sie, nach ihrer Art Nahrung und Kleider haben, so lassen sie sich begnügen und dieses machet sie faul; dabey sind und bleiben sie aber so mißgönstig, daß sie von ihrem*

---

<sup>131</sup> Ebenda.

<sup>132</sup> Ebenda, Kammerbericht vom 22.10.1765.

<sup>133</sup> HStA H, Hann.76a,Nr.1431,B1.9f, Postskriptum Georg III. an die Kammer vom 6.5.1768.

<sup>134</sup> Ebenda.

*wirklich überflüssigen unnützen Lande und Weyden keinen andern etwas wenigens gönnen und abtreten wollen, da gewiß mahl so viel Einwohnern wie ietzo vorhanden sind, davon leben könnten, wenn es durch fleißige Hände besser kultiviret und bestellet würde.*"<sup>135</sup>

Er sah die Peuplierungsmaßnahmen als das seiner Ansicht nach wichtigste landespolitische Vorhaben unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen zum Scheitern verurteilt. Selbst die eifrigsten Beamten könnten ohne gesetzliche Grundlagen gegen die Rechtsprechung der höheren gerichtlichen Instanzen nichts ausrichten. Die Gerichte würden im Konfliktfall regelmäßig die Dorfschaften gegenüber der Amtsverwaltung in ihrer Weigerung unterstützen, neue Siedler aufzunehmen, nicht aber nach dem Gesichtspunkt urteilen, dass das öffentliche Wohl das höchste Gesetz sei, sondern nach dem römischen Privatrecht.<sup>136</sup>

Mit der königlichen Verordnung vom 22.11.1768 wurde solchen Befürchtungen Rechnung getragen.<sup>137</sup> Ausweisungen wurden damit zu Regiminalsachen erklärt, die nicht der Entscheidung der Gerichte unterlagen. Das Anliegen der Verordnung bezog sich freilich nicht allein auf die Ansetzung neuer Anbauer, sondern auch auf die Gemeinheitsteilungen und andere landeskulturelle Maßnahmen. Ansiedlung von Kleinstellen und die Kulturverbesserung durch Gemeinheitsteilungen standen also in diesem Gesetz gleichrangig nebeneinander, ohne dass der in der Folge sichtbar werdende zwangsläufige Widerspruch in der Realisierung beider Zielsetzungen zugleich problematisiert wurde.<sup>138</sup>

Das hatte zwei Gründe. Der eine lag in der Beurteilung des für Anbauprojekte zur Verfügung stehenden Flächenvolumens. Wohl wurde die Befürchtung, eine gleichzeitige Förderung der Geestkolonisation und der Gemeinheitsteilungen könnte gegenläufige und gegeneinander gerichtete Entwicklungen auslösen, bereits in einem unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg vom Geheimen Rat angeforderten Gutachten zu Fragen der Bevölkerungsvermehrung und Aufhebung der Gemeinheiten geäußert. Der ungenannte Verfasser, der sich vor allem mit der Situation im Fürstentum Lüneburg beschäftigte, war überzeugt, dass mit dem Beginn der Spezialteilungen von Gemeinheiten die Möglichkeiten zur Landausweisung beendet seien, da keiner der künftigen Privatbesitzer auf die zu erwartenden Landanteile verzichten werde. Er warnte eindringlich vor der Gefahr einer unerwünschten Landflucht derjenigen Dorfbewohner, die keine Rechte an der Gemeinheit hatten und mit der Teilung die ihnen bis dahin eingeräumte Mitnutzung der Viehweide verlieren würden. Sie

<sup>135</sup> HStA, Hann.76a,Nr.1451, Bd.1,BI.546, Bericht des Amtmannes Conrad von Haerlem an die Kammer vom 8.7.1765.

<sup>136</sup> Ebenda.

<sup>137</sup> Spangenberg, Ernst (Hrsg.): Sammlung der Verordnungen und Ausschreibungen, welche für sämtliche Provinzen des hannoverschen Staates, jedoch, was den Calenbergischen, Lüneburgischen und Brem-Verdenschen Teil betrifft seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Gesetzessammlungen bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. 4 Bde.Hannover 1818-1825, Bd.2, S.612.

<sup>138</sup> Stüve, Wesen, S.147.

würden sich in andere Orte begeben, wo sie als Zuwanderer sicherlich willkommen seien. Um trotz der Teilungen die Anbauungen auch in der Zukunft fortsetzen zu können, schlug er deshalb vor, im Zuge der Generalteilungen zwischen den Dörfern sogleich auszumessen und festzustellen, was jede Dorfschaft ohne Substanzverlust von der ihr zugefallenen Fläche zugunsten neuer Anbauungen entbehren könnte. Dann sollte öffentlich bekannt gegeben werden, wie viele Anbauplätze in jedem Amt und jedem Dorf vorhanden seien, um so den in- und ausländischen Interessenten die Gelegenheit zu geben, sich ihnen passend erscheinende Plätze selbst zu suchen.<sup>139</sup>

Zwar wurden die Vorschläge des Gutachtens von der Kammer nicht aufgenommen, aber ebenso wie der Verfasser ging sie noch 1768 von einem vorhandenen, von den Dorfschaften nicht zu beanspruchenden Überschuss an Fläche aus, wie aus einem Generalaus Schreiben an alle Ämter der Herzogtümer Bremen-Verden ersichtlich wird.<sup>140</sup> Zur Vorbereitung der Gemeinheitsteilungen wünschte sie genaue Berichte über Ausdehnung der Gemeinheitsflächen und darauf liegende Berechtigungen zu erhalten, wobei sie den Schwerpunkt auf diejenigen Regionen legte, in denen

*„geräumige Heidegegenden belegen sind, welche unter keinem bestimmten und beweislichen Privateigentum befasset sind und nur von den Eingesessenen an den äußersten Teilen mit Hued und Weide betrieben werden: dahingegen bei einer abgemessenen und bestimmten Begränz- und Abtheilung solcher hin und wieder meilenweit sich erstreckenden Heid-Districte, deren nutzbare Cultur und Anbauung zum allgemeinen Landesbesten mit gedeihlichem Fortgange befördert werden könnten.“*

Auch Georg III. äußerte sich 1767 gegenüber der Kammer differenziert zu der Frage der Teilungen. Er wollte sie in seinen deutschen Ländern nicht durchgehend vornehmen lassen. Abhängig von den örtlichen Bedingungen sollten sie hauptsächlich dort stattfinden, wo sie zu einer besseren Nutzung des Landes notwendig erschienen und der landesherrliche Anteil am größten war, es daher auch in den Händen der Kammer lag, die Teilungen zustande zu bringen.<sup>141</sup> Auf seinen Befehl hin wies die Kammer am 17.10.1767 die Ämter an, die Gemeinheiten besser zu nutzen als es in der Vergangenheit geschehen sei.<sup>142</sup> Und noch 1778 ging ein königliches Reskript an die Kammer davon aus, dass bei einem zügigen Voranschreiten der Gemeinheitsteilungen gleichzeitig die Anbauungen besser vorangebracht würden.<sup>143</sup> Diese Annahmen wurden erst durch die Realität der frühen Teilungsverfahren korrigiert, die sehr bald zeigten, wie wenig sich mit zunehmender Geestbesiedlung die Hoffnung der Kammer auf beträchtliche, ihr aus den Gemeinheiten zufallende Überschüsse erfüllen ließ.

<sup>139</sup> HStA H, Hann. 93, 29a, Nr.5 vom 21.5.1766;

auch Bening, Daniel Heinrich Ludwig: Die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen.

Hannover 1858, S.1, weist auf die bereits unmittelbar nach dem Krieg in den Akten vereinzelt auftauchenden Zweifel hin, ob der Peuplierungsgedanke sich durchsetzen könne, wenn infolge der Teilungen für die Beamten kein Raum mehr zu Ausweisungen bliebe.

<sup>140</sup> HStA H, Hann.76a, Nr.1443, Bl.23, Generalaus Schreiben der Kammer an alle Ämter der Herzogtümer Bremen-Verden vom 12.1.1768.

<sup>141</sup> HStA H, Hann.76a, Nr.1626 (Kundebuch).

<sup>142</sup> Prass, Reformprogramm, S.46.

Fast nirgendwo mehr wurde bei den Aufmessungen des Landes ein Überschuss zugunsten der Landesherrschaft ausgemacht.<sup>144</sup> Aber wegen des Widerstandes der Gemeinheitsinteressenten kamen die einzelnen Projekte der Gemeinheitsteilungen nur schleppend in Gang und hatten ihren eigentlichen Schwerpunkt erst mit der Gemeinheitsteilungsordnung für die Herzogtümer ab 1825. So wurden im Amt Rotenburg fast alle Teilungen in den Jahren 1815-1870 durchgeführt.<sup>145</sup>

Dass diese Einschätzung nicht nur einer distanzierten Betrachtung der landwirtschaftlichen Lebenswirklichkeit entsprang, sondern auch von Praktikern der Agrarreformen geteilt wurde, machte von Haerlem deutlich. Er, der häufiger die Regierung in Stade als seine vorgesetzte Behörde oder auch die Kammer unaufgefordert mit seinen Überlegungen und Vorschlägen zur gewerblichen und landeskulturellen Entwicklung des Herzogtums Verden konfrontierte, sah in der unmittelbaren Nachkriegszeit durchaus landeskulturelle Alternativen zu den Gemeinheitsteilungen mit der Überführung des Landes in Privatbesitz. Von Haerlem schlug vor, die im Amt gelegenen großen, nicht weidebaren Brüche und Moräste für Neusiedler zwecks Kultivierung zur Verfügung zu stellen, weil die Eingesessenen wie bei allen gemeinschaftlichen Einrichtungen erfahrungsgemäß daran kein Interesse hätten. Noch auf andere Weise wollte er den von ihm propagierten Fleiß der kleinen Leute nutzen, um die Kulturfähigkeit der Gemeinheiten heben:

*"Die Hauptnahrung und der beste Erwerb in diesem Amte ist und bleibt die Viehzucht und um dessen Vermehrung zu befördern, müssen die in vorigen Zeiten oder auf den Raub ausgegrabenen und verdorbenen Moore allen Orten behuf besseren Viehweiden geebnet und durch Abzugsgraben trocken und weidebar gemacht, die Brüche aber durch Abzugsgraben gleichfalls getrocknet und wo es nützlich und applicable, mit Staudämmen und kleinen Schleusen versehen, den schlechten Busch ausgerodet und alles planiret werden, um gute Wiesen behuf Winterfütterung fürs Vieh zu erhalten."*<sup>146</sup>

Die Gewinnung von Wiesenland wurde von ihm also durchaus im Rahmen der Gemeinheitsnutzung gesehen und nicht, wie es später in den Teilungsrezessen zum Ausdruck kommt, als eigentlicher Motor der Teilungen unabdingbar mit ihrer Durchführung verbunden.

Vor allem aber fand die Tatsache, dass der latente Widerspruch zwischen der Ansetzung von Neubauern und dem Projekt der Gemeinheitsteilungen zunächst nicht offen zutage trat, ihre Begründung in der ablehnenden Haltung der bäuerlichen Bevölkerung den Teilungen gegenüber. Als sich

---

<sup>143</sup> HStaH, Hann. 76a, Nr. 1669.

<sup>144</sup> Golkowsky, Gemeinheitsteilungen, S. 20f. Vgl. auch Deike, der die Auseinandersetzungen zwischen Ständen und Landesherrn um die von letzterem beanspruchte Oberhoheit als eigentlichen Motor der Agrarreformen betrachtet, der im Fürstentum Lüneburg unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg in einen Gegenplan der Stände zu den Peuplierungsplänen des Landesherrn und der landesherrlichen Verwaltung einmündete. Erst 1802 wurde im ständigen Ringen zwischen Landesherrn und Ständen schließlich die Gemeinheitsteilungsordnung für das Fürstentum Lüneburg durchgesetzt, die zum Vorbild für nachfolgende Teilungsordnungen anderer deutscher Staaten wurde, Entstehung, S. 55f, 67f.

<sup>145</sup> Bollenhagen, Flurbild, S. 15.

<sup>146</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Höfe, Nr. 168.2, Bericht des Amtes Rotenburg an die Regierung in Stade vom 18.11.1766 und Bericht des Amtes Rotenburg an die Kammer vom 19.12.1767.

schließlich auch in der bäuerlichen Bevölkerung die Überzeugung durchgesetzt hatte, dass die Gemeinheitsteilungen das wichtigste Mittel zur Hebung ihres wirtschaftlichen Standards waren, erlahmte die Kraft der Peuplierungsidee. Das landesherrliche Interesse an Ausweisungen wurde dort zurückgestellt, wo es Konflikte in anstehenden Teilungsfällen gab. Den damit verbundenen Wandel in der Einstellung den Anbauungen gegenüber formulierte 50 Jahre später Carl Bertram Stüve: „ So lange die Gemeinheiten als ein der Disposition der einzelnen Gemeindemitglieder völlig entzogenes Vermögen betrachtet wurden, blieb die Frage, welche Einwohner daran teilhaben ziemlich gleichgültig. Sobald die Idee eines gemeinschaftlich teilbaren Eigentums sich daran knüpfte, gewann die Frage: wer denn zur Teilung berechtigt sei? eine andere Bedeutung. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass in den meisten Gemeinden erst durch diese Rücksicht auf Teilung der Kreis der Gemeindemitglieder völlig abgeschlossen sei.“<sup>147</sup>

Wie ein im Jahre 1801 an den Oberkommissar Westfeld aus Weende in Auftrag gegebenes Gutachten zeigte, sah die Kammer die Gründung von Anbauten unterhalb der Subsistenzmöglichkeiten zunehmend kritisch. Westfeld, der von der Regierung häufiger zu Gutachten herangezogen wurde,<sup>148</sup> sollte zu der Frage Stellung nehmen, ob es zweckmäßig sei, in den Fürstentümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen an geeignete Antragsteller Anbaustellen auszuweisen, ohne dass die regionalen Bedingungen den Betrieb einer kleinen Landwirtschaft der Anbaustelle erlaubten. Vor- und Nachteile der Etablierung von derartigen Anbauten sprach die Kammer selbst an. Im Falle von Landfolgen und Rekrutenaushebungen konnte mit größerer Sicherheit auf den ansässigen Anbauer als auf den mobilen Häusling zurückgegriffen werden. Anbauer entgingen zudem dem Zwang, eine der Gesundheit oder den Interessen der Mieter abträgliche Wohnung nehmen zu müssen. Den fiskalischen Aspekt der Anbaustellen, der als ein wesentliches Motiv landesherrlichen Engagements im Vordergrund aller Binnenkolonisationsprojekte stand, wertete die Kammer für die angesprochenen Regionen eher negativ. Wenngleich die steuerliche Belastung der eines Häuslings entsprach, verschärfte sich durch den Anbau der finanzielle Druck für die Anbauer und damit die Gefahr für die öffentlichen Kassen, ihn bei Unglücksfällen oder Verdienstlosigkeit aufgebürdet zu bekommen. Da die Kammer entschied, bis zur Vorlage des Gutachtens die laufenden Verfahren zunächst zurückzustellen, maß sie Westfelds Urteil für ihre Entscheidung große Bedeutung bei.<sup>149</sup>

Dieser sprach sich ganz entschieden gegen weitere Anbauten in den Fürstentümern aus. Er konstatierte ein bereits bestehendes Ungleichgewicht zwischen einer im Verhältnis zur Bodenqualität und

---

<sup>147</sup> Stüve, Wesen, S.144.

<sup>148</sup> Prass, Reformprogramm, S.40.

<sup>149</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr.1449, Bl.2, Reskript der Kammer vom 28.2.1801.

zum Angebot alternativer Beschäftigung durch Fabriken zu großen Bevölkerungszahl. Die weitverbreitete Klage über einen Mangel an Arbeitskräften galt ihm nicht als Beweis des Gegenteils, weil dieser Mangel allein dadurch entstanden sei, dass arbeitsfähige Menschen sich der Arbeit für andere entzögen, „*indem sie in der Benutzung gewisser temporeller günstiger Umstände für sich fertig werden können.*“ Eine solche, konjunkturbedingte Erscheinung dürfe aber nicht zum Anlass einer gewaltsamen Bevölkerungsvermehrung werden, aus der nur Überbevölkerung mit Not und Unglück im Gefolge entstünde. Für bevölkerungspolitische Maßnahmen sah Westfeld grundsätzlich keinen Anlass, da die Menschen schon von allein kämen, wenn bei verbessertem Ackerbau und einem entwickelteren Gewerbe der Bedarf an Menschen die vorhandene Bevölkerungszahl überstiege.<sup>150</sup>

Die Kultivierungsleistung der auf beengten Gemeinheiten angesetzten Anbaustellen schätzte er nur gering ein, denn aufgrund des herrschenden Düngerproblems würden sich die Grundstücke der Einheimischen in dem Maße verschlechtern wie sich das Land der Neusiedler verbesserte. Mangel an Brennstoffmaterialien und Holzschädigungen würden als weitere Folge der anwachsenden Bevölkerung bereits in tendenziellen Preissteigerungen erkennbar, wenngleich noch nicht überall feststellbar. Westfeld räumte daher den Gemeinheitsteilungen unter allen Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur absolute Priorität ein, hinter die alle weiteren Ansetzungen von Neusiedlern bis zum Abschluss der Verfahren zurückgestellt werden sollten, denn

*„da die Neubauer nur kleine Leute seyn können: so vermehret die Ansetzung derselben die Zahl der kleinen Leute. Diese müßten nun zwar in solchen Staaten, die militärisch sind oder viele Fabriken haben, so sehr vermehret werden, als es nur geschehen kann, aber in einem allein auf den Ackerbau gegründeten Staate giebt das Bedürfnis für den Ackerbau ein sehr bestimmtes Maß der Zahl derselben. Jede Überschreitung dieser Zahl ist für das Ganze nicht nur lästig, sondern auch gefährlich.“*<sup>151</sup>

Konsequent lehnte er daher jedes Zugeständnis ab, das zusätzlich Menschen in das Land ziehen konnte. Stattdessen wollte er mit der Verweigerung weiterer Anbauungen ein Signal an die überschüssigen Bewohner dicht besiedelter Regionen aussenden, sich in weniger dicht besiedelte Landesteile zu begeben, wo mehr Platz für sie sei. Blieben sie aber als Häuslinge im Lande, würde der Staat gar nichts verlieren, denn er behielte sie und ihre Arbeitskraft. Sie selber stünden sich in vielen Fällen finanziell besser, da unstreitig die Hausmieten billiger seien als die Verzinsung des kleinen Kapitals, das sie für einen Anbau hätten aufbringen müssen. Als erstrebenswertes Beispiel galt

---

<sup>150</sup> Ebenda, gutachterlicher Bericht d. Oberkommissars Westfeld vom 23.1.1802, Bl. 11-16.

<sup>151</sup> Ebenda, Bl.15.

ihm das Heuerlingswesen in Osnabrück, das den Eingesessenen einen erheblichen Nutzen an der Existenz ihrer Mieter verschaffte, indem diese Gewinn durch Mieteinnahmen abwarfen, Arbeitskraft zur Verfügung stellten und sichere Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte von eingesessenen Landwirten darstellten.

Westfeld ging sogar noch einen Schritt weiter und legte am Schluss seines Gutachtens eine restriktivere Heiratspolitik nahe. Eine grundsätzliche Verweigerung von Anbauungen gegenüber ledigen Personen würde diese vielleicht veranlassen, länger als Gesinde zu dienen, wodurch dem Staat ungenutzt würde. Durch die zunehmende Konkurrenz könnte das Gesinde wieder in seine Schranken verwiesen werden, das sich angesichts des herrschenden Mangels an Gesindearbeitskräften in seinem Benehmen unbillig hervortäte. Gesindemangel aber rührte daher, *"dass es den kleinen Leuten gar zu leicht gemacht worden ist, sich noch in ganz jungen Jahren auf eigene Hand zu setzen."*<sup>152</sup>

Auch in den dünner besiedelten nördlichen Landesteilen nahm die Skepsis gegenüber einer aktiven Siedlungspolitik zu. Noch 1802 hatte die Regierung in Stade von der nahezu unbegrenzten Aufnahmekapazität weiter Landstriche gesprochen.<sup>153</sup> Knapp zwei Jahrzehnte später zeigte sich in, dass die einst als vorbildlich gepriesenen bevölkerungspolitischen Aktivitäten des Rotenburger Amtmannes durch seinen Nachfolger recht negativ betrachtet wurden. In einem Amtsbericht vom 24.2.1819 wurde dringend der Erlass einer Gemeinheitsteilungsordnung für die Herzogtümer angemahnt und die Anstellung eines Landesökonomiekommissars gefordert, da auch im Amt fast keine Gemeinheit mehr vorhanden sei, deren Teilung nicht beantragt wäre. Einige Teilungen waren bereits seit 20-30 Jahren anhängig. Der Amtmann begründete sein Drängen damit, dass es kein besseres Mittel gäbe, den Nationalwohlstand im Lande *„auf das Zehnfache zu heben als die Aufhebung der verderblichen Gemeinheiten und die Einführung der Verkoppelungen.“* Dies und die Urbarmachung der Wüstungen sei das einzige Mittel, den schädlichen Folgen vorzubeugen, die durch die *„seit der Einführung der Kuhpockenimpfung so reißend zunehmende Bevölkerung“* zu befürchten seien.<sup>154</sup> In einem Amtsbericht aus dem Jahre 1821 wurden die Konsequenzen dieser Entwicklung drastisch geschildert:

*„Wahr ist es, daß durch die nach und nach in hiesigem Amte angesetzten 504 Neubauer und die von Jahr zu Jahr zunehmenden Häuslingsfamilien, deren Zahl sich bereits auf 1199 beläuft, die Heide und Weide außerordentlich geschmälert und vorzüglich die Heide, die in hiesiger Gegend*

---

<sup>152</sup> Ebenda, Bl.16.

<sup>153</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.80, Nr.8.

<sup>154</sup> zit. nach Hesse, Entwicklung, S.144f.

*notdürftiges Bedürfnis zu Streuung des Viehs und ein unentbehrliches Material des Düngers behuf Treibung des Ackerbaues, dergestalt abgenommen hat, daß schon jetzt an den meisten Orten des Amtes Mangel daran gespüret wird und bittere Klagen von den Untertanen darin geführt werden, mithin (muß) auch den neuen Anbauen Maß und Ziel gesetzt werden.*"<sup>155</sup>

Und geradezu diffamierend äußerte sich der Amtmann Bansen 1823 über den Nutzen der kleinen Stellen: „Auch die Erfahrung bekundet, daß die Anbauer, wenn sie gleich bei ihrer Ansetzung einige Morgen Land aus der Gemeinheit ausgewiesen erhalten haben, aus Mangel an rechtlichen Erwerbs Mitteln gemeinhlich Diebe und eine Plage für die Landbewohner werden. Das Heil, Wohl und die Stärke eines Staates beruhet nicht auf die Menge seiner Glieder, sondern auf die gute Beschaffenheit derselben.“<sup>156</sup>

Im benachbarten Fürstentum Lüneburg beschäftigten sich landesherrliche Verwaltung und Landstände im Zusammenhang mit den fortschreitenden Gemeinheitsteilungen ebenfalls mit der Frage weiterer Ansetzung von Neusiedlern und zwar auf den Arealen der durch die Teilungen erheblich vergrößerten Höfe. Die Landstände hatten zu der Frage der Separation von Höfen zugunsten weicherer Erben bereits eine positive Stellungnahme abgegeben, als die Kammer 1828 von vier lüneburgischen Amtmännern eine gutachtliche Bewertung einforderte, ob und wieweit zukünftig auf freien Privatgrundstücken und pflichtigen Höfen die Ansetzung von Abbauern zu gestatten sein sollte.<sup>157</sup>

Auch in den Ausführungen des Bleckeder Amtmannes Meyer und des Freudenberger Amtmannes Wehner kam die veränderte Haltung in der Bevölkerungspolitik zum Ausdruck. Der Bleckeder Amtmann kritisierte die Ausweisungsverfahren der Vergangenheit, die aufgrund des Widerspruches der Eingesessenen in der Regel zu Hungerexistenzen mit durchschnittlich zwei Morgen schlechtem Boden an weit von der dörflichen Siedlung gelegenen Orten geführt hätten. Da die Kolonisten nach vollzogener Teilung vollständig auf den Ertrag ihrer kargen Böden beschränkt blieben, war in seinen Augen nur noch ein Handwerker mit Bargeldeinnahmen und der Möglichkeit, Spannhilfe durch die Bauern zu erhalten in der Lage, auf diesen schlechten Grundstücken zu existieren. In der Nähe von Städten könnte der Anbauer auf zwei Morgen eher existieren als auf dem platten Land, da er hier bessere Möglichkeiten hätte, seine landwirtschaftlichen Produkte zu vermarkten und sich den nötigen Dünger zu verschaffen. Güter und Fabriken mit ihrem Arbeitsangebot waren nach Meyer ebenfalls Garant für eine auskömmliche Ansiedlung in der Nachbarschaft. Doch trotz seiner Kritik hielt er die kleinen Neusiedlerstellen für eines der besten Mittel fortschreitender Kulturverbesserung

<sup>155</sup> StaSt,Rep.74 Rtbg. Gem., F.168, Nr.9, Amtsbericht an die Landdrostei vom 18.12.1821.

<sup>156</sup> HstaH, Hann.74, Soltau Höfe,Nr.890, Dft. Lünzen, Amtsbericht an die Landdrostei Stade vom 16.11.1823.

und -erweiterung, da die Kapazitäten der Höfe zu einer schnellen Kultivierung der nach der Teilung hinzugewonnenen Ländereien nicht ausreichten. Den Kreis der Anbauer wollte er allerdings auf die unmittelbare, mit dem entsprechenden Vermögen ausgestattete Verwandtschaft der Hofbesitzer beschränkt sehen.<sup>158</sup>

Der Amtmann Wehner aus Freudenberg in der Grafschaft Hoya-Diepholz distanzierte sich wie seine Amtskollegen von einer staatlich provozierten Bevölkerungsvermehrung um ihrer selbst willen: *„Der Zeitpunkt, wo man auf die Vergrößerung der Bevölkerung bedacht sein mußte, ist vorüber, oder vielmehr, das Ziel ist erreicht und die dahin gerichteten Anordnungen, wozu auch die Beförderung der Neubauereien gehörte, passen nicht mehr oder sind doch unzureichend. Für die gegenwärtige Zeit ist die Aufgabe zu lösen, der wachsenden Bevölkerung ihre gehörige Richtung zu geben und für ihr Unterkommen zu sorgen.“*

Weder sah er durch die Kleinstellen die Aufgabe gelöst, große Flächen unkultivierten Landes urbar zu machen, noch glaubte er an einen nennenswerten Beitrag dieser Stellen zur Stärkung der Steuerkraft des Landes. Dagegen schienen ihm Höfeteilungen in den lüneburgischen und bremischen Heidegegenden sinnvoll, wenn sie sich auf die Teilung zu großer Höfe in zwei halbe mit hoher Leistungsfähigkeit beschränkten. Diese gewährleisteten den Unterhalt von Tagelöhnern besser als es die Etablierung kleiner Stellen vermochte. Zustände wie im dicht besiedelten Minden-Ravensberg seien angesichts fehlender Absatzmärkte und Fabriken in den nördlichen Geestgebieten dringlich zu vermeiden. Hier müsste das Bestreben darauf gerichtet sein, die Zahl der Kleinstellen in einem richtigen Verhältnis zu den Vollerwerbsbetrieben zu halten. Jede Überschreitung erzeuge Armut und unterdrücke gleichzeitig die viel nützlichere und unentbehrlichere Klasse der Häuslinge, die noch den Vorzug hätte, dass man an sie nicht wie an die Kolonisten auf ewig gebunden wäre.<sup>159</sup>

Mehr und mehr hatte sich mit der wachsenden Bevölkerung seit der Jahrhundertwende vor die propagierte Überzeugung vom nützlichen Fleiß der kleinen Leute das malthusianische Schreckgespenst pauperisierter ländlicher Unterschichten geschoben, die das Land zu überschwemmen drohten, wenn man ihnen nicht Einhalt gebot. Eine Leistungssteigerung der durch Gemeinheitsteilungen erheblich vergrößerten Höfe wurde das vorrangige Ziel. Dafür schien ein nicht fest in die dörfliche Gemeinde eingebundenes Arbeitskräftereservoir geeigneter als der ortsgebundene landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb. Die im Jahre 1828 erlassene Domizilordnung erleichterte mit ihren Niederlassungsbestimmungen die Bestrebungen der Gemeinden, ländliche Mieter, nach deren

---

<sup>157</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1460, Bl. 168ff, Kammerausschreiben vom 23.9.1828 an die Ämter Bleckede, Freudenberg, Hoya-Diepholz.

<sup>158</sup> Ebenda, Bl. 110f.

<sup>159</sup> Ebenda, Bl. 148f.

Arbeitskraft keine Nachfrage mehr herrschte und die von materieller Armut bedroht waren, in ihre Herkunftsorte abzuschieben.<sup>160</sup>

### 3.2. Der Beitrag der Nachsiedlerschichten auf der Geest zur landesherrlichen Binnenkolonisation im Kurfürstentum Hannover in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Für den Zeitraum von 1760-1790 finden sich im Aktenbestand der Kammer die von Georg III. geforderten Übersichten über die Zahl der Neusiedlungen, Neuausbrüche aus Ödländereien und den davon zu erwartenden jährlichen Einkünften des Landesherrn.<sup>161</sup>

Wenngleich der damit abgedeckte Zeitraum nur einen Ausschnitt aus den Binnenkolonisationen des 18. Jahrhunderts zeigt, so fällt er doch in die aktivste Phase bevölkerungspolitischer Bestrebungen in Hannover und erlaubt einige Rückschlüsse auf das Verhältnis von Moor- und Geestsiedlungen und auf das damit verbundene fiskalische Interesse des Landesherrn.<sup>162</sup>

**Die landeskulturelle und fiskalische Bedeutung der unter Georg III von 1760-1790 vorgenommenen Landausweisungen<sup>163</sup>**

	Neue Anbauer			Alteinwohner	
	Zahl der Neubauten	Ausgewiesene Landfläche (ha)	Dafür entrichtete Gebühren in Reichstalern	Ausgewiesene Landfläche (ha)	Dafür entrichtete Gebühren in Reichstalern
Fstm. Kalenberg	396	313,29	1059	393,65	454
Fstm. Göttingen	149	70,57	299	62,65	77
Fstm. Grubenhagen	149	37,91	367	25,14	13
Fstm. Lüneburg	640	1431,43	3382	1326,21	2177
Grft. Dannenberg	63	142,60	262	4,17	9
Fstm. Lauenburg	336	830,22	1710	858,53	585
Grften. Hoya-Diepholz	859	832,32	2783	760,04	555
Hzgt. Bremen-Verden	1723	9061,43	5691	1348,03	1059
<b>Summe<sup>164</sup></b>	<b>4315</b>	<b>12719,77</b>	<b>15550</b>	<b>4779,12</b>	<b>4925</b>
<b>Summe der Ausweisungen an Neubauer und Alteinwohner</b>		<b>17498,89</b>	<b>20475</b>		

<sup>160</sup> vgl. dazu Kapitel 4.

<sup>161</sup> HStaH, Hann.76a, Nr.1450, Bl.26b/27; für die Herzogtümer Bremen-Verden:Nr.1443; auch HStaH, Hann.92, Nr.594, Bl.58f, für das Amt Rotenburg auch HstaH, Hann.76a, Nr.1451, Bl.390f.

<sup>162</sup> HstaH, Hann.92, Nr.594, Bl.172 enthält auch eine Aufstellung der seit dem Regierungsantritt Georg II. bis zum Jahre 1755 ausgewiesenen neuen Stellen in den Herzogtümern Bremen-Verden. Für das Herzogtum Bremen sind darin 712 Neubauer verzeichnet. Hier machten sich bereits die Anfänge der Moorkolonisation in den Ämtern Lilienthal, Ottersberg und Osterholz bemerkbar, während die reinen Geestämter geringe Zuwächse verzeichneten. Auch das Herzogtum Verden mit 31 Neubauern innerhalb von 28 Jahren, darunter lediglich 2 Stellen im Amt Verden, hat in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts keinen nennenswerten Zugewinn an Geestsiedlern erfahren.

<sup>163</sup> Für diese und folgende Tabellen: HStaH, Hann.76a, Nr.1443 und Hann.92, Nr.594.

<sup>164</sup> Im Original findet sich bei den Herzogtümern Bremen-Verden eine falsche Berechnung der von den Ausweisungen an Alteinwohner zu erwartenden künftigen Einnahmen. Statt der berechneten 1077 Reichstaler ergeben sich nur 1059 Reichstaler. Im Übrigen wurden Mariengroschen auf Reichstaler aufgerundet.

Mit 59,48 v.H. der ausgewiesenen Fläche stellten die Herzogtümer Bremen-Verden wohl den größten Anteil an Landausweisungen, jedoch nur 39,9 v.H. der dadurch etablierten Stellen und lediglich 33,02 v.H. der mit ihnen verbundenen landesherrlichen Einkünfte. Umfang der Landausweisungen und fiskalische Einnahmen standen also nicht in proportionalem Verhältnis zueinander. Daraus lässt sich unschwer die größere fiskalische Bedeutung der Ausweisungen von kleinen Stellen auf der Geest erkennen.

**Der Anteil der Herzogtümer Bremen-Verden am Umfang des in den Jahren 1760-1790 kultivierten Landes und der daraus entstandenen Einnahmen**

	ausgewiesene Fläche in ha (in %)	daraus entstandene Einnahmen in Rtlr (in %)
Kurfürstentum Hannover ohne Bremen-Verden	7089,43 (40,51)	13725 (67,03)
Herzogtümer Bremen-Verden	10409,46 (59,49)	6750 (32,97)

Die folgende Übersicht belegt noch deutlicher, dass diese Zahlenverhältnisse vor allem auf die landeskulturellen Aktivitäten im Herzogtum Bremen zurückgingen und zwar auf die staatlich gelenkten Moorkolonisationen, die in den 50er Jahren begonnen wurden und zwischen 1760 und 1790 unter der Leitung von Jürgen Christian Findorff ihren Höhepunkt erreichten.

**Zahl der Anbauer und Umfang der an Neuanbauer und Alteinwohner zwischen 1760 und 1790 in den einzelnen Ämtern der Herzogtümer Bremen-Verden ausgewiesenen Stellen.<sup>165</sup>**

Amt	1760-1771		1772-1778		1778-1790		Zahl der Anbauer insgesamt	Zahl der ausgew. Morgen	durchschnittl. Ausweisung Morgen pro Anbaustelle
	Zahl der Anbauer	ausgew. Morgen	Zahl der Anbauer	ausgew. Morgen	Zahl der Anbauer	ausgew. Morgen			
Achim	51	178	6	10	-	-	57	188	3,30
Alt/Neukloster	36	1128	4	1	3	-	43	1129	28,22
Bederkesa	2	415	1	1	-	-	3	416	138,66
Bremervörde	43	2302	76	4000	84	3677	203	9979	49,16
Blumenthal	40	351	50	54	79	78	169	483	2,85
Geestedorf	3	-	-	-	-	-	3	-	-
Hagen	45	89	6	6	9	22	60	117	1,95
Harsefeld	34	259	3	8	15	56	52	323	6,21
Himmelpforten	21	128	1	-	17	-	39	349	8,95
Lilienthal	109	4013	7	9	57	221	173	5999	34,68
Neuhaus	8	1	-	-	8	1977	16	38	2,38
Nordholz	5	-	3	-	-	37	8	-	-
Osterholz	182	2157	16	-	78	-	276	3894	14,11
Ottersberg	128	5828	12	54	76	1683	216	9470	43,84
Rotenburg	115	91	19	635	88	3007	222	385	1,90
Stade	1	-	-	2	4	292	5	6	1,20
Stotel	14	-	-	-	-	6	14	-	-
Verden	41	-	1	-	7	-	49	11	-
Wischhafen	8	7	3	-	9	11	20	9	0,22
Zeven	22	80	3	-	36	2	61	101	0,45
				1		20			1,65

<sup>165</sup> Hierin sind einige verstreute Ausweisungen, auch Bemeierungen von Stellen mit Eigenland nicht enthalten, so dass sich daraus eine Differenz von 34 Stellen ergibt.

Den 765 Geestausweisungen unter 10 Morgen (2,6 ha) und einer Gesamtfläche von 2010 Morgen (524,21ha) standen 914 Moorausweisungen mit einer Gesamtfläche von 30887 Morgen ( 8055,33 ha) gegenüber.

Die Größe der Moorhöfe variierte von 9,4ha bis 15,7ha für die am weitesten abgelegenen Stellen, die vom Torfverkauf nach Bremen nicht profitieren konnten.<sup>166</sup> Die im Amt Rotenburg mit 220 Morgen im Moordorf im Hertelsmoor 1779/80 etablierten zehn Kolonisationshöfe wiesen eine durchschnittliche Größe von 5,5ha auf. Anbauer auf der Geest mussten sich dagegen zunächst mit Flächen von der Größe eines Haushofes zufrieden geben. So wurden im Durchschnitt den 212 Neusiedlern im Amt Rotenburg je 0,2 ha ausgewiesen, ihre Nachbarn im Amt Verden mussten sich sogar mit einem Areal von 0,06 ha begnügen.

**Landausweisungen in den Herzogtümern Bremen-Verden im Zeitraum 1760-90**

Zeitraum 1760-1790	Zahl der Neuanbauer	Umfang der ausgewiesenen Fläche in ha (davon an Alteinwohner)	Umfang der daraus entstandenen Einkünfte in Rtlr. (davon an Alteinwohner)
Herzogtum Bremen	1452	10200,31(1243,80)	5198 (956)
Amt Verden	49	19,65(-)	92 (-)
Amt Rotenburg	222	189,50 (104,23)	493(103)

Ähnlich waren die Bedingungen in anderen Landesteilen. Die mit 16,08 v.H. an den neu ausgewiesenen Stellen beteiligten Anbauer in den Realteilungsgebieten der Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen hatten nur einen Anteil von 3,31 v.H. an den Landausweisungen, zahlten jedoch 11,09 v.H. der daraus entstandenen herrschaftlichen Gefälle. Im statistischen Mittel wurde ihnen in Grubenhagen eine Fläche von 0,25ha, in Göttingen von 0,47ha und in Calenberg von 0,79ha ausgewiesen.

Mehr als ein Viertel der ausgewiesenen Flächen (27,31 v.H.) wurde an Alteinwohner vergeben. Dass es sich dabei oft nicht um die eingessene Landbevölkerung handelte, geht aus den erhaltenen Höfeakten hervor. Die bei Besitzerwechsel gewöhnlich eingetragenen Wirtschaftsflächen belegen nachträgliche Landausweisungen an Neusiedler des 18. Jahrhunderts, gelegentlich auch ältere Stellen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, denen bei den Stellenausweisungen nur Haushof

<sup>166</sup> Müller-Scheessel, Moorkolonisation , S.15f, 182.

oder Gartenland ausgewiesen wurden. Bei passender Gelegenheit, wenn sich der Widerstand der Dorfschaft gegen ihre Ansiedlung gelegt hatte, erhielten sie weiteres Ackerland.<sup>167</sup> Auch die Kampagne zur Etablierung des Flachs- und Hanfbaus hat dazu geführt, dass diesen Stellen mit den sogenannten Hanfhöfen zusätzliche Flächen zuwuchsen.<sup>168</sup> Da sie sich auf das ganze Kurfürstentum erstreckte, kann man davon ausgehen, dass auch dort der Anteil der Neubauerstellen an den Ausweisungen der zweiten Kategorie nicht unbeträchtlich gewesen sein wird.

Der Vergleich der aus den Ausweisungen aufkommenden Einkünfte von den auf der Geest ausgewiesenen, unterhalb der Subsistenzwirtschaft liegenden Stellen und den auf Vollerwerb angelegten Moorhöfen zeigt die hervorragende Bedeutung des fiskalischen Aspektes der Geestanbauungen. In landeskultureller Hinsicht dagegen fielen sie nach ausgewiesenen Flächeneinheiten gegen die großen Moorkolonisationen ab, zu denen allerdings kein anderer Landesteil als das Herzogtum Bremen so ausgedehnte Flächen bot. Nur diese verdienen es, im eigentlichen Sinne als Binnenkolonisation bezeichnet zu werden. Die Kolonisation der Geestgemeinheiten dagegen führte zu einer Verdichtung bestehender dörflicher Siedlungen, mit deren Hilfe die ungesessene ländliche Bevölkerungsgruppe an die eigene Scholle gebunden wurde.

#### **4. DIE SOZIALE UND RECHTLICHE LAGE DER DÖRFLICHEN MIETER ALS TRÄGERPOTENTIAL LÄNDLICHER NACHSIEDLUNGEN**

##### **4.1. Die soziale und rechtliche Abgrenzung der Häuslinge als einer besonderen Gruppe innerhalb der ländlichen Bevölkerung**

In der durch den Besitz an Boden vermittelten sozialen Hierarchie der ländlichen Gesellschaft im 18. Jahrhundert nahmen die Häuslinge als außerhalb der Gemeinde stehende, landlose Bewohner des Dorfes den niedrigsten Rang ein. Als Tagelöhner und Landhandwerker waren sie der Landwirtschaft eng verbunden. Der Zwang zur Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten führte bei ihnen ebenso wie in der bäuerlichen Bevölkerung zu einer Einheit von Wohnen und Wirtschaften. Doch in der Aufrechterhaltung dieser Einheit war der Häusling vollkommen von der bäuerlichen Bevölkerung abhängig. Eine zumindest partielle Befreiung aus dieser Abhängigkeit sicherte der Haus- und Landerwerb. Damit bildeten die Häuslinge unter siedlungshistorischem Aspekt das eigentlich dynamische Element der ländlichen Gesellschaft.<sup>169</sup>

---

<sup>167</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, enthält die Akten der einzelnen meierrechtlich gebundenen Höfe in den Vogteien Ahausen, Scheessel, Visselhövede, Sottrum, in denen u.a. Besitzstandsveränderungen von Gebäuden und Acker-, Garten- und Wiesenland bei Besitzerwechsel festgehalten wurden.

<sup>168</sup> vgl. Kap.5.

<sup>169</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.272.

Aber nicht nur in das wirtschaftliche Gefüge des Dorfes waren die Häuslinge integriert, sie waren häufig den eingesessenen Familien verwandtschaftlich verbunden und sie entsprachen den gleichen sozialen Verhaltensmustern, wie sich an den wenigen erhaltenen Ehestiftungen und Altenteilsverträgen der Häuslinge erkennen lässt. Auch bei ihnen gab es genaue Regelungen über den Umfang des Brautschatzes und der geschwisterlichen Abfindungen. Wie der Hofwirt seinen bäuerlichen Betrieb, so trat auch hier der Altenteiler seine „Häuseley“, das gemietete Haus oder die Wohnung, Haus- und Ackerinventar, Gail und Gaare, Vieh und sogar Pachtland an die Erben ab und sicherte sich dafür Unterkunft, Verpflegung und Kleidung und das ortsübliche Begräbnis zu.<sup>170</sup>

Die obrigkeitlichen Verwaltungen hingegen betrachteten die ländlichen Mieter als Störfaktoren im dörflichen Leben. Diese nach dem Dreißigjährigen Krieg zunehmend größer werdende Gruppe einer mobilen und ökonomisch selbständigen Bevölkerung, die in die ständisch und patriarchalisch geordnete, durch grundherrschaftliche Machtverhältnisse gekennzeichnete Agrargesellschaft nicht eingeordnet werden konnte, wurde als latente Bedrohung der bestehenden Ordnung verstanden. Man suchte ihre Zahl zu begrenzen, indem sie zwangsweise in den Gesindestand verwiesen werden sollten. So hatte die Verordnung „*Von der Steuer dienstloser lediger Leute*“ aus dem Jahre 1731 zum -nie erreichten- Ziel, jungen und unverheirateten Leuten die Gründung eines eigenen Haushaltes möglichst zu erschweren. Von jungen Leuten wurde erwartet, dass sie in den Gesindedienst traten, vor allem erwartete man es „*ihrem Stande nach*“ von den Kindern der ländlichen Unterschichten. Wenn sie sich den Diensten bei haussitzenden Leuten entzogen und stattdessen tagelöhnernd oder einer anderen Beschäftigung nachgehend, „*auf eigene Hand setzten*“, sollten sie fortan mit einer Extrasteuer belegt werden. Es sei denn, sie wurden nachweislich im Haushalt der Eltern benötigt oder die Eltern waren vermögend genug, um ihre im Hause verbleibenden Kinder zu versorgen<sup>171</sup>.

Andererseits stellte diese Gruppe ein noch auszuschöpfendes Steuerreservoir dar. Die schwierige Frage allerdings, wie man die durch traditionelle Herrschaftsbindungen steuerlich nicht erfassten Häuslinge möglichst effektiv in das bestehende Steuer- und Abgabensystem einbeziehen konnte, beschäftigte die wechselnden Landesherrschaften mehr als hundert Jahre und bestimmte im wesentlichen, welcher Dorfbewohner zu den Häuslingen zu rechnen war.<sup>172</sup>

Unter der schwedischen Landesherrschaft wurden nicht nur Landbesitzlosigkeit und die damit verbundene Mobilität, sondern auch die Existenz als Mieter unter dem Dach des Vermieters zu kenn-

---

<sup>170</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.79, Nr.1, F.83., Nr.1.

<sup>171</sup> Der Herzogthümer Bremen und Verden Polizey- Teich- Holz- und Jagdordnung. 2 Bde. Stade 1732, Bd.2, S.1150.

<sup>172</sup> vgl. Kap 6.

zeichnenden Merkmalen der Häuslingsschichten in den Dörfern bestimmt. Nach der Definition im Kommissionsrezess von 1692 waren sie Landbewohner, „*die sich an keinem Orte wohnhaft niederlassen oder wüste Höfe zu excoliren und zu bebauen annehmen oder häuern*“.<sup>173</sup> Wer ein eigenständiges Haus, auch ein Nebenhaus auf dem Hof eines Bauern bewohnte, galt danach nicht mehr als Häusling, sondern als Brinksitzer.

Die strikte amtliche Begrenzung der Häuslingsschicht war von steuerlichen Interessen geleitet und aus den gleichen Gründen war die neue Landesregierung nach der Eingliederung der Herzogtümer in den Kurstaat daran interessiert, den zu den Häuslingen zu rechnenden Personenkreis neu zu bestimmen. Als Häusling sollte nun derjenige bezeichnet werden, der als Mieter mit eigenständigem Haushalt und eigenständigem Erwerb bei einem Eingesessenen entweder in dessen Wohnhaus selbst oder in einem zum Hof gehörigen Gebäude wie etwa einem Altenteilshaus, Stall oder Backhaus wohnte.<sup>174</sup>

Mittelhäuser hat in ihrem südniedersächsischen Untersuchungsgebiet eine entsprechende Definition des Häuslingsbegriffs gefunden. Auch dort wurden als Häuslinge die Landbesitzlosen bezeichnet, die mit einem eigenen Haushalt beim Wirt zur Miete wohnten, während andernorts die landlosen oder landarmen Bewohner von eigenen oder gemieteten Häusern deutlich von den sogenannten Inquilinen, den Einliegern im Hause des Wirtes getrennt erschienen.<sup>175</sup> Was sie für eine südniedersächsische Abweichung des von anderen nordwestdeutschen Landschaften gebräuchlichen Häuslingsbegriffs hält, scheint doch von einer stärker verbreiteten Gültigkeit gewesen zu sein. Auch Wittich bezeichnet als Häusling oder Einlieger den nicht angesessenen Bewohner eines Dorfes, der in der Regel bei einem Bauern im Hause zur Miete wohnt oder eine verlassene Hütte, z.B. eine Altenteilskatte gemietet hat.<sup>176</sup> In Hagemanns "Handbuch des Landwirtschaftsrechts" werden als "Häuslinge, Einlieger, Mietlinge" diejenigen genannt,

*"die keine Bauerländerei haben, sondern bei den Landleuten auf ihre eigene Hand miethsweise sitzen und vom Tagelohn, Spinnen und Weben leben oder sonst ein Handwerk und Gewerbe auf dem Land treiben."*<sup>177</sup>

Krünitz, beschrieb in seiner "Enzyklopädie" die Schicht der Häuslinge allerdings wesentlich umfassender als *"geringe Bauersleute, welche mit keinem Hause angesessen sind, sondern nur bey*

---

<sup>173</sup> Pufendorf, observationes, Tom.4, Appendix, S.550.

<sup>174</sup> HStA H, Hann.76a, Nr.1434a, Bl.248, Bericht des Sekretärs Stüve vom 13.5.1745.

<sup>175</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.235.

<sup>176</sup> Wittich, Grundherrschaft, S.108f.

<sup>177</sup> Hagemann, Landwirtschaftsrecht, S.98.

*andern zur Miethe wohnen (und)... auch diejenigen Landleute, welche zwar ein eigenes Haus, aber wenig oder gar keinen Acker haben.*"<sup>178</sup>

Dieser erweiterte Häuslingsbegriff entsprach der Sicht derjenigen Verwaltungsbeamten der Ämter, die sich eher an den sozialen Gegebenheiten ihrer Amtsdörfer als an den steuerpolitischen Intentionen der Landesregierung orientieren wollten. Als nämlich die Kammer 1749 in einem Ausschreiben an alle Ämter der beiden Herzogtümer die Beamten aufforderte, zur Existenz der Mieterschichten in den Dörfern Stellung zu nehmen,<sup>179</sup> zeigte sich, dass die vorgegebene scharfe Abgrenzung der Häuslinge von den übrigen Mitgliedern der unterbäuerlichen Schichten in der Regel von ihnen nicht nachvollzogen wurde, sondern dass sie sich statt am Aspekt der Steuerleistung an den Kriterien Landbesitz und Gemeinheitsberechtigungen orientierten. Dennoch wird aus den Amtsberichten eine große Unsicherheit deutlich, wie das soziale Phänomen der ländlichen Mieter zu beschreiben war. Entsprechend vielfältig waren die Aussagen zur Häuslingsbevölkerung.

Nur der Rotenburger Amtmann hielt sich in seinem Kammerbericht an die vorgegebene Definition von Häuslingen als Mieter in Bauernhäusern oder zum Hof gehörigen Gebäuden. Besitzer von kleinen, gemeinheitsberechtigten Landstellen zählte er nicht dazu.<sup>180</sup> Der Amtmann Carl Friedrich Meiners aus Bederkesa rechnete dagegen auch die Brinksitzer zu den Häuslingen, weil beide Gruppen nur wenig oder gar kein Land besäßen.<sup>181</sup> Ebenso wenig wurden im Amt Lilienthal die Mieter, Besitzer oder Pächter von eigenständigen Hausplätzen in Häuslinge oder Brinksitzer getrennt.<sup>182</sup> Heuerlinge und Häuslinge galten auch in den benachbarten bremischen Ämtern Himmelpforten<sup>183</sup>, Hagen<sup>184</sup> und Zeven<sup>185</sup> als einheitliche Gruppe. Der Bremervörder Amtmann Arnold Friedrich Meyer unterteilte die von ihm als Häuslinge betrachteten Landbewohner in drei Gruppen, nämlich die mit Zustimmung der Gemeinde auf den Gemeinheiten angesiedelten, nutzungsberechtigten Brinksitzer oder Neubauer, die ohne Nutzungsrechte an der Gemeinheit angesetzten Hausbesitzer und Pächter von privatem Grund und Boden und die dörflichen Mieter.<sup>186</sup> Auch der Osterholzer Amtmann unterschied nicht zwischen Neubauern, Grundheuerlingen und Mietern, weil sie sich allesamt seit dem 17. Jahrhundert ausgebreitet hätten.<sup>187</sup> Eine „gedoppelte“ Art von Häuslingen machte der Amtmann

---

<sup>178</sup> Krünitz, Enzyklopädie, Bd.20, S.820f.

<sup>179</sup> HStA H, Hann.76a, Nr. 1434I, Ausschreiben der Kammer vom 17.2.1749.

<sup>180</sup> Ebenda, Bl.422.

<sup>181</sup> Ebenda, Bl.543, Bericht des Amtmannes Meiners, Amt Bederkesa.

<sup>182</sup> Ebenda, Bl.462.

<sup>183</sup> Ebenda, Bl.410.

<sup>184</sup> Ebenda, Bl.390.

<sup>185</sup> Ebenda, Bl.496.

<sup>186</sup> Ebenda, Bl.361.

<sup>187</sup> Ebenda, Bl.469.

in Ottersberg aus: die eigentlichen, im Hause eines anderen eingemieteten Häuslinge und die fälschlich Häuslinge genannten Beibauer, die sich von den Mietern dadurch unterschieden, dass sie wegen ihres Hausbesitzes nicht umziehen konnten. Beide Gruppen waren nicht gemeinschaftsberechtigt, sondern mussten ihr Vieh einmieten oder für die Weidenutzung das sogenannte Graspelld zahlen.<sup>188</sup>

Zur Mitte des 19. Jahrhunderts hin wuchs die Unsicherheit hinsichtlich der sozialen Zuordnung der ländlichen Mieter. Standen sie in einer nahezu ausschließlich agrarorientierten Gesellschaft als Landbesitzlose selbstverständlich in der sozialen Wertung weit hinten, so warf eine solche Einstufung in einer sich fortschreitend differenzierenden Gesellschaft Probleme auf. Advokaten, Ärzte oder wohlhabende Kaufleute ließen sich in das überkommene, auf Landbesitz fixierte soziale Wertesystem nicht einordnen.

In einer Publikation des Statistischen Büros aus dem Jahre 1848 wurde beklagt, dass es in Hannover weder einheitliche Zuordnungskriterien für den zu den ländlichen Häuslingen zu rechnenden Personenkreis noch für die zum platten Lande zu zählenden Städtchen und Flecken gäbe. Das Kriterium der Landlosigkeit wurde kritisch beurteilt,

*"denn faßt man die Häuslinge als nicht auf eigenem Grunde angesessenen und meist vom Tagelohn Lebenden auf, so hält es dennoch schwer, die Gränze bei den Handwerk- und Gewerbetreibenden zu finden, ja, man gerät leicht noch so weit, alle nicht auf und vom eigenen Grund und Boden Lebenden zu den Häuslingen rechnen zu müssen."*

Die Verfasser bemühten sich dennoch, qua definitionem die Häuslinge als die Gruppe der ärmeren, handarbeitenden und nichtberechtigten Bewohner in denjenigen Ortschaften zu bestimmen, die sich vorzugsweise dem Ackerbau widmeten. Sie behielten aber das eigentliche trennende Kriterium, das Mietsverhältnis bei, denn sie stellten die kleineren Haus- und Grundeigentümer, die Köthner, Brinksitzer, Neubauer, An- und Abbauer, die den größten Teil ihres Lebensunterhaltes ebenfalls von ihrer Hände Arbeit im Tagelohn oder Handwerksbetrieb erwarben, als eine weitere Gruppe von Landbewohnern deutlich neben die Häuslinge.<sup>189</sup>

Schon in den Jordebüchern taucht bisweilen der Hinweis auf, dass eine als Häusling ausgewiesene Person zurzeit als Knecht oder Magd diene.<sup>190</sup> Betrachtet man die Häuslingssteuerlisten des 18. Jahrhunderts, so blieben die Übergänge zwischen Gesinde und Häuslingen durchlässig. Auch hier sind verheiratete Häuslinge ausgewiesen, die zwischenzeitlich in ein Gesindeverhältnis überwech-

<sup>188</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem. F.83, Nr.6, Bericht des Amtes Ottersberg.

<sup>189</sup> Königlich statistisches Bureau zu Hannover (Hrsg.): Zur Statistik des Königreichs Hannover. 1.Heft. Hannover 1852. 2. Heft: Zur Agrarstatistik. Aufnahmen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850. Hannover 1852, Bd.2, Teil 2, XXII und S.46f.

<sup>190</sup> Miesner, Jordebücher, S.208ff.

selten.<sup>191</sup> Hirten, Schulmeister und andere Gemeindebedienstete waren ebenfalls nicht eindeutig einzuordnen, wenngleich Hagemann/Bülow sie als Dienstboten der Gemeinde betrachteten, die keinerlei Aufenthaltsgenehmigung der Obrigkeiten bedürften und deshalb auch nicht steuerpflichtig seien.<sup>192</sup> Häufig genossen sie in den Dörfern des Amtes den "Reihetisch", wurden also reihum von den Eingesessenen beköstigt. Einige Gemeinden stellten ihren Schäfern und Hirten auch separate kleine Dorfshirtenhäuser zur Verfügung. Dorfschäfer und -hirten, die verheiratet waren und einen eigenen Hausstand führten, ließen sich jedoch ebenso wenig wie die verheirateten Schäferknechte im Privatdienst eines Bauern und häufig im Besitz eigener kleiner Herden von ihrer sozialen und rechtlichen Lage her zum eigentlichen Gesinde rechnen.

#### **4.2. Die Bedeutung der Häuslinge für die ländliche Arbeitsverfassung**

Alle Versuche, die Zahl der nichteingesessenen Bewohner auf dem Lande zu verringern und zu regulieren, mussten schon deshalb immer wieder scheitern, weil sie sich nicht mit den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung deckten. Tatsächlich stand ja die Anzahl der Häuslinge in einem direkten Zusammenhang mit der Bereitschaft der Eingesessenen, Mieter auf ihre Hofstellen aufzunehmen. Verwandtschaftliche Beziehungen spielten dabei eine wesentliche Rolle, insbesondere aber das Interesse, über Vermietung und Landpacht die Bargeldeinnahmen des Betriebes zu erhöhen und sich dem Bedarf des jeweiligen Betriebes angepasste Arbeitskräfte zu sichern. Insbesondere in den Marschen traf jede obrigkeitlich veranlasste Verminderung der landlosen Bevölkerung daher auf den Widerstand der eingesessenen Bevölkerung, die fürchtete, durch derartige Eingriffe das benötigte Potenzial an flexibel einsetzbaren Tagelöhnern zu verlieren.<sup>193</sup>

Wenngleich der Arbeitskräftebedarf der bäuerlichen Betriebe auf der Geest erheblich niedriger lag und das geringe Quantum an landwirtschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten angesichts der wachsenden Zahl landloser Dorfbewohner vielerorts bereits im 18. Jahrhundert einen Überhang an landwirtschaftlichen Tagelöhnern entstehen ließ,<sup>194</sup> waren auch hier das Interesse und die weitgehenden Zugeständnisse an die Häuslinge hinsichtlich der Nutzung der Gemeinheitsländereien nicht nur aus den häufig vorhandenen verwandtschaftlichen Beziehungen zu erklären, sondern auch daraus, dass

---

<sup>191</sup> Ebenda.

<sup>192</sup> Hagemann, Theodor/ Bülow, Friedrich von Hrsg.): Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. 8 Bde. Hannover 1806-1837, Bd.III, Nr.XLVII, S..268, 1801; Hagemann, Landwirthschaftsrecht, T.1, Bd.IV, Nr.5, §64.

<sup>193</sup> HStA H, Hann.76a,Nr.1434I, Bl.270f, Bericht der Regierung in Stade an die Kammer vom 19.12.1732.

<sup>194</sup> Bremen, Abgaben S.55; Achilles, Lage, S.95ff; ders., Landwirtschaft, S.9f.

man in den bäuerlichen Betrieben auf ihre Arbeitskraft angewiesen war. Noch 1798 erklärten Einwohner des Dorfes Tevel im Amt Rotenburg, ihre Stellen wären nicht so beschaffen, "daß sie das ganze Jahr durch Knechten Arbeit anweisen könnten, sie gebrauchten nur bei der Erndte und in der Saat Zeit Hülfe, die sie nur von ihren Häußlingen erhalten könnten."<sup>195</sup> Auch im Geestamt Harsefeld wurde die Anwesenheit der Häuslinge in den Dörfern mit ihrer Unentbehrlichkeit in den Arbeitsspitzen des Jahres für die Halb- und Vollhöfner begründet, die sich keine Knechte leisten konnten.<sup>196</sup> Von besonderer Bedeutung waren die Häuslinge da, wo sich wie in den Vogteien Vissehövede und Neuenkirchen die mit Pferdegespannen versehenen Eingesessenen ganzer Dörfer durch Frachtfahren einen regelmäßigen Nebenverdienst erwarben.<sup>197</sup> Frachtfahrten auf der Stader Geest nach Stade, Buxtehude, Harburg oder Bremen dauerten durchschnittlich vier Tage. Sechs- bis achtmal im Jahr waren die Frachtfahrer unterwegs, also bis zu 24 Tagen im Jahr. In solchen Dörfern entstand eine lebhaftere Nachfrage nach Tagelohnarbeit.<sup>198</sup>

Zumindest im 18. Jahrhundert verknüpften viele Hofbesitzer solche Arbeitsverhältnisse mit dem Miet- und Landpachtvertrag, wie es beispielhaft der Amtmann von Haerlem für die Rotenburger Geest beschreibt: „*Ein Halbmeier auf der Geest kann füglich und mit Nutzen in seinem Wohn- oder kleinen Nebenhaus einen Häusling haben...und ein solcher Häusling muß seinem Haußwirth in der Ernte auch um ein leidliches Tagelohn arbeiten helfen.*“<sup>199</sup> Die im Jahre 1749 erstellten gutachtlichen Berichte der Ämter Bremen-Verdens zur Häuslingsfrage zeigen, dass solche Regelungen häufig vorkamen. Auch Häuslingsfrauen wurden in diese Arbeitsverpflichtungen einbezogen. Arbeitete der Häusling auf dem Hof des Vermieters, konnte sich dadurch seine Geldleistung für Wohnraum- und Landpacht ermäßigen, umgekehrt galt der Wirt einen Teil des Barlohnes durch die zu einem festgesetzten Preis geleistete Gespannhilfe für das Pflügen und Mistfahren auf den gepachteten Häuslingsländereien ab.<sup>200</sup>

Die Erläuterungen zur Agrarstatistik für das Königreich Hannover zeigen, dass in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf der Stader Geest diese Koppelung nur noch selten vorhanden war. Dieses lag zum einen an der Ausweitung der Vermieter auf die kleinbäuerlichen Schichten, die keinerlei Nachfrage nach der Arbeitskraft ihrer Mieter hatten, sondern selber zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf nichtlandwirtschaftliche Einkommen angewiesen waren. Vor allem aber hatte die Ausbrei-

<sup>195</sup> HStA H, Hann. 74 Soltau, Nr. 1077.

<sup>196</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1434II, Bl. 405, Bericht des Amtes Harsefeld vom 18.12.1749, HStA H, Hann. 76a, Nr. 1434II, Bl. 405.

<sup>197</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Allg., F. 29, Nr. 24.

<sup>198</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Gem., F. 168, Nr. 5; Rep. 74 Rtbg. Allg., F. 52, Nr. 1.

<sup>199</sup> Bericht des Rotenburger Amtmannes von Haerlem vom 1767, in: Festschrift zur 50-jährigen Jubelfeier des Provinzial-Landwirtschaftsvereines zu Bremervörde. 2 Bde. Stade 1885/86, S. 570.

<sup>200</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1434II, Bl. 422f, 543f.

tung des Systems der freien Lohnarbeit eine Auflösung dieser traditionellen Arbeitsverhältnisse beschleunigt. Die erhöhte Arbeitsnachfrage für öffentliche Zwecke wie Chausseearbeiten, Forstarbeiten, aber auch für die aus den Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen erwachsenden zusätzlichen Meliorations- und Kultivierungsarbeiten begünstigten einen schnelleren Wechsel zu den Arbeitsangeboten mit den höchsten Löhnen. Infolgedessen hatte sich die Form des kurzzeitig ausgehandelten freien Arbeitsvertrages neben dem längerfristigen, gewöhnlich auf ein Jahr ausgehandelten Vertrag durchgesetzt. Der sogenannte Kontraktarbeiter hatte zwar einen niedrigeren Lohn, jedoch die Garantie eines längerfristig gesicherten Arbeitsplatzes. In einer Zeit, die in ihrer Arbeitskräftenachfrage den saisonalen Schwankungen noch stark folgte und in der die Zahl der Tagelöhner auf dem Lande mächtig answoll, konnte dies den geringeren Lohn durchaus aufwiegen. In der Bewertung der unterschiedlichen Arbeitsformen kamen die Verfasser der Agrarstatistik zu dem Ergebnis, dass sich der Häusling mit dem nur noch in der Rotenburger Vogtei Schneverdingen verbreiteten „alten Tagelohn“, bei dem der Bauer ihm einen Teil des Lohnes durch Spannhilfe auf den Pachtländereien vergütete, am besten stünde.<sup>201</sup>

In Bremen-Verden griffen die Regierungen während des 18. Jahrhunderts nur selten in die ländliche Arbeitsverfassung der Geest ein. Zwar wurde eine vom königlich-schwedischen Generalgouverneur der Herzogtümer im Jahre 1696 erlassene, auf die Häuslinge der Marschgebiete abzielende Verordnung, die es den jungen, arbeitstauglichen Leuten bei Androhung von Leibesstrafen und Verlust von Hab und Gut untersagte, zur Pflug-, Saat- und Erntezeit das Land zu verlassen, am 17.7.1730 auch auf die Geestdistrikte ausgedehnt. Aber sie wurde flexibler gestaltet, denn die Regierung schickte dem Erlass jetzt voran, dass sie die Bedeutung des auswärtigen Gelderwerbs für die Volkswirtschaft durchaus erkenne und ihn daher auch nicht völlig hemmen wolle.<sup>202</sup> Die wichtigsten Zweige der Wanderarbeit, die Schifffahrt und der sogenannte "Hollandgang" - saisonales Torfstechen, Grasmähen und Deichbauen in Holland- wurden deshalb von dem Verbot völlig ausgenommen, wobei der Hollandgang seinen Höhepunkt ohnehin in den arbeitsärmeren Zeiten zwischen Aussaat und Ernte hatte.<sup>203</sup> Das Verbot der auswärtigen Arbeit sollte auch nur dort gültig werden, wo nachweislich ein Mangel an Arbeitskräften bestand. War auf der Geest keine Arbeit zu finden, so wurde der Arbeitssuchende auf die angrenzenden Marschorte verwiesen. Bestätigten die dortigen Beamten schriftlich, dass er auch dort vergeblich um Arbeit nachgesucht hatte, sollte dem Antragsteller die Ausreise gewährt werden.<sup>204</sup> Die Stader Regierung versuchte also zunächst, das Arbeitskräfteangebot zwischen den verschiedenen Orten der Marsch und der Geest auszugleichen.

---

<sup>201</sup> Agrarstatistik, 2.Heft, 2.Abtlg., 1848.

<sup>202</sup> Spangenberg, Sammlung, Bd.2, S.985.

<sup>203</sup> Tack, Johannes: Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg, in: Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. H.2. Leipzig 1902, S.148.

Wenn auf diese Weise der Arbeitskräftebedarf in den Herzogtümern gedeckt war, konnten überschüssige Arbeitskräfte außer Landes gehen. Deutlich wird aus dieser Regelung, dass es einen gravierenden Mangel an Arbeitskräften in Bremen- Verden vor dem Siebenjährigen Krieg wohl nicht gegeben haben dürfte.

Mit dem Beginn des Krieges veränderte sich die Lage. Angesichts der Massenflucht von Häuslingen vor der drohenden Rekrutierung wurde im Jahre 1761 nun auch den Hollandgängern die auswärtige Arbeit mit der Begründung verboten, es gäbe im Lande selbst genügend Arbeit in der Landwirtschaft und beim Deichbau sowie anderen Bauten. Der eigentliche Grund der Restriktion war aber in dem Bestreben zu suchen, weitere Abwanderungen zu verhindern und das militärische Rekrutierungspotential nicht noch stärker zu schmälern.<sup>205</sup>

### **4.3. Ansätze zur Regulierung der Häuslingsniederlassung in den Dörfern der Herzogtümer Bremen-Verden vor dem Siebenjährigen Krieg**

Trotz der bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges vorherrschenden ausgesprochenen Feindseligkeit gegenüber der Häuslingsbevölkerung in den Dörfern hatte weder die schwedische noch die kurfürstliche Landesherrschaft in den Herzogtümern Bremen- Verden bis zu diesem Zeitpunkt eine durchgehende Besteuerung der Häuslinge durchzusetzen vermocht. Es gelang ihnen auch nicht, eine wirksame Kontrolle über die Niederlassung ländlicher Mieter zu erringen, obwohl bereits 1680 in einer Verordnung für die Herzogtümer Bremen- Verden bestimmt worden war, dass der landlosen Bevölkerung nur dann die vor Aufgebot und Trauung erforderlichen Trauscheine erteilt werden sollten, wenn die Betroffenen sich als hinreichend vermögend oder arbeitsfähig erwiesen.<sup>206</sup> Die Ämter reagierten auf den obrigkeitlich unerwünschten Zuwachs oft mit gewaltsamen Maßnahmen. Das Amt Verden forderte bereits im Jahre 1622 alle Eingesessenen bei fünf Reichstalern Strafe auf, binnen vier Wochen ihre Häuslinge abzuschaffen, ohne damit allerdings langfristig erfolgreich zu sein.<sup>207</sup> Im Amt Hagen wurden fremde Häuslinge durch die Amtsobrigkeit aus den Dörfern vertrieben und den Hofbesitzern der Bau von Nebenhäusern auf ihren Stellen untersagt.<sup>208</sup> Auch der Ot-

---

<sup>204</sup> Ebenda.

<sup>205</sup> Ebenda, S.189. Tack sieht das am 4.5.1761 erlassene Verbot auch durch das besondere Einwirken des Stader Regierungsrates v.d. Busche begründet, der - beeinflusst von der außerordentlich negativen Einschätzung des Hollandganges durch den Bremervörderer Amtmann Meyer - diesen zu unterbinden suchte.

<sup>206</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Anh., V.63 (ältere Verordnungen).

<sup>207</sup> HStA, Hann.76a, Nr.1434II, Bl.557 Bericht des Amtes Verden an die Kammer vom 31.3.1749.

<sup>208</sup> Ebenda, Bl. 391, Bericht des Amtes Hagen an die Kammer vom 6.1.1750.

tersberger Amtmann unternahm bereits im 17. Jahrhundert einen durch einen Gerichtsprozess gescheiterten Versuch, den Zuwachs von Häuslingen zu unterbinden.<sup>209</sup>

Die Übergabe der schwedischen Besitztümer Bremen-Verden an das Kurfürstentum Hannover änderte an der Haltung gegenüber den Häuslingen nichts. Ebenso wie sie den kleinen Siedlern auf der Geest negativ gegenüberstand, war auch die Bewertung der möglichen Träger dieser Siedlungen durch die Kammer in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchgehend negativ geprägt. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen der Kammer, adligen Grundherren und bäuerlicher Bevölkerung um die Besteuerung von Häuslingen wurden von ihr erste Überlegungen angestellt, Zuzug und Aufenthalt der Häuslinge in den Dörfern der Herzogtümer zu regulieren.<sup>210</sup> Als eine 1748 in den beiden Herzogtümern abgehaltene Forstuntersuchung die festgestellten erheblichen Schäden in den Forsten auf Holzdiebstähle und heimliche Überweidung der Viehtriften durch die Häuslinge zurückführte, zog die Kammer eine Verordnung in Erwägung, mit der die *„überhandgenommene Menge der Häuslinge und kleinen Nebenbauer, welche zu Bedruck und Entkräftung der übrigen Meyer und Unterthanen, Verfall und Zerstreung derer Meyer-Pertinenzien, auch unzähligen anderen Mißbräuchen, und dem herrschaftlichen Interesse nachtheilige Folgen, Gelegenheit geben“*,

reduziert werden sollte. Alle Ämter Bremen-Verdens wurden aufgefordert, ein vollständiges Verzeichnis der in ihnen wohnenden Häuslinge nebst einem gutachtlichen Bericht über die Frage, wie die *„zu weit ausgedehnte Freyheit und Mißbräuche solcher Häuslinge“* einzuschränken wären, nach Hannover zu senden.<sup>211</sup> Bekräftigt wurde die dahinter stehende Absicht durch ein zusätzliches Kammerausschreiben vom 4.3.1749 mit der Maßgabe, zukünftig von den als Bettlern und Landstreichern bezeichneten Fremden keinen als Häusling aufzunehmen, der nicht einen Nachweis über seinen Herkunftsort und die Fertigkeiten beibringen konnte, mit denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten wollte.<sup>212</sup>

In den meisten der eingesandten Amtsberichte spiegelte sich die Haltung der Kammer wider. Nur wenige Beamte sahen durch die Anwesenheit ländlicher Mieter die bestehende dörfliche Sozialstruktur nicht gefährdet oder konnten ihr gar so positive Aspekte abgewinnen wie sie der Amtmann Brandt in Harsefeld darlegte. Obwohl auch dort den 341 Hof- und Kotstellen bereits 231 Häuslingshaushalte gegenüberstanden, kam er zu dem Ergebnis, dass von einem Überbesatz nicht die Rede sein könne. Da fast auf jedem Hofareal und bei den meisten Koten ein Altenteilerhaus stünde,

<sup>209</sup> Ebenda, Bl.428, Bericht des Amtes Ottersberg an die Kammer vom 30.4.1749.

<sup>210</sup> vgl. Kapitel 6.

<sup>211</sup> HStA H, Hann.76a, Nr. 1434II, Bl.567, Ausschreiben der Kammer an die Ämter in Bremen-Verden vom 12.2.1749.

<sup>212</sup> Spangenberg, Sammlung, Teil II, a.a.O., S.156, Nr.501.

die meisten Altenteiler jedoch bei den Kindern im Hause mit am Tische lebten, würden die Häuslinge letztlich nur ohnehin leerstehenden Wohnraum besetzen und den Hofbesitzern, die sich in der Regel einen Knecht nicht halten könnten, als willkommene Arbeitskräfte in den Arbeitsspitzenzeiten zur Verfügung stehen.<sup>213</sup>

Wollte die Mehrzahl der Beamten das bäuerliche Interesse an ländlichen Mietern für die Arbeitsverfassung der Marschen noch akzeptieren, wo angesichts der anfallenden schweren Arbeit eine breite Tagelöhnerschicht für unentbehrlich gehalten wurde, so wurden sie auf der Geest als Bedrohung der traditionellen Arbeitsverfassung betrachtet, die das soziale Gefüge zum Einsturz bringen konnte. Häuslinge wurden als Indikatoren fortschreitenden sittlichen Verfalls gesehen,

*„indem die tägliche Erfahrung, obwohl nicht eben hier, jedoch andernweits bezeuget, daß mancher Haußwirth durch selbige fast an den Bettelstab gebracht wird, vornehmlich dadurch, daß sich der Wirth selbst auf die faule Seite leget, seine nöthige Arbeit durch die Häußlinge für Tagelohn verrichten läßet und demnechst für solches Lohn, wenn er es nicht aufzubringen vermag ein Stück Saat und Wiesenland nach dem andern hingeben muß“.*

Von Haerlem beschwor sogar die Gefahr, dass diese an keinen Untertaneneid gebundenen, mobilen Landesbewohner die Eingesessenen aufstachelten. Nach seiner Beobachtung neigten diese ohnehin zu Aufruhr und Widerspenstigkeit und konnten keinesfalls als gefestigte kurfürstliche Untertanen gelten, sondern waren insgeheim nach wie vor *„von schwedischer Gesinnung“*. Unklar bleibt, auf welche Unruhen der Amtmann Bezug nahm. Er hielt es aber für zwingend erforderlich, die Häuslinge wenigstens durch einen Untertaneneid auf den Landesherrn zu verpflichten, um jeder Unsicherheit für die Zukunft vorzubeugen.<sup>214</sup>

Obwohl fast sämtliche Berichte die Häuslinge als eine für den Landesherrn und die eingessene bäuerliche Bevölkerung ökonomisch nutzlose und damit überflüssige oder sogar schädliche ländliche Bewohnerschicht klassifizierten, stand hinter den Klagen über die steigende Zahl der ländlichen Mieter nicht die Sorge um die mögliche Verarmung dieser Landbewohner, die damit der eingessenen bäuerlichen Bevölkerung eine zusätzliche finanzielle Last aufbürden würden. Vielmehr wird aus den Berichten das Bestreben ersichtlich, der als relativ günstig geschilderten wirtschaftlichen Lage der Häuslinge den Boden zu entziehen, zumal auf ihnen nach obrigkeitlicher Überzeugung bis dahin kein ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechender Steuerdruck lag.<sup>215</sup> Gerade dieses aber wurde als Gefahr für den Bestand der alten wirtschaftlichen Ordnung und der Existenz-

---

<sup>213</sup> Bericht des Amtes Harsefeld vom 18.12.1749, HStaH, Hann.76a, Nr. 1434II, Bl.405.

<sup>214</sup> Ebenda, Bericht vom 4.6.1749, Bl.423.

<sup>215</sup> Berichte der Ämter Rotenburg und Zeven vom 4.6.1749 und 14.4.1749, ebda, Bl. 422f u.489.

fähigkeit der bäuerlichen Betriebe betrachtet. Aus der Vielzahl der Häuslinge gegenüber einem zwar nicht nachgewiesenen, aber von etlichen Beamten behaupteten Mangel an Dienstboten wurde der Schluss gezogen, es müsse dem Häuslingsstand wirtschaftlich besser gehen als dem Dienstbotenstand. Die Ursache für die Attraktivität des Häuslingsstandes wurde von ihnen im weitverbreiteten Hollandgang gesehen, der es jungen Männern allzu leicht machte, Bargeld zu erwerben und zu einem Zeitpunkt zu heiraten, zu dem sie noch bei ihren Eltern auf dem Hof oder anderswo Gesindedienste verrichten könnten.<sup>216</sup> Der Mangel an verfügbaren Gesindearbeitskräften aber führe trotz der großen Zahl von Häuslingen zu einer so starken Ausdehnung der Nachfrage nach Tagelohnarbeit, dass den Tagelöhnern nahezu jeder verlangte Lohn gezahlt werde. So würden die Bauern, die nicht auf Familienarbeitskräfte zurückgreifen könnten, bei mangelnder Zahlungsfähigkeit zu Schuldnern ihrer Häuslinge, denen sie oft genug Land abtreten müssten.<sup>217</sup> Die Kollision des obrigkeitlichen Interesses an einem möglichst großen Bestand von Gesindekräften mit einer anderen Interessenlage der eingesessenen Bevölkerung wurde von den Beamten durchaus wahrgenommen. Sie sahen die Schuld an dieser Entwicklung bei den Hofwirten selbst und in ihrem Bestreben begründet, Häuslinge in ihre „unter dem Vorwand von Leibzucht und Backhäuser errichteten Gebäude“<sup>218</sup> zu nehmen und ihnen in ihrer Eigenschaft als Landpächter, Gläubiger, Bargeld zahlendem Mieter oder weichendem Erben eines Hofes die Mitnutzung der gemeinschaftlichen Weiden einzuräumen.<sup>219</sup>

Um den Zuzug unerwünschter Dorfbewohner zu verhindern, schlugen die Beamten als wichtigste Maßnahme eine restriktive Verordnung gegen die Bautätigkeit der Eingesessenen vor. Mehr als ein Nebengebäude sollte den Höfnern und Pflugköthnern nicht erlaubt, die Errichtung von Altenteilhäusern auf den kleinen Stellen jedoch gänzlich verboten und der überflüssige Bestand durch Verweigerung des Reparaturholzes aus den herrschaftlichen Forsten dem allmählichen Verfall preisgegeben werden. Da die Verpfändung von Meiergrundstücken ohnehin verboten war und deshalb nur heimlich getätigt wurde, wollte man diesem schwer kontrollierbaren Übel auf dem Weg einer eingeschränkten Viehhaltung durch die Häuslinge beikommen. Mehr als eine, höchstens zwei Kühe für den notwendigsten Haushaltsbedarf sollten sie nicht mehr halten und die Schafhaltung ihnen ganz untersagt werden. Auf diese Weise hoffte man, die Landverpachtung an die Häuslinge einschränken zu können, da ihnen wegen der geringen Viehhaltung nicht mehr genügend Dünger für die Bestellung des Bodens zur Verfügung stehen würde.<sup>220</sup>

---

<sup>216</sup> Bericht des Amtes Ottersberg vom 30.4.1749, ebda, Bl. 427.

<sup>217</sup> Ebenda, Bericht des Amtes Bremervörde vom 22.1.1750, Bl.363.

<sup>218</sup> Ebenda, Bericht des Amtes Rotenburg, Bl. 425.

<sup>219</sup> Ebenda, Bericht des Amtes Hagen vom 6.1.1750., Bl.390.

<sup>220</sup> Ebenda, Bericht des Amtes Zeven, Bl.488.

Auch durch das Mittel einer Besteuerung über das von der Kammer angestrebte Häuslings-Schutz- und Dienstgeld hinaus versprachen sich die Amtmänner eine weitere wirksame Eindämmung der Häuslingspopulation. So brachte das Amt Bremervörde eine Trauscheinsteuer zur Unterbindung von Häuslingsehen in Vorschlag,<sup>221</sup> das Amt Rotenburg verwies auf die in einer seiner Vogteien bereits durchgesetzte Neueinführung des sogen. Nahrungstalers für handeltreibende Häuslinge.<sup>222</sup> Die Bündelung solcher Maßnahmen in einer von der Kammer projektierten Häuslingsverordnung wurde nachdrücklich begrüßt.

#### **4.4. Niederlassungsregelungen für die ländlichen Mieter in der zweiten Hälfte des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts**

Durch den schleppenden Verlauf der Verhandlungen mit den Ständen über die künftige Besteuerung der Häuslinge kam auch die beabsichtigte Verordnung über die Beschränkung der Mieterpopulation auf dem Lande nicht zustande. Das Ende des Siebenjährigen Krieges, der so vieles in Bewegung gebracht hatte - nicht zuletzt die vielfach diskreditierte und verfolgte Häuslingspopulation - führte zu einer veränderten Bevölkerungspolitik, die unversehens die ländlichen Mieter sozial rehabilitierte. Die Kammer schwor die Verwaltungsbeamten, die sie wenige Jahre zuvor noch zu der Entwicklung von Strategien zur Verminderung der nicht eingessenen Bewohner angehalten hatte, auf eine neue Linie ein. Ihnen wurde eingeschärft, künftig zwischen den fleißigen und sich von einem Gewerbe rechtlich ernährenden Häuslingen und umherlaufendem Gesindel "*ohne eine gewisse Handreichung*" zu trennen und bei den Eingesessenen gegen Vorurteile gegenüber den Häuslingen vorzugehen.<sup>223</sup> Doch hatte sie das lange verfolgte Projekt einer Landesverordnung zur geordneten steuerlichen Erfassung und zum kontrollierten Zuzug der ländlichen Mieter keinesfalls aus den Augen verloren. Die nach mühsamen Verhandlungen mit den Ständen 1762 doch noch zustande gekommene Verordnung über das Schutz- und Dienstgeld der Häuslinge enthielt Bestimmungen über Wohnrecht und Niederlassung in Bremen-Verden, die das proklamierte Ziel, eine möglichst große Zahl von Häuslingen in das Land zu ziehen, relativierten.

Mit der beabsichtigten landesherrlichen Kontrolle auch über die Häuslinge adliger Meier konnte sich die Landesherrschaft den adligen Ständen gegenüber nicht durchsetzen. Das Recht adliger Grundherren, die Häuslinge auf ihren Meiergründen zu entfernen, wurde in der Verordnung aus-

---

<sup>221</sup> Ebenda, Bl.365.

<sup>222</sup> Ebenda, Bl.428.

<sup>223</sup> HStA H, Hann.76a, Nr.1443, Kammerausschreiben vom 10.3.1763.

drücklich bestätigt. Der König musste sich mit einem Appell an sie begnügen, im Interesse des Landeswohles, das auch von der Vielzahl der Untertanen abhinge, Häuslinge nicht aus bloßer Willkür grundlos von den Höfen ihrer Meier zu vertreiben oder ihre Vertreibung zuzulassen.<sup>224</sup>

Der Zuzug vermögensloser Häuslinge sollte verhindert werden, indem es nach dem §3 der Verordnung den Eingesessenen bei Strafe verboten wurde, Mieter ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Grundherren auf ihrem Hofareal aufzunehmen. Gleichzeitig wurden die Wirte auch für die ordnungsgemäße Entrichtung des jährlichen Schutztalers durch ihre Mieter verantwortlich gemacht. Verließ ein Häusling den Ort, ohne seine Steuerschuld zu begleichen, musste sein Vermieter zahlen. Er konnte sich bestenfalls durch Pfändung der Häuslingshabe schadlos halten oder um Arretierung des Steuerflüchtigen bei der Amtsobrigkeit bitten. Damit wollte man erreichen, dass die Hauswirte auf die Person und wirtschaftliche Situation ihrer Mieter mehr achtgaben als in der Vergangenheit und vermögenslose Häuslinge aus den Dörfern heraushielten<sup>225</sup>. Ob die mit der Mithaftung der Vermieter verfolgte Absicht, den Zugang vermögensloser Häuslinge zu verhindern, tatsächlich erfolgreich gewesen ist, lässt sich angesichts der stetig steigenden Zahl ländlicher Mieter bezweifeln. Eine schon seit dem Jahre 1680 bestehende Verordnung, die den Erhalt des Trauscheins an Vermögensnachweis und Arbeitsfähigkeit band, wurde 1817 und dann 1820 noch einmal erneuert, um zu verhindern „*dass die große Last, die den Städten und dem platten Lande durch unvermögende Personen aufgebürdet*“ wäre, durch unüberlegte Verheiratungen noch vergrößert würde. Trauscheine durften daher am Wohnort des Bräutigams nur bei Nachweis eines vorhandenen Vermögens oder eines geregelten Auskommens erteilt werden.<sup>226</sup> Mit einem Ausschreiben sah sich die Stader Regierung zudem am 18.2. 1800 „*Zur Verminderung des unnützen Gesindels im Lande*“ genötigt, jedem Einwohner eine Strafe in Höhe von 10 Reichstalern anzudrohen, wenn er Häuslinge aufnahm, die nicht einen von der Obrigkeit erhaltenen Wohnschein vorweisen konnten. Nur wer von seiner vorigen Obrigkeit oder dem Pfarrer eine Bestätigung seiner untadeligen Lebensführung und dazu den Nachweis seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit erbringen konnte, sollte einen solchen Schein erhalten.

Eine umfassende Regelung des Niederlassungsrechtes brachte jedoch erst die Domizilordnung vom 6.7.1827, die bis zum preußischen Freizügigkeitsgesetz von 1867 in Geltung blieb. Mit ihr wurde das Recht, an einem Ort zu wohnen, grundsätzlich durch die Geburt bestimmt. Das Recht auf eine

---

<sup>224</sup> Ebenda.

<sup>225</sup> Spangenberg, Sammlung, Bd.II, Nr.221, S.33f. „Verordnung wegen des von den Häuslingen zu erlegenden Schutzgeldes“ vom 15.9.1762.

<sup>226</sup> Ebhardt, Sammlung, T.IV, S.19. „Bekanntmachung der königlich-großbritannischen Hannoverschen Provinzialregierung für die Herzogtümer Bremen-Verden und das Land Hadeln vom 29.2.1820 betr. die Verpflichtung der unter Jurisdiction der Magistrate,

Niederlassung an einem anderen Ort konnte nur durch ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde, durch Anstellung in öffentlichen Diensten oder bei Frauen durch Heirat erworben werden und wurde überdies mit einem Einzugsgeld verbunden. Die Verwaltungsbeamten des betreffenden Amtes oder Gerichtes, Unterbediente und Gemeindevorsteher konnten auch ohne Zustimmung der Gemeindemitglieder das Recht zur bleibenden Niederlassung aussprechen, wenn es sich dabei um Personen mit tadelloser Lebensführung, um arbeitsfähige Tagelöhner mit Arbeitsnachweis und Wohnmöglichkeit, vermögende und konzessionierte Gewerbetreibende oder sonstige Antragsteller handelte, die glaubhaft nachweisen konnten, dass sie zur Sicherung des eigenen Unterhalts fähig waren und eine Unterkunft besaßen. Auf Drängen der Stände, die in den Verhandlungen die Interessen und die Selbständigkeit der Gemeinden gegenüber der Landesherrschaft zu stärken versuchten, wurde statt des bis dahin gültigen zweijährigen, unwidersprochenen Aufenthalts mit einem selbständig geführten Haushalt ein fünfjähriger Aufenthalt für den Erwerb des dauernden Wohnrechtes vorgeschrieben.<sup>227</sup> Ausgeschlossen davon waren Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, denen man unterstellte, dass die bleibende Niederlassung nicht der eigentliche Zweck ihres Aufenthaltes sei. Sie konnten ein dauerndes Wohnrecht nur dann erwerben, wenn sie sich länger als 20 Jahre in einem örtlichen Arbeitsverhältnis befunden hatten. Aus dem Recht auf bleibenden Wohnsitz an einem Ort folgte das Recht, immer wieder dorthin zurückzukehren und für die Gemeinde die Verpflichtung, den Zurückkehrenden wieder aufzunehmen und ihm ein Obdach zu gewähren.<sup>228</sup>

Das Domizilgesetz verband erstmals das Wohnrecht mit der Frage der Armenversorgung. War es bis 1827 die Aufgabe der sogenannten Nebenanlage- oder Armenversorgungsverbände als Zusammenschluss mehrerer Gemeinden gewesen, für Unterkunft und Versorgung verarmter Bewohner zu sorgen,<sup>229</sup> fiel jetzt diese Pflicht der einzelnen Wohngemeinde zu. Die Zahl der Armen innerhalb einer Wohngemeinde und die daraus entstehende Belastung der Gemeindemitglieder waren dadurch in einen direkten und sichtbaren Zusammenhang gerückt, was zur Folge hatte, dass die Gemeinden jede mögliche Gefahr abwehrten „*die Knechte ihrer Armen*“<sup>230</sup> zu werden. Die Bereitschaft, Fremde in die Gemeinde aufzunehmen, musste damit zwangsläufig sinken. Zwar war es laut Gesetz den Gemeindemitgliedern verboten, unter sich Verabredungen zu treffen, um Auswärtigen keine Woh-

---

Ämter und Gerichte stehenden Einwohner, vor ihrem Aufgebot und ihrer Trauung gehörige Tauscheine bei ihrer vorgesetzten Obrigkeit einzulösen.

<sup>227</sup> StaSt, Rep. 80P, Nr. 335.

<sup>228</sup> Ebhardt, Sammlung, T. VI, S. 58ff, Königliche Verordnung über die Bestimmung des Wohnortes der Unterthanen in polizeylicher Hinsicht vom 6. 7. 1827, Abt. VI, S. 58ff.

<sup>229</sup> Hagemann/Bülow, Erörterungen., Bd. III, 1801, Nr. 24, S. 162f;

Agrarstatistik, 2. Heft, 2. Abtlg., 1848, Vorbemerkung zum Landdrosteibeziirk Stade.

<sup>230</sup> Stüve, Wesen, S. 156.

nung zu vermieten. Trotzdem untersagten Gemeinden den Nachsiedlern sogar in den Ansetzungskontrakten, Häuslinge aufzunehmen.<sup>231</sup>

Auch wenn in der Domizilordnung wiederum die Intention des Geheimen Rates zum Ausdruck kommt, den Zuzug unvermögender Häuslinge zu bremsen und durch die neue Rechtslage die Kontrollinstrumente erweitert worden waren, blieb der Erfolg dieser Maßnahmen fraglich.<sup>232</sup> Für die von ihr untersuchten Gebiete weist Mittelhäuser nach, dass auch die mit der Domizilordnung beabsichtigten Restriktionen des Zuzugs keine durchschlagende Wirkung erzielten. Der Anteil der landlosen Bevölkerung und die Tendenz zu frühen Heiraten in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts hielten unvermindert an. Die Ursache sieht sie in den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Häuslingen und eingessener Bevölkerung begründet, die genutzt wurden, um Scheinarbeitsplätze und –wohnungen vorzuweisen, um sich auf diesem Wege das Wohnrecht zu verschaffen.<sup>233</sup>

#### **4.3. Die Wohnsituation der Häuslinge im 18. und frühen 19. Jahrhundert**

Wenn die Häuslinge zu Beginn des 19. Jahrhunderts trotz der sich verschärfenden Probleme mit den Eingesessenen wegen der von ihnen gewünschten Bauplätze auf den Gemeinheiten und trotz der mit dem Anbau verbundenen ökonomischen Risiken nach wie vor auf Begründung einer Siedlungsstelle drängten, lässt sich das vor allem aus ihrer Wohnsituation heraus erklären. Diese wiederum muss im Gesamtzusammenhang mit der Verknüpfung von Miet- und Pachtverhältnissen gesehen werden, die oft ein vertragliches Arbeitsverhältnis mit einschlossen. Eine Verschlechterung der Wohnsituation bedeutete in dieser Konstellation gleichzeitig eine Gefährdung der gesamten wirtschaftlichen Existenz der Mieter.

Unter dem Aspekt ihrer Wohnsituation ließen sich die Häuslinge in unterschiedliche Kategorien einteilen:

- die so genannten Einlieger oder Inquilinen, die im Haus des Wirtes selbst wohnten
- die Mieter von Nebengebäuden auf dem Hof des Wirtes
- die Mieter bzw. Pächter eigenständiger, reihepflichtiger Häuser

---

<sup>231</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Heelsen, Nr.5, 1828; AV Visselhövede, Dft. Wehsen, Nr.7, 1832.

<sup>232</sup> Buchholz, ländliche Bevölkerung, S.18f.

<sup>233</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.251.

- die Grundheuerlinge mit eigenem, jedoch auf fremdem Grund gebauten Haus, die dafür dem Hofbesitzer einen Grundzins zahlten
- die Bewohner von Gemeindehäusern, die in der Regel in gemeindlichen Diensten standen
- die Bewohner leerstehender Pfarrwitwenhäuser, die von Abgaben frei waren

Mit Hilfe der Häuslingstabellen für das Jahr 1740<sup>234</sup> und unter Einschluss weiterer Quellen lassen sich einige Einblicke in die Wohnsituation gewinnen, auch wenn die uneinheitliche Erhebungsbasis der Amtsvögte ein vollständiges Bild nicht erlaubt. Von den im Jahre 1740 gezählten 742 Haushalten konnten nur die Wohnverhältnisse von 669 Häuslingshaushalten erfasst werden. Die Amtsvögte von Sottrum und Neuenkirchen machten über die nicht als Einlieger wohnenden Mieter keine weiteren Angaben und der Amtsvogt von Kirchwalsede spezifizierte die (geringe) Zahl von schutzgeldfreien Haushalten nicht genauer.

Etwa 50 v.H. der erfassten Häuslinge saßen als Einlieger beim Wirt „mit am Feuer“. Die Hofbesitzer vermieteten in der Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch nur selten Wohnraum für mehr als eine Mietpartei in ihrem eigenen Haus, lediglich 6 v.H. ihrer Mieter mussten sich den Platz mit anderen teilen, mehr als zwei Mietparteien in einem Haus finden sich überhaupt nur in zwei Fällen.<sup>235</sup>

Die zeitgenössische Literatur hat sich mit der Wohnqualität der ländlichen Unterschichten kaum näher befasst und das Quellenmaterial darüber ist spärlich.<sup>236</sup> Einige Hinweise geben jedoch die Häuslingsehekontrakte des Amtes. Aus ihnen geht hervor, dass „*beim Wirt am Feuer sitzen*“ die Anmietung einer Kammer bedeutete und die „*Macht, auf dem Herd zu kochen*“, also den Herd der bäuerlichen Familie zu benutzen.<sup>237</sup> Zur Versorgung mit der benötigten Feuerung war der Häuslingshaushalt verpflichtet, für einen jährlichen Wintervorrat von drei Fudern zu sorgen.<sup>238</sup> Bestandteil des Mietkontraktes war die Verpflichtung des Hofwirtes, für die Unterstellung des Häuslingsviehs und die Lagerung der von den Pachtländereien eingebrachten Ernte des Häuslings zu sorgen.<sup>239</sup>

Die andere Hälfte der Häuslingsbevölkerung bewohnte separate Gebäude. Hierunter fielen fast ausschließlich Mieter von Nebengebäuden der bäuerlichen Betriebe. Sogenannte Grundheuerlinge oder Pächter von steuerpflichtigen Stellen und Bewohner von gemeindeeigenen Häusern waren in der

---

<sup>234</sup> StaSt, Rep.76, Nr.1, Häuslingstabellen 1740.

<sup>235</sup> Ebenda.

<sup>236</sup> Gläntzer, Volker: Ländliches Wohnen vor der Industrialisierung. Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland. Hrsg. von der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe. H.12. Münster 1980, S.91.

<sup>237</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.83, Nr.1, Ehekontrakt aus Klein-Sottrum von 1722, aus Reeßum von 1826.

<sup>238</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.77, Nr.12, Bericht des Amtsvogtes Hafforth vom 16.11. 1827.

Mitte des 18. Jahrhunderts im Amt Rotenburg eine sehr seltene Erscheinung, wie die folgende Tabelle zeigt.

**Zahl der Häuslingshaushalte im Jahre 1740 mit einer Wohnung in**

	Neben- gebäuden	eigenen oder Reihenhäusern	Gemeinde- häusern
<b>Vogtei</b>			
Schneverdingen	65	2	-
Scheeßel	97	1	4
Visselhövede	21	-	2
Kirchwalsede	15	-	-
Ahausen	43	1	1
<b>Summe</b>	<b>241</b>	<b>4</b>	<b>7</b>

Hinter dem Begriff des Nebengebäudes verbarg sich eine Vielfalt von Unterkünften. Eine Verordnung vom 15.9.1762 weist auf die gebräuchlichsten Unterbringungsformen hin, indem sie von Häuslingen spricht,

*„welche in den Altentheils- oder Backhäusern, oder Wohnungen, welche aus Ställen oder Scheuren aptiret worden oder in andern dergleichen Neben-Häusern, sie haben Nahmen wie sie wollen, sich eingemietet (haben)“*<sup>240</sup>

Vor allem das Backhaus war das typische Mietobjekt ländlicher Regionen. Im Fürstentum Lüneburg wurden Häuslinge daher auch als "Backhuslüde" bezeichnet.<sup>241</sup> Wo in der Häuslingstabelle des Jahres 1740 bei 207 Haushalten die Wohngelegenheit außerhalb des Vermieterhaushaltes näher bezeichnet wird, stellen die Insassen von Backhäusern mit 178 Parteien die überwältigende Mehrheit. Altenteilshäuser dagegen wurden nur in drei Fällen als von Häuslingen bewohnt angegeben. Allerdings ist es sehr fraglich, ob das Leben in den Nebengebäuden bäuerlicher Betriebe, vor allem in den Backhäusern, den Häuslingen eine höhere Wohnqualität als die gemietete Kammer unter dem Dach des Wirts garantierte. Denn 16,66 v.H. der Bewohner solcher Häuser lebten nicht allein darin, sondern mit einer oder mehr Parteien. Bei den Backhausmietern war dieser Anteil mit 25,35 v.H. sogar noch höher. 1710 hatte der Verdener Amtmann berichtet, dass zwar die Mehrzahl der Amtshäuslinge separat in Backhäusern wohnte, jedoch kümmerlicher, als wenn sie beim Wirt selbst leben würden, da jeder wüsste, *„wie hiezulande die Backhäuser der Bauern conditioniret zu sein pflegen.“*<sup>242</sup>

<sup>239</sup> Ebenda.

<sup>240</sup> Spangenberg, Sammlung, Bd. I, S.99

<sup>241</sup> Kück, Eduard: Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Studien zur niedersächsischen Volkskunde in Verbindung mit dem Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Leipzig 1906, S. 218

<sup>242</sup> HStaH, Hann. 76a, Nr. 1434a, Bl.201.

Gewöhnlich waren die Backhäuser, die neben der Vermietung auch noch ihre eigentliche Funktion für den Hof zu erfüllen hatten, 2 Fach groß.<sup>243</sup> In Rotenburg rechnete man für ein Fach, d.h. den Abstand zwischen 2 Fachen, ca. 3 Meter.<sup>244</sup> Bei einer Breite des Hauses von gewöhnlich 7 Metern betrug die Grundfläche des Gebäudes also etwa 20 Quadratmeter. 1837 findet sich für das Backhaus einer Neubauerstelle eine Größe von 19 mal 18 Fuß angegeben, das entsprach einer Grundfläche von 29 Quadratmetern. Kaiser nennt für das Gebiet zwischen Weser und Ems als Größe eines Backhauses 20 bis 40 Quadratmeter.<sup>245</sup> Zieht man noch die für den Ofen benötigte Fläche davon ab, kann man sich vorstellen, in welchen beengten Verhältnissen die dort wohnenden Menschen ihr tägliches Leben zu organisieren hatten.

Hinweise in den Jordebüchern und Vereinbarungen in Häuslingsehekontrakten zeigen, dass Mietkontrakte zwischen Verwandten aus der Mitgift oder Abfindung aus dem elterlichen Hof herrühren konnten und damit in Zusammenhang stehende Regelungen umfassten. So steht 1692 im Jordebuch bei einem Hof der Dorfschaft Stapel in der Vogtei Sottrum vermerkt: „*Michael Stavenhütter wohnt auff Dirk Windelers Hoffe, solange, biß deßßen Ehefrau Brautschatz auß dem Hoffe abgetragen*“.<sup>246</sup> Ein Köter in Klein Sottrum schloss 1708 mit dem Bräutigam seiner Schwester, der er sonst keine Mitgift geben konnte, einen Vertrag über ein 36 Jahre währendes kostenfreies Wohnrecht. Er stellte dafür eine Scheune zur Verfügung, die das Paar selbst herrichten sollte, dazu einen Hanfhof von einem halben Himten Größe. Im gleichen Ort sicherte ein Brinksitzer seiner Schwester und deren Ehemann auf 20 Jahre freie Wohnung in einer kleinen Kammer des Hauses und Platz für zwei Kühe auf der Diele zu. Starb ein Ehepartner vor Ablauf der vereinbarten Zeit, durfte der andere auch mit einem neuen Partner in der Wohnung leben. 1802 versprach ein Hoferbe seiner Schwester und seinem zukünftigen Schwager zu beider Lebzeiten freie Wohnung im Haus und verpflichtete sich zu einem Anbau an seine Scheune, damit sie dort ihre Ernte unterbringen konnten. Auf Lebzeiten der Braut wurden ihnen außerdem 0,5 ha Heu- und Kornland gewährt.<sup>247</sup> Gewöhnlich wurden solche Verträge nur auf Lebzeit des betreffenden Paares geschlossen. Häuser, die in der Vertragszeit auf dem Hofgrund erbaut worden waren, fielen an den Hofbesitzer zurück oder mussten abgerissen und an einen anderen Ort verbracht werden.<sup>248</sup>

---

<sup>243</sup> Miesner, Jordebücher, S.294;

nach Ausweis der Höfeakten unter Rep.74, die in den einzelnen Meierbriefen jeweils die zum Hof gehörenden Gebäude verzeichnen, hatten die meisten Backhäuser eine Größe von 2 Fach, seltener von 1 oder 3 Fach.

<sup>244</sup> freundliche Auskunft von Herrn Dr. Klages, Rotenburg.

<sup>245</sup> Kaiser, Hermann: Herdfeuer und Herdgerät im Rauchhaus. Wohnen damals. Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen. Hrsg. im Auftrag der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg von Helmut Ottenjann. H.2. Cloppenburg 1980, S.19.

<sup>246</sup> Miesner, Jordebücher, S.437.

<sup>247</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F. 83, Nr.1.

<sup>248</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Scheessel, Nr. 4; HStH, Hann.74 Soltau Höfe, Nr.882, Dft. Insel; Miesner, Jordebücher, S.437.

Nicht nur verwandtschaftliche Verhältnisse prägten eine besondere Beziehung zwischen Häuslingen und Hofbesitzern und nicht nur über die Pacht- und Mietleistungen floss Geld von der unterbäuerlichen hin zur bäuerlichen Schicht. Das 1749 so stark kritisierte Verhältnis zwischen Hofwirt und Häuslingen als das zwischen Schuldnern und Kreditoren berührte auch das Mietverhältnis. Ein Höfner in Bartelsdorf gab für das Jordebuch 1692 zu Protokoll, auf seinem Hof stünde ein kleines Haus, das der Dorfschäfer gegen den Verleih von 16 Reichstalern an ihn dort hatte bauen können. Zahle er ihm die Schulden zurück, so müsse das Haus wieder abgerissen werden<sup>249</sup> Solche Grundheuverhältnisse waren im Amt Rotenburg recht selten, doch in den bremischen Ämtern kamen sie zahlreich vor, begünstigt zum Teil durch die adligen Grundherren, in erster Linie aber entstanden durch die Schuldner-Gläubiger-Beziehungen zwischen Hofwirten und Häuslingen.<sup>250</sup> Im Amt Hagen betrug ihre Zahl 28 v.H. der 1749 gezählten Häuslingshaushalte, im Amt Bederkesa waren es sogar 33 v.H. In gewisser Weise ersetzten oder verhinderten sie die Gründung von regulären Neubauerstellen. Denn in beiden Ämtern hatte sich zwischen Grundheuerlingen und Bauern ein quasi grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis herausgebildet, indem die Bauern ihre Häuslinge mit der Drohung, andernfalls den Kredit zurückzuzahlen und ihnen damit ihre Wohnung und Pacht zu entziehen, zu Zins- und Dienstleistungen verpflichteten. Diese verbotenen, so genannten Aftervermeierungen wurden von der Kammer erst bei der Untersuchung der Häuslingsverhältnisse aufgedeckt und in rechtmäßige, landesherrlich oder adlig gebundene Neubauerstellen umgewandelt.<sup>251</sup>

Für die zweite Hälfte des 18. und das frühe 19. Jahrhundert lässt die Quellenlage keine Analyse der Wohnsituation zu. Doch zahlreiche Klagen und Beschwerden von Häuslingen dokumentieren ein zunehmend raueres soziales Klima zwischen Eingesessenen und dörflichen Mietern an der Wende zum 19. Jahrhundert. Mehrere Faktoren spielten dabei eine Rolle. Die Häuslingspopulation war zwischen 1740 und 1823 von 742 Haushalten auf 1089 Haushalte angestiegen.<sup>252</sup> Ihr stand jedoch nur eine annähernd gleiche Zahl von Vermietern gegenüber. Damit musste sich die Wohnsituation der Häuslinge vor allem dort, wo ihre Zahl überproportional anstieg, zwangsläufig verschlechtern. Angesichts der zunehmenden Wohnraumnachfrage begannen viele Hofwirte, mit ihren Mieten und Ländereien zu spekulieren. Die Jahresmieten für ein Häuslingshaus oder eine Wohnung stiegen zwischen 1767 und 1808 von durchschnittlich 5 Rtlr. auf den doppelten Betrag an. In den Dorfschaften mit einer überdurchschnittlich stark vermehrten Häuslingsbevölkerung wie etwa Kirchwalserde, wo die Hälfte der 42 Mieterfamilien beim Vermieter im Haus lebte, mussten im Jahr 1829

---

<sup>249</sup> Ebenda, S.155.

<sup>250</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr.1434 II, Bl.364, Bericht des Amtes Bederkesa ; Bl.370ff, Bericht des Amtes Hagen.

<sup>251</sup> Ebenda., Bl.324, Reskript der Kammer an die Beamten zu Hagen v.24.12.1749.

<sup>252</sup> vgl. Kapitel 3.

schon 15 Rtlr. Miete für ein Backhaus gezahlt werden.<sup>253</sup> In Schneverdingen wurden 1824 für eine gemietete Kammer ortsüblich 12 Rtlr. verlangt.<sup>254</sup>

Zwar gab es bereits 1740 eine Reihe von Wirten, die mehrfach Wohnraum vermietet hatten, 1823 aber hatte sich ihre Zahl gegenüber dem Jahr 1740 mehr als verdoppelt.<sup>255</sup>

#### MEHRFACHVERMIETUNGEN VON WOHNRAUM

Vogtei	im Jahr 1740				im Jahr 1823			
	2	3	4	mehr	2	3	4	mehr
Ahausen	10	2			6			
Visselhövede	10				26	8		
Scheessel	9	1			15	3	1	
Neuenkirchen	7	2			3	1		
Sottrum	3				13	2		
Kirchwalsede	11	4	1		12	3		
Schneverdingen	13	2	1		45	16	7	3
Zahl der Wirte	63	11	2		120	33	8	3

Während 1740 nur 76 Wirte mehrfach vermietet hatten, waren es im Jahr 1823 schon 164 Wirte. Auffällig ist dabei der starke Zuzug nach Schneverdingen und Visselhövede, deren Bedeutung als Zentralorte während des 18. Jahrhunderts angewachsen war.

Die traditionellen, langjährigen Bindungen des Hofwirtes an die Mieter lockerten sich, weil sich die Abhängigkeit der Bauern von der Arbeitskraft und der Finanzkraft einzelner Häuslinge relativierte. Die Scheesseler Häuslinge beschwerten sich 1808 darüber, dass die Bauern bei höheren Mietangeboten ihre alten Mieter kurzerhand an die Luft setzten.<sup>256</sup> Das „*Übel Mitspielen*“ der Bauern wurde häufig als Begründung für Anbauanträge abgegeben, wie ein Häusling aus Nindorf in der Vogtei Visselhövede 1823 ausführte. Bei der im Ort herrschenden Wohnungsnot müsse jeder Häusling in ständiger Sorge um sein Fortkommen leben, da die Bauern jederzeit die Miete kündigen könnten.<sup>257</sup> Tatsächlich scheinen sich in den verdichteten Ortschaften seit der Jahrhundertwende immer kürzere Pacht- und Mietperioden herausgebildet zu haben. In Neuenkirchen wurden die Mietverträge zu Ostern oder Michaelis jährlich erneuert, was den üblichen Wechselterminen für die Gesindeverträge entsprach.<sup>258</sup> Auch in Schwalingen bestanden die Eingesessenen auf dem Recht, den Häuslingen „*jährlich ihre Heuer aufzusagen*“.<sup>259</sup> Der Rotenburger Amtmann Hintze verglich die Situation der

<sup>253</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77, Nr.11.

<sup>254</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.186, Nr.6.

<sup>255</sup> StaSt, Rep. 76, Nr.180.

<sup>256</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Schessel, Nr. 43 .

<sup>257</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Nindorf, Nr.25.

<sup>258</sup> HStAH, Hann.74 Soltau, Nr.998, 1821.

<sup>259</sup> Ebenda, Nr.1051, 1798.

auf Zupacht angewiesenen kleinen Landwirtschaften von Anbauern und Häuslingen mit der Situation eines „*Negersklaven*“: Kaum hätten sie das Pachtland gehörig kultiviert und bedüngt, müssten sie es wieder hergeben- zum Nutzen der Landeigentümer.<sup>260</sup>

Nicht nur die Möglichkeiten, Wohnraum zu mieten und Land zu pachten, verschlechterten sich vielerorts, sondern auch die ohnehin schon geringe Qualität des Wohnens selbst. Insbesondere Handwerker, die wie Schmiede und Radmacher auf einen größeren Raum zur Ausübung ihrer Arbeit angewiesen waren, litten unter der zunehmenden Beengung der Wohnverhältnisse.<sup>261</sup> Häuslinge mit einer ausgedehnteren eigenen Landwirtschaft sahen sich vor die Schwierigkeit gestellt, Wirte zu finden, bei denen sie Ernteerträge und Feuerungsvorräte unterbringen konnten, so dass sie diese häufig unter freiem Himmel lagern mussten. Eine Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Bedürfnisse der Häuslingsfamilien war unter solchen Umständen kaum mehr möglich.<sup>262</sup>

Im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Anbauerstelle in Brockel wurde von zahlreichen weiteren Aspiranten auf einen Bauplatz berichtet. Fast alle Häuslinge hatten sich im Zuge der Generalteilung zwischen dem adligen Gut Trochel und den anderen an der Gemeinheit beteiligten Dorfschaften Erbländereien aus der Brockeler Gemeinheit und im benachbarten Bartelsdorf gekauft und waren damit an das Dorf als Wohnort gebunden. Auf diesen Umstand führten sie die unverhältnismäßig hohen Mieten der Hofwirte und die zahlreichen Schikanen der Bauern zurück und begründeten damit ihren Wunsch nach einem Anbauplatz, den sie notfalls auch ohne Gemeinheitsrechte akzeptieren wollten.<sup>263</sup> Freiwilliger Verzicht auf Gemeinheitsrechte war für viele der Antragsteller ein kleineres Übel als sich von den Bauern „*unterdrücken*“<sup>264</sup> oder „*als Häusling herumjagen zu lassen*“.<sup>265</sup>

Bis zum Erlass der Domizilordnung im Jahre 1827 war auch die Wohnraumversorgung derjenigen, die innerhalb des Dorfes kein Dach über dem Kopf finden konnten, nicht Sache der betreffenden Gemeinde gewesen. Als die Amtsverwaltung die Dorfschaft Waffensen 1808 dazu zwingen wollte, sich um eine angemessene Unterkunft für einen obdachlosen Häusling zu bemühen, musste sie sich von der Regierung in Stade eines anderen belehren lassen.<sup>266</sup> Erst die Domizilordnung verpflichtete die Gemeinden, ihre Mitglieder mit Obdach zu versorgen, untersagte es jedoch, Obdachlose gegen den Willen der Eigentümer in Privathäusern unterzubringen.<sup>267</sup> So entstanden in vielen Dörfern ge-

<sup>260</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77, Nr.3, Bericht des Amtmannes Hintze 1791.

<sup>261</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Westervesede, Nr.32,Bl.7,1824; Dft. Eversen, Nr.33, 1811.

<sup>262</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol, F. 77, Nr.1, 1829.

<sup>263</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft Brockel, Nr.36.

<sup>264</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Bothel, 1809; Dft. Brockel, Nr. 33,34,36, 1802.

<sup>265</sup> Ebenda, Dft Bothel, Nr.43, 1806.

<sup>266</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Waffensen, Nr.22.

<sup>267</sup> Ebhardt, Sammlung, Bd. VI, S.62.

meindeeigene Häuser, zum Beispiel in Westerwalsede, wo 1829 eine Notbaracke errichtet werden musste, weil es keinen gab, der „den schlechtesten Häusling im Dorf“ noch aufnehmen wollte.<sup>268</sup> Da die Gemeinden nur für die notdürftige Unterkunft ihrer Obdachlosen zu sorgen hatten, waren diese Gemeindehäuser oft nichts weiter als Behelfsunterkünfte mit dem Ruf schädigenden Geruch des Dorfsarmenhauses. Die Häuslinge vermieden es, soweit sie nur konnten, diese Häuser zu beziehen.<sup>269</sup> Die Gemeinden ihrerseits scheuten oft aus Kostengründen den Bau gemeindeeigener Unterkünfte und betrachteten ihn nur als letztes Mittel der Wohnraumversorgung. Üblicher war die Maßnahme der „Umquartierung“. Darunter verstand man einen turnusmäßigen, meist achtwöchigen Wechsel der Unterkunft von Häuslingen reihum in den Häusern der Eingesessenen. Häuslinge, die ihren Lebensunterhalt mit einem Handwerk verdienten, waren durch diese Praxis besonders negativ betroffen, denn unter diesen Bedingungen konnten sie ihr Handwerk häufig nicht mehr ausüben. Sie tauchen deshalb mit dieser Begründung als Antragsteller auf Anbau in den Akten seit den 20er Jahren vermehrt auf.<sup>270</sup>

Das Problem einer angemessenen Wohnunterkunft ließ sich nur durch zusätzlich bereitgestellte Flächen aus den Gemeinheitsländereien lösen. Einige Gemeinde gaben unter dem Druck der Domizilordnung und der Wohnungsnot den Anträgen der Häuslinge auf landesherrliche Ausweisung von Anbaugrundstücken nach oder verkauften wie der Kirchwalseder Amtsvogt vorgeschlagen hatte, zu einem relativ günstigen Preis Gemeinheitsgrundstücke an bauwillige Häuslinge.<sup>271</sup>

## **5. NORMEN UND BEDINGUNGEN DER AUSWEISUNG VON LÄNDLICHEN NACHSIEDLUNGEN IN DEN GEESTGEBIETEN DER HERZOGTÜMER BREMEN UND VERDEN**

### **5.1. Die Durchsetzung des landesherrlichen Eigentumsrechtes an den ungenutzten Ödländereien und des landesherrlichen Monopols auf Landausweisungen**

Während die Kolonisation der Moore durch großräumige Landkultivierungen gekennzeichnet war, beschränkte sich die Geestkolonisation in den Herzogtümern Bremen- Verden vorwiegend auf die Ausweisung einzelner oder höchstens einiger weniger zeitgleich vergebener Grundstücke an einem Ort.

<sup>268</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Kirchwalsede, F.168, Nr.8.

<sup>269</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F. 168, Nr.11, AV Visselhövede, Dft. Hiddingen; HStAH, Hann.76a, Nr.1475, Bl.1, Bericht des Amtes Langenhagen an die Kammer.

<sup>270</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F. 168, Nr. 9, Bericht des Amtes Rotenburg an die Landdrostei Stade.

<sup>271</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem, F.77, Nr.12, Bericht des Amtsvogtes in Kirchwalsede.

Als größtes Hindernis für eine organisierte, zusammenhängende Besiedlung größerer Areale der Geest muss man die kompliziertere Gemengelage der Rechtstitel betrachten, die es der Landesherrschaft - anders als bei den in sogenannter „heiler Haut“ liegenden Mooren - verwehrte, ein unumschränktes Nutzungsrecht geltend zu machen und das von ihr beanspruchte Land an Siedlungswillige auszuweisen. Wittich hielt die Ansetzung von neuen Siedlern im Fürstentum Lüneburg und in den Herzogtümern Bremen und Verden sogar für ein Recht, das den jeweiligen Gemeinden zustand.<sup>272</sup> Er bezog sich dabei auf die Ansetzung von Siedlern durch Höfner in den angrenzenden Dörfern zum Teufelsmoor. Hier hatten die vollbäuerlichen Betriebe ein Pachtsystem etabliert, das dem westfälischen Heuersystem mit seiner völligen Abhängigkeit des Grundheuerlings vom Verpächter sehr ähnlich war. Die so entstandenen Siedlungen waren aber nicht auf gemeindliche Rechte zurückzuführen, sondern lediglich das Ergebnis mangelnder landesherrlicher Kontrolle. Die Aufdeckung dieser "Aftermeierverhältnisse" führte 1732 dazu, dass die Kammer die Neusiedler zu Domanialmeiern erklärte und Leistungen an die Höfner der betreffenden Dorfschaften verbot.<sup>273</sup>

Die ursprüngliche Befugnis zu Landausweisungen lag beim Grundherrn, der als Obereigentümer des Landes Ansprüche auf die Gemeinheiten geltend machen und ein bis dahin wüst gelegenes Grundstück gegen eine Dienst- oder Geldverpflichtung einer anderen Person zur Kultivierung und Nutzung überlassen konnte. Von ihren Rändern aus wurden die örtlich unterschiedlich großen Ödlandareale durch umliegende Dorfschaften oder adlige Güter kraft eines dinglichen Nutzungsrechtes, des so genannten Servitutsrechtes, mitgenutzt. Dieses umfasste ein gewohnheitsrechtlich fixiertes Weiderecht, Recht auf Plaggen- und Heidhieb sowie alle weiteren mit den Gemeinheitsländereien in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten der dazu berechtigten Gemeindemitglieder.<sup>274</sup> Bei Landausweisungen konnte der Obereigentümer daher nur über den Teil der Ödländereien verfügen, der als „*superfluum*“, d.h. nicht genutztes Areal, nachweislich nicht zur Ausübung des Servitutsrechtes in Anspruch genommen wurde.<sup>275</sup> Den Maßstab für die Berechnung des überschüssigen Landes bildete der Viehbestand, der von den einzelnen Interessenten entsprechend der Leistungsfähigkeit ihrer Landwirtschaftsbetriebe durch den Winter gefüttert werden konnte.<sup>276</sup>

Mit der Ausbildung der Territorialherrschaft hatte sich neben das grundherrliche Recht jedoch immer mehr ein vom Landesherrn geltend gemachtes Territorialrecht mit dem Ziel einer ausschließlich landesherrlichen Verfügung über die ungenutzten Ödländereien geschoben. Bereits 1586 machte der Verdener Bischof Philipp Sigismund als Landesherr die Ausweisungen von neuen Hofstellen oder Rodungen aus Gemeinheitsländereien von der Zustimmung des Landesherrn und des

---

<sup>272</sup> Wittich, Grundherrschaft, S.103.

<sup>273</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr.1434II, Bl..330f.

<sup>274</sup> Hagemann/Bülow, Practische Erörterungen, Bd.II, Nr.26, S.233; Hagemann, Landwirtschaftsrecht, S.258.

<sup>275</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Buchholz, Nr. 14. Bl..34f, Gutachten des Kommissar Köring, 1827.

<sup>276</sup> Hagemann, Landwirtschaftsrecht, S.569f; Hagemann/Bülow, Practische Erörterungen, Bd.IV,Nr.58, S.300.

Domkapitels abhängig und stellte Zuwiderhandlungen unter Strafe.<sup>277</sup> Nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges bekräftigte die neue schwedische Landesherrschaft diesen Anspruch im Kommissionsrezess von 1692 nicht nur, sondern ging mit der Forderung, auch das Zehntrecht an neugerodeten und kultivierten Grundstücken für sich beanspruchen zu können, noch erheblich weiter. Der Streit mit den Ständen über diese extreme Rechtsposition wurde bis vor das oberste Gericht, das Tribunal in Wismar, getragen, allerdings bis zum Ende des Nordischen Krieges und der schwedischen Herrschaft nicht entschieden. Die Kammer in Hannover zeigte zwar kein Interesse, sich weiter auf einen Prozess mit höchst ungewissem Ausgang einzulassen.<sup>278</sup> Hinsichtlich der Verfügungsgewalt über die Ödländereien verfocht die neue Landesherrschaft allerdings den Rechtsstandpunkt ihrer Vorgängerin. Sie folgte dabei den Normen des Gewohnheitsrechtes, wie exemplarisch an einem Streit zwischen dem Amt Rotenburg mit der Dorfschaft Brochdorf deutlich wurde, der 1724 um die Ausweisung einer Siedlerstelle durch die Amtsverwaltung entbrannte.

Die Dorfeingesessenen wollten sich ein Mitspracherecht bei Ausweisungen erstreiten und riefen daher die vorgesetzte Behörde in Stade an, die diesen Fall als Präzedenzfall an die Domänenrentkammer in Hannover weiterleitete. Die Kammer setzte eine Kommission zur Untersuchung der Ausweisungsverfahren in schwedischer Zeit ein. Dabei gab der Rotenburger Hausvogt Heinrich Brauns zu Protokoll, dass in schwedischer Zeit alle Anträge auf Landausweisung zunächst an die Amtsverwaltung in Rotenburg gerichtet werden mussten. Die Beamten forderten die Antragsteller sodann auf, sich mit den Eingesessenen der betreffenden Dorfschaft über einen passenden Hausplatz zu einigen. Gewöhnlich erklärten sich die Eingesessenen dazu allerdings nicht bereit. In diesen Fällen nahmen entweder der Amtmann oder die Unterbeamten der betreffenden Vogteien das Areal selbst in Augenschein. Ergab ihre Untersuchung, dass die beantragte Ausweisung die Interessen der Eingesessenen verletzte, unterblieb sie. Ansonsten wurde die Angelegenheit ungeachtet der Proteste mit der Ausweisung an einem geeigneten Ort beendet. „Denn“- so der Kommentar des Hausvogts - „sonsten und wann dieses nicht were, würde wohl niemals eine brinkkathe ausgewiesen werden.“

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass auch unter der schwedischen Landesherrschaft ein Widerspruch gegen eine von der Amtsverwaltung auf ihre Unschädlichkeit für die Dorfbewohner geprüfte und verfügte Ausweisung nicht möglich gewesen war. Der Konsens der Einwohner, so folgerte die Kammer, sei daher kein essentieller Bestandteil von Ausweisungsverfahren und wies die Beschwerde ab.<sup>279</sup>

Daraus leitete die Rotenburger Amtsverwaltung für die folgenden Streitfälle die Befugnis ab, auch ohne Zustimmung eines einzigen Einwohners an unbebauten Orten nahe den Dörfern Neubaustellen auszuweisen, insbesondere wenn der Antragsteller auf die Mitnutzung der Gemeinheiten ver-

<sup>277</sup> Hesse, Entwicklung, S.75. Dieses Recht wurde jeweils in den folgenden Kapitulationsrezessen erneut fixiert.

<sup>278</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1969,Bl.6f; Kommissionsrezess vom 20.7.1692,ad gravamen IV, in: Pufendorf, observationes,Tom.IV,appendix,pag.572.

<sup>279</sup> HStAH, 74 Soltau, Höfe, Nr.861,Anbau des Christoph Baden.

zichtete, damit freilich auch von den Gemeindelasten befreit war. Zwar holte nach Angaben des Amtmannes die Verwaltung aus pragmatischen Gründen gewöhnlich die Zustimmung der Dorfmehrheit zur Ansetzung neuer Siedler ein, um das gesamte Verfahren abzukürzen und die im Streitfall entstehenden Mehrkosten einzusparen. Das bedeute jedoch nicht die Anerkennung von uralten Rechtstiteln, wie sie die Gemeinden stets für sich reklamierten, aber nie nachweisen könnten. Wurde der Widerstand gegen die Ausweisung als unbegründet betrachtet, suchte die Amtsverwaltung bei der Regierung in Stade um Bewilligung nach und vollzog den Anbau.<sup>280</sup>

In den beiden Ämtern des Herzogtums Verden wurden auch die adligen Grundherren nur als unmittelbar an den betreffenden Gemeinheiten beteiligte Interessenten behandelt. Dies galt selbst dann, wenn die neuen Siedler auf den Gemeinheiten von Dorfschaften angesetzt wurden, in denen sich gar keine landesherrlichen Meier befanden. Dabei berief sich die Kammer im Konfliktfall wiederum auf zahlreiche Präjudizfälle aus schwedischer Zeit, in der die adligen Grundherren niemals ein Mitspracherecht bei Ausweisungen erlangt hatten.<sup>281</sup> Hier wurde die gegenüber den adligen Ständen des Herzogtums Bremen ungleich schwächere Stellung des Adels in Verden sichtbar, die daraus resultierte, dass in Verden der Landesherr sämtliche gerichtsherrliche und die Mehrzahl der grundherrlichen Berechtigungen auf sich vereinigte.<sup>282</sup>

Aber auch in anderen Landesteilen des Kurfürstentums hatte sich die auf das Territorialrecht gründende Ausweisungsbefugnis der landesherrlichen Verwaltung durchgesetzt. Im Fürstentum Kalenberg war jede Ausweisung aus den Gemeinheiten an die Genehmigung der Kammer gebunden,<sup>283</sup> und auch die Stände der 1705 an das Kurfürstentum gekommenen Grafschaft Hoya hatten dieses Recht bereits im Landtagsabschied von 1697 anerkannt, sofern die Rechte der Interessenten dadurch nicht beeinträchtigt wurden.<sup>284</sup>

Ob und in welchem Ausmaß die Interessen der Gemeinheitsberechtigten bei der Ausweisung von Grundstücken berührt wurden, blieb jedoch eine Streitfrage, die häufig in langen Prozessen vor Gericht ausgetragen wurde und durch Gerichtsurteil entschieden werden musste. Zwar hatte die Kammer im Jahre 1738 durch ein Urteil des Oberappellationsgerichts in Celle auch die Bestätigung der höchsten Rechtsinstanz dafür erhalten, dass dem Landesherrn auf Grund des Territorialrechtes die alleinige Verfügung über die wüsten und un bebauten Plätze zustand, sofern die Berechtigten keinen Schaden an ihren hergebrachten Gerechtsamen erlitten,<sup>285</sup> aber daneben hatte sich eine juristische Lehrmeinung herausgebildet, die unter dem Einfluss des römischen Zivilrechtes die landes-

---

<sup>280</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Scheessel Nr. 35, 1760, Ansetzung des Quartiermeisters Ludolf zum Neubauern in Scheessel.

<sup>281</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg, Höfe, AV Visselhövede, Dft. Buchholz Nr.3, 1764, Beteiligung des Gutsherrn von Schlepegrell an einer Ausweisung; Dft. Battenbrock,Nr.4, 6b, 1769, Ansetzung eines Neubauern .

<sup>282</sup> Hesse, Entwicklung, S.45 .

<sup>283</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1468, Bl.20.

<sup>284</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1468, Bl.20. Cordes, Binnenkolonisation, S.28ff interpretiert diesen Passus auch als Zugeständnis an die Eingessenen, Siedlungsvorgänge von ihrer Seite zum Stillstand bringen zu können.

<sup>285</sup> Pufendorf, observationes, Tom.I,obs.225 gegen die Untertanen des Amtes Meinersen.

herrlichen Ausweisungen als widerrechtlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Untertanen betrachtete.<sup>286</sup>

Angesichts der wachsenden Bedeutung des römischen Zivilrechts in der Rechtsprechung hatte der Celler Justizrat Lübke in einem für die Kammer erstellten Gutachten bereits 1731 Probleme für künftige landesherrliche Ausweisungen und damit auch für die Einnahmesteigerungen der landesherrlichen Kasse prognostiziert. Er wies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die wachsende Popularität Augustin Leysers hin. Leyser, ein aus Wittenberg gebürtiger Jurist, der von 1712-1729 eine Professur in Helmstedt innehatte, war einer der einflussreichsten deutschen Rechtsgelehrten seiner Zeit und auch unter den Studenten außerordentlich populär. Sein im In- und Ausland bekanntes Hauptwerk, eine Sammlung von über 270 Rechtskommentaren in 13 Bänden, wurde eine vielfach genutzte Quelle für Praktiker der Rechtssprechung. Während er aus heutiger Sicht als treuer Vertreter des territorialstaatlichen Absolutismus mit seinem Gesetzgebungs- und Rechtssprechungsmonopol bewertet wird, war er, insbesondere in der Zeit seines Wirkens als Helmstedter Hochschullehrer und gleichzeitig braunschweigischer Hofrat sowie hervorragendstes Mitglied des Hofgerichtes in Wolfenbüttel nicht unumstritten. Mit seinen häufig von der herrschenden Meinung abweichenden Positionen geriet er mit zahlreichen Juristen und Vertretern der landesherrlichen Verwaltung und Regierung in Konflikt. Verschiedene Urteile des Hofgerichtes, mit denen in Fiskalprozessen gegen die Kammer entschieden wurden, führten gar zu einer offiziellen Untersuchung, ob Leyser als Referent der betreffenden Prozesse die fiskalischen Interessen des Hofes und der Kammer geschmälert habe.<sup>287</sup>

Um zu verhindern „*daß man von königlicher Cammer wegen nicht einen Fußbreit Landes mehr aus der geräumigen Heide geschweige neue Bauplätze wird aus- und anweisen zu lassen sich ermächtigen können*,“ hielt Lübke eine die landesherrlichen Rechtsansprüche absichernde königliche Verordnung, die das Prozessrecht in Ausweisungsangelegenheiten außer Kraft setzte, für unumgänglich.<sup>288</sup>

Die Auseinandersetzung mit der Frage, ob im Interesse der landesherrlichen Zielsetzungen die Landesökonomieangelegenheiten zu Regiminalfragen zu erklären seien, fand also schon weit vor dem Ende des Siebenjährigen Krieges statt, als diese Problemstellung mit den verstärkten Ausweisungen und dem parallel dazu sich verstärkenden Widerstand der Dorfschaften gegen den Zuwachs an neuen Konkurrenten um das Weideland, aber auch mit den um ihre Privilegien besorgten Ständen neu-

<sup>286</sup> Hagemann/Bülow, Practische Erörterungen, Bd.II, Nr.27, p.236, 238.

<sup>287</sup> Vgl. dazu die Angaben in: Allgemeine Deutsche Biographie. Auf Veranlassung seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. 18. Band. Neudruck der Auflage von 1883. Berlin 1969, S.438f.

<sup>288</sup> HStA, Hann. 76a, Nr. 1468, Bl.22.

en Auftrieb erhielt. Man wird daher die 1768 erlassene Verordnung nicht nur vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit den von anderen Interessen geleiteten gegnerischen Parteien adliger Grundbesitzer und bäuerlicher Bevölkerung sehen müssen, sondern auch vor dem Problem einer Rechtsprechung, die das althergebrachte Rechtssystem zunehmend in Frage zu stellen schien und so zumindest für die Landesherrschaft ein Element der rechtlichen Unsicherheit schuf.

Nicht anders wurde dies auch von den Beamten auf der Ebene der Amtsverwaltung gesehen, die zudem mit der alltäglichen Praxis von Konflikten um die Ansetzung neuer Siedler konfrontiert waren. Am 10.12.1766 überwies die Kammer einen von der Regierung in Stade wegen des „*nutzbahr anscheinenden Inhalts*“ übergebenen Bericht des Rotenburger Amtmannes Conrad von Haerlem an den Geheimen Rat. Auch er forderte dringlich ein Landesgesetz, um die Prozesslust und den Widerstand der eingesessenen Bevölkerung als größtes Hindernis aller Anstrengungen zur landeskulturellen Verbesserung der Geestregionen zu beseitigen. Lasse man weiterhin Prozesse zu, so wäre es *"am geratensten, die Absicht auf Verbesserung der Landeseinwohner und eo ipso die Absicht auf Verbesserung der hiesigen Provinzen gänzlich fahren zu lassen, denn es wird keine allgemein nützliche Verbesserung in einem Land practicable seyn, wobey seicht denkende Köpfe nicht etwas zu erinnern..."*<sup>289</sup>

Aber es waren nicht nur die sich in der Praxis immer wieder als unzulänglich erweisende rechtliche Basis und die Gefahr der Beschneidung landesherrlicher Ansprüche unter dem Einfluss des römischen Zivilrechtes, sondern auch die Diskussionen um die Gemeinheitsteilungen als zentrale landeskulturelle Maßnahme und die am Widerspruch der Gemeinheitsinteressenten gescheiterten ersten Versuche zur Durchführung von Teilungen in der Grafschaft Hoya, die nunmehr die Notwendigkeit einer Verordnung unumgänglich erscheinen ließen.<sup>290</sup>

In einem Reskript forderte Georg III. das Geheime Ratskollegium auf, einen Entwurf für ein Landesgesetz vorzulegen, dessen Absicht hinsichtlich der Landausweisungen und Anbauungen darauf gerichtet sein solle,

*„daß in Fällen da aus gemeinen Weidedistricten entbehrliche Plätze zu neuen Culturen und Anbau-  
en auszuweisen diensam befunden werde, vornämlich darauf, ob solche Plätze ohne begründeten  
Nachtheil der Interessenten entrathen werden könnten, gesehen und die in Ansehung des Weideab-  
ganges entstehenden Contradictiones nicht durch gerichtliche Prozesse, sondern durch ökonomi-  
sche, von der Landesregierung angeordnete Commissiones untersucht und gegen die daher zu er-*

---

<sup>289</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1431, Bl.17ff, auch StaSt, Rep.74 RtbG. Gem., F.168, Nr.2, Bericht. d. Amtmannes Conrad v. Haerlem vom 18.11.1766 an die Regierung in Stade.

<sup>290</sup> Wrase, Anfänge, S.107;  
Golkowsky, Gemeinheitsteilungen, S.26.

*wartende Entscheidung keine Prozesse Statt haben und von den Justiz-Collegiis angenommen werden sollen.*<sup>291</sup>

Statt eines die Mitwirkung der Stände erfordernden Landesgesetzes hielt der Geheime Rat den Erlass einer Königlichen Verordnung mit der aus der Sicht der Stände zweifelhaften Begründung für ratsamer, dass diese insbesondere gegenüber den *„Landständen und Justiz-Collegiis von mehrerem Nachdruck sein werde“*, und legte einen Entwurf vor, der am 22. November 1768 als Königliche Verordnung *„Wie in Landes-Oekonomie-Angelegenheiten zu verfahren“*, vollzogen wurde. Ziel dieser Verordnung war gemäß königlicher Definition die Durchsetzung der als besonders bedeutsam erachteten innenpolitischen Ziele, *„einstheils der durch die Aufhebung der Kultur des Landes gemeinlich schädlich und nachtheilig fallenden Gemeinheiten, anderntheils durch Anordnung verschiedener zur Verbesserung des Landes abzweckenden gemeinnützigen Veranstaltungen, und endlich durch Ansetzung neuer Anbauer und des Endes geschehene Ausweisungen, das Wohl Unserer Deutschen Lande und getreuen Unterthanen zu befördern, solchergestalt die Landesprodukte zu vermehren, Unsere Lande durch Herbeiziehung mehrerer Unterthanen zu bevölkern, und allen und jeden derselben Gelegenheit zu verschaffen, vermittelst ihres Fleißes und ihrer Arbeit ihr gutes und austrägliches Auskommen zu erwerben.“*

Durch unbegründete und unbefugte Widersprüche seien an einigen Orten derartige Maßnahmen nicht zur Ausführung gekommen. Weit davon entfernt, hergebrachte Rechte und Freiheiten seiner Untertanen zu beschränken, wollte der König jedoch Hindernisse für die dem Gemeinwohl dienenden ökonomischen Zielsetzungen nicht dulden. Zukünftig sollten daher alle Maßnahmen zur Verbesserung des Landes, Vermehrung der Untertanen und der Landesprodukte als der allgemeinen Landesökonomie und Polizei unterliegende Regiminalangelegenheiten betrachtet und damit der Regierung und den ihr nachgeordneten Provinzialregierungen zur Entscheidung und Durchführung zugewiesen werden. Die Justizkollegien und Landesgerichte wurden durch die Verordnung aufgefordert, alle in Landesökonomieangelegenheiten vorfallenden Streitigkeiten an die entsprechenden Landesregierungen weiterzuleiten und nur in den Fällen, in denen die Regierung die Entscheidung an sie zurückverwies, Urteile zu fällen.<sup>292</sup>

Die aus den Verfahren vollkommen ausgeschalteten Stände konnten an dieser neuerlichen Manifestation landesherrlicher Machtbefugnisse, die mit der Verordnung eine Fortsetzung der Görhder Konstitution vom 19.10.1719<sup>293</sup> zu finden schien, naturgemäß kein Interesse haben. Gegen die darin zum Ausdruck kommende Tendenz, regiminale Machtbefugnisse beständig weiter auszudehnen, forderten sie, die Verordnung aufzuheben oder zumindest auszusetzen, weil sie eine Verletzung des sowohl in Reichsgesetzen als auch in einzelnen Landtagsabschieden festgestellten Prinzips bedeute,

---

<sup>291</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1626, Bl. 2.

<sup>292</sup> Spangenberg, Sammlung, 2. Teil, S. 239ff, Königliche Verordnung vom 22. 11. 1768 „Wie in Landes-Ökonomie-Angelegenheiten zu verfahren“.

<sup>293</sup> Mit der Görhder Konstitution wurden wesentliche, die Domanialgüter im weitesten Sinne betreffende Rechtsfragen den Gerichten entzogen und der Entscheidung der Kammer übertragen, E. v. Meier, Hann. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. II, S. 242f.

dass die Rechtspflege Sache der Gerichte sei und nicht auf die Regierungen übertragen werden könne. Die Ämter wären als landesherrliche Verwaltungsorgane nur parteiische Entscheidungsorgane. Vor allem aber verwiesen sie auf das Recht der Landschaften, in die Verhandlungen um Angelegenheiten dieser Bedeutung miteinbezogen zu werden.<sup>294</sup> Die Bremer Stände wiesen in ihrem Protest außerdem auf den drohenden Verlust ständischer Privilegien hin, wenn das „mit Gliedern aus unseren Mitteln“ besetzte Hofgericht in Bremen-Verden als erste ordentliche Instanz durch die Verordnung zwangsläufig an Ansehen verlieren würde. Dies war aus der Sicht der Stände umso weniger zu akzeptieren, als sich bis dato die bremischen und verdischen Stände „der promptesten und vorzüglichsten Handhabung der Justiz durch dieses Kollegium“ zu erfreuen gehabt hätten.<sup>295</sup>

Die Verordnung blieb bestehen. Georg III. wies die Beschwerde der Stände zunächst ab.<sup>296</sup> Aber 1780 konnten die bremischen Stände doch eine wesentliche Modifikation erreichen. Im Zusammenhang mit der Moorkolonisation war es zwischen ihnen und der landesherrlichen Verwaltung zu Auseinandersetzungen gekommen, die sich auch auf die Geestanbauungen erstreckten. Die Stände bestritten der Kammer das alleinige Ausweisungsrecht und den Anspruch der daraus erwachsenden Grundzinsen in den Dörfern, in denen es keine landesherrlichen Meier gab oder aber auch die Meierhöfe anderer Gutsherren lagen.<sup>297</sup> Anders als in den südlichen Landesteilen des Kurfürstentums, wo die Dienstverpflichtungen der Meier regelmäßig den jeweiligen Gerichtsherren zufielen, hatten im Norden die Grundherren gleichzeitig auch Anspruch auf die Dienste resp. die Dienstersatzgelder, so dass hier Leistungen der Pflichtigen in einem größeren Umfang zur Disposition standen. Um weitere Ausweisungen aus den Gemeinheiten der bremischen Geest nicht zu behindern, schloss die Regierung durch einen Rezess am 23.9.1780 einen Kompromiss mit den bremischen Ständen, der die Teilnahme von privaten Gutsherren an den Ausweisungsverfahren und den Anteil an den Zinsleistungen nach dem Umfang bestimmte, in dem er Meierberechtigungen in den betreffenden Dorfschaften besaß. Derjenige mit den meisten Berechtigungen wurde zum Prinzipalgutsherrn des neuen Anbauers bestimmt. Ihm oblagen alle grundherrlichen Rechte, die weiteren Leistungen des Anbauers wurden jedoch anteilig an die Gutsherren der Dorfschaft ausgezahlt.<sup>298</sup>

Ermuntert durch diesen Erfolg unternahmen die Stände 1787 einen weiteren Vorstoß, um die Landesökonomieverordnung und den von ihnen gerade erst ausgehandelten Rezess zu revidieren und selbst eine stärkere Kontrolle über die Verfahren zu erlangen. In einem an die Stader Regierung gesandten Entwurf forderten sie die Einrichtung einer speziellen Kommission für Ausweisungs-, Anbau- und Gemeinheitsteilungsverfahren, da sich das bisherige Verfahren als unzureichend und die landesherrlichen Beamten häufig als ökonomisch inkompetent erwiesen hätten. Nach ständischen Vorstellungen sollten die landesherrlichen Beamten aus diesen Verfahren herausgenommen

---

<sup>294</sup> StaSt., L1(Akten der Landschaft), F.148, Nr.4.

<sup>295</sup> Ebenda.

<sup>296</sup> Ebenda, Rescriptus declatorius Georg III. vom 9.6.1769.

<sup>297</sup> Ebhardt, Sammlung, 2. Teil, S.486, §23, Rezess vom 30.9.1780;

Hugenberg, Kolonisation, S.241.

<sup>298</sup> Ebenda.

werden, stattdessen wollten sie die von ihnen geforderte Kommission mit je einem von der Kammer und den Ständen ernannten Kommissar und einigen fachkompetenten, von der Stader Regierung ernannten Ökonomen und Landvermessern besetzt sehen. Um sicherzustellen, dass die Ansiedlungen den Interessenten nicht von Nachteil wären, sollten die Gemeinden durch Landvermesser vermessen und kartiert werden, bevor in einer Dorfschaft Anbauer angesetzt wurden.<sup>299</sup> Erst damit wäre es auch zu flächendeckenden, genauen Vermessungen der Gemeinheitsareale gekommen, da es bei der Geestkolonisation keine großangelegten Siedlungsprojekte gab, die es gerechtfertigt hätten, das kostenaufwendige Verfahren zu Lasten der landesherrlichen Kasse für die Ermittlung des Überschusses in Gang zu setzen.

Weder die Stader Regierung noch die Kammer zeigten sich zu Verhandlungen geneigt, sondern lehnten den Entwurf rundweg ab. Es blieb also auch im Herzogtum Bremen bis zu der im Jahre 1826 erlassenen Gemeinheitssteilungsordnung beim vorherrschend landesherrlichen Ausweisungsmonopol.<sup>300</sup>

## **5.2. Mitwirkungsrechte und Einflussmöglichkeiten der Gemeinheitsinteressenten bei der Neuausweisung von Siedlungsplätzen**

Detailfragen landeskultureller Maßnahmen regelte die Landesökonomieverordnung nicht. Die gewohnheitsrechtlich fixierten Verfahrensvorgänge, wie sie bereits aus der Zeit der schwedischen Landesherrschaft für Landausweisungen bekannt sind, blieben auch nach 1768 bestehen. Die in der Verordnung für jeden Ausweisungsvorgang geforderten, von allen Beteiligten zu unterzeichnenden und von den einzelnen Ämtern an die Kammer zu sendenden Protokolle geben einen recht guten Überblick über die Ausweisungsverfahren und die regelmäßig im Verlauf von Ausweisungen auftretenden Interessenkonflikte. Diese Protokolle mussten allerdings wiederholt von der Kammer angemahnt werden, weil man sie bei Siedlungsvorgängen im allseitigen Einvernehmen oft für entbehrlich hielt - mit der Folge, dass der Landesherrschaft Einnahmen verloren gingen, wenn die Kammer von der Existenz der neuen Stelle keine Kenntnis hatte.

Anträge auf Landausweisungen waren entweder auf dem Rotenburger Amtshaus oder aber dem Amtsvogt der jeweiligen Vogtei persönlich vorzutragen, der sie dann dem Amt übermittelte. Oft brachte der Antragsteller den von ihm gewünschten Anbauplatz gleich mit in Vorschlag.<sup>301</sup> Wie sich aus der Durchsicht der einzelnen Höfeakten erkennen lässt, wurden die meisten Ausweisungsverfahren im Amtsbereich auf diese Weise in Gang gesetzt. Der an einer Stellengründung interessierte Häusling trat als aktives Element der Geestkolonisation hier weitaus häufiger in Erscheinung als die landesherrlichen Beamten, die zur Neubesiedlung geeignete Flächen ermittelten und die Modalität-

---

<sup>299</sup> HStaH, Hann.76a, Nr.1669, Bl.9ff, Bericht der Stader Regierung an die Kgl. Kammer vom 31.10.1787.

<sup>300</sup> Ebenda.

<sup>301</sup> HStaH, Hann.74 Soltau Höfe, AV Schneverdingen Nr.876, Dft. Heber, 1808.

ten der Besiedlung mit den betroffenen Dorfschaften aushandelten, denen sie dann oft auch das Vorschlagsrecht für die künftigen Stelleninhaber überließen.<sup>302</sup> Wurden in diesen seltenen konfliktfreien Fällen mehr Kandidaten vorgeschlagen als es Siedlungsplätze gab, entschied man auf dem Amtshaus in Rotenburg durch das Los.<sup>303</sup>

Für die Ausweisung vor Ort war der Amtsvogt als lokaler Beamter zuständig. Um ihren Widerspruch geltend zu machen, mussten Vertreter der Gemeindeinteressenten bei der Ausweisung neuer Stellen auf der Gemeinheit anwesend sein. Erschienen sie nicht, galt dies als stillschweigende Zustimmung und ihr nachträglicher Einspruch wurde vom Amt stets als unbegründet zurückgewiesen.<sup>304</sup> Gemeinsam mit dem dörflichen Bauermeister nahm der Amtsvogt die Untersuchung und Vermessung des ausgesuchten Platzes vor. „Vermessen“ wurde durch Schritte, mit denen die ungefähre Größe des Areals ermittelt wurde. Anschließend schlugen Untervogt und Bauermeister die das Grundstück bezeichnenden Pfähle ein.<sup>305</sup> Mit Ausnahme weniger Ämter, in denen eine reguläre Vermessung der Ausweisungsareale vorgenommen wurde, wurde so auch in Hoya-Diepholz verfahren. Die vorherrschende Flurform dieser Ausweisungsverfahren ist daher der eingehegte, unregelmäßige Kleinblock oder Kamp gewesen.<sup>306</sup>

Entscheidende Bedeutung für die Regelung von Konflikten zwischen potenziellem Neusiedler und ausweisungswilliger Landesherrschaft einerseits und der widersprechenden Gemeinde andererseits kam den Kommissionen zu. Bereits mit der erneuerten Zehntordnung vom 2.8.1743 war im Art.5 bei Streitigkeiten über die aus einem Neubruch resultierenden Zehntgefälle die Einsetzung einer Kommission von unparteiischen Sachverständigen vorgesehen worden, die von der Stader Regierung zusammengestellt wurde. Ihre Aufgabe war es, die Ertragsfähigkeit des betreffenden Landes, „*wie es von einem guten Haushälter genutzt werden kann*“, zu schätzen und ein Gutachten darüber zu erstellen, das dann die Grundlage der Entscheidung bildete.<sup>307</sup>

Dass diese Kommission als neutrale Einrichtung gegenüber den von der landesherrlichen Verwaltung vertretenen Interessen auch von den Dorfeingesessenen akzeptiert wurde und die Einsetzung von Untersuchungskommissionen auch Anwendung auf die Streitigkeiten um die Ansetzung von Neubaustellen gefunden hatte, verdeutlicht ein Konfliktfall zwischen Rotenburger Amtseingesessenen und der Amtsverwaltung. Die Einwohner einiger Dorfschaften hatten sich 1766 bei der Regierung in Stade über zahlreiche Ausweisungen von Neubauerstellen durch die landesherrlichen Beamten beschwert.<sup>308</sup> Der Amtmann von Haerlem führte die Aktivitäten der Amtsverwaltung allein auf die Zusagen der Eingesessenen gegenüber den freiwillig anstelle der Bauern und Bauernsöhne

<sup>302</sup> exemplarisch: StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Scheessel, Nr.28, 1763; AV Visselhövede, Dft. Hiddingen, Nr.24, 1763; Nr.27, 1771; AV Sottrum, Dft. Böttersen, Nr.13, 1767; AV Ahausen, Dft. Eversen, Nr.13, 1764.

<sup>303</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Abbendorf, Nr.8, 1786.

<sup>304</sup> HStAH, Hann.74 Soltau Anbau, AV Schneverdingen,Nr.1026, Dft. Schneverdingen.

<sup>305</sup> HStAH, Hann.74 Soltau Anbau, AV Neuenkirchen, Nr.1001 Dft. Neuenkirchen, Nr.870 Dft. Grauen.

<sup>306</sup> Cordes, Binnenkolonisation, S.61.

<sup>307</sup> Ebhardt, Sammlung, Bd.2, S.473-475.

<sup>308</sup> HStAH,Hann.76a,Nr.1431, Bl.17-30 und StaSt,Rep.74 Rtbg. Gem., F.168, Nr.2. Bei den Dorfschaften handelte es sich um Waffensen, Hetzwege, Bartelsdorf, Scheessel, Böttersen, Jeerhof, Hassendorf, Sottrum, Ahausen, Eversen, Hellwege, Unterstedt und Westerholz.

in den Krieg gezogenen Häuslinge zurück. „*Gleich wie sie nach dem Gewitter das Beten sogleich wieder vergessen*“, wollten sie ihr Versprechen, den zurückgekehrten Rekruten den Platz für eine Landstelle zu gewähren, nun nicht einlösen. Die Eingesessenen beharrten ihrerseits auf der Einsetzung einer Kommission, um die Rechtmäßigkeit der Landausweisungen zu prüfen und benannten zugleich die von ihnen gewünschten Mitglieder.<sup>309</sup> Die Kommission wurde auf ihr Betreiben auch eingesetzt, allerdings in einer den Wünschen des Amtes weitgehend entsprechenden Besetzung. Sie umfasste neben dem Justizrat von Schlüther als Vertreter der Landstände landesherrliche Verwaltungsbeamte, die allesamt Mitglieder der 1763 begründeten Landwirtschaftsgesellschaft in Celle waren<sup>310</sup> und als ausgewiesene Experten in Landesökonomieangelegenheiten betrachtet wurden: der Amtsvogt und Moorkolonisator Findorff, der Amtsvogt Miltz aus Bahrenburg und der Amtsvogt Werner aus Hoya. Dazu kam noch eine Reihe bäuerlicher Achtsleute.

Schon die Auswahl von Gutachtern aus entfernteren Regionen macht deutlich, dass die Einsetzung einer solchen Untersuchungskommission ein teures Unterfangen war. Zu einem unkalkulierbaren Kostenfaktor konnte das gesamte Verfahren sich entwickeln, wenn die gegnerischen Parteien auch mit Hilfe der Kommission zu keiner Einigung kamen. Dann nämlich wurde eine genaue Vermessung der Gemeinheitsländereien durch Landvermesser eingeleitet. Auf der Grundlage der Vermessungen wurde die Relation von vorhandenem Weideland und Viehstapel berechnet, wie er entsprechend dem Umfang der Hofstellen den an der Gemeinde beteiligten Interessenten zustand. Die Kosten für dieses Verfahren hatte die unterlegene Partei zu tragen.

Im obigen Fall strebten die beschwerdeführenden Dorfschaften lieber einen Vergleich mit der Stader Regierung an, statt das Risiko einer Vermessung einzugehen. Die neu ausgewiesenen Stellen sollten erhalten bleiben, allerdings mit einem eingeschränkten Viehbesatz. Die vordringlichste Forderung der Eingesessenen, eine Zusage für einen zukünftigen Stopp aller Anbauvorhaben in ihren Dörfern, erfüllte die Kommission nicht, da sie nicht alle zukünftigen Ausweisungen von Neubaustellen zunichte machen wollte.

Obwohl diese Auseinandersetzung zugunsten des Amtes entschieden worden war, kritisierte von Haerlem in einem anschließenden Bericht an die Regierung in Stade die seiner Ansicht nach gravierenden Mängel des Verfahrens. Seine Überlegungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Viehbestand und notwendigem Weideareal, bzw. zwischen Viehbestand und Wirtschaftskraft der bäuerlichen Betriebe kamen den Verfahrensregelungen der Gemeinheitsteilungen in späteren Jahren recht nahe.<sup>311</sup> Um die Hemmnisse für eine zügige Ausweisung neuer Stellen zu beseitigen, hielt er eine zuverlässige Relationsberechnung von Vieh und Weide zur Wirtschaft der einzelnen Höfe für unabdingbar, damit die sachlich richtige Ausmittelung eines vorhandenen Weideüberschusses erreicht wurde. Er schlug daher vor, anhand von Erfahrungswerten den Bestand an Schafen, Pferden und

---

<sup>309</sup> Ebenda, Supplik der Eingesessenen vom 28.5.1766 an die Regierung in Stade.

<sup>310</sup> Ebenda, Pro Memoria des Amtmannes an die Regierung in Stade vom 15.5.1767.

<sup>311</sup> HStaH, Hann. 76a, Nr.1431, Bl.16-22, Amtsbericht v. 18.11.1766.

Hornvieh auf der Geest oder in Heidegegenden zu ermitteln, der als Minimum für die Wirtschaftsfähigkeit, d.h. Steuerkraft sämtlicher Besitzklassen von den Höfnern bis zu den Neubauern betrachtet werden musste. In gleicher Weise sollte der Bedarf an Weideflächen verschiedenster Qualität, Gras-, Anger-, Bruch-, Korn-, Stoppel- und Wiesenweide pro Pferd, Stück Hornvieh und Schaf berechnet werden. Er hielt es außerdem für notwendig, bei den in Gemeinschaft verschiedener Dorfschaften genutzten Gemeinheiten zu untersuchen, ob den größeren Dorfschaften nicht auch ein größeres Areal zugestanden werden müsste, da sie mehr Vieh auftrieben. Nach einer solchen Neufestlegung der Weideanteile erst könnte daran gegangen werden, jede Dorfs- und Kommuniionsweide einschließlich der Vor- und Nachweide durch Geometer nach einheitlichem Kalenberger Maß vermessen zu lassen *„und alsdann erst wird die Commission imstande sein, gründlich auszurechnen und zu beurteilen, ob derer Querulanten angebrachte Beschwerden gegen die bisher vom Amte ausgewiesenen Neubauereyen gegründet sind“*.

Ein besonderes Misstrauen brachte von Haerlem den in der Zehntordnung bei Streitigkeiten vorgesehenen unparteiischen Achtsleuten in der Kommission entgegen. Ohne vorherige geometrische Vermessung und festgelegte Maßstäbe für die Berechnung des notwendigen Viehbestandes als Basis für ein sachlich richtiges Urteil käme ihrer aus der Erfahrung des landwirtschaftlichen Praktikers gewonnener Schätzung eine hohe Bedeutung zu. Da sie in der Regel selbst aus bäuerlichen Wirtschaften stammten, zweifelte der Amtmann daran, ob die Achtsleute nicht doch nach dem Prinzip verfahren *„hodie tibi, cras mihi“*, oder *„item der Landesherr hat doch genug“* und gegen Eid und Gewissen für ihresgleichen stimmen würden.

Die umständlichen und kostspieligen Voruntersuchungen als Grundlage der Kommissionsuntersuchungen in Einzelfällen sah von Haerlem durch den daraus erwachsenden hohen Nutzen relativiert. Die Kosten für diese Untersuchungen sowie die Kostenübernahme für die Untersuchungen, wenn das betreffende Amt unterliegen sollte, wollte er freilich von der Kammer übernommen wissen. Andernfalls aber sollten sämtliche Kosten den unterliegenden Bauern als verdiente Strafe angerechnet werden.<sup>312</sup>

Die Landesökonomieverordnung von 1768 brachte auch in dieser Hinsicht keine Veränderung der bis dahin geübten Praxis, sondern ließ die Frage nach dem vorhandenen etwaigen Ödlandüberschuss nach wie vor vom Kräfteverhältnis zwischen Eingesessenen und landesherrlicher Verwaltung beantworten. Die Normen zur Verfahrensregelung bei Auseinandersetzungen um Ausweisungen und andere agrikulturelle Maßnahmen orientierten sich an der schon bestehenden Konfliktregelung, Untersuchungskommissionen in Streitfällen einzusetzen. Die lokalen Beamten wurden lediglich angewiesen, die zur Kulturverbesserung geeignet erscheinenden Objekte auf ihre Zweckmäßigkeit hin

---

<sup>312</sup> Ebenda.

*„mit Rücksicht auf die hergebrachten Rechte der etwaigen Interessenten, auch deren Qualität und erforderlichen Haushaltsgebrauch gründlich zu untersuchen; ferner die in den Gemeinheitsdistrikten etwa mit ein und anderen Juribus berechtigten Interessenten darüber, auch, ob und was sie dagegen vorzustellen, zu vernehmen, ihre Einwendungen sorgfältig zu ermäßigen, deren gütliche Beilegung und Begleichung zu versuchen, und, wenn die Kontradiktion für erheblich nicht zu achten, die Interessenten ad protocollum umständlich zu bedeuten, aus was für Gründen ihr Widerspruch für unbegründet zu halten sei.“*<sup>313</sup>

Diese Bestimmung gestand den Interessenten zwar nach wie vor den berechtigten Widerspruch gegen landesherrliche Maßnahmen zu. Der bis dahin mögliche Weg, über eine gerichtliche Klage eine Entscheidung zu erzwingen, wurde ihnen aber versperrt, da ja die endgültige Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens der Kammer vorbehalten blieb. Sie sollte von den untergeordneten Verwaltungsbehörden über jeden Einzelfall unter Einsendung sämtlicher Protokolle und anderer Unterlagen unterrichtet werden und dann prüfen, ob die betreffende Landeskulturmaßnahme den Interessenten schaden würde oder nicht. Die Interessenten ihrerseits hatten die Möglichkeit, gegen die Verfügungen der Kammer bei der jeweiligen Landesregierung die Einsetzung einer Kommission zu erwirken, der Vertreter der Landstände, des Justizkollegiums und landwirtschaftliche Experten angehören sollten. Das Ergebnis dieser Kommission wurde dann als Grundlage für die endgültige Entscheidung der Landesregierung herangezogen. Die Eingesessenen der Herzogtümer Bremen-Verden und Lauenburg konnten darüber hinaus gegen Verfügungen der Landesregierung Einspruch beim Geheimen Rat in Hannover einlegen.<sup>314</sup>

Die Vermessung des Landes blieb nur ein letztes Mittel, um im Konfliktfall den Nachweis an Weidemangel oder -überschuss zu erbringen. Denn wenn auch das *„allgemeine Palladium der alten Einwohner gegen die neuen Anbauungen“*<sup>315</sup> mit den verstärkten Ausweisungsaktivitäten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deutlich zunahm, waren die Fälle selten, in denen der Streit zwischen Amtsverwaltung und Eingesessenen eine der beiden Seiten das Risiko einer Vermessung eingehen ließ. Wie hoch die Kosten ausfallen konnten, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1791. Die Kammer hatte 1790 im Zusammenhang mit der von ihr initiierten Kampagne zur Ausweisung von Hanfhöfen aus den Gemeinheiten ausdrücklich das Amt Rotenburg aufgefordert, aktiv zu werden, da es dort nicht an *„geräumigen Gemeinheiten“* und *„geeigneten Subjekten, besonders unter den kleinen Eingesessenen und neuen Anbauern“* fehle. Obwohl von den 274 ausgewiesenen Hanfhöfen von jeweils ½ Morgen 121 an Alteinwohner vergeben wurden, führte die Ausweisung von 128 Höfen an Neubauer und 25 Höfen an Häuslinge zu wütenden Protesten der Alteingesessenen, die dadurch ihre Weide ruiniert sahen. Aufgestachelt durch den Besitzer des Gutes Buchholz, den Landrat von Schlepegrell, gingen sie zum Teil handgreiflich gegen die Neubauer und Häuslinge vor, die sich anschickten, ihre Höfe zu kultivieren. Die Eingesessenen der Dorfschaften Ahausen und Unterstedt

<sup>313</sup> Spangenberg, Sammlung, 2. Teil, S.230.

<sup>314</sup> Ebenda.

<sup>315</sup> HStaH, Hann.74 Soltau, Höfe, Nr. 973, Dft. Wolterdingen, Amtsbericht an die Stader Regierung vom 30.9.1789.

ließen sich sogar verleiten, eine Vermessung der Gemeinheitsflächen zu beantragen. Das Ergebnis erbrachte einen Weideüberschuss und belastete Ahausen mit 677 und Unterstedt mit 325 Reichstalern.<sup>316</sup>

Ein Jahr zuvor hatte die Kammer in einem Streit mit der Dorfschaft Delmsen um die Ansetzung eines Neubauers das Amt angewiesen, den Einwohnern bei 50 Reichstalern Strafe zu untersagen, weiterhin den Neuanbau zu verhindern und gegebenenfalls die Taxation der Gemeinheiten auf Kosten des Amtes zu riskieren. Weil sowohl die Beamten als auch die Delmsen selbst dieses Risiko für die Amtsverwaltung gering einschätzten, führte die Drohung, ihnen allen ermittelten Flächenüberschuss zu entziehen und mit Neubauern zu besetzen, den gewünschten Erfolg herbei.<sup>317</sup> Von einer harten Haltung riet das Amt der Kammer dagegen ab, als sich die Eingesessenen der Dorfschaft Tevel 1798 weigerten, angesichts der gleichzeitigen Anträge von 12 Häuslingen auf eine Neubaustelle überhaupt noch einen Neubauer anzunehmen und lieber eine Vermessung riskieren wollten. Den lokalen Beamten schien das Resultat diesmal nicht sicher.<sup>318</sup>

Mehr als die beargwöhnte Parteilichkeit der Achtsleute schränkte der in einigen Gemeinden schon spürbare Weidemangel die Möglichkeiten zu Ausweisungen von Stellen ein, deren Besitzer auf die Mitnutzung der Gemeinheiten Anspruch erheben konnten. Vor allem aber waren es auch hier die sich ausbreitende Idee der Gemeinheitssteilung und die zunehmende Bereitschaft der Gemeinheitsinteressenten zur Privatisierung der gemeinschaftlich genutzten Flächen, die seit der Wende zum 19. Jahrhundert die Ausweisungspraxis des Amtes erheblich beeinflussten. Wo Teilungen anstanden, wurden Anbaugesuche gewöhnlich beim ersten Widerspruch der Eingesessenen zurückgezogen, um das ohnehin schwierige und langwierige Teilungsverfahren nicht zu gefährden.<sup>319</sup> Der Landkommissar Köring bemerkte dazu in einem Gutachten für die Landdrostei in Stade am 10.1.1828, dass unter den Bedingungen der hergebrachten Wirtschaftsweise nur noch an den wenigsten Orten ein Weideüberschuss vorhanden sei. Nach vollzogener Teilung und Verkoppelung zeige sich allerdings, dass durch verbesserte Wirtschaftsmöglichkeiten doch ein Überschuss vorhanden sei, setze man nur den Reinertrag und die Fläche in Relation zur alten Fläche der vergangenen Zeit. Er warnte aber ausdrücklich davor, unter der Annahme eines durch die Teilung entstehenden, dem Landesherrn zufallenden Landüberschusses gewaltsam Ausweisungen vorzunehmen, da dies nur die Bereitschaft der Eingesessenen zu Teilungen mindern würde.<sup>320</sup>

Nach den Bestimmungen des Landesökonomiegesetzes begründete allein der Weidemangel einen Ablehnungsgrund der betroffenen Interessenten. Daneben wurden von den Eingesessenen jedoch häufig Ablehnungsgründe vorgebracht, die als Argumente in einem von ihnen geführten Vertei-

<sup>316</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77, Nr.3,1791.

<sup>317</sup> HStAH, Hann.74 Soltau, Höfe, Nr.865 Delmsen, Neubau des Johann Schröder, Reskript der Kammer an das Amt Rotenburg vom 19.3.1790, vgl. auch StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Jeddigen,Nr.7, Bl.16ff.

<sup>318</sup> HStAH, Hann.74 Soltau, Anbau, Nr.1077 Dft. Tevel, Bericht des Amtes Rotenburg an die Kammer vom 20.1.1798.

<sup>319</sup> HStAH, Hann. 74 Soltau, Anbau, Nr.1051 Dft. Schwalingen, 1798; StaSt, Rep.74 Rtbg. Reg.Gem.,F.75, Nr.6, 1800.

<sup>320</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, 3. Buchholz, Nr.14,BI.43ff, Gutachten des Landkommissars Köring an die Landdrostei in Stade vom 10.1.1828.

lungskampf und als Versuch, die hergebrachte Rangfolge innerhalb der dörflichen Sozialstruktur zu bewahren, gedeutet werden können. Wenn die Amtsverwaltung bei Anbauvorhaben damit argumentierte, dass dort, wo ein Häusling über 20 Jahre im Dorf gewohnt und 3-4 Stück oder mehr Vieh auf die gemeine Weide treiben konnte, ohne dass das Vieh der Eingesessenen verhungert sei, sein Vieh ebenso gut mit auf die Weide gehen könne, wenn er als Neubauer dort erscheine, so ignorierte sie offensichtlich die Symmetrie von Kosten und Nutzen, die das Verhältnis der Bauern zu ihren Häuslingen bestimmte.<sup>321</sup> Aus der Sicht der Eingesessenen waren ihnen nämlich die Häuslinge „weniger von Schaden“ als die Neubauer, weil die landbesitzlosen, als Mieter auf den Höfen lebenden Dorfbewohner den Dünger ihres Viehs auf die von ihnen gepachteten Ländereien trugen und auf diese Weise fremdes Eigentum beständig verbesserten. Die Neubauer dagegen würden zuerst den Dünger auf ihr eigenes Land ausbringen. Und wie ihnen in der Dorfschaft Schwalingen vorgeworfen wurde, beschäftigten sie sich weit mehr als ihnen zustand mit dem „Köttellesen“, dem Auf sammeln des kostbaren Viehmistes auf den Gemeinheitsländereien und Wegen, und schädigten so die Alteinwohner systematisch in ihrem Düngervorrat.<sup>322</sup>

Eine weitere mit dem neuen Anbau verbundene wirtschaftliche Schädigung sahen die Eingesessenen darin, dass ihnen mit jeder selbständigen Stelle ein dörflicher Mieter entzogen wurde. Die Botheler Bauern klagten, ihnen werde mit 10 neuen Anbauern innerhalb weniger Jahre die Gelegenheit zur Vermietung ihrer Wohnungen entzogen und neue Landausweisungen würden ihre Situation noch verschärfen.<sup>323</sup> Die Einwohner von Buchholz wehrten sich gegen einen neuen Anbau mit dem Argument, dass dieser eine Zuzugsautomatik gegen ihren Willen in Gang setze. Da sie es sich nicht leisten könnten, ihre Wohnungen leer stehen zu lassen, seien sie mit jedem neuen Anbau eines Häuslings gezwungen, einen anderen Häusling in das Dorf aufzunehmen. Jeder, der „sich nicht in die Verhältnisse als Häusling schicken“ und zum Neubauer aufsteigen wollte, bedeutete für sie außerdem einen zumindest teilweisen Verlust an Arbeitskraft, denn „Tagelöhner will keiner mehr sein und kann doch das eine ohne das andere nicht bestehen“<sup>324</sup>. Mit einem ähnlichen Argument, nämlich dass er „von seinem Schusterhandwerk bisher seinen rechtlichen Unterhalt gehabt hätte“, wollten 1796 die Abbendorfer Bauern dem Dorfschuster die Gründung einer Neubauerstelle verwehren. Auch andere Dorfschaften verweigerten ihren Handwerkern wegen des mit einer Landwirtschaft verbundenen Entzugs an handwerklicher Arbeit die Zustimmung zum Antrag auf eine Landausweisung.<sup>325</sup>

Wo sich ein unerwünschter Anbau nicht vermeiden ließ, versuchten manche Dorfschaften auch, wenigstens Einfluss auf die Wahl des Anbauers oder des Platzes zu nehmen und den Neuzugang auf Grenzböden abzudrängen. So gaben die Waffenser Eingesessenen 1787 dem Amtsvogt zu Protokoll, sie wollten den vom antragstellenden Häusling vorgeschlagenen Bauplatz nicht akzeptieren,

<sup>321</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.168, Nr.2 Bericht des Rotenburger Amtmannes an die Regierung in Stade vom 18.11. 1766.

<sup>322</sup> Ebenda; HstaH, Hann.74 Soltau, Anbau, Nr.1044 Dft. Schwalingen 1843.

<sup>323</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Bothel Nr.51,Bl.3, 1810.

<sup>324</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede Dft. Buchholz Nr.14,1827.

<sup>325</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Abbendorf Nr.19,Bl.25; StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.168,Nr.6, 1817.

weil er für ihn zu gut sei. Sollte dieser Platz bebaut werden, dann würden sie als Bebauer nur einen Bauernsohn von einer Stelle des Dorfes, nicht aber den Antragsteller akzeptieren.<sup>326</sup> In Scheessel machten die Eingesessenen ihre Zustimmung zu weiteren Neubauplätzen davon abhängig, dass diese auf einer durch ständigen Heidverhau und Winderosion entstandenen Ödlandfläche ausgewiesen wurden, da der unfruchtbare Sandplatz der Dorfschaft ohnehin nicht von Nutzen war und die neuen Stellen sie vor weiteren Sandwehen schützen konnten.<sup>327</sup>

Weil der Nutzen für die Eingesessenen bei einer neuen Ausweisung mit in Betracht gezogen werden sollte, fanden solche Vorschläge amtsseitige Billigung, auch wenn das dem wirtschaftlichen Interesse der neuen Stellen zuwiderlief, die an solchen Plätzen schwerlich einen guten Start haben konnten. Nur wenn sich der Wunsch der Dorfschaft als völlig unannehmbar erwies, entschied der Amtsvogt im Alleingang die Lage des Bauplatzes.<sup>328</sup> Rabiante Reaktionen der Eingesessenen waren dabei nicht ausgeschlossen, wie sie zum Beispiel die Helvesieker Bauern zeigten, die in zwei Fällen kurzerhand das gerade errichtete Wohnhaus einer Neubauerstelle abbrechen und an einen anderen, ihnen genehmen Platz transportierten.<sup>329</sup> Diebstahl des Bauholzes, Viehpfändungen und Aufkündigung der Landpacht waren weitere Mittel, dörfliche Aufsteiger in ihre von den Bauern gesetzten Schranken zu verweisen.<sup>330</sup>

War die Ansetzung des Nachsiedlers vollzogen, wurden die Modalitäten der Gemeinheitsnutzung zwischen der betreffenden Dorfschaft und dem neuen Stelleninhaber durch mündlich getroffene Vereinbarungen geregelt, die auf dem Amtshaus durch Eidesleistung von beiden Seiten bestätigt wurden.<sup>331</sup> Hier hatte die landesherrliche Verwaltung also lediglich eine Kontrollfunktion.

### 5.3. Kosten der Landausweisungen

Brandes, als Amtmann selbst aktiv an Ausweisungen im Amt Ehrenburg beteiligt, kritisiert im Vorwort seiner 1787 erschienenen Schrift die mangelnde Unterstützung der Geestausweisungen durch die Kammer.<sup>332</sup> Trotz der Zusage des Königs, großzügige Hilfe zu leisten, war auch die individuelle Förderung der Neuanbauer gering.<sup>333</sup> Die größte Vergünstigung von landesherrlicher Seite lag für sie darin, dass ihnen das ausgewiesene Land geschenkt wurde. „Gnadenhalber“, also ohne Rechtsanspruch darauf, erhielten sie dazu auf Antrag einen Baum aus den herrschaftlichen Forsten als Zuschuss zum Bauholz.<sup>334</sup> Dass selbst dieses Versprechen nicht immer eingelöst wurde, belegt

<sup>326</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum,8.Waffensen Nr.21,BI.4, Ausweisungsprotokoll vom 18.4.1785 .

<sup>327</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, 7.Scheessel, Nr.37, Bl.1f und Nr.39, Bl.1ff, 1763/1766; AV Ahausen, Dft. Ahausen, Nr.37.

<sup>328</sup> HStaH, Hann.74 Soltau Höfe, AV Neuenkirchen, Nr. 870 Grauen, 1791.

<sup>329</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft.Oldenhöfen Nr.5, 1800; Dft. Helvesieck, Nr.24, 1809.

<sup>330</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, 3b.Hunhorn Nr.2,BI.67,1809.

<sup>331</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg. F. 203, Nr.19, Supplik der Dorfschaft Hesedorf an das Amt Rotenburg vom 29.12.1787.

<sup>332</sup> Brandes, Johann Georg: Gutachterliche Vorschläge, wie in Lüneburg und im Hoyaschen in Landesoeconomieangelegenheiten könne verfahren werden. Hannover 1787.

<sup>333</sup> HstaH, Hann. 76a, Nr. 283, Reskript Georg III. Vom 4.1.1763.

<sup>334</sup> StaSt Rep.74 Rtbg, Höfe, AV Sottrum, 6. Dft. Schleessel-Platenhof, Nr.7, Bl..1, 1764.

Cordes mit Beispielen aus seinem Untersuchungsgebiet. Die Bitte der Ämter um Bauholz wurde von der Kammer vielfach abgelehnt oder zurückgestellt. Die Vergabe erfolgte nur in Einzelfällen. Als Ansporn für schnelle Kultivierung und Errichtung des Wohnhauses wurden als weiteres Gnadengeschenk 9 Himten Roggen aus herrschaftlichem Zins Kornbestand an die Anbauer vergeben, die innerhalb einer Frist von 2 Jahren ihre Stelle etabliert hatten.<sup>335</sup>

Von Meier verweist auf die große Bedeutung des Gebührenwesens in der Verwaltung der deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts, in der es insbesondere auf der Ebene der Lokalverwaltung kaum eine Amtshandlung gab, die nicht gesondert bezahlt wurde. Die Gebühren flossen direkt in die Taschen der Lokalbeamten, ohne besonders in den Akten vermerkt zu werden.<sup>336</sup> Unabhängig davon, ob es sich um neue Stellen oder nur um die nachträgliche Ausweisung kleinerer Landflächen handelte, entstanden den Nachsiedlern daraus nicht unerhebliche Kosten. 1732 berichtete der damalige Rotenburger Drost von Weyhe der Kammer „*wie es dieses Ortes hergebracht sey daß von einem Neubauer 20 Reichstaler Amts-Gebühr, wovon das Amt die dimidium, der Amts- und Hauß Voigt aber beyde quartam bekommen, entrichtet werden müssen.*“ Der Drost selbst erhielt von der an die Amtskasse fallenden Summe ebenfalls die Hälfte, also fünf Reichstaler.<sup>337</sup> Je mehr Neubaustellen ausgewiesen wurden, desto mehr steigerten also die Beamten durch ihre Aktivitäten auch das eigene Einkommen, was insbesondere für die schlechter besoldeten Amtsvögte nicht ohne Bedeutung gewesen sein kann.

Der Landrat von Schlepegrell, als Besitzer des Gutes Buchholz einer der wenigen Gutsherren im Amt, sah darin sogar den eigentlichen Grund für den Ausweisungseifer der Amtsverwaltung. Er bezifferte 1766 in einer Beschwerde an die Regierung in Stade die Kosten einer Ausweisung mit 5-6 Pistolen, also 25-30 Reichstalern. Für einen neuen Stelleninhaber, der mit erheblichen Investitionskosten zu rechnen hatte, war diese Alimentation der Beamten eine zusätzliche Belastung, bedeutete sie doch, dass er vorab an die Landesherrschaft einen Teil seiner Ersparnisse zu leisten hatte, die er für Hausbau und Kultivierungsarbeiten benötigte. Gemessen an dem, was der König „*gnadenhalber*“ den Neubauern zur Beförderung des Anbaues im Lande zu gewähren versprach, lässt sich diese Gebührenleistung in Hinblick auf bevölkerungspolitische Ziele durchaus als kontraproduktiv werten. Sie entsprach in ihrem Wert dem saisonalen Barlohn eines Hollandgängers, der von März bis August die besonders schwere Arbeit eines Torfgräbers leistete.<sup>338</sup> Für die landesherrlichen Beamten dagegen sah die Bilanz recht erfreulich aus. Allein die 79 Stellenausweisungen des Amtes im Zeitraum von September 1766 bis August 1769 brachten unter der Annahme von durchschnittlich 25 Reichstalern pro Ausweisung insgesamt 1975 Reichstaler an Gebühren ein. Für den Amtmann bedeutete dies jährliche Mehreinnahmen von etwa 165 Reichstalern, der Scheesseler Amtsvogt konnte mit insgesamt 17 Ausweisungen immerhin jährlich noch 28 Reichstaler für sich verbuchen, der Amtsvogt in Kirchwalsede dieselbe Summe. Ganz abwegig also erscheint der Vorwurf

<sup>335</sup> Cordes, Binnenkolonisation, S.70f.

<sup>336</sup> Meier v., Verwaltungsgeschichte, Bd.1, S.525f.

<sup>337</sup> HStA H, Hann.74 Soltau Anbau, Nr.981 Dft. Lünzen, Amtsbericht vom 30.1.1732.

<sup>338</sup> vgl. Kap. 6.

nicht, dass die landesherrlichen Beamten bei dem von ihnen proklamierten Gemeinwohl sehr wohl auch das eigene Interesse mitbedacht hätten.<sup>339</sup>

#### 5.4. Die Rechtsnatur der ausgewiesenen Stellen

Im feudalistischen Sinne handelte es sich bei den Landausweisungen aus dem Obereigentum des Landesherrn in seiner Eigenschaft als Grundherrn um die Übertragung eines erblichen, pachtähnlichen Nutzungsrechtes am Boden, die mit einer regelmäßigen jährlichen Zinszahlung verbunden war. Die „Feudalquote“, also der Teil am landwirtschaftlichen Einkommen, der direkt oder indirekt an den Grundherren und andere Berechtigte abzuführen war, stellte neben den natürlichen Standortbedingungen, der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Integration in den gemeindefeudalistischen Verband eine wichtige Komponente landwirtschaftlicher Produktion dar, die ebenso die Existenzmöglichkeiten der Vollerwerbsstellen wie auch der kleinen Nebenerwerbsstellen betraf.<sup>340</sup>

Bis zur Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1833, die endgültig die feudalistischen Bindungen der bäuerlichen Bevölkerung in Hannover aufhob, war mit dem so genannten Meierrecht das dominierende grundherrliche Abhängigkeitsverhältnis der bäuerlichen Bevölkerung definiert. Ursprünglich ein bloßer Zeitpächter, war aus dem Meier im Laufe der Jahrhunderte ein Pächter geworden, der ein der Erbpacht ähnliches Recht auf Nutzung und Bewirtschaftung des Hofes besaß. Der Grundherr, in Hannover auch Gutsherr genannt, machte als eigentlicher Eigentümer an Grund und Boden nicht nur ein Aufsichtsrecht über die Wirtschaftsführung geltend und schränkte damit die Dispositionsfreiheit des Meiers erheblich ein. Er bezog als Entschädigung für die Nutzung seines Eigentums auch einen Teil der landwirtschaftlichen Produktion als grundherrliches Einkommen. Diese dem Meier abverlangten Leistungen waren jedoch ausschließlich an das Meiergut selbst gebunden, persönlich war er frei.<sup>341</sup>

Wenngleich es im 18. Jahrhundert nicht an Versuchen fehlte, das in den Herzogtümern Bremen-Verden gewohnheitsrechtlich fixierte und lediglich durch einzelne Verordnungen und Ausschreiben ergänzte Meierrecht auf eine umfassende gesetzliche Grundlage wie in Calenberg zu stellen, war ihnen kein Erfolg beschieden. Auch der vom Kammerpräsidenten von Münchhausen 1767 der Regierung in Stade endlich übersandte Entwurf scheiterte schließlich an Forderungen der Stände, denen sich die Regierung in Stade widersetzte, weil sie darin für die Meier eine unzumutbare Verschlechterung der bestehenden Rechtslage sah.<sup>342</sup>

---

<sup>339</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.168, Nr.2, 15.7.1766; HStaH, Hann.76a, Nr.1451.

<sup>340</sup> Henning, Landwirtschaft, Bd.1, S.254.

<sup>341</sup> HStaH, Hann.76a, Nr.1421, Zusammenstellung d. Kanzleisekretärs Lehzen in Stade, 1839, Bl.14; auch in: Juristische Zeitschrift für das Königreich Hannover 1851, S.333.

<sup>342</sup> Hesse, Entwicklung, S.116f.

Trotz einiger regionaler Abweichungen und Besonderheiten aber waren die Grundzüge des Meierverhältnisses in Hannover einheitlich ausgebildet.<sup>343</sup> Zum Meiergut wurden nur der Grund und Boden nebst den damit verbundenen Realberechtigungen sowie das darauf wachsende Hartholz gezählt. Alles andere war Eigentum (Allod) des Meiers mit der Einschränkung, dass er über das untrennbar mit der Meierstelle verbundene Allod nicht so willkürlich verfügen durfte wie über sein Vieh, die Ernten usw., die zum freien Allod gehörten.<sup>344</sup> Sichtbares Zeichen für den Erwerb einer Meierstelle oder eines pflichtigen Grundstücks war der Meierbrief, der auf den Besitzer der Stelle ausgeschrieben wurde und die Bedingungen für die Anerkennung des Meierverhältnisses durch den Grundherrn nannte. Bei Neuantritt einer Wirtschaft war jedes Mal der sogenannte Weinkauf, eine Besitzantrittsgebühr, zu entrichten, deren Höhe beim direkten Hoferben dem jährlichen Grundzins, bei indirekten Erben dem anderthalbfachen Zins und bei fremden Hofnachfolgern oder Käufern dem zweifachen Zins entsprach. Erfüllte der Meier die aus dem Meierverhältnis entspringenden Pflichten nicht, konnte er durch den Grundherrn „*abgemeiert*“, das heißt, als Wirtschaftler auf dem Hof abgesetzt werden. Als vertragswidriges Verhalten mit der Folge des Hofverlustes wurden schlechte Wirtschaftsführung, selbstverschuldeter dreijähriger Zinsrückstand, freiwillige dauerhafte Entfernung vom Hof und ungenehmigte Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken oder den Hofstellen selbst betrachtet.<sup>345</sup>

Jedoch zeigen die individuellen Höfeakten, dass zumindest bei den untersuchten Neu- und Anbaustellen das Mittel der Abmeierung nicht rigoros gehandhabt wurde. Abmeierungen erfolgten regelmäßig nur dort, wo der Konkurs der Hofstelle eingetreten war, der Hof also wegen Überschuldung und Verlust der Kreditwürdigkeit verkauft werden musste. Und obwohl ebenso die Ehefrau des betreffenden Wirtes wie die nachfolgenden Erben das Recht am Meiergut verloren, wurde zunächst versucht, die Stelle dem Hoferben zu übertragen. Auch Abmeierungen zugunsten des Erben wegen schlechter Wirtschaftsführung des Altwirtes kamen vor, um eine solche Stelle vor dem vollständigen ökonomischen Kollaps zu retten.<sup>346</sup> Ungenehmigte Verkäufe, Teilungen und Verpfändungen durch die bargeldarmen Bauern dagegen scheinen fast die Regel gewesen zu sein, da die Gefahr einer Entdeckung dieser Transaktionen offenbar nicht besonders groß war.<sup>347</sup> Das an sich im Meierbrief festgeschriebene Verbot, ohne Einwilligung des Grundherrn über Immobilien des Hofes zu verfügen, wurde deshalb 1735 durch eine zusätzliche Verordnung ergänzt, die durch ein Kammerausschreiben vom 5.11.1783 noch einmal nachdrücklich in Erinnerung gebracht wurde.<sup>348</sup>

---

<sup>343</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1421, Bl.14.

<sup>344</sup> Ebenda., Bl.11.

<sup>345</sup> Ebenda, Bl.76.

<sup>346</sup> exemplarisch: StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Hetzwege, Nr.8,1825; Dft. Riepe, Nr.3,1817; Dft. Oldenhöfen, Nr.4, 1776; Dft. Bothel, Nr.4,1787; Nr.40,1793; AV Ahausen, Dft. Ahausen, Nr.7, 1810; Nr.46,1834; AV Visselhövede, Dft. Ottingen, Nr.10, 1793; Dft. Wittorf, Nr.15, 1784.

<sup>347</sup> HStAH, Hann.76a, Nr. 1434 I, Bl.555f, Häuslingsberichte der Ämter Bremen-Verdens, 1749; Bl. 330f, wilde Anbauten im Amt Hagen, 1735.

<sup>348</sup> Schlüter, Verordnungen, S.80, Nr.1, Verordnung vom 18.11.1735 und Kammerausschreiben vom 5.11.1783, VIII, 9.

Zahlreiche, nachträglich aufgedeckte Fälle von ungenehmigten Landverkäufen in den Höfeakten zeigen, dass die restriktive Funktion des Meierrechts hinsichtlich der Landverkäufe<sup>349</sup> nicht überschätzt werden sollte, denn Abmeierungen wurden in keinem der Fälle durchgeführt. Auch Rücknahme der geschlossenen Verträge wurde selten gefordert. In der Regel wurden die aufgedeckten Landverkäufe nachträglich genehmigt, wenn sich herausstellte, dass die Steuerfähigkeit der betreffenden Hofstelle durch den Verkauf nicht gefährdet war.<sup>350</sup> Schon Lehzen hatte in seinen Ausführungen über das Meierwesen in Bremen-Verden die Bedeutung dieser Vorschriften relativiert, indem er feststellte:

*„Die gutsherrliche Genehmigung zum Verkauf von Meierstellen des Domaniums wird aber nicht leicht versagt, wenn die abzutretenden Stücke irgend entbehrlich sind und - aus neuerer Zeit wenigstens - ist kein Beispiel für die Verweigerung von Verpfändungen zwecks Anleihe bekannt.“*<sup>351</sup>

Nicht durch die Bestimmungen des Meierrechtes, sondern in erster Linie durch das Interesse der landbesitzenden Schichten an Verkäufen oder Verpachtungen, ausgelöst zumeist durch die Notwendigkeit, die weichen Erben mit größeren Bargeldbeträgen abzufinden, wurden die Möglichkeiten der landarmen Dorfbewohner gesteuert, ihre Landwirtschaft über Pacht oder Zukauf von Ländereien auszudehnen.

Für die Übergabe des Hofes durch den alten an den jungen Wirt gab es feste Regelungen, die in das Meierrecht eingebettet waren. Die Übernahme durch den Anerben ging in aller Regel mit seiner Heirat einher und mit einem Kontrakt zwischen altem und neuem Wirt über Höhe und Modalitäten der Abfindung für Altenteiler und weichen Erben. Die Altenteilsabfindung war nicht nur von der Qualität der Hofstelle abhängig, sie richtete sich auch nach der Wirtschaftsführung des alten Wirtes. Im Streitfall wurden feste, nach der Höfeklasse ausgerichtete Normen als Richtwert eingesetzt. Diese Kontrakte wurden durch den Grundherrn bzw. seine Verwaltungsbeamten genau kontrolliert, da in ihnen häufig die Quelle übermäßiger Verschuldung der Höfe lag. Erst dann wurde der Heiratskonsens erteilt, ohne den der Anerbe nicht getraut werden durfte.<sup>352</sup>

Als schlechthin unfähig zum Erwerb einer Meierstelle galt niemand. Annehmen musste der Grundherr jedoch lediglich „tüchtige“ Personen, also weder kranke, zur Arbeit nicht taugliche noch Frauen, die seit altersher als untüchtig galten. Dennoch kam gerade bei den geringwertigen Kleinstellen die Vererbung an Töchter vor, weil die Anerben zu jung waren, oder die Stellenübernahme wegen deren Verschuldung ausschlügen. Manche versuchten auch, durch anderweitige Arbeit ihre Erspar-

---

<sup>349</sup> Köster, Untersuchungen, S.34.

<sup>350</sup> z.B. die 106 nachträglich regulierten ungenehmigten Verkäufe im Amt Soltau, HStAH, Rep.74 Soltau, Anbau, Nr.979, 1841.

<sup>351</sup> HStAH, Hann.76a, Nr. 1421, Bl.77.

<sup>352</sup> Verordnung vom 10.1.1721, Verordnung v. 29.7.1729, in: Schlüter, Verordnungen, S.24.

nisse zu vermehren und sich dadurch einen besseren Start bei einem künftigen Stellenkauf zu verschaffen. Die Ehemänner der Stelleninhaberin wurden dann als Kolonen bemeiert.<sup>353</sup>

Alle diese Rahmenbedingungen trafen auf fast sämtliche Neusiedlungen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts als landesherrliche Meierstellen innerhalb des Amtes zu. Die Anerkennung der meierrechtlichen Abhängigkeit und der damit verbundenen Abgabenleistungen sowie die Entrichtung der Antrittsgebühr, des sogenannten Weinkaufs, in Höhe der jährlichen Zinsabgabe, waren die Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller das ihm ausgewiesene Land mit einem Wohnhaus bebauen durfte. Die Meierbriefe für die neuen Stellen enthielten darüber hinaus noch zusätzliche Klauseln. So musste sich der neue Meier verpflichten, den Hofplatz sofort mit einem Wohnhaus zu bebauen und mit einer Einfriedung aus lebendigen Hecken zu umgeben wie auch das ausgewiesene Land sofort zu kultivieren. Hielt er diese Zusagen nicht ein, konnte ihm die Neubaustelle durch Abmeierung wieder entzogen und an andere Bewerber vergeben werden.<sup>354</sup>

Als Teil der von Georg III. den neuen Siedlern ausdrücklich zugesagten Unterstützung kann man auch die in den Meierbriefen fixierten Freijahre vor der ersten Entrichtung des jährlichen Zinses bewerten. Sie gewährten dem neuen Anbauer eine steuerliche Schonfrist, bis das von ihm kultivierte Land die ersten Erträge abwarf und richteten sich deshalb nach dem Zustand des Landes. Für unkultiviertes Land aus den Gemeinheiten erhielt er acht Freijahre. War der Kulturzustand des Bodens besser, verringerte sich die Frist auf sechs oder auch nur vier Jahre, was überwiegend bei den aus Privatkäufen bereits kultivierter Flächen entstandenen Abbauten des frühen 19. Jahrhunderts der Fall war.<sup>355</sup> Waren die Bedingungen, das Land urbar zu machen, besonders schwierig, konnte sich die Zahl der Freijahre jedoch auch erhöhen.<sup>356</sup> Dagegen betrug die Freistellungsfrist für die Kontributionsleistungen durchgehend nur vier Jahre.<sup>357</sup> Nach den Gemeinheitsteilungen kam es häufiger dazu, dass auf die schlechte Vermögenslage der Anbauer Rücksicht genommen wurde, indem ihnen ein Teil der Abgaben, meistens der Weinkauf, erlassen wurde.<sup>358</sup>

Nach der Auflösung der feudalrechtlichen Bindungen durch die Ablösungsverordnung vom 23.7.1833, mit der die Modalitäten der Entschädigungen für die berechtigten Grundherren festgelegt wurden, kamen auf die Neusiedler zusätzliche finanzielle Lasten zu.<sup>359</sup> Die Besitzer neu ausgewiesener Stellen mussten sich zur sofortigen Ablösung des Meierverhältnisses bereit erklären. Andernfalls wurde die Zustimmung zum Anbau generell verweigert. Statt der Meierverträge wurden gemäß der Verordnung sogenannte Grundabgabeverträge geschlossen. Zwei Drittel des Ablösungäquivalents wurden als unablösbare Grundrente auf die Stelle gelegt, ein Drittel musste dagegen durch

<sup>353</sup> vgl. StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Abbendorf, Nr.6, 1823; Dft. Scheessel, Nr.7, 1788; AV Ahausen, Dft. Hellwege, Nr.19, 1791; Dft. Ahausen, Nr. 7, 1779; Nr.8, 1777; Nr.36, 1795; AV Sottrum, Dft. Böttersen, Nr.11, 1820; Nr. 13, 1793; Nr.14, 1783; Dft. Fährhof, Nr.2, 1810; AV Visselhövede, Dft. Hiddingen, Nr.25, 1785.

<sup>354</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Hiddingen, Nr.29, 1797.

<sup>355</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Nindorf, Nr. 28, 1763.

<sup>356</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Böttersen, Nr.24, 1847.

<sup>357</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Ostervesede, Nr.21, 1790.

<sup>358</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Sottrum Nr.64, Stelle des Abbauers Hinrich Schloo, 1832.

<sup>359</sup> HStaH, Hann.76a, Nr.1505, Bl.17ff.

Geldleistung sofort abgelöst werden. Bis zum ersten Zahlungstermin für die Grundrente wurden den neuen Anbauern drei Freijahre gewährt, die Kapitalzahlung hingegen war am folgenden Michaelistag, dem 21. September, zu leisten.<sup>360</sup>

Aus dem unbestrittenen Hoheitsrecht, Anbauten auf Gemeinheitsgründen zu genehmigen<sup>361</sup>, hatte die Amtsverwaltung in Rotenburg die sehr weitgehende Praxis abgeleitet, alle Neusiedler zur Zinsleistung an die Landesherrschaft zu verpflichten, ohne die ursprüngliche Rechtsnatur der zum Anbau vorgesehenen Grundstücke zu berücksichtigen. Auch als die Landdrostei in Stade 1830 zum ersten Mal erhebliche Zweifel daran äußerte, ob im grundherrschaftlichen Anspruch der Amtsverwaltung auf alle Anbaustellen noch eine rechtmäßige Umsetzung des Kommissionsrezesses zu sehen sei, änderte sich seitens des Amtes an dieser Praxis nichts.<sup>362</sup>

Nicht immer war die Unterwerfung unter das Meierrecht ohne den Widerstand der Betroffenen durchzuführen. So drohte der Scheesseler Amtsvogt Crome dem Tischlermeister Lünzmann aus Trochel, ihm ohne Anerkennung des meierrechtlichen Status eine Genehmigung zum Anbau gar nicht zu erteilen, ehe dieser bereit war, ein von ihm angekauftes adliges Grundstück dem Meierrecht zu unterwerfen. Erst sein Sohn verweigerte erfolgreich die Annahme des Meierbriefes.<sup>363</sup> In solchen Fällen wurden die Neusiedler steuerlich wie die zur Häuslingsschicht gerechneten Grundheuerlinge mit dem landesherrlich beanspruchten Schutzgeld belegt.<sup>364</sup> Doch kam es auch vor, dass Neusiedler ihre freien Grundstücke auf eigenes Betreiben dem Meierrecht unterwerfen ließen, weil sie sich durch obrigkeitliche Kontrolle größere Rechtssicherheit und besseren Schutz vor wirtschaftlichem Ruin versprachen.<sup>365</sup>

## 5.5. Personale Voraussetzungen für die landesherrliche Genehmigung zum Anbau

Neben den formalen Bedingungen war auch die Person des Antragsstellers für die Genehmigung von neuen Landstellen von Bedeutung. Unter dem Aspekt der Wirtschaftsfähigkeit einer künftigen Stelle prüfte die Amtsverwaltung zunächst, ob der Antragsteller „zur Bauernarbeit tauglich“ und vermögend genug war, um die Kosten für die Errichtung eines Wohnhauses zu bestreiten. Altgediente, der Landarbeit mutmaßlich entwöhnte Soldaten hatten dabei ebenso wenige Chancen wie

---

<sup>360</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Hassendorf, Nr.29, 1834; AV Visselhövede, Dft. Jeddigen, Nr.33, 1840; AV Scheessel, Dft. Abben-dorf, Nr.7, 1784.

<sup>361</sup> hier galt im 18. und 19. Jahrhundert für Bremen-Verden der Kommissionsrezess vom 20.7.1692, ad grav.IV, in: Pufendorf, observationes, Tom.IV. app.pag.572.

<sup>362</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft.Sottrum,Nr.66,S.33f, Reskript der Landdrostei Stade vom 1.5.1830 ; AVScheessel, Dft. Scheessel, Nr.72.

<sup>363</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Brockel, Nr.32.

<sup>364</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Hassendorf, Nr.28, Bl.4.

<sup>365</sup> HStAH, Hann.74 Soltau Höfe, Nr.974 Zahrensen, 1784.

diejenigen, die bereits an der Bewirtschaftung eines Hofes gescheitert und abgemeiert worden waren.<sup>366</sup> So verlangte ein Reskript der Stader Regierung,

*„daß, wenn Eurerseits Anbauungen zulässig und unnachteilig erachtet werden doch hauptsächlich vorgängig darauf zu sehen, ob die Anbauer das Vermögen haben, die auszuweisende Plätze zu bebauen und gehörig zu cultiviren, wie auch sich dabey zu erhalten, damit im gegenseitigen Falle solche Leute nicht nachher durch Betteley oder Dieberey dem Lande zur Last fallen.“*<sup>367</sup>

Feste Maßstäbe für die Beurteilung dieser Tatbestände gab es allerdings nicht, wodurch die Amtsvögte einen hohen Einfluss auf die Entscheidung der Anbauanträge gewannen. Ihnen als den Beamten vor Ort oblag es, gegebenenfalls durch Befragung der Dorfbewohner, die Vermögenssituation des betreffenden Antragstellers einzuschätzen und ihr Urteil an die Amtsverwaltung weiterzuleiten, die auf dieser Grundlage entschied. Keine Belege finden sich im vorliegenden Quellenmaterial dafür, dass in den nördlichen Geestämtern die in anderen Landesteilen des Kurfürstentums wie den Fürstentümern Kalenberg und Göttingen-Grubenhagen für die Erlaubnis zur Neugründung von Stellen so entscheidende Frage, ob die Ernährungsgrundlage der Anbauer durch ein genügend großes Angebot an Arbeitsmöglichkeiten gesichert werden konnte, einen ebenso starken Ausschlag für die Beurteilung eines Anbaugesuches gab. Das konnte seinen Grund in der allgemein besseren Vieh- und Landaustattung der Neusiedlerstellen in den nördlichen Anerbengebieten haben, aber auch in dem ausgewogeneren Verhältnis von Arbeitsangebot und -nachfrage. Denn noch 1802 beklagte die Amtsverwaltung den starken Mangel an Tagelöhnern im Amt.<sup>368</sup>

Die Abwehr der Eingesessenen gegenüber den potenziellen Anbauern richtete sich oft gegen den damit verbundenen Aufstieg, den man einem Häusling nicht zubilligen wollte, sondern für die eigenen nachgeborenen Söhne zu reservieren trachtete. Das wurde von der Amtsverwaltung auch akzeptiert, die es unterstützte *„daß der Sohn eines alten Einwohners, wann er sich mit dem Sohn eines Häuslings zugleich um eine Neubauerstelle bemühte, vor diesem den Vorzug erhalte.“*<sup>369</sup>

## 5.6. Der Umfang der aus den Gemeinheiten ausgewiesenen Landflächen

Im Fehlen einer umfassenden Organisation als Kolonisationswerk zeigte sich, dass die Geestkolonisation, anders als die Kolonisation der Moore, nicht das Ziel verfolgte, ländliche Vollerwerbsstellen zu begründen, sondern eine aus fiskalischen und militärpolitischen Erwägungen heraus begründete Ortsbindung der mobilen ländlichen Unterschichten zu erreichen suchte. Es war deshalb der unteren

<sup>366</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F.168, Nr.6, 1764, das abgeschlagene Gesuch des Quartiermeisters Matthias Voß, Dft. Eversen betr.; F.168, Nr.8, 1829, das abgeschlagene Gesuch des Häuslings Claus Schwiebert, Dft. Westerwalsede betr.; Ebenda..., 1829, das abgeschlagene Gesuch des Tischlers Christoph Lindhoop betr.; HStaH, Hann.74 Soltau Höfe, Nr.923, Suerbostel.

<sup>367</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Hiddingen, Nr.27, Bl.17f, Reskript der Regierung in Stade an das Amt Rotenburg vom 15.7.1772.

<sup>368</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.203, Nr.19, Bl.10.

<sup>369</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Bothel, Nr.41.

Verwaltungsebene überlassen, auch die wirtschaftlichen Aspekte der zu begründenden Stellen zu berücksichtigen. Das Landesökonomiegesetz gab nur die rechtlichen Rahmenbedingungen und die politischen Zielsetzungen vor, aber setzte keine Standards der Ausweisungsflächen, obwohl die Kammer bereits seit 1755 von den Ämtern regelmäßige Übersichten über die Land- und Stellenausweisungen eingefordert hatte. Das entsprechende Kammerausschreiben ging auf ein Reskript Georgs II. zurück, der eine tabellarische Aufstellung der wüsten und neuzugebauten Stellen verlangte, wobei allerdings weniger der landesökonomische Gesichtspunkt als vielmehr das fiskalische Interesse an einer Kontrolle dieser Einnahmequelle eine Rolle spielte.<sup>370</sup>

Erstmals mit einem Ausschreiben vom 14.8.1765 wurde ein detailliertes Muster an Fragen vorgelegt, das in der Folge in regelmäßigen vierjährigen Abständen einen genaueren Überblick über die Ausweisungsvorgänge auch unter landeskulturellem und nicht nur fiskalpolitischem Aspekt ermöglichte. Die Kammer verlangte von den einzelnen Ämtern Informationen darüber,

- wie viele Anbauerstellen seit dem Regierungsantritt Georgs III. im Jahre 1763 ausgewiesen worden waren, einschließlich jener Stellen, die nur aus einem Wohnhaus mit Garten, aber ohne Ackerland bestanden.
- wie viele Einnahmen den Ämtern nach Ablauf der zugestandenen Freijahre aus diesen Stellen zufließen würden.
- wieviel Land jedem Anbauer zugewiesen wurde und wie viele Ländereien durch die Ausweisungen überhaupt in Kultur gebracht worden waren. Um ein einheitliches Bild zu schaffen, sollte in Morgen und Quadratrußen Calenberger Maß, die Rute auf 6 Schritte resp. 12 Fuß gemessen werden.<sup>371</sup>

Gründlich und engagiert wie er sich in landeskulturellen Fragen stets zeigte, fügte Conrad von Haerlem dieser tabellarischen Übersicht einen ausführlichen Bericht an, in dem er begründete, warum es die Rotenburger Amtsverwaltung für wenig zweckmäßig hielt, bei Stellenausweisungen von einer festen Grundstücksgröße auszugehen. Er sah nicht nur die Durchsetzbarkeit von Ausweisungen vor Ort dadurch erschwert. Auch die erforderliche Berücksichtigung von Wege- und Triftrechten und andere örtlichen Bedingungen konnten flexiblere Lösungen erfordern. Als allgemeine Regel galt im Amt, dem künftigen Neubauern außer dem Hausplatz soviel Fläche zu einem Garten auszuweisen,  
*„daß er daraus für sich und die Seinigen nach vorgängiger tüchtiger Cultur mittelst Anbaues derer vorzüglich nützlichen Cartuffeln, braunen Kohls, Rüben und Wurzeln das nötige Gartengewächs zum Unterhalt haben und allenfalls ein paar Spint Hanfsamen darin säen können. Wenn sich der*

<sup>370</sup> HStaH, Hann. 92, Nr.594, Bl.155, pro memoria der Kgl. Kammer v.13.8.1755.

<sup>371</sup> HStaH, Hann. 76a, Nr.1451, Bd.1, Ausschreiben der Kgl. Kammer an alle Ämter vom 14.8.1765.

*Platz dazu schicket, weist man einem Neubauern gern 2/3 Morgen aus. Allenfalls aber müssen sie sich auch an einem halben Morgen oder weniger begnügen.*<sup>372</sup>

Die Orientierung an einem Haushalt, der einen Teil seines Einkommens aus Handwerk oder landwirtschaftlichem Tagelohn abdecken sollte, lässt sich bereits aus den Aufzeichnungen der in schwedischer Zeit erstellten Jordebücher ablesen. Danach wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben dem Hausplatz gewöhnlich eine Fläche von einem Spint als sogenannter Hanf- oder Kohlhof ausgewiesen. In selteneren Fällen wurden zwei Spint oder auch nur 1/2 Spint ausgewiesen, was mit der unterschiedlichen Standortqualität der einzelnen Flächen im Zusammenhang stand, da der Himten mit seiner kleineren Einheit Spint als Flächenmaß im 17. Jahrhundert die Standortqualität mit einbezog.<sup>373</sup> Eine Übersicht über die bis 1769 gegründeten Stellen zeigt die Größe der ausgewiesenen Hausplätze. An die 79 künftigen Anbauer wurden insgesamt 12,17 Morgen ausgewiesen, pro Stelle durchschnittlich 18 Quadratruten. Das entsprach einer Fläche von 391qm. Doch lässt sich anhand der Tabellen doch eine gewisse Regelmäßigkeit in den Erstaussweisungen an die Neubauer feststellen, die als Norm 1/2 Morgen Haus- und Hofland und 1/2 Morgen Ackerland erhielten, in der Vogtei Scheessel durchgehend 30 Quadratruten Hofraum und 90 Quadratruten Gartenland.<sup>374</sup>

1774 schließlich suchte die Kammer dem Wildwuchs unterschiedlicher Ausweisungspraktiken zu begegnen, der für die Neusiedler in den einzelnen Ämtern erhebliche ökonomische Risiken in sich barg. In einem Ausschreiben vom 24.4. legte sie die Mindeststandards für künftige Ausweisungen fest und forderte die Ämter auf, sich in der Zukunft nach diesen Vorgaben zu richten. Als größte Mängel der Ausweisungen auf den Heidegemeinheiten sprach sie die vielerorts zu weit von den Dorfschaften in Streulage vorgenommenen Anbauten an, die außerhalb aller Gemeinschaft an Hude und Weide und ohne Pachtmöglichkeiten für kultiviertes Land in der Zukunft kaum bestehen könnten. Daher müsse, insbesondere, weil die neuen Stellen häufig außer einem geringen Hausplatz und einem kleinen Kohlhof kein weiteres Land besäßen, von Amts wegen darauf gesehen werden, dass die Anbauungen so nahe wie möglich an die Dorfschaften gelegt würden. Dort, wo ausreichend Weideland vorhanden war, sollte mit den Eingesessenen wenigstens ein Gartenplatz von 1/2 Morgen Größe für den Neusiedler und Weideberechtigung für ein oder zwei Stück Vieh ausgehandelt werden.<sup>375</sup>

In Hinblick auf die Verhältnisse im Amt Rotenburg lässt sich feststellen, dass mit der Ausweisung zur Begründung einer Neusiedlerstelle nur die Erstaussstattung mit Landflächen vorgenommen wurde. Denn ebenso wie im 17. Jahrhundert die Brinksitzer im Amt gewöhnlich mit nachträglichen Landaussweisungen aus den Gemeinheiten ihre Stellen so arrondieren konnten, dass die von ihnen

<sup>372</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1434 I, Bl. 546f, Bericht des Amtes Rotenburg an die Kgl. Kammer vom 7.10.1765.

<sup>373</sup> Köster, Untersuchungen S.16; Miesner, Jordebücher, Einl..

<sup>374</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1450, Bl. 241, 1784-1790.

<sup>375</sup> Spangenberg, Sammlung, S.318.

geforderten Steuerleistungen in einem adäquaten Verhältnis zu ihrer Landaustattung standen, waren aus dem gleichen Grund nachträgliche Ausweisungen an die Neusiedlerstellen auch im 18. Jahrhundert dort die Regel, wo es der Überschuss an Gemeinheitsländereien möglich machte.<sup>376</sup>

Nach erfolgter Einrichtung der Neubaustellen wurden ihnen für die Kultivierung von Ackerland regelmäßig Heideflächen von 6, 10 oder auch 12 Himten Größe ausgewiesen. Aus den nachträglichen Ausweisungen erwuchs ein erheblicher Konfliktstoff mit den alteingesessenen Gemeindegliedern, die darin eine Begründung fanden, weitere Ansiedlungen auf ihren Gemeinheiten zu verweigern.<sup>377</sup>

Als untere Grenze einer Neubauerstelle wurden  $2\frac{1}{2}$  Morgen eigenes Ackerland betrachtet, wie aus einem Ausweisungsprotokoll der Dorfschaft Ottingen hervorgeht, wo 1780 alle bis dahin angesetzten Neubauer bis zu 6 Himten Feldland aus den Gemeinheiten erhalten hatten.<sup>378</sup> In Sottrum erhielten alle Brinksitzer und Neubauer einen zusätzlichen Kalenberger Morgen Ackerland<sup>379</sup> und in Wittorf bis auf eine Neubauerstelle alle je  $2\frac{1}{2}$  Morgen.<sup>380</sup> In Lüdingen wurden 1801 den dort angesetzten beiden Neubauerstellen trotz heftigen Protestes der Bauern nach einer Ausweisung von je 3 Morgen aus den herrschaftlichen Forsten nochmals je 3 Morgen Gemeinheitsland zugeschlagen.<sup>381</sup> Die Neubauer in Bartelsdorf trugen 1831 bei ihrem Gesuch um nachträgliche Ausweisungen vor, sie hätten die einem älteren Neubauern gebührenden Grundstücke von 6 Morgen Ackerland, 3 Morgen Grasland und 1 Morgen Hofland bisher nicht erhalten.<sup>382</sup>

Gelegentlich drohten die Neubauer einer sich gegen Landausweisungen wehrenden Gemeinde damit, die Gemeinheitsteilung zu beantragen, um ihr Recht auf den ihnen zustehenden Landbesitz durchzusetzen. Denn bei anstehenden, in der Regel viele Jahre dauernden Teilungsverfahren wurde die Auseinandersetzung um den bestehenden Landmangel der kleinen Stellen meist dadurch beendet, dass man ihnen im Vorwege einen später auf die Gesamtabfindung angerechneten Anteil aus den Gemeinheiten zuschlug.<sup>383</sup>

In dem Maße, in dem das Gemeinheitsland durch Überweidung nachweislich knapper und die Teilungen populärer wurden, verschärfte sich das Problem der Existenzfähigkeit neuer Siedlerstellen. Angesichts der vielerorts projektierten Gemeinheitsteilungen hielt sich die Amtsverwaltung mit Ausweisungen aus Gemeinheiten dort zurück, wo zwar ein Überschuss an Gemeinheitsländereien vermutet wurde, sie aber das Projekt der Teilungen zu gefährden drohten. Andererseits riss angesichts der sich verschärfenden Lage der Mieter innerhalb mancher Dörfer der Strom der Anbauwilligen aus der Not der Lage heraus nicht ab, auch wenn sie mit ihren Bauvorhaben zunehmend auf

<sup>376</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.120, Nr.9.

<sup>377</sup> Ebenda, vgl. die Angaben der Jordebücher, betr. die Brinksitzer- und Neubauerstellen in den Vogteien des Amtes Rotenburg.

<sup>378</sup> StaSt, Rep.74, Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Ottingen, Nr.14, Bl. 23f, 1819.

<sup>379</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Sottrum, Nr.27, Bl.1, 1821.

<sup>380</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Wittorf, Nr.15, 1821.

<sup>381</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Hiddingen, Nr.6,7, 1801.

<sup>382</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.120, Nr.20, Supplik vom 27.12.1831.

<sup>383</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Hiddingen, Nr.28, Bl.17f; Rep.74 Rtbg. Pol., F.40,Nr.4, Dft. Hemslingen, 1798; F.63, Nr.3, Dft. Westerholz, 1798, F.31,Nr.3, Dft. Ahausen, 1802.

private Verkäufer angewiesen waren. Die solcherart auf Privatgründen errichteten Abbauten hatten naturgemäß in der Regel kleinere Flächen und standen zudem außerhalb jeder Beziehung zur Gemeinheitsnutzung. Die Landdrostei in Stade wies deshalb am 31.3.1824 die Ämter an, nur noch dann Anbauten zu genehmigen, wenn mit Sicherheit zu erwarten war, „*daß der Anbauer zur Durchfütterung wenigstens einer Kuh von dem Seinigen im Stande ist.*“<sup>384</sup> Die Antragsteller mussten daher den Besitz von wenigstens 3 Morgen Land oder gesicherte freie Weide für ihr Vieh vorweisen können, andernfalls wurde ihr Gesuch auf Anbau abgelehnt.<sup>385</sup> Der restriktive Charakter dieser Anweisung war unverkennbar. Nach wie vor betrachtete die Landdrostei angesichts der wachsenden Häuslingszahl die Förderung von neuen Anbauten zwar als eine wichtige Aufgabe, aber nur insoweit, als sie mit der Etablierung überlebensfähiger Stellen verbunden war. Allerdings berücksichtigte die pauschale Forderung nach 3 Morgen Land weder den Kulturzustand noch die Bonität des Bodens. Eine weitere Verordnung vom 15.10.1825 korrigierte deshalb diese Richtlinien, indem sie sich nun an der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit des Bodens orientierte und bei einem Ertrag unterhalb der vierfachen Einsaatmenge den Besitz von wenigstens vier Morgen, bei vierfachem und höherem Körnerertrag zwei Morgen Kalenberger Maß festsetzte.<sup>386</sup>

Alle, die nicht die notwendigen Barmittel erwirtschaften konnten, um den Ankauf solcher Flächen zu finanzieren, waren zukünftig vom Anbau ausgeschlossen. Umgehen ließen sich solche Beschränkungen allerdings für die Söhne eingesessener Bauernfamilien, die Scheinkäufe mit Verwandten tätigten, um in den Besitz der Anbauerlaubnis zu gelangen. Eine weitere Alternative, um eine Stellengründung zu realisieren, war der illegale Anbau auf Meierländereien. Solche Fälle häuften sich immer mehr, als die Hofbesitzer im Verlauf der Gemeinheitsteilungsverfahren gezwungen waren, die Finanzierung der damit verbundenen Kosten durch Landverkäufe zu decken.<sup>387</sup>

## 5.7. Die rechtliche Stellung der Nachsiedler und Mieter innerhalb der Gemeinde

Für die wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten der Nachsiedler von größter Bedeutung war die Frage, wieweit sie in die Gemeinde und damit in die kollektive Nutzung von Weiden, Mooren und Forsten einbezogen wurden. Das daraus entstehende Verhältnis von Integration in und Leistung an die Gemeinde beschrieb der Stader Kanzleisekretär Ecks in einem Gutachten aus dem Jahre 1786:

*„(die kleinen Einwohner), die gewöhnlich sehr wenig eigenes Land besitzen, gemeinlich nicht den 20ten Teil dessen, was ein voller Hof in Cultur hat und zuweilen haben sie außer ihren Kohlhof gar kein eigenthümliches Land...Demohnerachtet müssen diese Leute doch gewöhnlich den 4ten oder*

<sup>384</sup> Ebhardt, Sammlung, S.76, Ausschreiben der Landdrostei Stade an alle Ämter in den Herzogtümern Bremen-Verden vom 31.3.1824.

<sup>385</sup> HStAH, Hann.74 Soltau Höfe, Nr.870 Dft. Grauen, Resolution der Landdrostei Stade vom 7.4.1825, HStAH, Hann.74 Soltau Anbau, Nr.1066 Dft. Tevel.

<sup>386</sup> HStAH, Hann.74 Soltau Höfe, Nr.870.

<sup>387</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Scheessel, Nr.54, Bl.51, 1836.

*5ten Teil an Contribution und Meiergefällen gegen einen vollen Hof geben und so auch die Reuterquartierung mitabhalten und die übrigen Dorfes Lasten mit tragen helfen. Dieses alles bestreiten sie dadurch, daß sie die Gemeinheit so gut als die Großen Einwohner zu nutzen berechtigt sind. Sie können soviel Vieh in die gemeine Weide treiben als sie zu halten vermögen, Torf stechen, Busch und Plaggen hauen so wie die Großen. Sie häuern dann gemeiniglich soviel Land zu, als sie zu ihren Brotkorn und zur Durchbringung ihres Viehs im Winter bedürfen.*<sup>388</sup>

Damit hatte er einen Zustand beschrieben, der allenfalls noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und wohl auch nicht für alle Gebiete der Herzogtümer Gültigkeit haben mochte, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aber nicht mehr der Realität entsprach. Zwar waren anders als in den benachbarten bremischen Ämtern im Amt Rotenburg nicht nur die Brinksitzer unzweifelhaft Interessenten an der Gemeinheitsnutzung sondern auch die nachfolgende Neubauerschicht.<sup>389</sup> Allerdings waren diese Nutzungen nicht mehr ungemessen, sondern wurden bei der Landausweisung zwischen Neusiedler und Gemeinde durch mündlichen Vertrag festgelegt. Die Gemeinde hatte das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie einen Neuzugang als Neubauer in die Gemeinde aufnehmen wollte oder ob er im Verhältnis zu ihr als bloßer Anbauer im Status eines Häuslings verbleiben musste. Die einmal gemachte Zusage war dann aber nicht mehr widerrufbar.<sup>390</sup> Selten nahm eine Dorfschaft einen bereits angesetzten Anbauer im nach hinein als berechtigtes Mitglied in die Gemeinde auf.<sup>391</sup>

Ein wesentliches Motiv für die Aufnahme der Neusiedler in die Gemeinde war der Gesichtspunkt, dass diese nach dem Lasten-Nutzen-Prinzip auch die Steuern der Gemeinde mitzutragen hatten. Darunter fielen neben der Kontributionssteuer die militärischen Lasten wie etwa Einquartierung und Versorgung von Soldaten mitsamt ihren Pferden. Nicht zuletzt waren ihnen auch alle gemeindlichen Verpflichtungen auferlegt. Als die Dorfschaft Ahausen von einem 1795 angesetzten Häusling, den sie als Neubauer nicht anerkennen wollte, gleichwohl die Ableistung sämtlicher Neubauerverpflichtungen einschließlich der Einquartierung verlangte, wurde ihr das vom Amt untersagt. Auch die Alteingesessenen von Wensebrock konnten gegenüber den zuletzt angesetzten Neubauern das Verbot nicht durchsetzen, ihr Vieh mit dem Dorfhirten auf die gemeinen Weiden zu treiben, weil diese wie alle anderen ihren Anteil am Hirtengeld zahlten. Die Amtsverwaltung verwies in beiden Fällen auf das Prinzip „gleiche Lasten-gleiche Rechte“, das Restriktionen der Gemeinde gegenüber den Siedler nur dann erlaubte, wenn die Betroffenen gegenüber der Gemeinde keine Leistung erbringen würden.<sup>392</sup>

<sup>388</sup> HStAH, Hann. 76a, Nr. 334, Bl. 63, Gutachten des Kanzleisekretärs Ecks in Stade vom 31.10.1786.

<sup>389</sup> HStAH, Hann. 76a, 1434 II, Bl. 567 ff, Häuslingsberichte der Ämter in Bremen und Verden, 1749.

<sup>390</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Bötersen, Nr. 21, 1796.

<sup>391</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Bothel, Nr. 46.

<sup>392</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Gem., F. 75, Nr. 6, Dft. Ahausen, Nr. 46.

### 5.7.1. Ausmaß und Umfang von Nutzungsrechten der innerhalb der Gemeinde stehenden Nachsiedler

Die ältesten, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angesiedelten Neubauer unterschieden sich hinsichtlich der ihnen eingeräumten Nutzungsrechte an den Gemeinheiten nur wenig von den Brinksitzern, wie die in den Jordebüchern dazu vorhandenen Aussagen zeigen. In der Gemeinheit der Dorfschaft Brockel konnten Köter und Neubauer „*Vieh, soviel sie haben könnten, mitweiden, wie sie denn auch ihre benötigte Heide nebst den andern hauen möchten.*“<sup>393</sup> Auf die Hellweger Weide gingen „*die sämptlichen Hellweger zu gleichen Theile, solchergestalt, daß einer so viel Vieh halten mag, als er nur kan, auch mag ein jeder so viel Heyde hawen, als er zur Streuung nötig hat.*“ Auch in Unterstedt gehörten „*die Eingeseßene gleich, es mögen Meyer, Köther oder Zubauer seyn*“<sup>394</sup> und bei den Dorfschaften Eversen und Böttersen wurde vermerkt: „*und mag ein jeder so viel treiben, alß er bey seiner Stelle füttern kann.*“<sup>395</sup> Hier galt also für jeden Besitzer eines Hofes oder einer Landstelle das "Durchfütterungsprinzip", das den Auftrieb von soviel Vieh gestattete, wie der einzelne mit seinem Futter durch den Winter bringen konnte.

An der Schweinemast in den Forsten waren die Neusiedler des späten 17. Jahrhunderts noch mit einem Schwein beteiligt, wie die Regelungen verschiedener Dorfschaften zeigen.<sup>396</sup> Sie waren darin der jüngeren Schicht der Brinksitzer ohne Forstnutzung gleichgestellt, die lediglich einen Anteil am Buschholz inne hatten oder wie die Neubauer die Erlaubnis erhielten, auf den unmittelbar an ihre Stelle grenzenden Gemeinheitsgründen etwas Holz aufzuziehen. So besaßen die Brinksitzer in Hellwege, Ahausen und Vahlde Eichenbäume auf dem Brink. Ältere Brinksitzer mit Nutzungsrechten an den Forsten dagegen trieben höhere Kontingente an Schweinen ein, in der Dorfschaft Unterstedt zum Beispiel die Hälfte der Zahl an Schweinen, die den Alteingesessenen zustand.<sup>397</sup> Anteile älterer Brinksitzer an den Forsten lassen sich für einige Dörfer nachweisen, wobei es allerdings unklar bleibt, ob es sich hier um Rechte handelte, die bei der Ansetzung der jeweiligen Stellen bereits zugestanden wurden, oder ob sie erst nachträglich erworben wurden.<sup>398</sup>

Allein das Vorwerk Mulmshorn machte eine Ausnahme von den allgemein großzügigen Regeln des 17. Jahrhunderts. Die zwei Brinksitzer und die beiden Neubauer durften die Gemeinheit nutzen „*soweit es zulässig*“ war, Schaf- und Schweinehaltung war ihnen jedoch untersagt. Die Neubauer durften auch keine Pferde halten. Solche Restriktionen lassen sich zu dieser Zeit für keine andere Gemeinheit finden.<sup>399</sup>

---

<sup>393</sup> Miesner, Jordebücher., S.162.

<sup>394</sup> Ebenda, S.344.

<sup>395</sup> Ebenda, S. 360, 401.

<sup>396</sup> Ebenda., Dften Ahausen S.292, Eversen S.360 und Kirchwalsede S. 275.

<sup>397</sup> Ebenda., S.344.

<sup>398</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dften. Sottrum, Nr. 21, Waffensen, Nr.10; AV Scheeßel, Dft. Jeersdorf, Nr.9.

<sup>399</sup> Miesner, Jordebücher, S.393.

Torf aus den Mooren konnten die Neubauer wie alle anderen Eingesessenen entsprechend ihrem Haushaltsbedarf<sup>400</sup> oder nach dem Prinzip „*wer viel gräbt, hat viel*“ graben.<sup>401</sup>

Da die Vereinbarungen zwischen Neusiedler und Dorfgemeinde jeweils mündlich erfolgten, ist der Zeitpunkt nicht genau zu bestimmen, zu dem die Grenze zwischen den Rechten der älteren Neubauern und den neuen Siedlern mit deutlich verminderten Berechtigungen zu ziehen ist. Es scheint jedoch, als bildete sich mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges diese neue Schicht von Siedlern heraus. Zweifellos spielten die Aktivitäten der Amtsverwaltung zur Ausweisung zahlreicher neuer Stellen eine erhebliche Rolle, wie die häufige Zahl von Streitfällen, die aus den Akten erkennbar werden, belegen. Als möglicher Auslöser für die restriktiveren Bedingungen kann die Auseinandersetzung zwischen den Eingesessenen der Dorfschaft Eversen und den landesherrlichen Beamten gelten. Diese hatten 1763 auf der weitläufigen Gemeinheit mehrere Neubauerstellen ausgewiesen. Zwar hatte die Dorfschaft dagegen protestiert, konnte sich jedoch angesichts der vorhandenen Überschussflächen nicht durchsetzen und musste den Zuzug akzeptieren. Die neuen Siedler durften jedoch ihr Vieh nicht mehr nach dem bis dahin auch für Neubauer gültigen Durchfütterungsprinzip auftreiben und weitere bis dahin von Nachsiedlern in Anspruch genommene Rechte wurden erheblich eingeschränkt. Der Vertrag mit der Gemeinde nannte folgende Bedingungen der Gemeinheitsnutzung:

1. Kein Anteil an Holz, Mast, Bruch und Büschen „*zu ewigen Zeiten*“.
2. Die Neubauer durften fünf Stück Hornvieh und 20 Schafe halten, die mit dem Hirten getrieben werden mussten.
3. Auf dem gemeinschaftlichen Moor konnte Torf zum Eigenbedarf, nicht jedoch zum Verkauf gegraben werden.
4. Pferde waren den Neubauern verboten, da sie auch von den großen Bauern des Dorfes kaum gehalten wurden.
5. Gänsehaltung war verboten, mehr als zwei Schweine waren nicht erlaubt und Bienenhaltung durfte nur an entlegenen Orten betrieben werden.

Unterjährige Tiere wurden dabei nicht mitgerechnet. Die Nachzucht, die nach Henning<sup>402</sup> ungefähr ein Drittel des Gesamtbestandes an Vieh betrug, war den Neusiedlern zugesichert worden.<sup>403</sup>

Dieser Vertrag wurde zum Vorbild für zahlreiche nachfolgende Siedlungsstellen in anderen Dorfschaften des Amtes. Denn obwohl es im Rahmen des Lasten-Nutzen-Verhältnisses jeder Gemeinde überlassen war, die Bedingungen mit den Neusiedlern auszuhandeln, zeigen die erhaltenen, in der

---

<sup>400</sup> Ebenda., Dften. Helvesieck, S.111, Hellwege, S.341, Sottrum, S.372.

<sup>401</sup> Ebenda., Dften. Kirchwalsede, S.283, Ahausen, S.292, Eversen 360.

<sup>402</sup> Henning, Landwirtschaft, S.82.

<sup>403</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Eversen, Nr.11, 1763.

Regel im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten schriftlich fixierten Verträge, dass man sich oft daran orientierte, „wie es in anderen Dörfern auch üblich“ war.<sup>404</sup>

**Regelungen zur Viehhaltung der Nachsiedler in einzelnen Dorfschaften des Amtes<sup>405</sup>**

Dorfschaft	Pferde	Hornvieh	Schafe
Bothel	-	5	20
Bartelsdorf	-	3 +2 <sup>1)</sup>	10
Hetzwege	-	5 + <sup>1)</sup>	20
Westervesede	-	5	20
Wittkopsbostel	-	3	20
Westerholz	-	2 +3 <sup>1)</sup>	20
Eversen	-	5 + <sup>1)</sup>	20
Hellwege	-	5	20
Ahausen	-	6 + <sup>1)</sup>	10
Bötersen	-	5 + <sup>1)</sup>	20
Hassendorf	-	4 + 1 <sup>1)</sup>	10
Jeerhof	-	6	10
Mulmshorn	1	6	
Schleessel	-	5	20
Waffensen	-	5 + <sup>1)</sup>	10

<sup>1)</sup> zusätzliche Anzahl von Jungtieren . Ohne bestimmte Stückzahl unbeschränkte Nachzucht erlaubt

Geringere Zugeständnisse machten die Eingesessenen der Dorfschaft Tevel ihren 1798 angesetzten Neubauern, der nur drei Kühe und ein junges Rind halten durfte.<sup>406</sup> Es gab jedoch auch großzügigere Regelungen wie in der Dorfschaft Jeddigen, deren Neubauer acht Kühe und zwei junge Tiere, ersatzweise Schafe halten durften.<sup>407</sup>

Pferdehaltung war den Neubauern prinzipiell untersagt, wie ein gutachtlicher Bericht des Amtes aussagte. Dass es davon Ausnahmen gab, zeigt die gleiche Quelle. In dem dort angesprochenen Streit zwischen den Alteingesessenen der Dorfschaft Hesedorf mit den Neubauern um die Pferdehaltung, unterstützte der Amtmann die Position der Neubauer mit dem Hinweis, diese seien zur Pferdehaltung gezwungen, weil die eingesessenen Bauern zu große eigene Ackerflächen besäßen, um den Neubauern Gespannhilfe leisten zu können.<sup>408</sup> Auch zeigen Pferdebestände der Neubauer in der Vogtei Ahausen im frühen 19. Jahrhundert sowie der Neubauer in Mulmshorn ein Abrücken von dieser Norm.<sup>409</sup>

<sup>404</sup> z.B. StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Hellwege Nr.23, 1764, AV Sottrum ,Dft. Bothel, Nr.37, 1766.

<sup>405</sup> Ebenda, StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F. 75, Nr.6.

<sup>406</sup> HStah, Hann.74 Amt Soltau, Anbau, Nr.1077 Dft Tevel, 1798.

<sup>407</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.86, Nr.11, 1825.

<sup>408</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.203, Nr.19, Amtsbericht an die Regierung in Stade v. 8.3. 1788.

<sup>409</sup> Katasteramt Rotenburg (Ka Rtbg.), Verkoppelungsrezess (VKR) der Dft. Ahausen, vgl. Kap.6.

Die allgemein gültige Vereinbarung, fünf Kühe und 20 Schafe oder sechs Kühe und 10 Schafe auf die allgemeine Weide treiben zu dürfen, markierte allerdings nur die Grenze, bis zu der die Neubauer als Interessenten an den Gemeinheiten beteiligt waren. Gab es Häuslinge im Dorf, die gegen ein sogenanntes „Grasgeld“ ebenfalls ihr Vieh auftreiben durften, so musste auch den Neubauern bei Bedarf dieses Recht eingeräumt werden:

*„Dieses Recht, welches der Neubauer hat, das Vieh, welches er über die ihm bestimmte Anzahl hält, vor den Häuslingen in die Gemeine Weide zu treiben, wenn er eben das geben will, was der erstere bezahlt, ist in hiesigen Ländern unstreitig. Uns dünkt auch, man könne solches dem haussitzenden Unterthanen vor dem Häusling, der ein Fremder ist, nicht verweigern.“*<sup>410</sup> Das von der Amtsverwaltung propagierte Näherecht der Neubauer und Anbauer wurde auch von der Kammer vertreten.<sup>411</sup>

Generell besaßen die Nachsiedler in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine Rechte an der Waldmast. Es gelang ihnen auch nicht, bis zu den Gemeinheitsteilungen Rechte an den Holzungen zu erwerben.<sup>412</sup> Großzügiger war die Nutzung der Torfmoore geregelt, in denen den Neubauern gewöhnlich ein oder zwei Teile zugestanden wurden. Wo die Torfvorräte ausgedehnter waren, durften sie auch über ihren Eigenbedarf hinaus graben. So galten etwa die in der Dorfschaft Wittkopsbostel angesetzten Neubauern hinsichtlich ihrer Berechtigung zum Torfstich als Viertelhöfner.<sup>413</sup>

Die gewohnheitsrechtlich fixierten, an den vorhandenen Ressourcen orientierten Berechtigungen lassen also nur tendenzielle Aussagen zu, die in Einzelfällen immer wieder in Frage gestellt wurden und für die es auch in Konfliktfällen nicht immer Entscheidungen innerhalb eines festen normativen Rahmen gab. Konfliktlösungen waren daher oft Einzelfallentscheidungen. Das zeigt sich exemplarisch an drei Fällen mit gleicher Konfliktlage. In allen Fällen handelt es sich um Streitigkeiten mit Neubauern, denen bei ihrer Ansetzung von den Alteingesessenen Gemeinheitsrechte nach dem Durchfütterungsprinzip zugestanden worden waren. Mit der zunehmenden Tendenz der Weidebeschränkung und der damit verbundenen Weigerung der Gemeindeinteressenten, überhaupt noch Nachsiedler aufzunehmen, versuchten die alten Interessenten, die ihnen nun zu großzügig erscheinenden Berechtigungen der Neubauer zu beschneiden.

Die Höfner in Buchholz entfachten 1790 mit ihren zwanzig Jahre zuvor angesetzten Neubauern einen Streit um deren Rechte nach dem Durchfütterungsprinzip. Die Neubauer, die ihr Vieh ohne den Hirten trieben, sammelten den Dünger davon ohne jede Beschränkung, stachen Torf, soviel sie wollten und nahmen gelegentlich fremdes Vieh gegen Entgelt in ihr Kontingent auf. Auch an dem profitablen Geschäft der Fohlenaufzucht<sup>414</sup> waren sie beteiligt. Mit einem Besatz von sieben bis

<sup>410</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft Böttersen, Nr. 21. Bl.8ff, Amtsbericht v. 3.9.1796,

<sup>411</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Wittkopsbostel, Nr.3, 1815.

<sup>412</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Wittorf, Nr.36,1832; AV Sottrum, Dft. Hassendorf Nr.11, 1796; AV Scheeßel, Dft. Abbendorf Nr.6, 1796.

<sup>413</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Wittkopsbostel Nr.3, 1815.

<sup>414</sup> Das Geschäft der Fohlenaufzucht war im Amt recht weit verbreitet. Darunter war nicht Pferdezücht auf dem Hof zu verstehen, sondern der Aufkauf der Fohlen von Händlern und ihre Aufzucht, bis sie als ausgewachsene Pferde weiter verkauft werden konnten.

neun Stück Hornvieh hatten sie die ihrem Steuerlastanteil entsprechenden Kapazitäten nach Meinung der Alteingesessenen überschritten. Mit einer Klage beim Amt versuchten sie durchzusetzen, dass den Nachsiedlern Fohlenaufzucht und Aufnahme fremden Viehs verboten und Viehzahl, Torfstich und Düngerlesen beschränkt wurde. Die Amtsverwaltung machte einen Vergleichsvorschlag auf der Basis des Kontributionsanteils, den die drei Neubauer entrichteten. Zukünftig sollten sie drei Kühe und zwei junge Rinder eintreiben dürfen, das übrige Vieh gegen ein Graspeld von einem Reichstaler pro Stück. Fremdes Vieh durften sie nur aufnehmen, wenn sie das ihnen zugestandene Kontingent unterschritten. Torfstich und Heidhieb sollten nur nach Haushaltsbedürfnis erfolgen und das Sammeln des wertvollen Düngers ihrer Tiere wurde ihnen auf wenige Tage in der Woche eingeschränkt. Die Fohlenaufzucht dagegen sollte ihnen weiterhin erlaubt sein.<sup>415</sup>

In ähnlicher Weise wollten die Alteingesessenen in Rahnhorst 1791 den ihnen 1763 angesetzten Neubauer zu einer Einschränkung seiner Weiderechte zwingen. Um ihre Forderungen durchzusetzen, pfändeten sie ihm das vermeintlich überzählige Vieh. Sowohl die Amtsverwaltung als die in zweiter Instanz angerufene Regierung in Stade wiesen die Beschwerde mit der Begründung ab, der Neubauer sei als ein wirkliches Gemeindemitglied anzusehen und habe als solcher das Recht, *„wie andere Einwohner im Dorfe das Vieh, so er durch den Winter füttern kann, in die gemeine Weide zu treiben.“* Da ihm die Einwohner bei seiner Ansetzung dieses Recht nicht streitig gemacht hatten, kamen Amtsverwaltung und Regierung zu dem Schluss, dass *„er also die Regul und die Verjährung für sich hat, da bekanntlich ein zehnjähriger öffentlicher und geruhiger Besitz zur Erwerbung des Weiderechts zureicht“*. Der Einwand der Höfner, durch den unbeschränkten Weidegebrauch des Neubauers würde sich das Lastenverhältnis zu ihren Ungunsten verändern, fand keine Berücksichtigung, weil ein Neubauer schlechterdings nicht soviel Vieh durchfüttern könne wie ein Höfner.<sup>416</sup>

Die Ahauser Neubauer führten am Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls einen erfolgreichen Prozess gegen den Versuch der Alteingesessenen, ihnen die hergebrachten Weiderechte einzuschränken.<sup>417</sup>

Deutlich wird an diesen Beispielen, dass den Neubauern im Amt zwar durchweg erlaubt wurde, so viel Vieh zu halten, wie es ihren Durchfütterungskapazitäten entsprach. Aber die Frage, wieweit sie dieses als berechtigtes Gemeindemitglied, ohne zusätzliche Zahlung von Graspeld, nutzen konnten, hing auch von subjektiven Einzelfallentscheidungen ab.

---

<sup>415</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.86, Nr.8, 1790.

<sup>416</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.77, Nr.6, 1791.

<sup>417</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.31, Nr.3.

### 6.3. Nutzungsbefugnisse ländlicher Mieter und der nicht in die Gemeinde aufgenommenen Nachsiedlerschichten

Wenngleich es auch zum Beginn des 19. Jahrhunderts vereinzelt noch Ansiedlungen zu Neubauerrechten in den Gemeinden gab, so bezogen sich diese Fälle in der Regel auf Häuslinge, die sich bereit erklärt hatten, als Freiwillige anstelle der Bauernsöhne in die napoleonischen Kriege zu ziehen. Etwa ab 1800 weigerten sich immer mehr Gemeinden, diejenigen Siedler, deren Ansetzung sie wegen vermuteten oder erwiesenen Weideüberschusses nicht verhindern konnten, als Mitglieder in die Gemeindegenossenschaft aufzunehmen und verzichteten lieber auf die Kontributionsleistungen dieser neuen Stellenbesitzer. Als „Anbauer“ verblieben sie der Gemeinde gegenüber im Status der Häuslinge und durften nur das jenen zugestandene dorfübliche Viehkontingent eintreiben, wofür sie ebenfalls die sogenannte „Häuslingskontribution“ zu zahlen hatten, ein auf das einzelne Tier berechnetes Graspeld.

Der Versuch der Eingesessenen in den Dorfschaften Brockel und Bothel, wegen angeblich zu großen Weidemangels den Anbauern selbst diese Befugnisse zu entziehen, ihren Häuslingen aber die Nutzung der Gemeinheiten weiterhin zu gewähren, weil diese sonst wegen „*Subsistenzmangels emigrieren (und) wir wegen der uns unentbehrlichen Hilfe in Tagelohn, welche uns auf diese Weise gänzlich entzogen würde, in gar große Verlegenheit gerathen*“, veranlasste 1802 die Regierung in Stade zu einem Reskript, in dem ein Vorzugsrecht der Anbauer vor den Häuslingen bestimmt wurde. Die Regierung begründete das mit dem öffentlichen Interesse an den Anbauern, die als Landsässige in Kriegszeiten zuverlässiger zur Verfügung stehende Bewohner wären. Auch glaubte sie, durch ein Vorzugsrecht der Anbauer die Häuslinge zum Anbau motivieren zu können, wozu sonst aus deren Sicht gar kein Grund bestehen würde.<sup>418</sup> Selbst gütlich getroffene Vereinbarungen zwischen Eingesessenen und einem auf der Gemeinheit angesetzten Anbauer, auf jegliche Gemeinheitsnutzung zu verzichten, wurden von der Regierung mit der Begründung untersagt, auch der Handwerker auf dem Lande könnte „*nicht ohne Kuh fertig werden, weil er den Haushalt nicht ohne Milch führen und den Garten nicht unbedingt bestellen kann. Milch und Dünger ist jedoch auf dem Lande nicht für Geld zu haben.*“<sup>419</sup>

Die einmal zugestandenen Nutzungsbefugnisse galten als Gewohnheitsrecht, das den außerhalb der Gemeinde stehenden Dorfbewohnern ohne einen triftigen Grund und ohne dass die Beschränkung für sämtliche Einwohner galt, nicht entzogen werden durfte.<sup>420</sup> 1827 beschrieb der Kirchwalseder Amtsvogt Hafforth die Situation der außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Unterschichten so:

<sup>418</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F.168, Nr.5, v.14.6.1802.

<sup>419</sup> Ebenda, gutachtl. Bericht an die Regierung in Stade v. 16.8.1802.

<sup>420</sup> Hagemann, Landwirtschaftsrecht, S.100;

StaSt, Rep.74 Rtbg Gem., F.86, Nr.12, 1827; F.86, Nr.10, Reskript der Landdrostei Stade vom 3.10.1823.

*„bey dem Betriebe seines Ackerbaues kann und darf (der Häusling, d. Verf.) ...meiner Meinung nach auf die Kopffzahl des Viehbestandes nicht beschränkt werden. Bekannt ist es, daß der Viehbestand den Wohlstand zuwege bringt, wird er zu sehr beschränkt, so wird seine Betriebsamkeit folglich gehemmet und an sein Emporkommen ist dann nicht zu denken. Mit zwei Kühen kann er den Ackerbau nicht gehörig betreiben, soll und muß er beschränkt werden, so sind drei Kühe zu halten das Minimum, denn gesetzt, er soll nur zwei Kühe halten dürfen, wovon in der Saat- und Erntezeit die eine milchend oder krank wird, so ist er augenblicklich ausgespannt, hat er aber die dritte in Reserve, so kann er sich helfen.“<sup>421</sup>*

Im Vergleich zum südlichen Niedersachsen, das von Mittelhäuser untersucht worden ist, wurden den Häuslingen und Anbauern in den Herzogtümern Bremen-Verden zur Sicherung ihrer Grundbedürfnisse von den Eingesessenen erheblich mehr Rechte eingeräumt. Während nur wenige Ämter in den südlichen Landesteilen den Häuslingen erlaubten, eine Kuh, ein Schwein, ein unterjähriges Tier und Federvieh zu halten,<sup>422</sup> durften die Häuslinge der Geestdörfer in der Mitte des 18. Jahrhunderts oft drei Kühe, in manchen Dörfern zwei und ein unterjähriges Tier sowie zehn Schafe aufzreiben. In Rotenburg wurden die für Häuslinge geltenden Kontingente zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf die jüngere Siedlerschicht der Anbauer übertragen. Sonderregelungen bestanden für die Schäfer im Dienste von Hofwirten oder Gemeinden, die sich meist zusätzlich eigene kleine Herden von 20-50 Schafen halten konnten.<sup>423</sup> Hühnerhaltung war auch Anbauern und Häuslingen ebenso wie die Bienenzucht in den meisten Dörfern erlaubt.<sup>424</sup>

Der höhere Viehbestand gegenüber den Häuslingen in den eher gewerblich orientierten Realteilungsgebieten im Süden Hannovers begründet sich auf die höhere Nachfrage der Vollerwerbsbetriebe in den Anerbengebieten nach der Arbeitskraft der Tagelöhner. Angesichts der geringen Arbeitsteiligkeit zwischen produzierendem Gewerbe und Landwirtschaft waren aber die meisten der Anbauer und Häuslinge auf die eigene landwirtschaftliche Produktion angewiesen, um ihr Existenzminimum zu sichern.

Unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Bedüngung wurden die Pacht- und Landerwerbsmöglichkeiten der außerhalb der Gemeinde stehenden Unterschichten nicht nur durch das ihnen zugestandene Viehkontingent beeinflusst, sondern auch dadurch, wieweit sie sich am Plaggenhieb und Düngersammeln beteiligen durften. Die allmähliche Verbreitung der Stallfütterung im frühen 19. Jahrhundert bedeutete zwar auch für die nichtberechtigten Dorfbewohner eine Emanzipation von den Zwängen und Beschränkungen, die ihnen die Vereinbarungen mit den Eingesessenen auferlegt hatten, aber letztlich verlagerte sich der Konflikt nur. Die Hofbesitzer klagten über die überproportionale Nutzung des Plaggenhiebs durch Häuslinge, die im Stall mehr Vieh hielten, als ihnen ver-

<sup>421</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.77, Nr.12, Bericht des Amtsvogtes Hafforth an die Amtsverwaltung v.16.11.1827.

<sup>422</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.260.

<sup>423</sup> HStH, Hann.76a, Nr.1434II.

StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F.168, Nr.2, Bl.102ff, 1767, Rep.74 Gem., F.77, Nr.12.

<sup>424</sup> vgl. Schmalzehntregister des Amtes Rotenburg, StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.57, Nr.4, Heft 3 (1715), Heft 16 (1783/4).

einbarungsgemäß auf die Gemeinheiten zu treiben erlaubt gewesen wäre. Mehrere Dorfschaften hatten deshalb zum Beginn des 19. Jahrhunderts eine Partialteilung der Heideareale unter die Interessenten durchgeführt und sie so der Nutzung der Anbauer und Häuslinge entzogen. Diese waren dadurch gezwungen, ihren Bedarf an Streuheide in den lüneburgischen Landesteilen zu decken, was mit Kosten und Wegen verbunden war.<sup>425</sup> Auch hier schützte die landesherrliche Verwaltung die existentiellen Bedürfnisse der unterbäuerlichen, nichtberechtigten Dorfbewohner und verbot Partialteilungen zu ihren Lasten, wenn ihnen nicht gleichzeitig ein Platz als Reservat für die zur Stall-einstreu und Düngerverlängerung notwendige Streuheide reserviert wurde.<sup>426</sup>

Dieser Schutz vor Existenz gefährdenden Eingriffen in die Basis der Selbstversorgung ging den nachfolgenden Siedlern mit dem Erlass der Gemeinheitsteilungsordnung für Bremen-Verden 1825 verloren. Der § 73 der Teilungsordnung sah für die nichtberechtigten Anbauer als Entschädigung für ihre bis dahin genossenen Nutzungsberechtigungen aus der zur Teilung vorgesehenen Gemeinheit eine Fläche im Äquivalent von 1 ½ Kuhweiden vor.<sup>427</sup> Eine solche Regelung musste den Widerstand gegen Stellengründungen geradezu provozieren. Sie wurden fast überall nur noch akzeptiert, wenn die Inhaber vorher ausdrücklich Verzicht auf jede eventuelle Entschädigung geleistet hatten. Die vorgesehenen 1 ½ Kuhweiden entfielen bei der Gemeinheitsteilung also nur auf Stellen älteren Datums. Für spätere Stellengründungen und für die Häuslinge bedeutete das einen völligen Verlust der bis dahin eingeräumten Nutzungen. Zwar betrachtete die Landdrostei derartige Vereinbarungen nach wie vor als „*an sich sehr unzweckmäßig*“ und wies die Amtsverwaltung an, sie möglichst zu unterbinden. Die erhaltenen Hofakten der neuen Stellengründungen zeigen jedoch, dass sie mit Erlass der Teilungsordnung deutlich zunahmen und unter dem Zielkonflikt mit einem möglichst reibungslosen Teilungsverfahren durch die Amtsverwaltung nicht verhindert wurden. Die Stellen jüngerer Datums basierten zudem selten auf der Ausweisung von Gemeinheitsländereien, sondern stellten Privatkäufe von Grundstücken dar. Diese „Abbauten“, als Abteilungen von Höfen oft auf dem Hofareal des Verkäufers errichtet, waren dem westfälischen Heuerlingssystem hinsichtlich ihrer Stellung zum „Mutterhof“ und zur Gemeinde recht ähnlich.<sup>428</sup>

Zur Nutzung der Gemeinheiten nicht mehr zugelassen, waren sie auf die vertraglich fixierte Bereitschaft des Landverkäufers angewiesen, eine bestimmte Anzahl von ihrem Vieh in sein Kontingent und nach erfolgter Teilung gegen Weidegeld auf seine Weide zu nehmen. Auf die Einhaltung dieser Vertragspflicht achtete die Amtsverwaltung, da, wie der Amtsvogt von Visselhövede bemerkte, „*die Erfahrung lehrt, (daß) die Theilungen und Verkoppelungen fast ihren einzigen Nachtheil darin haben, daß sie eine Verarmung aller der Einwohner der Gemeinde, welche ohne Grundbesitz bleiben, herbeiführt.*“<sup>429</sup>

---

<sup>425</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem. F.77,Nr.12, Bericht des Amtsvogtes Hafforth,; F.86, Nr.10,BI.1-17,1823, Dften Klein Sottrum, 1803, Juershof, Hiddingen, Battenbrock 1823.

<sup>426</sup> Ebenda, Reskript der Landdrostei vom 3.10.1823.

<sup>427</sup> Heyer, Carl, Landes-Ökonomie-Gesetzgebung, S.74.

<sup>428</sup> vgl. dazu die Untersuchung von Seraphim, Hans-Jürgen: Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I, Heft 4. Münster 1948.

<sup>429</sup> StaSt, Rep.74, Rtbg Höfe, Vogtei Scheeßel, Dorfschaft Helvesieck, Nr.25, 1811; Dorfschaft Vahlde,Nr.22,BI.2, 1844; Bericht des Visselhöveder Amtsvogtes an das Amt vom 15.3.1842, Vogtei Visselhövede, Dorfschaft Hiddingen, Nr.38,BI. 15 und Nr.40, BI.5ff.

Im Unterschied zu anderen Regionen Hannovers, wo schon um 1770 die ersten Anbauer an der Gemeinheitsnutzung nicht mehr beteiligt wurden, vollzog sich der Markenschluss im Amt Rotenburg erst mit der Wende zum 19. Jahrhundert.<sup>430</sup>

### **5.8. Die Ansetzung von Nachsiedlern im regionalen Vergleich**

Den größten Siedlungszuwachs auf den Heidegemeinheiten des Kurfürstentums Hannover zeigte das von Cordes untersuchte Gebiet der Grafschaften Hoya-Diepholz.<sup>431</sup> Es ist daher interessant, einen Blick auf seine Ergebnisse zu werfen<sup>432</sup>, denn trotz des mit dem für das ganze Kurfürstentum vorgegebenen, gemeinsamen institutionellen Rahmens für die Ausweisungen im Kurfürstentum Hannover zeigen sich im Vergleich einige Unterschiede zu den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen in den Grafschaften Hoya-Diepholz die neuen Siedler im 18. Jahrhundert angesetzt wurden. Sie lassen sich auf unterschiedliche regionale Rechtstraditionen und Gewohnheitsrechte zurückführen, sind aber auch Ausdruck regional unterschiedlicher sozialökonomischer Auseinandersetzungen innerhalb der ländlichen Bevölkerung.

Cordes folgt in seiner Untersuchung den von der siedlungsgeographischen Forschung herausgearbeiteten drei Phasen des Landesausbaues vom späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert, wonach die Aktivitäten der Landesherrschaft sich zunächst auf die Redintegration<sup>433</sup> der in Folge des Dreißigjährigen Krieges wüst gefallenen Höfe beschränken, dann mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zum Ende des Jahrhunderts aktiv in das Siedlungsgeschehen eingreifen, um sich dann mit der Ausbreitung der Gemeinheitsteilungen auf die normative Steuerung der Siedlungstätigkeit zu zurückziehen, die der eingesessenen Bevölkerung und den Siedlungswilligen überlassen bleibt.<sup>434</sup> In diesem Kontext spielen die „Soldatensiedlungen“ nach dem Siebenjährigen Krieg und nach den napoleonischen Kriegen eine besondere Rolle. In seinem Untersuchungsgebiet tauchen sie als Sonderform der Siedlungsaktivitäten nicht nur in den zeitgenössischen Quellen auf, sondern haben sich im Sprachgebrauch der Bevölkerung bis in die heutige Zeit erhalten. Ihren Impuls haben sie in dem Ausschreiben vom 10.3.1763, das zu einer besonderen Ansprache der entlassenen Veteranen durch die Amtsverwaltung führte. Beide Siedlungen waren hinsichtlich ihres wenig finanzkräftigen Trägerpotentials allerdings nicht sehr erfolgreich. Zahlreiche Landverkäufe an Häuslinge

---

<sup>430</sup> Stüve, Wesen, S.144f; Wrase, Anfänge, S.9.

<sup>431</sup> vgl. Kap.3.

<sup>432</sup> Cordes, Binnenkolonisation.

<sup>433</sup> der zeitgenössische Begriff für die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Besitzumfanges der Höfe, auch: Reintegration.

<sup>434</sup> Ebenda, S.2f, 121;

Born, Entwicklung, S. 116f.

fürten deshalb zu einem Wechsel der Siedlungsträger.<sup>435</sup> Cordes betrachtet sie jedoch als eigentlichen Auslöser der Kolonisationsphase nach dem Siebenjährigen Krieg. Die Dankbarkeit und moralische Verpflichtung der Eingesessenen erscheint als ein hervorragendes Motiv, die freiwillig anstelle der Bauernsöhne in den Krieg gezogenen Häuslinge mit einer eigenen Stelle zu versehen. Dieses Motiv taucht auch bei den Nachkriegsausweisungen in Rotenburg auf. Es lässt sich jedoch in den zeitgenössischen Akten nicht als tragendes Element der Ausweisungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachweisen. Auch der Begriff der „Soldatensiedlung“ ist durch das untersuchte Material nicht belegt, so dass der Begriff der Soldatensiedlung hier nicht angebracht erscheint. Ein Generalextrakt des Amtes aus dem Jahre 1762 bietet eine Erklärung dafür. Für den Krieg wurden im Amtsgebiet insgesamt 580 Rekruten und Trainknechte gehoben, zu denen noch die Zahl von 43 Freiwilligen kam. Ihnen standen jedoch mit 83 Personen fast doppelt so viele Flüchtige gegenüber. Der größte Teil der Freiwilligen kam aus dem Flecken Rotenburg und der Vogtei Scheessel, während die Vogteien Schneverdingen, Neuenkirchen, Ahausen und Visselhövede nur Deserteure zu verzeichnen hatten.<sup>436</sup> In der Ausweisungspraxis hat sich das nicht niedergeschlagen, betrachtet man die Ausweisungen in den einzelnen Vogteien, gemessen am Verhältnis zwischen vorhandenen und neu hinzukommenden Stellen. Eine weitere deutliche Sprache spricht der starke Rückgang der Häuslingsbevölkerung mit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges.<sup>437</sup> Es muss daher eine offene Frage bleiben, ob die ausgesprochenen Soldatensiedlungen eine durch die besonderen Ausweisungsaktivitäten der Amtsverwaltungen in Hoya-Diepholz bedingte regionale Sonderform der Siedlungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren oder sich auch in anderen Teilen Hannovers nachweisen lassen.

Wenngleich die Siedlungsprozesse in den Herzogtümern dem oben beschriebenen Verlauf entsprechen, so gibt es Abweichungen in der inneren Ausgestaltung der Geestbesiedlung. Während sich in den Herzogtümern das landesherrliche Ausweisungsrecht durchgesetzt hatte, war es der Landesherrschaft in den Grafschaften Hoya-Diepholz in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht gelungen, die Kontrolle über das von den Dorfschaften behauptete Ausweisungsrecht zu erlangen, das sich auf einen Landtagsabschied aus dem Jahre 1697 gründete. Die einzelnen Gemeinden verkauften ohne landesherrliche Genehmigung Gemeinheitsareale zugunsten der gemeindlichen Kassen und während des ganzen 18. Jahrhunderts waren Ansiedlungen auf privatem Grund, auch hier Abbauten genannt, keine Seltenheit. Besonders in Krisenzeiten setzte eine Flut von privaten Landverkäufen ein, die Cordes als Konkurrenz der landesherrlichen Ausweisungen betrachtet, waren doch

---

<sup>435</sup> Cordes, Binnenkolonisation, S.58f, 117.

<sup>436</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.1, Bl.193.

<sup>437</sup> vgl. Kap. 3.

im letzten Viertel des Jahrhunderts bereits 70 v.H. der Neuanbauten als Abbauten entstanden. Eine weitere privat initiierte Konkurrenz zu den landesherrlichen Ausweisungen stellten die Nebenwohnstellen für Häuslinge dar. Sie waren reguläre, von der Kammer zu genehmigende Häuslingshäuser, für die von den Hofwirten ein Zins entrichtet wurde. In großer Zahl entstanden sie dort, wo das Angebot an landwirtschaftlichen Arbeitskräften knapp war und die Hofwirte versuchten, die weniger finanzkräftigen Häuslinge mit einem attraktiven Wohn- und Pachtangebot an sich zu binden. In Bremen-Verden dagegen wurde die Ausbreitung dieses Heuerlingssystems von der Landesherrschaft verhindert.<sup>438</sup> Auch hatte die stärkere Kontrolle der Landesherrschaft in Bremen-Verden schon in schwedischer Zeit zu einer Vereinheitlichung der von den Neusiedlern geforderten Abgaben geführt, während in Hoya-Diepholz bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges die Abgaben selbst innerhalb der einzelnen Dörfer außerordentlich schwankten.<sup>439</sup>

Hinsichtlich der Weideberechtigungen lässt sich die Situation der Neuanbauer in Hoya-Diepholz eher mit der Situation der nicht berechtigten Anbauer und Häuslinge in Rotenburg vergleichen. Zwar wurden sie als Gemeindegossen betrachtet, die wie die Rotenburger Neubauer ihre Rechte durch Verträge mit den Gemeinden erhielten. Aber der ihnen erlaubte Viehbestand ging über 1-2 Stück Großvieh selten hinaus, die Nachzucht war ihnen verboten.<sup>440</sup> Dieser geringe Standard der Viehhaltung unterlief sogar den erlaubten Viehstapel der nicht berechtigten Rotenburger Landbevölkerung. Er beschränkte die landwirtschaftlichen Aktivitäten der Neusiedler in Hoya-Diepholz auf ein Maß, das deutlich unter den Wirtschaftsmöglichkeiten der Rotenburger Neubauer und sogar der Anbauer und Häuslinge lag. Über die ihnen durchschnittlich ausgewiesenen 4-5 Himten hinaus erlaubte der Düngermangel ihnen weder durch Zupacht noch Zukauf eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, was dazu führen musste, dass die außerhalb der eigenen Stelle erwirtschafteten Einkommen für diese Nachsiedler eine höhere Bedeutung als für die Geestanbauer Rotenburgs bekamen.<sup>441</sup>

---

<sup>438</sup> s.o.

<sup>439</sup> Ebenda, S.68.

<sup>440</sup> Ebenda, S.74ff.

<sup>441</sup> Ebenda, S.78.

## **6. DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER NACHSIEDLERSCHICHTEN UND DER LÄNDLICHEN MIETER DES AMTES IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 18. UND ZU BEGINN DES 19. JAHRHUNDERTS**

### **6.1. Die landwirtschaftliche Produktion**

Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt, dienten die Ausweisungen auf der Geest nicht der Etablierung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsstellen, sondern in erster Linie der Vermehrung einer landsässigen Bevölkerung, die gleichwohl durch den Zwang, einen Teil ihres Unterhaltes aus eigener landwirtschaftlicher Produktion zu bestreiten, auch das landesherrliche Interesse an einer Ausdehnung der Kulturlächen mit einschloss. Das Mitbestimmungsrecht der Gemeinden indes hinderte die Landesherrschaft daran, feste Normen für die Neuausweisungen von Land entsprechend dem Bedürfnis der Siedler durchzusetzen. Nur dort, wo unzweifelhaft ein Überschuss an Weideareal vorhanden war, konnten den neuen Siedlern größere Landflächen zur Urbarmachung ausgewiesen werden, wie dies oft nachträglich geschah. Solange die Möglichkeit bestand, die bewirtschafteten Flächen durch Landpacht zu erweitern, waren die Restriktionen der Landausweisungen kein Indikator für die Wirtschaftsfähigkeit der Nachsiedlerstellen. Von zentraler Bedeutung war vielmehr die Entscheidung der Gemeinden über die Höhe des aufzutreibenden Viehstapels, denn die Viehhaltung der vorindustriellen Landwirtschaft stand weitgehend im Dienste des Ackerbaus. Ihre Bedeutung lag in der Stellung der Zugkraft und der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die Versorgung mit tierischen Produkten und eine durch Verkauf zu erzielende Marktquote der Viehzucht traten demgegenüber zwar zurück,<sup>442</sup> doch war sie gerade auch in den kleinen Betrieben der Einkommensposten, der noch bei defizitärem Ackerbau eine Marktquote abwerfen konnte.<sup>443</sup> Wie Henning und Brümmel feststellen, hielten die kleinen Betriebe, durch die Mitnutzung der Gemeinheiten begünstigt, sogar einen in Relation zur eigenen Wirtschaftsfläche höheren Viehstapel als die großen Höfe.<sup>444</sup> Achilles sieht darin eine bewusste oder unbewusste Unterstützung der kleinen Stellen durch die Vollerwerbsbetriebe,<sup>445</sup> die allerdings durch den Bargeldfluss der unterbäuerlichen Bevölkerung an die vollbäuerlichen Betriebe relativiert wurde.

Mehrere Faktoren bestimmten die wirtschaftliche Situation der Betriebe in der vorindustriellen Landwirtschaft. Die wichtigsten ökonomischen Größen für die langfristige Leistungsfähigkeit der Höfe waren der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche je Bauernfamilie und die durch die

---

<sup>442</sup> Ebenda; Saalfeld, Diederich: Die Produktion und Intensität der Landwirtschaft in Deutschland und angrenzenden Gebieten um 1800, in: ZAA 17 (1967), S.150.

<sup>443</sup> Abel, Geschichte, S.239f.

<sup>444</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.80; Brümmel, Dienste, S.120.

<sup>445</sup> Achilles, Lage, S.73.

Bodengüte beeinflussten Ertragsverhältnisse. Noch bis in das 19. Jahrhundert hinein war die Landbevölkerung bis zu der vollständigen Ablösung aller feudalen Bindungen mit einer Vielzahl Abgaben und Dienste verschiedenen feudalen Leistungsempfängern verpflichtet. Ebenso schöpften hohheitliche, kirchliche und gemeindliche Lasten Teile des bäuerlichen Ertrages ab, der schließlich noch von der Agrarkonjunktur und der Entwicklung der Agrarpreise abhing.<sup>446</sup>

Dazu traten regionale Bedingungen, insbesondere die politischen Verhältnisse, aus denen kurzfristige Sondersteuern oder langfristig besondere Leistungen entstehen konnten. Nicht zuletzt waren es der allgemeine Zustand der landwirtschaftlichen Stellen selbst und das individuelle Geschick des Wirtschafters, die über die Wirtschaftsfähigkeit des Betriebes, die Qualität des Viehstapels oder der Gebäude und das Ausmaß der Schulden entschieden.<sup>447</sup>

Will man mit Hilfe dieser Kriterien Erkenntnisse darüber gewinnen, ob das Ziel der Ausweisungen von Nachsiedlerstellen erreicht werden konnte, die Ernährungsbasis der darauf lebenden Familien sicher zu stellen, ergibt sich ein nicht unbedeutendes Problem, das für die Wirtschaftlichkeitsberechnung der vollbäuerlichen Betriebe keine Rolle zu spielen scheint.<sup>448</sup> Auch bei ihnen zwang der nicht ermittelbare Ertragsanteil der kollektiv genutzten Flächen zu einer auf die individuelle Landnutzung beschränkte Betrachtung.<sup>449</sup> In Hinblick auf die Einkommensermittlung unterbäuerlicher Stellen ist darüber hinaus auch noch der Anteil des Pachtlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche und dem erzielten Einkommen nicht unmittelbar zu erfassen. Für die Wirtschaftsfähigkeit der landarmen Betriebe war die Zupacht jedoch von hervorragender Bedeutung. Das lässt sich am Beispiel des Ahauser Neubauern Johann Jacobs zeigen, dessen Betrieb, zu dem kein eigenes Ackerland gehörte, 1830 taxiert wurde. Der Wert der auf den Pachtländereien ausgesäten und geernteten Früchte überstieg den Wert von Ackergerät und Viehstapel und machte mit insgesamt 129 Rtlr. 15,84 v.H. des gesamten Stellenwertes von 795 Rtlr. aus.<sup>450</sup> Da Pachtverträge nicht erhalten sind und vermutlich auf der Geest wie andere Vereinbarungen auch nur mündlich geschlossen wurden, bleibt dieser Anteil im Dunkeln und kann nur durch Analogieschlüsse bestimmt werden.

Um einen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Nachsiedlerschichten zu erhalten, erschien es zweckmäßig, den Zeitpunkt um 1800 zu wählen, da hier mit einer größeren Anzahl wirtschaftlich etablierter Betriebe zu rechnen war als in den Jahren unmittelbar nach der ersten Siedlungsphase. Doch hatten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die äußeren Bedingungen für die Kleinstellen verschlechtert. Die Stellengründungen nach dem Siebenjährigen Krieg fielen in den

---

<sup>446</sup> Henning, Friedrich-Wilhelm, Die Betriebsgrößenstruktur der mitteleuropäischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert und ihr Einfluss auf die Einkommensverhältnisse, in: ZAA 17(1967), S.171-91, auch: Bestimmungsfaktoren, S.167.

<sup>447</sup> v. Bremen, Dienste, S.31.

<sup>448</sup> Die Frage der Pacht resp. der Einkommen aus Verpachtung findet in den betriebswirtschaftlichen Arbeiten keine Berücksichtigung. Freie Pacht war, wie Achilles, Lage, S.106. zeigt, für die vollbäuerlichen Betriebe nur unter bestimmten Voraussetzungen ökonomisch sinnvoll.

<sup>449</sup> Saalfeld, Produktion., S.140.

Beginn einer lange anhaltenden Agrarkonjunktur, die ihren Höhepunkt erst nach Beginn des 19. Jahrhunderts erreichte und durch ein kontinuierliches und schließlich geradezu boomartiges Ansteigen der Agrarpreise gegenüber gewerblichen Produkten und Löhnen gekennzeichnet war.<sup>451</sup> Während diese nahezu stagnierten und auch die Feudalabgaben und Steuern während des 18. Jahrhunderts ihr Niveau kaum veränderten, weist Abel anhand städtischer Preisreihen einen Anstieg der Agrarprodukte zwischen 1760 und 1800 von bis zu 50 v.H. nach. In den vollbäuerlichen Betrieben stieg die Marktquote und verbesserte das Verhältnis von Ertrag und Aufwand. In den kleinen Betrieben mit negativer Marktquote bei pflanzlichen Produkten vergrößerte sie das finanzielle Defizit. Einer Ausweitung ihrer landwirtschaftlichen Produktion waren durch die Höhe des Viehstapels, dem Angebot an Pachtland, aber auch den Arbeitskapazitäten der Betriebe und ihrer finanziellen Situation Grenzen gesetzt. Dagegen waren sie erheblich stärker als die Vollerwerbsbetriebe von den negativen Schwankungen der Ernteerträge betroffen, insbesondere dann, wenn sie auf Zukäufe von Agrarprodukten angewiesen waren und die gestiegenen Agrarpreise zu tragen hatten. Achilles sieht mit der langen Konjunkturphase am Ende des 18. Jahrhunderts geradezu die „Geburtsstunde der kleinen Leute“ auf dem Lande begründet,<sup>452</sup> wobei die Einschränkung gelten müsste: soweit es die Gemischtbetriebe in den marktferneren Gebieten betraf. Intensiv wirtschaftende Kleinbetriebe im unmittelbaren Umfeld städtischer Märkte konnten von der Agrarkonjunktur durchaus profitieren, wie das Beispiel der Gemüseanbauer in den hamburgischen Marschlanden zeigt.<sup>453</sup> Es nimmt daher nicht wunder, dass in den Verkoppelungsrezessen die Brinkköter und Neubauer als eigentliche Motoren der Teilungsbegehren innerhalb der Dorfschaften besonders hervorgehoben werden. Anders als den An- und Abbauern und den Häuslingen boten ihnen die Teilungen die beste Möglichkeit, mit einer Ausweitung ihrer landwirtschaftlichen Produktion auf die schwieriger gewordene wirtschaftliche Lage der kleinen Stellen reagieren zu können.<sup>454</sup>

Für ein Ergebnis auf der Grundlage einer genaueren betriebswirtschaftlichen Untersuchung,<sup>455</sup> erweist sich die Datenbasis für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als zu schmal. Weder erlauben die wenigen Quellen über den individuellen Viehbestand der Stellen und der Häuslingshaushalte weitergehende Aussagen, noch lassen sich aus den vorhandenen Landbeschreibungen des späten 18.

---

<sup>450</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg., Höfe, Vogtei Ahausen, Dft. Ahausen, Nr.43.

<sup>451</sup> Abel, Agrarkonjunktur, S.182f.; Achilles, Lage, S.128f.; Bremen, Dienste S.78.

<sup>452</sup> Achilles, Lage, S.135.

<sup>453</sup> Vgl. Wolf, Brigitte: Unterbäuerliche Schichten im Hamburger Marschgebiet. Die Kätner in der Landherrenschaft Bill- und Ochsenwerder im 18. und Anfang 19. Jahrhundert. Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte. Bd. 36. Hamburg 1985, S.189f, die nachweist, dass die Besitzer der intensiven, marktorientierten Gartenbaubetriebe in unmittelbarer Nähe Hamburgs an der Steigerung der Agrareinkommen ebenso teilhatten wie die großen Betriebe.

<sup>454</sup> Ka Rtbg. Verkoppelungsrezesse Nr.2, 9, 18, 26, 28, 46.

<sup>455</sup> vgl. dazu die Arbeiten von Brümmel, Dienste; Risto, Ulrich: Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen Vogteien im 18. Jahrhundert, Diss. agr. Göttingen 1964; Bremen, Abgaben, S.73-159.

Jahrhunderts Rückschlüsse auf die individuell genutzte Landfläche der Neusiedler ziehen.<sup>456</sup> Das ist erst anhand der Verkoppelungsrezesse des frühen 19. Jahrhunderts möglich.

Um dennoch tendenzielle Aussagen über die Einkommenslage der unterbäuerlichen Schichten um 1800 machen zu können, muss deshalb auf diese Rezesse und auf vergleichbare Daten vorhandener Untersuchungen zurückgegriffen und der Versuch unternommen werden, anhand der frühen Verkoppelungsrezesse einiger Amtsdörfer modellhaft die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Neusiedler innerhalb der traditionellen Agrarverfassung aufzuzeigen.<sup>457</sup> Die dafür notwendigen Vermessungen und Erhebungen über die Landausstattung der einzelnen Interessenten und die allgemeinen Bodenverhältnisse der Dorfgemarkungen, sowie zahlreiche, damit verbundene Streitigkeiten der Berechtigten untereinander beanspruchten in der Regel viele Jahre, so dass es vertretbar erscheint, die frühen Teilungen des 19. Jahrhunderts heranzuziehen. Der Abgleich mit den Höfeakten,<sup>458</sup> soweit sie für die einzelnen Stellen erhalten sind, zeigt zudem, dass sich die Betriebsgrößen der Nachsiedler zwischen 1800 und dem Zeitpunkt der Verkoppelungen nur in wenigen Fällen signifikant verändert haben. Höfeakten wurden von der landesherrlichen Verwaltung für jede meierrechtlich gebundene Hofstelle und alle die Beziehung der Meier zum Grundherrn berührenden Vorgänge angelegt. Zwar ist der Besitz von grundherrlich nicht gebundenem Land in ihnen nicht verzeichnet, doch ist die Zahl der freien Grundstücke angesichts der feudalen Besitzverhältnisse recht gering gewesen. Eine größere Fehlerquelle könnte in heimlich getätigten Landverkäufen liegen, die entweder gar nicht oder erst nach späterer Legalisierung bei Besitzerwechsel eingetragen wurden. Dennoch sind die Höfeakten trotz der möglichen Lücken eine wertvolle Hilfe bei der Darstellung von Besitzerfolgen und Betriebsentwicklung sowie der Art und Höhe der meierrechtlichen Abgaben. Die in den Verkoppelungsrezessen angegebenen individuellen Landnutzungsflächen ergaben zudem starke Übereinstimmungen mit den Angaben der Höfeakten.<sup>459</sup>

Das für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts umfassendste Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse im Amt bieten die erhaltenen Berichte der Amtsvögte auf einen 1786 versendeten Fragebogen des neu gegründeten Kommerzkollegiums an alle Ämter des Landes. Um sich einen genauen Überblick über die wirtschaftliche Situation von Handel und Gewerbe und den Umfang der landwirtschaftlichen Produktion des Kurstaates zu verschaffen, wurden Zahl der Bewohner und deren Erwerbstätigkeiten, Ausmaß und Ertrag der unterschiedlichen Sparten der Landwirtschaft, Höhe des

---

<sup>456</sup> vgl. Cordes, Binnenkolonisation., S.76, der es aus diesen Gründen und wegen der unterschiedlichen Ausweisungsflächen, Abgabenhöhen und Wirtschaftsziele der Anbauer für unmöglich hält, eine Kosten-Ertragsrechnung aufzustellen.

<sup>457</sup> Ka Rtbg., Verkoppelungsrezesse (VKR) der Dorfschaften Ahausen (Nr.2), Brockel (Nr.9), Hassendorf (Nr.18), Jeerhof (Nr.26), Höperhöfen (Nr.26), Jeddigen (Nr.28), Nindorf (Nr.34), Sottrum (Nr.46).

<sup>458</sup> StaSt, Rep.74 Höfe, sind jeweils nach Vogtei, Dorfschaft geordnet und nach Datum der Stellengründung nummeriert.

Verbrauchs landwirtschaftlicher Produkte und etwaiger Versorgungsdefizite, Export- und Importwaren und deren Preise nachgefragt.<sup>460</sup> Doch sind die von den Amtsvögten erhobenen Daten mit einiger Vorsicht zu bewerten. Sie enthielten auch ein stark subjektives Element. Wie aus Anmerkungen hervorgeht, wurden neben der Auswertung von statistischem Material der Amtsverwaltung wie z.B. Zehnertragsberechnungen auch Daten durch Befragungen bei „verständigen Einwohnern“ gewonnen.<sup>461</sup>

### 6.1.1. Die Betriebsgrößen der Nachsiedlerstellen vor den Gemeinheitsteilungen

Die Ermittlung der Betriebsgrößen konzentriert sich auf die jüngeren Siedlerschichten des 18. Jahrhunderts ausgewählter Dorfschaften und die geringe Zahl der ländlichen Mieter, die wegen ihres Besitzes von Landflächen in den Verkoppelungsrezessen als Mitinteressenten und Abfindungsberechtigte auftauchen. In ihnen findet sich auch eine größere Zahl von Nachsiedlerstellen des 19. Jahrhunderts, den nicht an der Gemeinheit berechtigten Anbauern. Um 1800 waren sie im Amtsgebiet noch kaum vorhanden. Der Schwerpunkt der folgenden Betrachtung liegt daher auf den Neubauerstellen. Auch diejenigen Brinkköter wurden als Vergleichsgruppe in die Betrachtung der Betriebsgrößen mit einbezogen, deren Stellen ursprünglich die Qualität einer Neubauerstelle hatten. Dazu bemerkte der Scheesseler Amtsvogt Crome, dass viele alte Neubauer zwar in den grundherrlichen Registern als simple Neubauer angesetzt, in der Bauerschaft aber als Brinkköter angesehen wurden „und darnach ihren Anteil aus der Gemeinheit erhalten, mithin auch schuldig sind, die Pflichten eines Brinkhöfners zu erfüllen, wozu sich einige gern, andere aber ungern verstehen wollen.“<sup>462</sup> An dieser Gruppe lässt sich ablesen, in welchem Umfang es den Nachsiedlerschichten innerhalb der traditionellen Agrarverfassung im 18. Jahrhundert möglich war, ihre Stellen durch Zugewinn von Landflächen zu vergrößern. Der Besitz von Ländereien in benachbarten Dorfschaften wurde, soweit er ermittelt werden konnte, den jeweiligen Stellen zugeschlagen, so dass sich Abweichungen von den Angaben der Verkoppelungsrezesse ergeben können. Doch waren diese Fälle unter Kleinstellenbesitzern sehr selten.<sup>463</sup>

---

<sup>459</sup> vgl. die im Anhang aufgelisteten, aus den vorhandenen Höfeakten und Angaben der Jordebücher zusammengestellten Biographien der Nachsiedlerstellen in den für die Modellrechnung herangezogenen Dorfschaften.

<sup>460</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1, vgl. auch Tamß, Amt Rotenburg, S. 79 ff, der einige Aspekte behandelt.

<sup>461</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>462</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.3 Bl.116.

<sup>463</sup> so verfügten beide Nindorfer Neubauer über Ackerland von 3,24 und 0,79 ha in der Gemeinde Jeddigen.

**Die vor der Verkoppelung festgestellten individuellen Landnutzungsflächen der Kleinbetriebe  
verschiedener Dorfschaften des Amtes Rotenburg ( in ha)<sup>464</sup>**

Ortschaft	Qualität	Name	Hof/Garten	Acker	Wiese	Heide	Moor	insges.(ha)
Hassendorf <sup>465)</sup>	Brinkköter	J.H. Böschen		3,77	1,03			4,80
	Neubauer	C.H. Schröder			0,52	0,37		0,89
	Neubauer	Dietr. Schloo		0,52	0,14			0,66
	Neubauer	Harm Ruge		0,88	0,32			1,20
	Neubauer	Friedr. Dreyer		0,99	0,15			1,14
	Anbauer	Joh. Sackmann		0,18				0,18
	Häusling	Hinr. Schloo		0,12				0,12
	Häusling	Dietrich Freese		0,14				0,14
Höperhöfen	Brinkköter	Harm Klee	0,40	2,05				2,45
	Brinkköter	Friedr. Klee	0,20	1,99	0,28			2,45
	Neubauer	Joh. Thies	0,27	0,67				0,79
	Neubauer	Hinr. Wiebken	0,39	0,75				1,14
	Neubauer	Hinr. Holsten	0,38	0,65				1,03
	Häusling	Joh. Fricke		0,24				0,24
	Häusling	Hinr. Danker	0,07	0,11				0,18
Jeerhof <sup>466)</sup>	Brinkköter	H. Hinr. Holsten		3,54	0,26	(0,62)		4,80
	Neubauer	Claus H. Holsten		0,77	0,65			1,42

<sup>464</sup> Die Flächen für die Wohnhäuser sind hier dem Hof- und Gartenland zugerechnet worden. Da sie im Durchschnitt 10 Quadratrueten nicht überschritten, wurde die Differenz, die sich im Verhältnis zum Gartenland ergab, als unbedeutend betrachtet. Nicht extra ausgewiesen sind auch die Flächen, die als unbrauchbar bezeichnet wurden. Auch sie haben meist nur wenige Quadratrueten ausgemacht und wurden auch nicht in allen Dorfschaften aufgelistet. Da sie aber zu den Gesamtflächen der Betriebe dazu gezählt werden, ergibt sich hier eine Differenz im Verhältnis zu der Summe der einzeln ausgewiesenen Landflächen.

<sup>465</sup> Garten- und Ackerland wurden hier zusammengezählt.

Ortschaft	Qualität	Name	Hof/Garten	Acker	Wiese	Heide	Moor	insges.(ha)
Groß-Sottrum								
	Neubauer	Friedr. Otten	0,17	0,21	0,25	1,4		2,07
	Neubauer	H. Brüggemann	0,26	1,28	0,12	(1,9)		3,56
	Neubauer	Jürgen Tewes	0,08	1,28	0,27	0,78		2,41
	Neubauer	Joh. B. Schloo	0,03	1,69	0,13	0,65		2,37
	Neubauer	Oelrich Wahlers	0,17	0,27		0,52		0,96
	Neubauer	J. H. Brüggemann	0,04	0,48	0,42	0,57		1,51
	Neubauer	Gerh. Lohmann	0,07	0,26	0,21	0,52		1,06
	Anbauer	H. Sandleben	0,05	0,08	0,02			0,15
	Anbauer	F. Tiedemann	0,06	0,57	0,01	0,39		1,03
	Anbauer	Hermann Lütjen	0,01	0,97	0,02			1,00
	Anbauer	Diedr. Müller	0,11	0,10	0,26			0,51
	Anbauer	Herm. Böhling	0,37	0,09				0,46
	Anbauer	Hinr. Kastropp	0,04	0,03				0,07
	Anbauer	Hr. u. D. Wahlers	0,03					0,03
	Anbauer	J.H. Brüggemann	0,02					0,02
	Anbauer	Joh. D. Cordes	0,46	2,27				2,73
	Häusling	Friedrich Klee		1,47	0,05			1,52
	Häusling	Joh. B. Schmidt		0,95				0,95
	Häusling	J. H. Dodenhoff		0,14				0,14
	Häusling	Claus Hr. Cordes		0,44				0,44
	Häusling	Hermann Vajen		0,96				0,96
	Häusling	Joh. Hr. Lohmann		0,26				0,26
	Häusling	Peter Otterstädt		0,28				0,28
	Häusling	Johann Burghard		0,04				0,04
Ahausen <sup>466)</sup>								
	Brinkkötter	Claus Hr. Dierks	0,25	5,45	0,29			5,98
	Neubauer	Friedrich Kröger	0,17	1,30		0,04		1,51
	Neubauer	Joh. Hr. Engelke		0,60	0,37			0,97
	Neubauer	Peter Spöring		0,35	0,01			0,36
	Neubauer	Christ. Spöring		0,37				0,37
	Neubauer	Cord Hr. Harms		0,42				0,42
	Neubauer	Hinrich Böhling		0,41				0,41
	Neubauer	Joh. Hr. Böhling		0,34	0,23	0,05		0,62
	Neubauer	Daniel Warncke		0,16	0,15			0,31
	Neubauer	Friedr. Meyer		0,74	0,01			0,75
	Neubauer	Johann Jacobs		0,49	0,08			0,57
	Neubauer	Wilhelm Hoops		0,34	0,60	0,16		1,10
	Anbauer	Friedrich Lange		0,06				0,06
	Anbauer	Christian Haase		0,25	0,23			0,48
	Anbauer	Friedr. Ahrens		-	-			-
	Anbauer	Joh. Harms/Thies	0,32	1,00				1,32
	Anbauer	Hinr. Cordes		0,06				0,06
	Anbauer	Harm Hr. Lange	0,04	0,08				0,12
	Häusling	Friedr. Tewes		0,85				0,85
	Häusling	Michael Müller		0,25				0,25
Nindorf								
	Brinkkötter	Joh.Chr. Voß	0,10	1,02	0,09	(0,02)		1,23
	Brinkkötter	Friedr. Bruns	0,30	1,80	1,08			2,91
	Brinkkötter	Jürgen Bade	0,81	0,76	0,10	(0,17)		1,83
	Neubauer	Christoph Bünger	0,25	9,36	0,25			9,86
	Neubauer	Jürgen Hellberg	0,22	1,98	0,15			2,35
	Anbauer	Christian Collais	0,02					0,02

Ortschaft	Qualität	Name	Hof/ Garten	Acker	Wiese	Heide	Moor	insges.(ha)
Jeddingen								
	Brinkköter	Cord Bostelmann	0,43	3,08				3,51
	Neubauer	Christoph Köster	0,50	4,70	0,65	0,72		6,57
	Neubauer	Joh.Hinr. Schröder	0,36			0,78		1,14
	Neubauer	Jürgen Schönfeld	0,49	0,46		0,24		1,19
	Neubauer	Claus Hr. Schröder	0,49	4,15	0,69	0,15		5,48
	Anbauer	Joh.Hinr. Norden	0,19	2,62				2,81
	Anbauer	Joh.Hinr. Bruns	0,18					0,18
	Anbauer	Samuel Collais	0,04					0,04
	Anbauer	Joh. Brunkhorst	0,10	2,46				2,57
	Anbauer	Carl Eitzmann	0,24					0,24
	Anbauer	Friedrich Röhrs	0,17	1,13				1,30
	Anbauer	Joh.Friedr. Maß	0,25					0,25
	Häusling	Hr. Math. Schröder	0,41	3,40	0,64			4,50
	Häusling	Christoph Norden		1,08	0,52			1,60
Brockel								
	Brinkköter	Peter Grobrügge	0,39	2,77	0,13			3,20
	Brinkköter	Joh. Hinr. Lange	0,38	2,54				2,92
	Brinkköter	Wilh. Lüdemann	0,25	2,14		0,15		2,54
	Neubauer	Joh. Hinr. Bargfrede	0,64	1,17		1,00		2,81
	Neubauer	Hinr. Heitmann	0,10	1,82	0,22			2,14
	Neubauer	Hinr. Meyer	0,39	1,04		1,54		2,97
	Anbauer	Joh. Peter Lünsmann	0,31	0,35		0,13		0,79
	Anbauer	Cord Lüdemann	0,07					0,07
	Anbauer	Harm Hr. Bargfrede	0,20					0,20
	Anbauer	Hans Lüdemann	0,09					0,09
	Anbauer	Joh.Peter Cordes	0,43	1,39	0,13			1,94
Wensebrock								
	Neubauer	Joh.Hinr. Kröger	0,01	0,34	0,48			0,83
	Neubauer	Joh. Meyer	0,19	0,52	0,34	0,05		1,10
	Neubauer	Hinr. Delfenthal	0,44					0,44
	Neubauer	Hinr. Cordes	0,49					0,49
	Anbauer	Harm Kröger	0,16					0,16
	Anbauer	Hinrich Reinecke	0,41					0,41
	Anbauer	Harm Cordes		0,13				0,13
	Häusling	Hinr. Lüdemann				0,12		0,12

Geht man von der bei Stellenausweisungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts üblichen Norm von einem ½ Morgen Haus- und Gartenland und einem ½ Morgen Ackerfläche aus, so lässt sich die Annahme der Amtsverwaltung bestätigen, es würde den Neusiedlern im Verlauf der Jahre gelingen, ihre Betriebsflächen zu erweitern. Die Aufnahme einiger alter Neubauer in die Klasse der Brinkköter zeigt zudem, dass neben der wirtschaftlichen auch eine beschränkte soziale Mobilität vorhanden war, wobei die steuerlichen Interessen der betreffenden Gemeinden dabei eine Hauptrolle gespielt haben dürften.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der individuell bewirtschafteten Flächen (in ha)<sup>466</sup>

Dorfschaft	Neubauerstellen			Brinkkötterstellen		
	Garten	Acker	Wiese	Garten	Acker	Wiese
Hassendorf	-	1,13	0,28	-	3,77	1,03
Höperhöfen	0,35	0,69	-	0,30	3,77	1,03
Jeerhof	-	0,77	0,65	-	3,54	0,26
Sottrum	0,12	0,78	0,20			
Ahausen	-	0,52	0,13	0,25	5,45	0,29
Nindorf <sup>1)</sup>	0,22	1,98	0,15	0,40	1,19	0,42
Jeddingen	0,46	2,32	0,34	0,43	3,08	-
Brockel	0,37	1,34	0,07	0,34	2,48	0,04
Wensebrock	0,29	0,21	0,20			
	0,30	1,08	0,23	0,34	3,07	0,31

<sup>1)</sup> ohne die Neubauerstelle des Christoph Büniger, deren ungewöhnlich großer Flächenumfang von 9,86 ha das Durchschnittsergebnis zu stark verzerrt hätte.

Nicht überall wurde das Gartenland separat ausgewiesen, sondern dem Ackerland zugeschlagen. Dort, wo sich der Anteil des Gartens an der Gesamtfläche ermitteln lässt, wird deutlich, dass die Nachsiedler bestrebt waren, den intensiven Gartenanbau über den ursprünglich allgemein ausgewiesenen ½ Morgen hinaus zu erweitern. Der durchschnittliche Umfang der Gartenländereien betrug 0,30 bzw. 0,34 ha, über die Hälfte der Brinkkötter und Neubauer (58,8 v.H.) hatte mehr als 1 Morgen. Bei 17,6 v.H. betrug diese Fläche sogar über 0,5 ha oder lag knapp darunter. Den größten Teil des Zuwachses wird man auf die landesherrliche Ausweisung von Hanfhöfen zurückführen müssen.<sup>467</sup> An Grünländereien besaßen die Stellen durchschnittlich je 0,23 bzw. 0,31 ha. Doch bestand hier offensichtlich eine Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten. Hatten in Hassendorf, Jeerhof, Nindorf und Sottrum fast alle Neubauer Wiesenflächen und in Sottrum sogar der überwiegende Teil der Anbauer, so fand sich in Höperhöfen, Jeddingen und Brockel unter allen Nachsiedlerstellen kaum Besitz an Grünland. Während von den Brinkköttern 66 v.H. Wiesenflächen von einer durchschnittlichen Größe von 0,41 ha besaßen, lag der Anteil der Neubauer bei 59,5 v.H. mit einer durchschnittlichen Flächengröße von 0,35 ha. Unter den Anbauern waren nur 15,2 v.H. Besitz-

<sup>466</sup>In Sottrum und Jeddingen waren den Nachsiedlern im Zuge der Teilungsverfahren bereits Heideflächen im Vorwege ausgewiesen worden, so dass die Besitzverhältnisse beider Dorfschaften bereits ein ungenaues Bild der Situation vor den Verkoppelungen ergeben. Diese Heideflächen wurden in die Bewertung der durchschnittlichen individuellen Betriebsflächen nicht mit einbezogen, weil sie am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht Bestandteil der einzelnen Betriebe waren. Sie werden jedoch in die Betrachtung der Betriebsgrößenverhältnisse vor den Gemeinheitsteilungen mit einbezogen.

<sup>467</sup> vgl. Kap.5.

zer einer Wiese von durchschnittlich 0,11 ha. Von den 15 Häuslingen besaßen drei der Interessenten Wiesen. Mit 0,52 ha und 0,64 ha stachen die beiden Jeddinger Häuslinge besonders hervor.

Die schmale Datenbasis birgt allerdings die Gefahr in sich, dass bei einer Betrachtung der durchschnittlichen Betriebsgrößen die extremen Werte nach oben und unten die Aussagefähigkeit in Frage stellen. Das ist insbesondere in den Besitzkategorien der Häuslinge und Anbauer der Fall. Die durchschnittliche Betriebsgröße von 0,63 ha der Anbauerstellen widerspricht dem Ergebnis, dass 69,7 v.H. nur eine Betriebsgröße unter 0,5 ha und lediglich 21,2 v.H. eine Größe von 0,5-2 ha erreichten.

Auch bildeten die Häuslinge, die als Landbesitzer in den Verkoppelungsrezessen auftauchen, nur eine kleine Minderheit unter den Mietern der betreffenden Dörfer, deren Gesamtzahl sich in den Jahren 1815 und 1820 auf 96 und 110 belief.<sup>468</sup> Der Landkauf verband sich bei ihnen gewöhnlich mit dem Wunsch nach Begründung einer eigenständigen Stelle, um den steigenden Mieten und Pachtpreisen zu entkommen. Der bloße Landbesitz konnte leicht ein Mobilitätshemmnis werden, das die Spekulation der Eingesessenen mit den Mieten desto mehr beförderte.<sup>469</sup>

Nur 7,14 v.H. der Nachsiedler war es bis zu den Gemeinheitsteilungen gelungen, mit einer Flächenerweiterung über 5 ha hinaus den Aufstieg von der unterbäuerlichen in die kleinbäuerliche Schicht zu vollziehen. Die Brinkkötter waren überwiegend mit Betriebsgrößen zwischen 2-5 ha, die Neubauer zwischen 0,5-2 ha zu finden. Noch deutlicher fällt die Zuordnung der Anbauer in die Kategorie der unterbäuerlichen Schicht mit weniger als 0,5 ha aus.

**Betriebsgrößen der Nachsiedler und Häuslinge in einigen Ortschaften des Amtes Rotenburg vor der Verkoppelung (in ha)**

Ortschaft	Brinkkötter				Neubauer				Anbauer				Häuslinge			
	unter 0,5	0,5-2	2-5	über 5	unter 0,5	0,5-2	2-5	über 5	unter 0,5	0,5-2	2-5	über 5	unter 0,5	0,5-2	2-5	über 5
Gr.-Sottrum						5	5		5	3	1		5	3		
Jeerhof			1			1										
Höperhöfen			2				3		2							
Hassendorf			1			4			1				2			
Ahausen				1	5	6			4	1			1	1		
Nindorf		2	1				1	1	1							
Jeddinger			1			2		2	4	1	2					
Brockel			3			3			3	2				1		1
Wensebrock			3		1	3			3							
insgesamt	-	2	11	1	6	24	8	3	23	7	3	-	9	5	1	-

<sup>468</sup> StaSt, Rep. 74, Rtbg. Allg., F.31, Nr.3; Rep.76, Nr.176, 1820.

<sup>469</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Brockel, Nr.33, 1802.

Auch hinsichtlich der unteren sozialen Schichten der Landbevölkerung zeigt sich wiederum, dass die Besitzklasse allein noch keine wirkliche Aussage über die wirtschaftlichen Verhältnisse zulässt. Die krassesten Beispiele liefern der Landbesitz des Häuslings und Schullehrers Hinrich Matthias Schröder in Jeddigen, der mit 4,50ha den größten Teil der Brinkkötterstellen übertrifft und eine Neubauerstelle in Nindorf mit einer Betriebsfläche von fast 10ha. Beide waren sicher keine Repräsentanten ihrer Besitzklasse auf der Geest, aber der Beleg für eine begrenzte wirtschaftliche Mobilität nach oben. Das dokumentiert sich nicht nur an den durchschnittlich größeren Betrieben der Brinkkötter.

Wie die folgende Tabelle zeigt, gab es nicht nur Unterschiede innerhalb der einzelnen Besitzklassen, sondern auch Überlappungen der Betriebsgrößen zwischen den einzelnen Besitzklassen. Sie lassen sich noch genauer bestimmen, wenn man das Verhältnis zwischen dem jeweils größten und kleinsten Betrieb innerhalb einer Besitzkategorie der Gemeinden betrachtet.

**Differenz zwischen dem größten und kleinsten Betrieb einer Besitzklasse (in ha)**

Ortschaft	Brinkkötter	Neubauer	Anbauer	Häuslinge
Hassendorf	4,80	1,20 : 0,66	0,18	0,15
Höperhöfen	2,45	1,14 : 0,79		0,28 : 0,18
Jeerhof	4,80	1,42		
Groß-Sottrum	3,51 : 0,96	2,73 : 0,02	1,56 : 0,04	
Ahausen	5,98	1,51 : 0,31	1,32 : 0,06	0,85 : 0,25
Nindorf	2,91 : 1,23	9,86 : 2,35	0,02	
Jeddigen	3,51	6,57 : 1,14	2,81 : 0,04	4,50 : 1,60
Brockel		3,20 : 2,54	2,97 : 2,14	1,94 : 0,07
Wensebrock		1,10 : 0,44	0,41 : 0,13	0,12

Die Eigentumsverhältnisse innerhalb der einzelnen Besitzkategorien, aber auch zwischen ihnen waren breit gestreut. Ursachen dafür lassen sich nicht belegen. Mehrere Faktoren können dabei eine Rolle gespielt haben. Wo die Dorfschaften es nicht zuließen, waren nachträgliche Ausweisungen aus den Gemeinheiten zur Arrondierung der Stellen nicht möglich. Es war darüber hinaus eine Frage des persönlichen Vermögens oder der finanziellen Risikobereitschaft, wieweit ihre Inhaber Privatankäufe tätigen wollten oder konnten.

### 6.1.2. Viehbestandsgrößen der unterbäuerlichen Schichten

Um zu einer Bewertung der Wirtschafts- und Ertragsmöglichkeiten der Nachsiedler zu kommen, müssen vor allem zwei Bezugsgrößen der Viehhaltung näher betrachtet werden: 1. die für die Ernährung einer Kuh oder eines Rindes notwendige Fläche und 2. die Düngerkapazitäten der Tiere. Von März bis November erfolgte die Versorgung des Viehs durch die extensive Weide auf den Gemeinheiten. Während die Herde in dieser Zeit lediglich zur Düngergewinnung abends eingestallt wurde, brachte die ganztägige Stallhaltung im Winter besonders für die kleinen Betriebe mit geringer oder gar nicht vorhandener Wiesenfläche das Problem der Futtermittellieferung mit sich. Nach einer im Zusammenhang mit den Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen angestellten Berechnung benötigte eine Kuh während der winterlichen Stallperiode 36-40 Zentner Heu.<sup>470</sup> Bei einem durchschnittlichen Ertrag von 10 Zentnern pro Morgen Wiese waren für eine optimale Ernährung mit Wiesenheu pro Kuh 3,6-4 Morgen Wiese erforderlich.<sup>471</sup> Als Alternative boten sich Stroh und Abfälle aus der Getreidewirtschaft an. Stroh war nur geringwertiges Futter, das nach Thaer höchstens im Verhältnis von 1:3 dem Heu beigemischt werden sollte. Doch stand es auch nur begrenzt zur Verfügung, weil es noch als Einstreu und zur Bedachung der Gebäude benötigt wurde.<sup>472</sup> Schließlich blieb nach Ausschöpfen aller Ressourcen die Verfütterung des hochwertigen Getreides, das nach dem von Thaer aufgestellten System im Verhältnis zum Heu einen Nährwert von 1:2 hatte.

Im Gegensatz zu den zeitgenössischen Klagen über den hohen Getreideverbrauch für das Vieh<sup>473</sup> wird dem Getreide in den neueren betriebswirtschaftlichen Untersuchungen für das 18. Jahrhundert nur eine geringe, auf die zu Gespann- und Zugleistungen verwendeten Pferde beschränkte Verwendung als Viehfutter beigemessen.<sup>474</sup> Dem widersprechen auch die Berichte der Amtsvögte an das Kommerzkollegium. Getreide wurde nach ihren Aussagen nicht nur an Pferde, sondern auch an das Hornvieh, an die Schweine und das Geflügel verfüttert. In der Vogtei Kirchwalsede wurden 20 v.H. der gesamten Getreideernte, in den Vogteien Visselhövede und Ahausen 18 v.H. des Roggens und die gesamte Rauhaferernte in der Viehhaltung verbraucht, wobei in Visselhövede noch Hafer zuge-

---

<sup>470</sup> Heyer, Carl: Landes-Oeconomie-Gesetzgebung des Königreichs Hannover aus dem Zeitraum von 1802-1856. Celle 1866, S.98

<sup>471</sup> nach einer tabellarischen Aufstellung des Landesökonomie- Kommissars Köring erbrachte im Jahre 1823 ein Fuder Heu einen durchschnittlichen Ertrag von 10 Zentnern mit einem Wert von 3,5 Rtlr., in: Hesse, Entwicklung., S.222; auch :Hartmann, W.: Erzeugung und Bedarf in der Landwirtschaft vor 1850, in: RoSch. H.33.(1970), S.63ff.

<sup>472</sup> Hartmann, Erzeugung, S. 69; Haerlem, Ertragsberechnung, S.570.

<sup>473</sup> Jacobi, Johann Friedrich: Des Direktors Anrede an die Gesellschaft bey ihrer Versammlung am 4.May, worinnen ein freyerer Anbau der Erdtuffeln und Rüben im Lüneburgischen aus wichtigen Erfahrungen und Gründen angepriesen wird, in: Nachrichten der Landwirtschaftsgesellschaft in Celle Bd.1, 2.Sammlung, Celle 1765, S.131; von Haerlem, Ertragsberechnung, S.567.

<sup>474</sup> Achilles, Lage, S.12;  
Brümmel, Dienste S.128;  
Bremen, Abgaben., S.62;  
Risto, Abgaben, S.59.

kauft und zusätzlich 28,6 v.H. der Buchweizenenerträge verwendet wurden. Noch höhere Werte führten die Amtsvögte von Schneverdingen und Neuenkirchen an. In der Vogtei Neuenkirchen wurden für das Vieh 52,5 v.H. des Roggens und 53,1 v.H. des Buchweizens veranschlagt, der Hafer reichte nur zu 67 v.H. für den Fütterungsbedarf und musste zugekauft werden. Für die Vogtei Neuenkirchen gab der Amtsvogt einen Verbrauch von 30,7 v.H. des Roggens, 51,8 v.H. des Buchweizens und 91,7 v.H. des geernteten Rau- und Weißhafers für das Vieh an. Den Fütterungsbedarf der Kleinstellen veranschlagte er mit 20 Ht. Getreide, je zur Hälfte aus Roggen und Buchweizen bestehend.<sup>475</sup> Der Schneverdinger Amtsvogt rechnete pro Milchkuh als Zusatzfutter 2 Ht. Roggen und 3 Ht. Buchweizen, für jedes Rind 5 Ht. Hafer und für die Dehlzucht<sup>476</sup> an Schweinen und Ferkeln 2 Ht. Roggen und 4 Ht. Hafer. Buchweizen und Hafer wurden in ungenannter Menge noch zusätzlich an das Federvieh verfüttert.

Da zu vermuten steht, dass diese Angaben auf den Aussagen befragter Hofbesitzer beruhten, muss man sie sicherlich mit einiger Zurückhaltung zur Kenntnis nehmen. Sie werden aber gestützt durch die Relation, die im Zusammenhang mit einer Kontributionserhebung im Jahre 1741 aufgestellt wurde. Für die Durchwinterung einer Großvieheinheit (GVE), eines Pferdes resp. einer Kuh, wurde hier ein Bedarf von 2 Fudern (20 Zentnern) Heu oder 6 Ht. (124,38 kg.) Roggen angegeben.<sup>477</sup> Unklar bleibt, aus welchem Grund der in der Mitte des 18. Jahrhunderts festgesetzte Heubedarf um die Hälfte niedriger lag als der im frühen 19. Jahrhundert angenommene Bedarf. Ein möglicher Grund konnte in der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der zugrunde gelegten Rinderrasse gelegen haben, die ohne Zweifel bei den Heide- oder Sandkühen<sup>478</sup> nicht besonders hoch war. Wahrscheinlicher ist aber, dass man bei der steuerlichen Erhebung in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Mengen in Anschlag brachte, die tatsächlich verfüttert und durch Stroh und andere geringerwertige Beigaben ergänzt wurden. Auf diese Substitution werden insbesondere die an Ackerland und Wiesen armen Betriebe zurückgegriffen haben. Es wird daher in den folgenden Berechnungen ein tatsächlicher Futterbedarf von 2 Fudern Heu oder 6 Ht. Getreide angenommen.

Für das Verhältnis von Aussaat und Ertrag auf der vorhandenen Ackerfläche war neben der Bodengüte auch die Düngierzufuhr von Bedeutung. Dabei spielte nicht nur die Menge, sondern auch die Qualität des Düngers eine Rolle. Sie war abhängig davon, wie viel Plaggeneinstreu und Stroh zusätzlich beigemischt werden mussten.<sup>479</sup> Da in der Regel das vorhandene Stroh nur zur Hälfte als Beimengung reichte, bestand ein großer Teil des verwendeten Düngers aus Heideplaggen und

<sup>475</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>476</sup> d.h. den Bestand, der über den Winter gefüttert wurde.

<sup>477</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.202, Nr. 3.

<sup>478</sup> Brümmel, Dienste, S.26.

<sup>479</sup> Hartmann, Erzeugung, S.75f.

Streuheide, die man aus den Gemeinheitsflächen grub und hieb.<sup>480</sup> Für die in der Gemeinheitssteilungsordnung der Herzogtümer Bremen- Verden bestimmten Abfindungen wurde je Kuh ein Düngerertrag von 75 Zentnern im Sommerhalbjahr und 150 Zentnern für die winterliche Stallzeit zugrunde gelegt. 80 Zentner Dünger pro Morgen unkultivierter Landfläche sah man als ausreichend für die auf den Haushaltsbedarf orientierte Pflanzenproduktion der unterbäuerlichen Schicht an. Es galt daher die Regel, dass auf eine Kuh eine Ackerfläche von drei Morgen zu rechnen war. Im Verlaufe der Gemeinheitssteilungen differenzierte man jedoch zwischen Flächen unterhalb eines vierfachen Roggenertrages und den Flächen besserer Bodengüte.<sup>481</sup> Erstere wurden auf ein Verhältnis von 2 Morgen pro Kuh gesetzt, für letztere sah man nun 4 Morgen als ausreichend an. So hielt man in Nindorf zur „ordnungsgemäßen“ Bedüngung von Flächen durchschnittlicher Güte einen Bestand von 12 Stück Hornvieh pro 50 Morgen (13,04 ha) Ackerland für notwendig. Umgerechnet auf eine Großvieheinheit (GVE) mussten 4,16 Morgen durch eine GVE bedüngt werden.<sup>482</sup> Die aus den Gemeinheiten ausgebrochenen Flächen und das schlechtere Pachtland forderten den Nachsiedlern höhere Kultivierungsleistungen ab als den Eingesessenen. Die intensive Gartenkultur benötigte eine jährliche Düngung<sup>483</sup> und auch die Wiesen geringer Qualität mussten bedüngt werden.<sup>484</sup> Der Düngerbedarf der Kleinstellen wird daher mit einem Verhältnis von 2,8 Morgen auf eine GVE angenommen.

Die im Amt getroffenen Regelungen der Viehhaltung zwischen Eingesessenen, Nachsiedlern und Häuslingen erwiesen sich im Vergleich mit anderen Regionen als recht großzügig.<sup>485</sup> Zudem betrafen die Beschränkungen für das Hornvieh und die Schafe der Neubauer nur den Teil der Herden, der unentgeltlich auf die Weide getrieben wurde. Solange die Vollerwerbsbetriebe es ihren Häuslingen erlaubten, ebenfalls Vieh aufzutreiben, besaßen die Nachsiedler ein Vorzugsrecht gegenüber den Mietern. Es erlaubte ihnen, gegen gleiche Weidegebühr wie die Häuslinge über den erlaubten Viehstapel hinaus Vieh auf die Gemeinheit zu treiben, soweit sie eine ausreichende Futtergrundlage für das Vieh aus eigener Kraft oder über Zukaufmöglichkeiten bereitstellen konnten.<sup>486</sup> Bei der Festlegung des angemessenen Vieh-Lastenverhältnisses zwischen Neubauern und Eingesessenen ging die Amtsverwaltung davon aus, dass mit 6 Stück Hornvieh und 20 Schafen für Neubauer die obere Grenze ihrer Durchfütterungskapazität erreicht war. Als durchschnittlichen Viehbestand einer Neubauerstelle gab sie eine Zahl von 4-6 Stück Hornvieh und 20 Schafen mit einer dazu gehörigen

---

<sup>480</sup> Bening, *Umbildung*, S.10.

<sup>481</sup> vgl. Kap. 5, S.27f.

<sup>482</sup> Ka Rtbg, VKR Nr. 34, Dft. Nindorf.

<sup>483</sup> StaSt, Rep.74, Rtbg. Höfe, Dft. Hellwege Nr.24, 27 (Altenteilsverträge 1824, 1841).

<sup>484</sup> Ertragsberechnungen an den Ländereien, Wiesen und Weiden im Amte Rotenburg, aufgestellt durch den Amtmann v. Uslar v. 4.2.1816, in: RoSch. H.14.(1961), S. 53.

<sup>485</sup> vgl. Cordes, *Binnenkolonisation.*, S. 77, auch Achilles, *Lage*, S.77 über das Verbot der Schafhaltung für die Nachsiedler.

<sup>486</sup> vgl. Kap. 5.

Ackerfläche von 10 Himten an.<sup>487</sup> Wie die Verkoppelungsrezesse zeigen, wurde dieser Flächenbesitz oft nicht erreicht. Unter Einschluss des regelmäßig ausgewiesenen halben Morgen Gartenlandes sollte der idealtypische Betrieb eines Neubauers im Amt Rotenburg also eine individuelle Landnutzungsfläche von 11 Himten (1,43 ha), 5 Stück Hornvieh und 20 Schafen umfassen, wobei die unterjährigen Tiere in fast allen Dorfschaften nicht mitgerechnet wurden.<sup>488</sup>

Ob die tatsächlichen Gegebenheiten den Nachsiedlern immer eine volle Ausnutzung des ihnen zugestandenen Viehstapels gestatteten oder sogar eine Erweiterung zuließen, ist mangels vorhandener individueller Viehbestandsverzeichnisse nicht befriedigend aufzuklären. Eine tendenzielle Antwort darauf kann ein Verzeichnis für die Dorfschaft Ahausen geben, das im Zusammenhang mit der Verkoppelung auf der Basis langjähriger durchschnittlicher Bestandszahlen erstellt wurde.<sup>489</sup> Da sich die Betriebsgrößen der Nachsiedler gegenüber dem Zeitraum um 1800 kaum verändert haben, können die angegebenen Viehbestandsgrößen als exemplarisch gelten.

Viehbesatz der Nachsiedler in der Dorfschaft Ahausen vor der Verkoppelung

		Pferde	Hornvieh	Schafe	Schweine	ind. Landfläche (ha)
Brinkkötter	<sup>1)</sup> Claus Hr. Dierks	2,5	8	50	4	5,98
Neubauer	Friedrich Kröger		4	30	1	1,51
Neubauer	Joh. Hr. Engelke		4	30	1	0,97
Neubauer	Peter Spöring		4	30	1	0,36
Neubauer	Christ. Spöring		4	30	1	0,37
Neubauer	Cord Hr. Harms	1	4	30	1	0,42
Neubauer	Hinrich Böhling	1	4	30	1	0,41
Neubauer	Joh. Hr. Böhling	1	4	30	1	0,62
Neubauer	Daniel Warncke	1	4	15	2	0,31
Neubauer	Friedr. Meyer	1	4	15	1	0,75
Neubauer	Johann Jacobs	1	4	15	1	0,57
Neubauer	Wilhelm Hoops	1	4	15	1	1,10
Anbauer	Friedrich Lange		3	10	1	0,06
Anbauer	Christian Haase		3	10	1	0,48
Anbauer	Friedr. Ahrens		2			
Anbauer	Joh. Harms/Thies		2			1,32
Anbauer	Hinr. Cordes		2	10		0,06
Anbauer	Harm Hr. Lange		2	10		0,12
Häusling	Friedr. Tewes		2			0,85
Häusling	Michael Müller		2	5		0,25

<sup>1)</sup> inkl. Fohlen

Auffällig ist, dass der größte Teil der Neubauer die ihnen erlaubte Stückzahl<sup>490</sup> nach Großvieheinheiten ausnutzte. Aber sie kompensierten eine geringere Hornviehhaltung durch einen erhöhten Schafbestand. Auf die entsprechende Düngermenge konnte nicht verzichtet werden, aber die mit der

<sup>487</sup> StaSt, Rep.74, Rtbg. Gem., F. 86, Nr.11, Bl.11.

<sup>488</sup> vgl. Kap.5.

<sup>489</sup> Ka Rtbg., VKR Nr.2, Dft Ahausen.

<sup>490</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.75, Nr.6; StaSt, Rep.74 Höfeakten, AV Ahausen, Dft. Hellwege, Nr.23; AV Sottrum, Dft. Bothel, Nr.37.

Hornviehhaltung verbundenen Probleme der Fütterung glichen den geldwerten Vorteil gegenüber der Schafhaltung offenbar nicht aus. Auch die Neubauer in anderen Dorfschaften des Amtes wiesen vor den Gemeinheitsteilungen einen ähnlich hohen Viehbestand auf. In Unterstedt besaß jede Stelle durchschnittlich 5 Stück Hornvieh, 1,5 Schweine, 20 Schafe und 0,5 Pferde. In Ottingen beschränkte sich der Bestand des Neubauers auf lediglich 4 Stück Hornvieh. In Böttersen wurden von den Neubauern 5 Stück Hornvieh, 20 Schafe und 1 Schwein gehalten.<sup>491</sup>

Auch der Viehbestand der Häuslinge und der Anbauer, die mit der Höhe des Viehstapels den Häuslingen gleichgestellt waren, ist nur tendenziell bestimmbar. Lediglich aus dem Jahr 1749 gibt es eine Gesamtübersicht über den Viehbestand aller im Amt ansässigen Häuslinge.

**Umfang des Viehbestandes von Häuslingen im Jahre 1749<sup>492</sup>**

Vogtei	Haushaltszahl	Hornvieh	Schafe	Schweine
Scheessel	187	204	385	-
Schneverdingen	143	215	450	1
Neuenkirchen	135	279	1149	3
Visselhövede	138	250	2448	7
Kirchwalsede	64	65	556	4
Ahausen	77	116	639	15
Sottrum	82	165	452	14
Summe	826	1294	6079	44
Durchschnitt pro Haushalt		1,56	7,35	0,05

Etwas höher lag der Bestand der 74 Häuslinge einiger Dörfer, die 1767 erfasst wurden:

**Viehbestand der Häuslinge in einigen Dörfern des Amtes im Jahre 1767<sup>493</sup>**

Zahl d. Häuslinge	Pferde	Hornvieh	Schweine u. Ferkel	Schafe
74	-	142 (1,91)	11 (0,14)	433 (5,85)

Nur 25,5 v.H. der Haushalte nutzten die gewöhnlich Anbauern und Häuslingen zugestandene Zahl von 3 Kühen aus.<sup>494</sup> Die Gründe dafür sind in einer landwirtschaftlichen Produktion zu sehen, die sich den familiären Gegebenheiten flexibel anpasste. Vergrößerte sich die Familie, wurde der

<sup>491</sup> Ka Rtbg., VKR der Dften Unterstedt, Ottingen, Böttersen.

<sup>492</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1434II, Bl.426, Amtsbericht vom 4.6.1749.

<sup>493</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F.168, Nr.2, Bl.104ff.

<sup>494</sup> vgl. Kap.5.

Ackerbau ausgedehnt, während die häufig vorkommenden Ein- und Zwei-Personenhaushalte einen niedrigeren Bedarf an Milchprodukten und Düngermaterial hatten. Auch waren die Häuslinge im Unterschied zu den kleinen Stelleninhabern auf die Bedingungen angewiesen, die ihnen der jeweilige Hofwirt zur Unterbringung des Viehstapels und der Ernte bot.<sup>495</sup>

### 6.1.3. Landpacht

Bereits aus den Landbeschreibungen des Amtes im ausgehenden 17. Jahrhunderts geht hervor, dass die Brache weniger der Erholung des Landes diene, sondern durch zu geringe Düngerkapazitäten der Betriebe notwendig wurde.<sup>496</sup> Auch die Zehntuntersuchung von 1756 erwähnt Dünger- und Weidemangel als Ursache für „dreesch“ liegendes Land. Böden in Randlage und von schlechter Qualität wurden deshalb oft über mehrere Jahre extensiv als Viehweide genutzt. Bessere Böden dagegen düngte man turnusmäßig und bearbeitete sie als Daueräcker.<sup>497</sup> Parallel zur ansteigenden Bevölkerung nahm im Verlauf des späteren 18. Jahrhunderts der Anteil der individuellen Brachflächen ab, weil die Flächen, die mit dem eigenen Viehstapel nicht bedüngt werden konnten, an die kleinen Betriebe und Häuslinge verpachtet wurden. Die Verkoppelungsrezesse des frühen 19. Jahrhunderts bestätigen diesen durch die Landarmut der Unterschichten forcierten Prozess, durch den bis auf die Böden der schlechtesten Klasse das Ackerland beständig bebaut wurde. Mancherorts hatte die Landarmut des Bevölkerungszuwachses sogar zu Pachtpreisen geführt, die über dem eigentlichen Bodenwert lagen.<sup>498</sup>

So hieß es für Höperhöfen, dass zwar die Höfner und Köter wegen Düngermangels nicht ihre gesamten Äcker bearbeiten konnten, doch wurde außer der schlechtesten Bodenklasse sämtliches Land beackert, weil es an Brinksitzer und Neubauer verpachtet wäre.<sup>499</sup> Auch in Nindorf und Jeddingen befand sich das gesamte Ackerland „*unter dem Pflug*“.<sup>500</sup> In Sottrum hatte sich durch die zentralörtliche Funktion des Ortes als Kirchdorf, die mehr Gelegenheit zu gewerblicher Tätigkeit bot, das Angebot an Pachtflächen sogar drastisch verringert. Mit der Ansiedlung von Handwerkern und Gewerbetreibenden war die Nachfrage nach Pachtland gestiegen. Der Pachtpreis war daher „*als fernere Folge der großen Concurrenz allmählig, besonders bei dem statt findenden Zehnten über den*

---

<sup>495</sup> exemplarisch: StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77, Nr.11, Supplik des Carsten Warnke in Kirchwalsede v.22.8.1828.

<sup>496</sup> Miesner, Jordebücher, S. 100f, 170f, 338f.

<sup>497</sup> Köster, Untersuchung, S. 39f.

<sup>498</sup> Ka Rtbg, VKR Nr. 26, 28, 34, 46.

<sup>499</sup> Ka Rtbg, VKR Nr.26.

<sup>500</sup> Ebenda, Nr.34, 28.

*eigentlichen Wert gesteigert.*<sup>501</sup> Ähnliche Entwicklungen zeigten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch im Kirchdorf Kirchwalsede. Wie bei den landwirtschaftlichen Produkten schlug in Orten mit knappem Angebot die zunehmende Nachfrage auf die Preise durch. Die Umwandlung der Naturaldienste in Geldabgaben am Ende des 18. Jahrhunderts verstärkte diese Tendenz noch, weil die Höfner ihre frei gewordenen Kapazitäten im eigenen Betrieb einsetzten und damit für die landarmen Pächter die Grenze zu den Böden schlechterer Qualität verschoben. Auch wurden kürzere Pachtperioden üblich.<sup>502</sup>

Auf Pachtzinsen gibt es für das 18. Jahrhundert lediglich einen Hinweis. 1766 wurden die Pachtpreise im Amt Rotenburg mit 12-16 Sch. pro Morgen beziffert.<sup>503</sup> Damit lagen sie weit unter den von Achilles angegebenen durchschnittlichen Pachtpreisen von 1 Rtlr. in den südlichen Teilen des Kurfürstentums.<sup>504</sup> Dieses Niveau erreichten die von den Höfnern verpachteten, weiter entfernt liegenden Ländereien erst im 19. Jahrhundert, wie aus einer Aufstellung der Pachtpreise durch den Landesökonomiekommissar Köring aus dem Jahr 1831 hervorgeht.<sup>505</sup> Trotz mangelnder Belege für die Pachtpreise um 1800 muss angesichts ihrer starken Beziehung zum Bevölkerungswachstum und der Agrarkonjunktur davon ausgegangen werden, dass sie sich in gleicher Weise nach oben bewegten wie die Agrarpreise und um die Jahrhundertwende um 50 v.H. höher lagen als in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

## **6.2. Erträge der landwirtschaftlichen Produktion**

### **6.2.1. Pflanzenproduktion**

Die Standortqualität des Amtes wies die für die vorindustriellen Agrarwirtschaft typischen Merkmale geringer Bodenfruchtbarkeit auf, deren Verbesserung sich mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - wie etwa einer Besömmerung der Brache durch Leguminosenanbau - auf den leichten Böden der Geest nicht ermöglichen ließ. Zu 80 v.H. bestand die Gesamtfläche des Amtsgebietes aus Sandboden, 18 v.H. waren Moorboden. Fruchtbare Lehmböden oder lehmige Sandböden waren kaum vorhanden.<sup>506</sup> Auch dort, wo sich bessere Böden fanden, brachte die unzureichende Düngerezufuhr eines qualitativ schlechten Viehstapels nur mäßige Erträge und beschränkte den Anbau

---

<sup>501</sup> Ebenda, Nr.46.

<sup>502</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77,Nr.3, Amtsbericht vom 2.3.1791.

<sup>503</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg, Höfe, F.168, Nr.2 Bericht des Amtmannes v. Haerlem an die Stader Regierung vom 18.11. 1766.

<sup>504</sup> Achilles, Lage, S. 102.

<sup>505</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77, Nr.11, Protokoll vom 19.9.1831.

<sup>506</sup> Bollenhagen, Flurbild, S.15f.

auf genügsame Pflanzen wie Roggen, Rauhafer und Buchweizen.<sup>507</sup> Weizen fehlte fast völlig und Gerste spielte lediglich eine geringe Rolle. Der anspruchsvolle Flachs gedieh auf dem Sandboden nicht und musste durch Hanf ersetzt werden. Um eine Familie zu ernähren, benötigte eine Hofstelle erheblich mehr Land als im fruchtbareren Süden des Kurfürstentums.<sup>508</sup>

Achilles<sup>509</sup> weist daraufhin, dass die reine Form der Dreifelderwirtschaft in Hannover weitaus weniger verbreitet war als in der Literatur angegeben. Stattdessen existierte eine Vielzahl nicht immer klar voneinander abgrenzbarer Systeme, die nicht durch Flurzwang vorgeschrieben, sondern gemäß örtlicher Tradition eingehalten wurden.<sup>510</sup> Fruchtfolge und Pflanzenarten sowie das Ausmaß der Brache hingen von der vorhandenen Kulturfläche, der Bodengüte und der verfügbaren Menge an Dünger ab.<sup>511</sup> Wie auch in anderen Geestgebieten<sup>512</sup> waren lange Fruchtfolgeperioden üblich. Nach der Düngung wurde das Land vier bis fünf Jahre zu  $\frac{3}{4}$  mit Roggen,  $\frac{1}{4}$  mit Hafer und Buchweizen bestellt und blieb um die Mitte des 18. Jahrhunderts turnusmäßig vier bis sechs Jahre zur Viehweide liegen.<sup>513</sup> Eine andere gebräuchliche Fruchtfolge umfasste drei Jahre Brache, ein Jahr Buchweizen mit anschließender Düngung, der vier Jahre Roggen- und zwei Jahre Haferanbau folgten.<sup>514</sup>

Ob diese Fruchtfolgen auch von den landarmen Unterschichten eingehalten wurden, lässt sich mit dem vorliegenden Material nicht klären. Einem zeitgenössischen Bericht zufolge wurden auf der Bremer Geest die schlechten Böden nach der Düngung zweimal mit Roggen und anschließend mit Buchweizen besät, die ganz schlechten Böden wurden jedes zweite Jahr bedüngt und abwechselnd mit Roggen und Buchweizen besät. Der Verfasser setzte hinzu:

*“Dies ist aber nicht Sache des großen Landwirths, oder Vollhöfners, daher ist dann das schlechte, ein Jahr ums andere Jahr Dünger bedürftige Land an kleine Einwohner verpachtet, die bei guter Wartung nicht selten ganz vortreffliches Korn auf den schlechten Äckern bauen.”*<sup>515</sup>

Angesichts der knapper werdenden und geringwertigen Landflächen standen die kleinen, auf Zupacht angewiesenen Betriebe unter dem doppelten Zwang von durchgehender Bewirtschaftung und Düngung.<sup>516</sup>

---

<sup>507</sup> Ka Rtbg., VKR Nr. 26, 28, 34, 46.

<sup>508</sup> Achilles, Landbevölkerung, S. 39.

<sup>509</sup> Ebenda., S. 34.

<sup>510</sup> Brümmel, Dienste, S.110.

<sup>511</sup> Bremen, Abgaben, S.18.

<sup>512</sup> Brümmel, Dienste, S.110.

<sup>513</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S. 570.

<sup>514</sup> Hesse, Entwicklung, S.146.

<sup>515</sup> Tom Have, E.G.: Ökonomische Bemerkungen auf der Geest im Herzogtum Bremen, in: Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft, Bd. 1, T.4., 1799, S.418 f.

<sup>516</sup> Tom Have, Bemerkungen S.418f.

Ein Überblick über die im Amt angebauten Getreidearten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert lässt sich aus den Berichten des Jahres 1786 gewinnen.<sup>517</sup> Da hier die Erträge interessierten, wurden nur die Erntemengen der verschiedenen Getreidearten, nicht aber die Größe der Wirtschaftsfläche angegeben, so dass Rückschlüsse auf die Ertragsfähigkeit der Böden nicht möglich sind. Angesichts der starken Witterungsabhängigkeit der Getreideernten gingen die Amtsvögte von mittleren Ertragswerten aus. Roggen war mit 49,92 v.H. des geernteten Getreides die Hauptfrucht, gefolgt von Rauhafer (30,08 v.H.) und Buchweizen(17,90 v.H.). Gerste spielte mit 2,10 v.H. kaum eine Rolle, Weizenanbau fand gar keine Erwähnung. Der anspruchsvollere und witterungsempfindlichere Weißhafer wurde selten angebaut und daher mit unter den Rauhafer subsumiert. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten konnte sich das Anbauverhältnis zwischen den einzelnen Vogteien etwas verschieben. Ein Überschuss an Getreide wurde nur von wenigen Höfnern produziert. Insgesamt ergab sich für das Amtsgebiet ein Defizit an Roggen und Hafer, vor allem aber an der wenig angebauten, zum Bierbrauen und Branntweinbrennen benötigten Gerste. Weizen war ein Luxusgut, das nur in geringen Mengen für die Herstellung von Feinbackwaren importiert wurde.<sup>518</sup>

Im Durchschnitt erhielt man bei einer Aussaatmenge von 2 Ht. Roggen mit 8 Ht. den vierfachen Ertrag, das sogenannte 4. Korn pro Morgen Anbaufläche.<sup>519</sup> Das entsprach den Ernterwartungen mittlerer Geestböden, für die sowohl 1767 als auch 1786 ein durchschnittlicher Roggenpreis von 32 Schillingen (Sch.) pro Morgen angegeben wurde.<sup>520</sup> Hafer wurde mit 4 Ht. pro Morgen dichter gesät und brachte eine Ernte von 20 Ht. je Morgen. Der anspruchslose Buchweizen, eigentlich eine Blattfrucht, hatte auf der Geest die gleiche Substitutionsfunktion als auf- oder abbauende Frucht gegenüber dem Getreide wie die Erbsen und Bohnen in der Marsch.<sup>521</sup> Seiner Witterungsempfindlichkeit wegen waren die Erträge sehr schwankend, brachten in guten Jahren aber Erträge um das 7. Korn. Im Mittelwert lagen sie mit 5 Ht. etwas über dem Roggen, wobei Buchweizen mit 1 Ht. pro Morgen dünner ausgesät wurde als der Roggen.<sup>522</sup>

In erheblich höherem Maße als heute war das Getreide Bestandteil der menschlichen Ernährung.

---

<sup>517</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>518</sup> Ebenda.

<sup>519</sup> Ebenda.

von Haerlem, Ertragsberechnung, S.567; Der Himten als Rechnungseinheit von 31,16 Litern resp. 20,73 kg Roggen wurde mit dem Jahre 1751 auch für die Herzogtümer Bremen-Verden verbindlich eingeführt. Noch im 18.Jahrhundert war es üblich, bei schlechten Böden dünner, bei besseren hingegen dichter auszusäen. Mit Hilfe der Einsaat wurden auch die Flächen erfasst. Man rechnete auf einen Kalenberger Morgen 2 Himten Einfall. Häufig wurde bei den Berechnungen jedoch auch die Standortqualität miteinbezogen, so dass sich im überlieferten Zahlenmaterial unterschiedliche Bezugsgrößen finden können, die eine Vergleichbarkeit erschweren. Köster, Untersuchung, S.12, 138f; Achilles, Lage, S.41.

<sup>520</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S.567; StaSt, Rep. 74 Rtbg. Allg.; F.52, Nr.1.

<sup>521</sup> Risto, Abgaben, S.31.

<sup>522</sup> Achilles, Lage S.49.

Für einen Hof in der Großvogtei Celle am Ende des 18. Jahrhunderts gab Thaer einen Bedarf von 203,4 kg Roggen, 14,9 kg Hafer und 69,7 kg Buchweizen pro erwachsener Person an.<sup>523</sup> Henning berechnete für eine Bauernfamilie mit 5-6 Personen bzw. 4,5-5 erwachsenen Personen einen Verbrauch von 1650 kg.<sup>524</sup> Die Angaben der Amtsvögte von Neuenkirchen und Schneverdingen für die Nachsiedlerstellen kamen diesem Ergebnis recht nahe. Danach wurden auf einer Neubauerstelle 66 Ht. Roggen verzehrt. Zusätzlich wurden 10 Ht. für Buchweizengrütze und -mehl und 2 Ht. Hafer benötigt. Der gesamte Getreidebedarf einer Neubauerstelle belief sich damit auf jährlich 78 Ht. oder 1616,94 kg Getreide. Auf eine erwachsene Person entfielen also jährlich etwa 323 kg. Das entsprach einer täglichen Kalorienmenge von 2702 kcal pro Person.<sup>525</sup>

Für Häuslingshaushalte wurde ein Verbrauch von 30 Ht. Roggen, 4 Ht. Buchweizen und 2 Ht. Hafer angenommen. Mit einer Gesamtmenge von 746,28 kg Getreide konnten bei gleichem Ernährungsstandard wie auf den Nachsiedlerstellen 2,3 Vollpersonen (VP) ernährt werden. Man ging also bei den Häuslingsfamilien von einem geringeren Getreideverbrauch aus, legt man die für 1740 festgestellte durchschnittliche Größe von 3 VP pro Haushalt zugrunde.

Die vorwiegend am Getreidekonsum orientierte Ernährung der Amtsbevölkerung erhöhte den Bedarf an Ackerfläche, der mit einer Substitution des Getreides durch den Anbau flächenintensiverer Blattfrüchte deutlich hätte verringert werden können. Wie Henning nachweist, ermöglichte eine Ernährung zu gleichen Teilen mit Blattfrüchten und Getreide, ergänzt durch 15-20 v.H. tierische Produkte, eine Reduktion der benötigten Anbaufläche um ein Drittel. Um ein weiteres Drittel war sie zu verringern, wenn die Kartoffel die Funktion des Hauptnahrungsmittels übernahm.<sup>526</sup> Mit ihrer Substitutionsfunktion für Mensch und Vieh argumentierte auch der Präsident der Celler Landwirtschaftsgesellschaft, Johann Friedrich Jacobi, ein eifriger Verfechter des Kartoffelanbaues. Er pries die Kartoffel neben der Rübe als hervorragendes Ersatzfutter für Zugvieh und Milchkühe in den unter Heumangel leidenden Heidegegenden, um die aus der Verfütterung von Getreide an das Vieh entstehenden Defizite in der Versorgung mit Brotgetreide zu vermeiden.<sup>527</sup> Nach seiner Berechnung konnte man auf mageren Sandböden den fünffachen Körnerertrag für Roggeneinsaat erwarten. Das entsprach einem Ernteertrag von 10 Ht. pro Morgen. Abzüglich der zwei zur Aussaat benötigten Ht. blieb ein Rohertrag von 8 Ht. Die gleiche Fläche mit Kartoffeln bestellt, ergab eine durchschnittli-

---

<sup>523</sup> Thaer, Annalen, S.23ff.

<sup>524</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.62.

<sup>525</sup> vgl. die entsprechenden Kalorienangaben der Getreidearten in: Elmadfa, I. u.a.: Nährwerte. München 1998/99.

<sup>526</sup> Henning, Bestimmungsfaktoren, S.169.

<sup>527</sup> Jacobi, Anrede, S.129f;  
vgl. auch Deike, Entstehung, S.89;

che Ernte von 80 Ht. Kartoffeln, von denen für die Aussaat 5 Ht. abzuziehen waren. Es blieb ein Rohertrag von 75 Ht. Im Verhältnis zum vierfach höheren Nährwert des Roggens ergab der Anbau der Kartoffel einen Überschuss von 10,75 Ht. pro Morgen. Mit guter Düngung und Bearbeitung ließ sich nach Angabe von Johann Friedrich Meyer auf Böden mit fünffachem Körnerertrag sogar ein Ertrag von 150 Ht. erzielen.<sup>528</sup> Ob solche Mengen angesichts des Düngermangels auf den Böden des Amtes erreicht werden konnten, scheint jedoch fraglich. Achilles, der sich auf Jacobi stützt, kommt zu dem Ergebnis, dass für die ausschließliche Ernährung einer Person mit Kartoffeln jährlich 72 Ht. benötigt wurden, die eine Fläche von 1500 qm erforderten.<sup>529</sup> Eine zentrale Rolle in der Ernährung konnte die Kartoffel selbst für den Eigenverbrauch der Höfe nur im Feldanbau erlangen.

Die Bedeutung der Kartoffel für eine wachsende Bevölkerung wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts auch von der Kammer erkannt. Erfolgreiche Anbauversuche in Schweden und im Vogtland dienten ihr als Vorbild für eine Initiative, die Verbreitung der Kartoffeln im Kurstaat zu befördern. Den potenziellen Anbauern wurde eine mehrjährige Befreiung vom Zehnten und Rottzinsfreiheit für den Feldanbau der Kartoffel zugesichert.<sup>530</sup> Die Kammer weigerte sich jedoch, den Kartoffelanbau generell von der Zehntpflicht zu befreien.<sup>531</sup> Als weiteres Hindernis für die Verbreitung der Kartoffel machte Jacobi die Weideservitute verantwortlich, die den Feldanbau nicht zuließen.<sup>532</sup> Zusätzliche Nachteile in der Konkurrenz zum Getreide, das im Bewusstsein der Landbevölkerung als Nahrungsmittel ohnehin einen höheren sozialen Status vermittelte,<sup>533</sup> schuf der hohe Düngerbedarf der Kartoffel.<sup>534</sup> Dies alles führte dazu, dass die exotische Frucht nur zögerlich akzeptiert wurde, wie sich auch am Beispiel des Amtes ablesen lässt. Hier wurden zwar schon seit 1742 Kartoffeln angebaut und der Amtmann hatte sich in der Überzeugung, ihre Ausbreitung nicht nur als Viehfutter, sondern auch für die menschliche Ernährung zügig vorantreiben zu können, sehr um ihre qualitative Verbesserung bemüht. Doch 1767 musste er einräumen, dass sie erst allmählich Eingang als Gartenfrucht fand.<sup>535</sup> In den Berichten der Amtsvögte in Kirchwalsede, Ahausen und Visselhövede wurden 1786 die Kartoffeln als Produkte des Pflanzenreichs gar nicht erwähnt. Als durchgängig vorhanden registrierten sie die Amtsvögte in der Vogtei Scheessel und den Wasserdör-

---

dazu die Kritik von Achilles, der der Substitution durch Kartoffeln bei Wiederkäuern weit engere Grenzen setzt, in: Die Intensivierung der Landwirtschaft durch den Kartoffelanbau von 1750-1914, in: Die Kartoffel. Geschichte und Zukunft einer Kulturpflanze. Hrsg. im Auftrag der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg von Helmut Ottenjann und Karl-Heinz Ziessow. Cloppenburg 1990, S.207.

<sup>528</sup> Meyer, Johann Friedrich: Grundsätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge über alle Zweige der Landwirtschaft für Domainen-Cammern, Gutsbesitzer und Pachtbeamten nebst dazu dienlichen Mustern. Hannover 1809, §§ 116, 133.

<sup>529</sup> Achilles, Intensivierung, S.208.

<sup>530</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr.28, Generalausschreiben der Kammer zur Hebung des Kartoffelanbaus vom 29.1.1754; Hagemann/Bülow, Erörterungen, Bd.VII,1824, LXXIV, p.224.

<sup>531</sup> Hagemann/Bülow, Erörterungen., Bd.VII,1824, LXXIV, p.224. Eine andere Ansicht dagegen vertritt Jacobi, Anrede, S.130.

<sup>532</sup> Jacobi, Anrede, S.129f.

<sup>533</sup> Achilles, Intensivierung, S.208.

<sup>534</sup> Meyer, Grundsätze, §116;

von Reden, Friedrich: Das Königreich Hannover statistisch beschrieben zunächst in Beziehung auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. 2 Bde. Hannover 1839, S.48.

<sup>535</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr.281, Amtsbericht v.16.3.1754, Bl.5; v. Haerlem, Ertragsberechnung, S.568.

fern. Nur in den Vogteien Neuenkirchen und Schneverdingen wurden sie als unentbehrlich für den menschlichen und tierischen Konsum bezeichnet. In Schneverdingen standen einer Ernte von 26940 Ht. Getreide immerhin 29580 Ht. Kartoffeln gegenüber. Hier hatte der Feldbau von Kartoffeln bereits eingesetzt.<sup>536</sup> Insgesamt galt für das Amtsgebiet wie für andere Regionen<sup>537</sup>, dass auch die Ernährung der unterbäuerlichen Schichten um 1800 noch auf das Getreide fixiert war und es offensichtlich keinen wirtschaftlichen Zwang gab, diese Priorität zu Gunsten des Kartoffelanbaus zu verschieben.

In den Gärten der Nachsiedlerschichten wurden neben der Kartoffel noch Braunkohl, Rüben und Mohrrüben angebaut. Diese Pflanzen bildeten „*die einzige Abwechslung zu trocken Brod und Buchweizengrütze*“.<sup>538</sup> Weitere Gartenprodukte wie Hülsenfrüchte wurden im Amt nicht angebaut, sondern ebenso wie Stein- und Kernobst lediglich in geringer Menge als Importware verzeichnet. Obstbäume waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Seltenheit in bäuerlichen Gärten der Geest.<sup>539</sup> Noch am Ende des Jahrhunderts wiesen die Kohl- oder Erdtüffelhöfe der Nachsiedler die gleichen Produkte auf, die Kartoffel hatte den Garten noch nicht verlassen.<sup>540</sup>

Zu den Gartenfrüchten zählte auch der Hanf, der in umfriedeten Höfen auf dem Feld angebaut wurde, die man nach der Ernte für den Anbau von Rüben und Braunkohl nutzte.<sup>541</sup> Hanfhöfe wurden als Gartenland betrachtet, waren zehntfrei und wurden mit einem Rottzins in Höhe von 4 Sch. belegt.<sup>542</sup> Schon seit 1725 hatte die Regierung in Stade versucht, den Flachs- und Hanfanbau auszuweiten, um die ländliche Textilproduktion zu fördern. Von Haerlem, der die intensive Flachsverarbeitung, die er an der Oberweser beobachtet hatte, auf der Basis der Hanffaser auch in Rotenburg einführen wollte, hatte in Mitte des 18. Jahrhunderts auf eigene Kosten Versuche mit dem Anbau und der Verarbeitung von Hanf angestellt. Mit dem Ergebnis - ein gegenüber dem Flachs konkurrenzfähiges und haltbareres, feines Leinen - war er sehr zufrieden. Aber es gelang ihm nicht, die Amtsbevölkerung zu einem über den Eigenbedarf hinausgehenden Hanfanbau zu bewegen, um sich mit der Textilproduktion einen neuen Einkommenszweig zu erschließen.<sup>543</sup> Die in den Jahren 1790/91 vom Kommerzkollegium initiierte Kampagne zur Ausweisung von Flachs- und Hanfhöfen aus den Gemeinheiten konnte die Anbaufläche wegen des heftigen Widerstandes der Eingesessenen

---

<sup>536</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52,Nr.1.

<sup>537</sup> Ebenda.

<sup>538</sup> HstaH, Hann.76a, Nr.1451,Bd.1,BI.548, Amtsbericht vom 7.10.1765.

<sup>539</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S.568.

<sup>540</sup> HstaH, Hann.76a, Nr.334, Bl.63, Gutachten d. Kanzleisekretärs Eck vom 31.10.1786.

<sup>541</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1, Bericht des Scheesseler Amtsvogtes.

<sup>542</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77, Nr.1, Amtsbericht vom 5.4.1791.

<sup>543</sup> HstaH, Hann.76a, Nr.281, Amtsbericht an die Kammer vom 16.3.1754.

nur um 137 Morgen (17,86 ha) steigern.<sup>544</sup> Zwar war der Anbau von Hanf am Ende des 18. Jahrhunderts in nahezu jedem ländlichen Haushalt zu finden, unter kommerziellem Aspekt blieb er jedoch bedeutungslos und diente auch bei den Nachsiedlern und Mietern lediglich der Eigenversorgung.<sup>545</sup> Die sehr arbeitsintensive Weiterverarbeitung zu sogenanntem Kaufgarn beschränkte sich auf nur wenige Häuslingsfamilien.<sup>546</sup>

### 6.2.2.Tierproduktion

Das mit der Ansiedlung ausgesprochene Verbot der Pferdehaltung hatte sich bis zu den Gemeinheitsteilungen nicht in allen Gemeinden gehalten.<sup>547</sup> Cramer bewertet die Pferdehaltung der landarmen Nachsiedlerstellen im späteren 19. Jahrhundert als Ausdruck ihres Strebens nach höherem Sozialprestige innerhalb der Dorfgemeinde. Unter ökonomischen und arbeitstechnischen Gesichtspunkten war sie bei ihnen nicht zu vertreten, denn die daraus entstehenden Kosten für Futter und Geschirr konnten durch den Nutzen der Zugkraft nicht aufgewogen werden.<sup>548</sup> Zudem zwang der Besitz nur eines Pferdes dazu, mit einem anderen Hofwirt zusammenzuspannen.<sup>549</sup> Da mit der Besitzklasse der Neubauer lediglich Handdienste verbunden waren und auch andere, auf die Spannfähigkeit bezogene landesherrliche Dienstleistungen wie Kriegerfahren von ihnen nicht verlangt wurden, ist die Pferdehaltung um 1800 noch als Ausnahmeerscheinung zu werten, die im folgenden nicht berücksichtigt wird.

Die leichten Böden der Geest machten es möglich, für die erforderlichen Zugleistungen auch Kuhgespanne einzusetzen.<sup>550</sup> Sie waren daher nicht nur bei Kleinstellenbesitzern, sondern auch bei den Häuslingen üblich.<sup>551</sup> Doch wirkte sich ein intensiver Einsatz negativ auf die Milchleistung und den Fettgehalt der Milch aus. Zugkühe nutzten zudem schneller ab, mussten früher ersetzt werden und benötigten außerdem eine gute Fütterung.<sup>552</sup> Griff man für die schweren Arbeiten wie das Eggen und Pflügen auf die Spannhilfe der Bauern zurück, musste man mit Bestellungskosten von 1 Rtlr. pro Morgen rechnen.<sup>553</sup> Unter Wirtschaftlichkeitserwägungen erscheint es deshalb plausibel, dass die kleinen Stellen ihre Kühe auch für Ackerarbeiten einsetzen.

---

<sup>544</sup> StaSt, Rep.74, Rtbg. Pol., F.77, Nr.2, Reskript der Stader Regierung vom 6.9.1790.

<sup>545</sup> Achilles, Lage, S.38.

<sup>546</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F. 52, Nr.1, Bl. 22f, Bl. 125f.

<sup>547</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Eversen, Nr.11, 1763.

<sup>548</sup> vgl. dazu Cramer, Kleinbesitz, S.35f; Achilles, Lage, S.69.

<sup>549</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.86, Nr.11.

<sup>550</sup> Cramer, Kleinbesitz, S.35.

<sup>551</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.77, Nr.12, Bericht des Amtsvogtes Hafforth an das Amt vom 16.11.1827.

<sup>552</sup> Cramer, Kleinbesitz, S.35.

<sup>553</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.584, Nr.4, Bl.20ff, zit. n. RoSch, Nr.14 (1961), S.47ff, auch für die Mitte des 18. Jahrhunderts: Achilles, Lage, S. 54.

Der Zeitwert für die Nutzung einer Milchkuh lag bei 5-6 Jahren, ihre Aufzucht beanspruchte 3-4 Jahre.<sup>554</sup> Bei der Nachzucht rechnete man je Kuh mit jährlich einem Kalb.<sup>555</sup> Setzte man die Nachzucht zur Bestandsvergrößerung ein, verringerte sich bei einem Bestand von 4-5 Stück Hornvieh die Nutzung der milchenden Kühe um 1-2 Tiere.<sup>556</sup> Ein wenige Tage altes, zum Verkauf stehendes Kalb hatte um 1800 einen Wert von 1,5 Rtlr., eine erwachsene Kuh brachte einen Erlös von 15 Rtlr., der sich mit abgelaufener Nutzungsdauer auf 8 Rtlr. reduzierte. Brümmel gibt für Geestkühe eine durchschnittliche Milchleistung von 815 Litern Milch mit einem Fettgehalt von 2,25 v.H. an, woraus 18,5 kg Butter und ca. 70 kg Grobkäse gewonnen wurden, den man aus der vom Buttern übrig bleibenden Buttermilch herstellte.<sup>557</sup> Henning dagegen hält eine solche Milchleistung für zu hoch und geht von 700 Litern jährlich aus.<sup>558</sup> Altenteilsverträge von Neubauerstellen der Vogtei Ahausen stützen diese Annahme. Sie lassen auf eine jährliche Produktion von 718 Litern schließen, da den abgehenden Wirten eine Kuh oder der Gegenwert ihrer Milchleistung zugesichert wurde, die in täglich ½ Quartier (0,4 l) Milch und wöchentlich 0,25 kg Butter bestand, wobei ungeklärt bleibt, ob diese Mengen ausschließlich dem Eigenkonsum dienten oder den Altenteilern Gelegenheit zu einem geringen Nebenverdienst boten.<sup>559</sup> Die zu Butter und Käse verarbeitete Milch erbrachte um 1800 pro Kuh 6,95 Rtlr.<sup>560</sup>

Da die Nachsiedler an der Waldmast der Schweine keine Berechtigung hatten, war ihre Möglichkeit zur Schweinehaltung stark eingeschränkt und diente mit durchschnittlich einem Schwein lediglich der Eigenversorgung. Dafür kaufte man junge Ferkel im Wert von 1 Rtlr. auf.<sup>561</sup> Für ein „mageres“ Schwein betrug 1786 der Wert 5 Rtlr. Fette Mastschweine erbrachten mit 15-18 Rtlr. zwar erheblich höhere Erlöse, aber sie beanspruchten nicht nur eine längere Aufzucht, sondern erforderten wegen der fehlenden Waldmast die Zufütterung von 25 Himten Getreide, deren Kosten den höheren Fleischwert übertrafen.<sup>562</sup> Neben dem Getreide wurden auch Molke oder Kartoffeln zur Mast eingesetzt.<sup>563</sup> Weil davon auszugehen ist, dass in den Subsistenzwirtschaften der kleinen Einwohner für die Schweinefütterung eher die pflanzlichen und sonstigen verwertbaren Abfallprodukte des Haushaltes eingesetzt wurden, werden Futterkosten der Schweinehaltung nicht in die Aufwandsbe-

---

<sup>554</sup> von Bremen, Abgaben, S.25.

<sup>555</sup> Saalfeld, Bauernwirtschaft, S. 76.

<sup>556</sup> Brümmel, Dienste, S.123; Henning, Bauernwirtschaft, S. 82.

<sup>557</sup> Brümmel, Dienste, S.122; auch: von Haerlem, Ertragsberechnung, S.569.

<sup>558</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.85.

<sup>559</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Hellwege, Nr. 24, 1824.

<sup>560</sup> Brümmel, Dienste, S. 122 gibt für 1770 einen Preis von 10,8 Rtlr. für 50 kg. Butter und 1,50 Rtlr. für 50 kg. Grobkäse an. Diese Werte wurden um 30 v.H. erhöht.

<sup>561</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>562</sup> nach den Angaben der Amtsvögte betrug 1786 der Wert eines fetten Schweines 15 Rtlr., StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1., AV Schneverdingen, AV Visselhövede. Dieser Wert wurde für 1800 um 25 v.H. heraufgesetzt.

<sup>563</sup> Cramer, Kleinbesitz, S.47.

rechnung einbezogen. Für ein mageres Schwein um 1800 wird ein Wert von 6, 25 Rtlr. angenommen, der bei Ankauf eines Ferkels um 1,25 Rtlr. geschmälert wird.

Obwohl in den angrenzenden Gebieten<sup>564</sup> Schafe der halbedlen und der rheinischen Rasse vorkamen, wurde noch 1786 ausschließlich Heidschnuckenhaltung angeführt.<sup>565</sup> Wie beispielhaft am Viehbestand der Ahauser Betriebe ersichtlich wurde, hatte die extrem genügsame Heidschnucke für die unterbäuerlichen Schichten ihren Nutzwert vor allem als Düngerlieferant, wobei die Düngergewinnung durch nächtliches Pferchen auf den Äckern und Verteilung gemäß dem Auftrieb des Hofes erfolgte.<sup>566</sup> Sie konnte im Gegensatz zum Hornvieh ganzjährig draußen gehalten werden und im Notfall reichte eine Fütterung mit Stroh.<sup>567</sup> Einen zusätzlichen wirtschaftlichen Nutzen brachten die Wolle und das Fleisch der abgängigen, geschlachteten Tiere.<sup>568</sup> Jährlich gewann man pro Schaf 0,75 kg Sommer- und Winterwolle, für die man 0,15 Rtlr. erhielt. Die Sommerwolle wurde nach Bordeaux exportiert, Winterwolle nach Bremen. Mit knapp 25 v.H. des Ertrages wurde in den Wasserdörfern der Anteil an Wolle beziffert, der für den Eigenbedarf zurückgehalten wurde.<sup>569</sup> Für Schafe und Hammel wurde 1786 ein Preis von jeweils 1 Rtlr. genannt. In der dem Amt benachbarten Vogtei Soltau betrug die Nachzuchtquote in der Schafhaltung 19,6 v.H. und die Verkaufs- oder Schlachtquote 10,4 v. H.<sup>570</sup> Ähnliche Verhältnisse darf man auch für Rotenburg annehmen. Da Aussagen über die Nutzungsdauer der Tiere fehlen, erscheint es einfacher, auf Podewils zurückzugreifen, der den jährlichen Ertrag einer Heidschnucke um das Jahr 1800 mit 0,45 Rtlr. beziffert.<sup>571</sup>

Die lukrativere Aufzucht von größerem Federvieh wie Gänsen, Puten oder Enten war den Nachsiedlern in allen nachweisbaren Vereinbarungen mit den Eingesessenen verboten, auch in den Schmalzehntregistern findet sich bei ihnen nur Hühnerhaltung verzeichnet,<sup>572</sup> die sich wegen des geringen Hof- und Gartenraumes der Stellen auf den Eigenbedarf beschränken musste. 1786 erhielt man für ausgewachsene Hühner 8 Sch., Eier erbrachten pro Tonne 6,5 Rtlr.

Zur Förderung der Bienenzucht hatte die Kammer 1765 eine Verordnung erlassen, die sich besonders an die nichtbäuerliche Bevölkerung richtete,

---

<sup>564</sup> Brümmel, Dienste, S.123.

<sup>565</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Allg. F. 52, Nr. 1; vgl. auch HStaH, Hann.76a, Nr.291 Bericht des Amtes vom 24.8.1848.

<sup>566</sup> vgl. auch Miesner, Jordebücher, S. 57, 1692 wird für die Vogtei Scheessel Schafhaltung allein um des Düngers willen erwähnt.

<sup>567</sup> Krüger, Schafhaltung, S.29;

Henning, Bauernwirtschaft, S.84; Risto, Abgaben, S.45.

<sup>568</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S.569.

<sup>569</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F. 52, Nr.1, AV Visselhövede.

<sup>570</sup> Risto, Abgaben, S.45.

<sup>571</sup> Podewils, Graf v.: Wirtschaftserfahrungen in den Gütern Gusow und Platkow. 4 Bde. Berlin 1801-1804, Bd. II, S.161f, zit. n. v. Bremen, Abgaben, S.27.

<sup>572</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.57, Nr.4 AV Ahausen.

*„da das Gewerbe des Bienenbaues eigentlich kein wesentliches Stück Land- und Meyerwirthschaft, sondern eine solche, obwohl öfters sehr ergiebige Nebenbeschäftigung ist, womit sich die außer den Hauptarbeiten auf den Höfen und Stellen sich findenden Altenteiler, Häus- und Häuerlinge, Schäfer und dergleichen gar füglich befassen können...“<sup>573</sup>*

Deshalb sollte jedem, auch den Nichteingesessenen, gestattet werden, sich unentgeltlich und in Anwesenheit des Bauernvogtes durch das Amt geeignete Plätze zur Bienenzucht aus den Gemeinheiten ausweisen zu lassen. Allerdings war die Kammer nicht gewillt, zur Beförderung dieses Projektes das Immenfluchtgeld oder den Zehnten abzuschaffen. Es sollte lediglich dort, wo er noch vorhanden war, der Naturalzehnte zu Geld gesetzt und die neuen Immenzäune auf 10 Jahre von den damit verbundenen Abgaben befreit sein. Sie lobte für die nächsten 10 Jahre auch eine Prämie von 20, 10 oder 5 Rtlr für jeweils 40, 20 oder 10 neue Stöcke aus. Im Amt Rotenburg scheint die Verordnung wenig Erfolg gehabt zu haben. Und auch ein für die Kammer erstelltes Gutachten sah wegen der hohen Investitionskosten für eine lohnende Zucht, der hohen Verlustrisiken in schlechten Jahren und dem hohen Zeitaufwand die Hoffnungen auf eine zusätzliche Einnahmequelle für die landarmen und landlosen Schichten sehr skeptisch.<sup>574</sup> Von Haerlem wies 1767 darauf hin, dass die Bienenzucht bei fast allen Eingesessenen der Heidegegenden verbreitet sei, weil sie als Nebenerwerb ohne störende Beschäftigung des Hauptgewerbes galt. In den meisten Fällen aber kümmerten sich ihre Häuslinge darum, die als Bienenwärter auch eigene Stöcke unterhalten konnten. Deshalb war bei ihnen die Bienenhaltung stärker verbreitet als bei den Neubauern.<sup>575</sup>

30 Pfund Wachs erzeugte eine als wirtschaftliche Mindestgröße betrachtete Zahl von 15 Schwärmen.<sup>576</sup> Der Gewinn aus der Wachsproduktion betrug 12,5 Rtlr., während der Honig fast ausschließlich zur Fütterung der Bienen verwendet wurde.<sup>577</sup>

### **6.3. Steuern und Dienste**

Die folgende Darstellung orientiert sich an den Grundsätzen, nach denen die Abgaben und Dienste im 18. Jahrhundert erhoben wurden, auch wenn ihre rechtliche Einordnung nicht immer zweifelsfrei war. Insbesondere hoheitliche Forderungen waren oftmals nicht von den Abgaben getrennt, die dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Grundherrn zustanden.

---

<sup>573</sup> HStA.H. Hann.76a,Nr.1810, Verordnung vom 10.10.1765.

<sup>574</sup> Ebenda, Nr.1809, Bl.9ff.

<sup>575</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.57, Nr.4.

<sup>576</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S.569.

<sup>577</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

### 6.3.1. Landesherrliche Lasten

Die wichtigste landesherrliche Steuer war die sogenannte Kontribution. Das ihr zugrunde liegende Berechnungssystem bildete zudem die Basis für andere öffentliche Lasten und außerordentliche Steuern und blieb auch nach der Übernahme der Herrschaft durch das Kurfürstentum Hannover bis zur grundlegenden Änderung der Steuerverfassung im Jahre 1822 bestehen. Ein Mangel dieses Steuersystems lag darin, dass es die landbesitzlosen, zahlenmäßig bedeutsamer werdenden Schichten der ländlichen Bevölkerung nicht erfasste, deren nicht ausgeschöpftes Steuerpotenzial der geldbedürftigen Obrigkeit zwangsläufig ins Auge fallen musste. Als die Stader Regierung 1743 bei der Landschaft der Herzogtümer die Einführung einer sogenannten Nonvalentenkasse beantragte, um das Problem der zunehmend größeren Zahl von Steuerschuldnern in den Griff zu bekommen, verband sie diesen Antrag gleichzeitig mit dem Wunsch nach Einführung einer außerordentlichen Kontribution für diejenigen, die ein Gewerbe betrieben oder ein anderes, nicht aus der landwirtschaftlichen Produktion erzieltetes Einkommen hatten und bisher durch die Netze der öffentlichen Steuern gefallen waren, weil sie eine im ursprünglichen Sinne kontribuablen Habe nicht besaßen. Als weitere Gruppen künftiger Steuerzahler wurden die Lohnschäfer auf der Geest, oft Besitzer ansehnlicher, unverteuerter Herden und das sogenannte „*dienstlose Gesinde*“ benannt. Ohne die Zustimmung der Landschaften waren diese Pläne allerdings nicht zu realisieren und so kam es im 18. und frühen 19. Jahrhundert dann doch nicht zur Einrichtung zusätzlicher Steuerquellen.<sup>578</sup> Lediglich in der Frage der Häuslingssteuern, mit deren durchgehender Einführung die schwedische Landesherrschaft gescheitert war, setzte sich die neue Landesherrschaft gegenüber den adligen Ständen, den Amtsverwaltungen und den Eingesessenen der Marschengebiete schließlich durch. Aber siebenzig Jahre brauchte es, um diese Steuer in den beiden Herzogtümern flächendeckend eintreiben zu können.

Die Kontribution hatte den bis 1660 bestehenden Pflugschatz abgelöst und war allein von der eingesessenen Landbevölkerung aufzubringen. Der 1660 festgelegte regionale Verteilungsschlüssel und der vom Pflugschatz übernommene Einteilungsmodus in sogenannte *simpla* behielten bis zur Ablösung der Kontribution durch eine Grund- und Häusersteuer im Jahre 1822 ihre Gültigkeit und galten auch als Berechnungsgrundlage für außerordentliche Steuern.<sup>579</sup> Die Kontributionshöhe war für beide Herzogtümer auf ursprünglich 12.000 Rtlr. pro Monat festgesetzt worden, wovon auf das Herzogtum Bremen 11026 und auf das Herzogtum Verden 973 Rtlr. entfielen.<sup>580</sup> In schwedischer Zeit

---

<sup>578</sup> Neubourg, Steuerlasten., S.295.

<sup>579</sup> Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Aus den hinterlassenen Papieren des Geheimen Regierungsrates Neubourg, hrsg. von Professor Neubourg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1898, Hannover 1898, S.265f; Brummel, Dienste, S.70; StaSt,Rep.5b, F.121, Nr. 195, 196; Rep.5g, F.6, Nr.22, Bd.2

<sup>580</sup> StaSt,Rep.5b, F.121,Nr.192, Bl.168, Bericht des Amtmannes Pryten vom 11.4.1691.

hatte sich diese Steuer bis auf das Doppelte erhöht. Mit dem Anschluss der Herzogtümer an den Kurstaat wurde sie auf 15.000 Rtlr. fixiert und blieb während des ganzen 18. Jahrhunderts in dieser Höhe bestehen.<sup>581</sup> Verantwortlich für die Steuerbeitreibung war eine Quartalsverschlagskommission, die in Rotenburg aus den jeweiligen Amtsvögten bestand. Eine im Kommissionsrezess festgeschriebene Regel schrieb jedoch für Orte mit gemischter Gutsherrschaft alternierend auch die Besetzung der Kontributionseinnahmer durch die adligen Gutsherren vor.<sup>582</sup>

Ursprünglich war die Kontribution eine kombinierte Landnutzungsflächen-Viehsteuer, die auf dem Prinzip basierte, dass von einer Wiesenfläche mit einem Ertrag von zwei Fudern Heu oder einem Ackerertrag von sechs Himten Roggen ein Rind durch den Winter gefüttert werden konnte. Dafür wurde für eine einfache monatliche Anlage (simplum) 1 Sch. gegeben. 1766 wurde sie in eine Gebäude-Viehsteuer umgewandelt, der Anzahl und Größe der Gebäude sowie das tatsächlich gehaltene Vieh zugrunde gelegt wurden. Für die landarmen Reihestellen vergrößerte sich damit die Kontributionslast, wie einige der Kontributionseinnahmer in Stellungnahmen an die Amtsverwaltung kritisierten, da sie mit der neuen Regelung zu hoch in der Kontribution angesetzt würden.<sup>583</sup> Anders als in den Marschen unterlag aber ihre gewerbliche Tätigkeit keiner Steuer.<sup>584</sup>

In der Regel wurden monatlich 4-5 simpla zur einfachen Kontribution gehoben. Aber sie war eine flexible Steuer, die durch außerordentliche Kontributionsleistungen in Kriegszeiten erhöht, aber auch den individuellen Vermögensumständen des einzelnen Steuerpflichtigen angepasst und deshalb in bestimmten Abständen durch die Kontributionseinnahmer umgeschrieben wurde.<sup>585</sup> Auf die Gesamthöhe des jeweiligen Anteils einer Dorfschaft hatte diese individuelle Anpassung jedoch keinen Einfluss. Jeder steuerpflichtige Neueingang innerhalb der Gemeinde führte also zu einer Minderbelastung der Alteingesessenen. Das war einer der wenigen Gründe, der aus der Sicht der Bauern für die Tolerierung eines Neusiedlers sprechen konnte und deshalb auch eine Quelle niemals versiegender Streitigkeiten bildete. In der Regel ging es bei diesen Auseinandersetzungen darum, dass entweder die Neubauern mit Hinweis auf ihre tatsächliche wirtschaftliche Situation die Kontribution nicht in der von ihnen geforderten Höhe leisten wollten oder die Alteingesessenen angesichts einer oberhalb der Bemessungsgrenze liegenden Wirtschaftsfähigkeit der Neusiedlerstellen von ihnen höhere Steuern erzwingen wollten.<sup>586</sup>

<sup>581</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.202, Nr.10, Patent der Stader Regierung vom 2.3.1716; Brümmel, Dienste, S.69.

<sup>582</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.203, Nr.26.

<sup>583</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.202, Nr.3; Rep.5b (Kontributionsliste v.1766),Bl.1 Bericht des Neuenkirchener Amtsvogtes Findorff vom 19.7.1763, Bericht des Sottrumer Amtsvogtes vom 17.7.1766;

HStAH, Rep.76a, Nr.334, Gutachten des Kanzleisekretärs Ecks in Stade vom 31.10.1786.

<sup>584</sup> Brümmel, Dienste, S.72.

<sup>585</sup> HStAH, Hann.76, Nr.334, Gutachten des Kanzleisekretärs Ecks in Stade v.31.10.1786.

<sup>586</sup> vgl. die Halbierung der ursprünglich auf ein Viertel eines Halbhofes festgesetzten Lasten der Lüdinger Neubauer im Jahre 1825, StaSt, Rep.74 Gem. F.86, Nr.11, Bl..25f.

Es fiel in die Zuständigkeit der Gemeinden, den Modus der Neubauerbesteuerung mit den Neuzugängen selbst zu regeln. Konnten sich aber beide Parteien nicht einigen, intervenierte die landesherrliche Verwaltung. Sie verfuhr dabei nach dem ursprünglichen Prinzip des an der Besitzklasse orientierten Kontributionsfußes. Zunächst wurde die Kontribution von Dach und Fach gezogen, wobei das Verhältnis von Vollhöfnern, Halbhöfnern, Pflugkötern, Brinksitzern und Neubauern mit 16:8:6:2:1 festgelegt war. Was dann noch am Dorfsquantum der Steuer fehlte, wurde auf das Vieh gemäß der auf die Weide aufgetriebenen Stückzahl umgelegt. Auch hier wurden feste Bemessungsgrößen zugrunde gelegt. Ein Pferd entsprach einem Rind, zwei Kälbern, fünf Schweinen, zehn Schafen oder zwanzig Gänsen. Die damit verbundenen Schwankungen sollten durch regelmäßige Umschreibungen der Kontributionslisten aufgefangen werden, was allerdings selten geschah.<sup>587</sup>

Nach einer Kontributionsaufstellung des Amtes aus dem Jahre 1780 wurden von den Eingesessenen pro simplum 278 Rtlr. 16 Sch. und 7 d. gezahlt. Umgerechnet auf die jährliche Steuerleistung waren 14605 Rtlr. fällig.<sup>588</sup> Ein 1783 auf Anforderung der Kammer erstelltes Verzeichnis über die Kontributionsleistungen der Neubauerstellen zeigt eine nicht nur zwischen den einzelnen Dorfschaften bestehende, sondern auch innerhalb der Besitzklasse unterschiedliche Belastung. Nicht immer wurde der Kontributionsfuß nach der im Meierbrief eingetragenen Besitzklasse gehoben, sondern nach der Wirtschaftskraft der Stellen gehandhabt. So war ein Neubauer in der Dorfschaft Großenwede mit 8 Sch. pro simplum als Pflugköter veranlagt.<sup>589</sup> In der Vogtei Ahausen betrug die durchschnittliche Kontribution der Neubauer 3 Sch. und 3 d. Die alten Neubauer aber, die zwischen dem Ende des 17. und der Mitte des 18. Jahrhunderts angesetzt worden waren, trugen Belastungen zwischen 7 und 18 Sch.<sup>590</sup> In Heber, Vogtei Schneverdingen, wiederum zahlten die beiden Neubauer unabhängig von der Zahl der geforderten simpla monatlich lediglich 4 Sch. Durchschnittlich betrug die Belastung der erfassten Neubauerstellen 2 Sch. und 9 d. Umgerechnet auf die jährlich gehobenen 57-58 simpla<sup>591</sup> belief sich damit die jährliche Kontributionsbelastung der Neubauer auf 3, 38 Rtlr.

Für erheblichen Verdruss sorgte die befristete Kontributionsfreiheit der Neubauern. Um ihnen die ersten Jahre zu erleichtern, aber auch, um weitere Neusiedler zum Anbau zu motivieren, hatte die Regierung in Stade auf Anfrage des Rotenburger Amtmannes für die Neubauern im Amt eine vier-

---

<sup>587</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg., Allg. F.202, Nr.9, Auszug aus einem Protokoll des Landrates von Schlepegrell und des Amtmannes Bösenius vom 28.12.1718; F.203, Nr.19, protokollarischer Bericht des Amtsschreibers Alberti über die Quartalsverslagssitzung vom 24.7.1770.

<sup>588</sup> HstaH, Hann.76a, Nr.1666, Amtsbericht vom 9.6.1780.

<sup>589</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg., Allg., F.203, Nr.19, Vogtei Schneverdingen. Es sind in dieser Übersicht lediglich die Daten von 173 Neubauer der Vogteien Ahausen, Visselhövede, Schneverdingen, Neuenkirchen und Scheessel erhalten.

<sup>590</sup> Ebenda.

jährige Befreiung von der Kontribution bewilligt. Damit spätere Konflikte gar nicht erst provoziert wurden, sollten jedoch alle Neubauern sofort mit der von ihnen nach Fristablauf zu zahlenden Summe in den Kontributionslisten erscheinen.<sup>592</sup> Diese in Hannover allgemein verbreitete Begünstigung der Neusiedler<sup>593</sup> führte sofort zu einem - allerdings erfolglosen - kollektiven Protest der Alteinwohner etlicher Dorfschaften aus verschiedenen Vogteien des Amtes gegen die Ausweisung von neuen Stellen überhaupt.<sup>594</sup> Viele Neubauer verzichteten daher „um der Einigkeit und Freundschaft mit den ältesten Eingesessenen“ willen freiwillig auf die Kontributionsfreiheit, wie es etwa der 1766 in Westervesede angesetzte Neubauer und Radmacher Cord Weseloh versprach,<sup>595</sup> oder wurden zu einem Verzicht auf den Steuererlass gezwungen.<sup>596</sup>

Noch bis in das 19. Jahrhundert wurde die Kavallerie in Bremen-Verden bei der eingesessenen Landbevölkerung einquartiert, die auch für die Versorgung der Reiterfrauen aufzukommen hatte. Das Amt Rotenburg war jährlich regulär mit 49  $\frac{1}{8}$  sogenannten Einquartierungs- oder Quartiersportionen belastet.<sup>597</sup> Eine Quartiersportion bestand aus einer trockenen Kammer mit Bett, Tisch, zwei Stühlen und Haken sowie Stallung für das Pferd samt Platz für das Sattelzeug. Außerdem war dem Reiter ein Platz in der Stube des Wirtes und gegen Bezahlung auch Verpflegung zu gewähren. Der Wirt musste das Pferd des Einquartierten mit 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh, dazu der nötigen Einstreu versorgen. Den Dung des Pferdes durfte er behalten. Von Juni bis August musste Grasweide bereitgestellt werden, ersatzweise waren 33 Mariengroschen monatlich zu zahlen. Als Gegenleistung war der Kavallerist zur Mithilfe auf dem Hof verpflichtet, wenn es seine Zeit erlaubte.<sup>598</sup> Auch die Neubauer waren an den nach Kontributionsfuß umgelegten Einquartierungen beteiligt.<sup>599</sup> Nach den Berechnungen von Brümmel erreichte der Gesamtwert der damit verbundenen Geld- und Naturalleistungen 32 v.H. der Kontributionsleistungen der landesherrlichen Geestbetriebe seines Untersuchungsgebietes.<sup>600</sup>

Auf einige Handelswaren war schon am Ende des 17. Jahrhunderts eine Verbrauchssteuer gelegt worden. Inländisches Bier, inländischer Kornbranntwein, gemahlener Weizen, Salz, Essig und Tabak fielen darunter. Letzterer wurde 1758 für jedes männliche Haushaltsmitglied über 14 Jahren in

---

<sup>591</sup> Ebenda., Anmerkung des Amtsvogtes in Visselhövede.

<sup>592</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.203, Nr.18, Bl.1ff, Reskript der Stader Regierung an das Amt Rotenburg vom 27.12.1765; Schreiben der Stader Regierung an die Quartalsverschlagskommissarien vom 27.12.1765, desgl. vom 30.5.1766.

<sup>593</sup> Cordes, Binnenkolonisation, S.117.

<sup>594</sup> Ebenda, Beschwerde der eingesessenen Einwohner der Dften. Waffensen, Böttersen, Jeerhof, Hassendorf, Sottrum, Ahausen, Eversen, Hellwege, Unterstedt, Westerholz, Westervesede, Hetzwege, Bartelsdorf und Scheessel vom 28.5.1766.

<sup>595</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Westervesede, Nr. 30, Anbau des Radmachers Cord Weseloh.

<sup>596</sup> Ebenda, Dft Scheessel, Nr.39.

<sup>597</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1666.

<sup>598</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Anh. V.63, 1815.

<sup>599</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Ahausen, Nr.46, 1804.

<sup>600</sup> Achilles, Lage, S.170.

eine Personalsteuer, das sogenannte Tabaksäquivalentgeld, in Höhe von jährlich 8 Sch. umgewandelt, die auch von den Häuslingen zu tragen war.<sup>601</sup>

Auf das gesamte 18. Jahrhundert bezogen nahmen Kontribution und Einquartierungslasten mit 91,6 v.H. den größten Anteil der nach Kontributionsfuß aufgebrauchten Lasten ein. Die außerordentlichen Steuern mit 7,7 v.H. spielten dagegen kaum eine Rolle. Die Personalsteuer und die Prinzessinnensteuer, die der Aussteuer landesherrlicher Prinzessinnen bei deren Heirat diente, sind mit einem Anteil von 0,7 v.H. als eine zu vernachlässigende Größe in der Wirtschaftsrechnung der Landbewohner zu betrachten.<sup>602</sup>

### 6.3.2. Kirchen-, Schul- und Gemeindelasten

Die Kirchen- und Gemeindelasten sind schwer bestimmbar, weil es im 18. Jahrhundert an entsprechendem Material darüber fehlt. Erst nach der Verkoppelung, als die Leistungsverhältnisse neu bestimmt und vor allem die bisher nicht mit in die Gemeindeabgaben einbezogenen Anbauer und Abbauer zu pflichtigen Mitgliedern der Wohngemeinde wurden, fließen die Angaben über die jeweiligen Leistungen reichlicher. Sie sind jedoch nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse um 1800 übertragbar, weil mit der Umwandlung der Kontribution in eine Grundsteuer die Richtwerte grundlegend verändert wurden.

Die Dienstabstellungsrezesse hatten jene „gemeine Werke“ als Naturaldienste erhalten, die von den Gemeindemitgliedern zur Erhaltung der Infrastruktur wie Bau und Reparatur von Brücken, Stegen, Wegen und Schleusen zu leisten waren.<sup>603</sup> Jährlich wiederkehrende Gemeindekosten wurden als Nebenanlagen nach Kontributionsfuß umgelegt.<sup>604</sup> Auch zur Unterstützung der in der Gemeinde ansässigen Armen und unvernünftigen Kranken waren die Gemeindemitglieder verpflichtet. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts oblag die Organisation dieser Aufgabe den Nebenanlageverbänden, einem Zusammenschluss mehrerer Kirchspiele. Der von ihnen eingesammelte Beitrag lag nicht fest, sondern schwankte je nach Zahl der Unterstützungsbedürftigen.<sup>605</sup> Die Gesamthöhe der Belastungen, die den Mitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde entstand, veranschlagt Brümmel mit  $\frac{1}{12}$  der einfachen jährlichen Kontributionsleistung.<sup>606</sup> Da entsprechende Angaben für das benachbarte Rotenburg nicht vorhanden sind, wird unter der Annahme nicht allzu stark abweichender Ver-

---

<sup>601</sup> Brümmel, Dienste, S.74.

<sup>602</sup> Ebenda, S.77.

<sup>603</sup> Hesse, Entwicklung., S.122.

<sup>604</sup> Brümmel, Dienste, S.94.

<sup>605</sup> Stüve, Wesen, S.137; StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Ahausen, Nr.46, 1804.

hältnisse für die Belastung der Neubauerstellen eine jährliche Gemeindesteuer von 0,28 Rtlr. zu Grunde gelegt.

Während die Gemeindeabgaben im 18. Jahrhundert nach Kontributionsfuß berechnet wurden, galt bei den Kirchenlasten eine Trennung nach Spann- und Handdienstpflichtigkeit. Kirchenbau und Kirchenunterhalt wurden von Höfnern und Pflugkötern im Verhältnis 2:1 zu den Brinksitzern und Neubauern getragen. Dafür standen den Neubauern in der Kirche je ein Frauen- und Mannstand zu. An den Pastor gaben die Neubauer 4 Sch. an Martini, auch der Küster erhielt 4 d. Gebühren an Pastor und Küster wurden außerdem bei besonderen kirchlichen Handlungen wie Eheschließungen, Taufen, Leichenpredigten fällig.<sup>607</sup> 1767 hatte ein Halbhöfner für die Kirche sowie die Schule und den Unterhalt des Lehrers jährliche Kosten in Höhe von 4 Rtlr. zu tragen. Nach dem bestehenden Verteilungsschlüssel betrug die jährliche Belastung der gemeinheitsberechtigten Nachsiedler 2 Rtlr.<sup>608</sup>

### 6.3.3. Feudalrechtliche Abgaben und Dienste

Die wichtigste Leistung der grundherrlich gebundenen Höfe war der jährliche Grundzins. Entsprechend der Entwicklung des Meierverhältnisses zu einem pachtähnlichen System hatte er den Charakter eines feststehenden Pachtgeldes. Während er bei den Höfnern, Kötern und Brinksitzern unter Bezug auf das Fälligkeitsdatum als Pfingstgeld oder Michaeliszins im Meierbrief auftaucht, ist er bei den Neu-, An- und Abbauern als Neubaugeld oder Anbauzins verzeichnet. Seine ursprüngliche Höhe war in den Jordebüchern noch mit 24 Sch. für die Neubauerstellen angegeben.<sup>609</sup> Doch als die schwedische Landesherrschaft mittels einer Untersuchungskommission zur Überprüfung der wirtschaftlichen Situation ihrer Meierhöfe zu dem Ergebnis kam, dass die Grundzinsen der verbesserten Wirtschaftssituation der Höfe anzupassen wären, wurde auch das Neubaugeld auf einen Reichstaler verdoppelt.<sup>610</sup> In dieser Höhe blieb es bis zu den Ablösungen erhalten.

Daneben traten Besitzantrittsgebühren, Weinkauf genannt, die bei Übergabe an den Nachfolger mit der Ausfertigung des Meierbriefes oder Käufer fällig wurden. Erben in direkter Linie errichteten dafür eine Summe in Höhe des jährlichen Meierzinses. Eingeherrtete Wirte mussten den 1,5 fachen und fremde Käufer den doppelten Jahreszins zahlen. Eine an das Meierrecht gekoppelte Abgabe

---

<sup>606</sup> Brümmel, Dienste, S.95.

<sup>607</sup> Miesner, Jordebücher, S.307f.

<sup>608</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S.571.

<sup>609</sup> Ebenda, vgl. die Angaben zu den Abgaben der Neubauer in den einzelnen Dorfschaften.

waren auch die bei der Heirat fällig werdenden Hemden - und Stiefeltaler. Während das Stiefelgeld des Bräutigams auf der gesamten Stader Geest verbreitet war, wurde der Hemdentaler der Braut nicht überall gegeben. In der Vogtei Sottrum war er unbekannt.<sup>611</sup> Im Zusammenhang mit der Eheschließung standen auch die Bräutigamsheisterpflanzungen, die Anpflanzung einiger junger Bäume in den herrschaftlichen Forsten, durch den Anerben. Sie waren ursprünglich keine meierrechtliche Leistung, auch wenn die Häuslinge in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr davon betroffen waren.<sup>612</sup> Diese einmaligen Leistungen waren so gering, dass sie für die durchschnittliche Belastung der Höfe keine Rolle spielten.

Wie ein Grundzins behandelt wurde auch die Abgabe auf neu ausgebrochenes Land, für das mit der ersten Aussaat der sogenannte Rottzins oder -zehnt in Höhe von gleichmäßig 4 Sch. pro Grundstück gefordert wurde. Während im Herzogtum Bremen der Zehntherr einen Anspruch auf diese Leistung erhob,<sup>613</sup> wurde sie im Herzogtum Verden, wo der Landesherr seinen Eigentumsanspruch auch auf den Rottzehnt durchgesetzt hatte, als Bestandteil des grundherrlichen Verhältnisses in den Meierbriefen fixiert. Das gleiche galt für das "Immenfluchtgeld" bei der Errichtung von Bienenzäunen auf Gemeinheitsländereien. Es war im eigentlichen Sinne eine Zehntabgabe, erschien aber regelmäßig im Meierbrief und betrug für einen Bienenstand von ½ Morgen Größe jeweils 6 Sch.<sup>614</sup> Der aus Neubruch zu leistende Zehnt lag mit 4 Sch. für ½ Morgen unter dem Kornzehnt. Regelmäßig taucht in den Meierbriefen mit 4 Sch. auch das sogenannte Rauchhuhn auf. Es war als Abgabe so stark mit den meierrechtlichen Verhältnissen verbunden, dass sein eigentlicher Ursprung aus der gerichtsherrlichen Abhängigkeit bei der Ablösung im 19. Jahrhundert bereits in Vergessenheit geraten war.<sup>615</sup>

Zu der Zinszahlung kam die Dienstpflicht der landesherrlichen Untertanen, die sich ebenfalls in den Meierbriefen spezifiziert findet, aber eindeutig hoheitlichen Charakter hatte.<sup>616</sup> Im benachbarten Amt Verden waren die Dienste für die Landesherrschaft seit 1690 zum größten Teil in Geldzahlungen umgewandelt worden. In Rotenburg erfolgte die Aufhebung der Naturaldienste erst mit dem Dienstabstellungsrezess vom 1.5.1776.<sup>617</sup> Schon 1753 hatte der Kammerpräsident Gerlach Adolph Freiherr von Münchhausen eingehende Berichte über das Dienstwesen gefordert und 1756 unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Folgen des Siebenjährigen Krieges für die Bauern eine genaue

---

<sup>610</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft Bothel, Nr.27.

<sup>611</sup> Kobbe, Peter von, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden. 2 Bde. Göttingen 1824. Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen und Bremen. Serie A: Nachdrucke. Bd. 36/37. Neudruck Hannover 1974.

<sup>612</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Ottingen, Nr.18; Schreiben der Landdrostei an das Amt vom 29.4.1836.

<sup>613</sup> vgl. Kap. 5.

<sup>614</sup> StaSt, Rep.74 Höfe, AV Sottrum, Dft. Höperhöfen, Nr.20.

<sup>615</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfeakten, AV Visselhövede, Dorfschaft Bleckwedel, Nr. 5, Bl. 32ff.

<sup>616</sup> Hesse, Entwicklung, S.121.

Untersuchung angeordnet, die schließlich in eine allgemeine Dienstreform im Kurfürstentum einmündete und 1790 in allen Ämtern praktisch abgeschlossen war.<sup>618</sup> Der Dienstabstellungsrecess sollte zunächst bis 1806 Gültigkeit haben, wurde aber stillschweigend immer wieder verlängert, bis die Dienste völlig abgelöst wurden.

Da die Neusiedler in der Regel dem Verbot der Pferdehaltung unterlagen, waren sie nur handdienstpflichtig und zwar mit fünf Nebenhandtagen, die sich auf die ursprünglich abzuleistenden drei Burgfesten- sowie zwei Holzungstage bezogen, und mit zwei Hoferntetagen. Der Gegenwert wurde mit insgesamt 32 Sch. berechnet, die auch ein sogenanntes Aufgeld dafür enthielten, dass die Dienste nicht mehr natural eingefordert wurden.<sup>619</sup>

Als Naturaldienste erhalten blieben die Hoheits- und Territorial- oder Landfolgedienste, unter die Kriegerfuhren, Land- und Jagdfolgen sowie Wegebesserungen fielen.<sup>620</sup> Sie wurden von den Nachsiedlern mit zwei Handdiensttagen abgegolten.<sup>621</sup> Auch die Amtsdienste mussten weiterhin geleistet werden. Bei ihnen handelte es sich um ausschließlich im Zusammenhang mit der Landesherrschaft stehende Forderungen, die sich auf Bau und Reparatur herrschaftlicher Gebäude bezogen, auf die Beschaffung des Deputatbrennholzes und den Transport von Amtsgeldern oder -briefen. Sie durften weder in der Saat- und Erntezeit noch im Zusammenhang mit der Verpachtung der Amtsdomänen genutzt werden und waren nachbargleich der Reihe nach von den Eingesessenen zu leisten. Ihrer Geringfügigkeit wegen stellten alle diese Dienste keine nennenswerte Belastung der bäuerlichen Betriebe dar.<sup>622</sup>

#### **6.3.4. Zehntabgaben**

Auch die Nachsiedler und Häuslinge waren der Zehntpflicht unterworfen. Ursprünglich eine geistliche Abgabe, in der von Ackerbau und Viehhaltung der zehnte Teil des Ertrages an den Zehntberechtigten abzuliefern war, fand schon im hohen Mittelalter ihre Umwandlung zu einer käuflichen Rente statt.<sup>623</sup> In Bremen-Verden wurden sie von den Ämtern meist durch Verpachtung genutzt, wobei den Eingesessenen das Näherecht zustand. Ihre Höhe wurde von den Beamten nach Angaben

---

<sup>617</sup> Ebenda, S.118.

Achilles, Lage, S.116f.

<sup>618</sup> Hesse, Entwicklung, S.123.

<sup>619</sup> Ebenda.

<sup>620</sup> Ebenda, S.121.

<sup>621</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.31, Nr.1.

<sup>622</sup> Hesse, Entwicklung, S.121.

<sup>623</sup> Brummel, Dienste, S.89.

der Pflichtigen beschrieben.<sup>624</sup> Zehntfrei waren lediglich die Erträge aus Haushöfen, Gärten und Hanfhöfen.<sup>625</sup> Über die Höhe der zu Geld gesetzten und in der Regel verpachteten Kornzehnten um 1800 gibt es keine Aussagen, so dass der naturale Wert des Kornzehnten in der betriebswirtschaftlichen Gegenüberstellung in seinen Geldwert umgerechnet wurde. Der Rottzehnt auf neuausgebrochenes Land wurde mit den übrigen meierrechtlichen Abgaben zusammen entrichtet und findet sich in der Berechnung ihrer durchschnittlichen jährlichen Abgabesumme wieder.

Ebenso wie der Kornzehnt war auch der Schmalzehnt, der von der Nachzucht des Viehbestandes gezogen wurde, zu Geld gesetzt und veränderte sich in seiner Höhe im ganzen 18. Jahrhunderts nicht.<sup>626</sup> Dort, wo die Umwandlung in eine Geldleistung früh geschehen war, fiel der Betrag sehr viel niedriger aus als der tatsächliche Wert des Zehnten.<sup>627</sup> Während der Kornzehnte dem Prinzip des zehnten Teils vom Rohertrag der Ernte folgte, unterlag die Ziehung des Schmalzehnts einem anderen Verfahren, das der häufigen Verschleierung des tatsächlichen Viehbestandes entgegenwirken sollte.<sup>628</sup> Wie das Schmalzehntregister der Vogtei Ahausen aus dem Jahre 1783 zeigt, gab es zwischen den einzelnen Dörfern unterschiedliche Abgaben je Tierart. Die Pflichtigen der Dorfschaften Eversen, Ahausen und Hellwege zahlten pro Kalb 0,3 Sch. während in Unterstedt 1,5 Sch. zu entrichten war. Dagegen war die Bienenhaltung hier vom Zehnten befreit, in Eversen und Ahausen dagegen mit 6 Sch. und in Hellwege sogar mit 1 Rtlr. belegt. Bei den Lämmern zog man für 1-6 Tiere je 0,3 Sch., ab dem 7.-10. Lamm wurden in Eversen und Ahausen zusammen 16 Sch., in Unterstedt und Hellwege 18 Sch. gegeben. Hühnerhaltung wurde in Unterstedt mit 3 Sch., in Ahausen, Eversen und Hellwege mit 2,7 Sch. bezahlt. Für Ferkel wurden in Eversen, Ahausen und Hellwege 0,3 Sch. pro Stück gegeben. In Unterstedt zog man 1,5 Sch. vom gesamten Wurf.<sup>629</sup> Insgesamt stellte der Schmalzehnte für die bäuerlichen Betriebe nur eine geringe Belastung dar.

### **6.3.5. Die Lasten der nicht an der Gemeinheit berechtigten Dorfbewohner**

Häuslinge und Anbauer waren nicht kontributionspflichtig gegenüber dem Landesherrn. Doch wurden sie indirekt an der Kontribution durch die Gemeinden beteiligt, die ihnen die Nutzung der Gemeinheiten mit ihrem Vieh, die Erlaubnis zum Plaggenhieb und andere Zugeständnisse nur gegen

---

<sup>624</sup> Hesse, Entwicklung., S.104.

<sup>625</sup> Ka Rtbg., VKR. Nr.2, Ahausen, Bl.130, 279.

<sup>626</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.57, Nr.4, vgl. Heft 3 (1715) u. Heft 6 (1783/4).

<sup>627</sup> Brümmel, Dienste, S. 90.

<sup>628</sup> Ebenda.

<sup>629</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.57,Nr.4, H.6.

Beteiligung an der von den Eingesessenen zu zahlenden Kontribution gewährten. So hieß es 1717 in einem Pro Memoria des Amtsvogtes Brahde in Ahausen:

*„wann Häuslinge, Knechte oder Wirthe Kinder oder andere so sich in Ahausden bey denen Bauernhöffen aufhalten, Pferde oder Ochsen des Winters füttern und des Sommers auf die Gemeine Weide treiben, müssen sie jährlich davor ins bauernmahl ein gewisses geben“.*<sup>630</sup>

Die in beiden Herzogtümern unter dem Namen Graspeld, Graspeldkontribution, Häuslingszulage oder Häuslingskontribution verbreitete Abgabe ist vermutlich eine von Anfang an getroffene Vereinbarung zwischen den Gemeinheitsinteressenten und den sich in den Dörfern etablierenden Mietern gewesen. Der Kommissionsrezess von 1692 umschrieb sie als *„der Dorfschaft oder jemand deren Einwohnern( .. ) etwas zur Hilfe geben“*.<sup>631</sup> In welcher Weise und Höhe sie erhoben wurde, war in den Gemeinden unterschiedlich geregelt. In Neuenkirchen sammelte der Amtsvogt Mardefeld nach einer Beschwerde der Kötner, dass die Höfner das Kontributionsgeld der Häuslinge in die eigene Tasche wirtschafteten, die Häuslingszulage selbst ein. Pro Quartal erreichte er ein Dorfsimplum. Bei vier monatlichen simpla trugen die Häuslinge also immerhin den zwölften Teil der Kontributionslast.<sup>632</sup> Auch in der Vogtei Kirchwalsede wurde die Häuslingszulage nach diesem Prinzip erhoben. Die Häuslinge der Dorfschaft Süderwalsede waren bis zur Einführung der Grundsteuer sogar im Verhältnis von 5:1 an der Kontributionsleistung der Eingesessenen beteiligt. Als die neue Grundsteuerverordnung vom 9.8.1822<sup>633</sup> die alten Vereinbarungen mit den Häuslingen hinfällig werden ließ, ging man auch hier zur Viehbesteuerung über. Pro Monat und Kuh waren 5 Gute Groschen (ggr.), für Kälber 2 ½ ggr. und außerdem ein Anteil am Hirtenlohn zu zahlen.<sup>634</sup> Nicht überall wurde das Graspeld zur Kontribution gelegt, sondern zu kommunalen Zwecken wie Wegebesserungen verwendet oder, wie sonst bei Bruchstrafen üblich, von den Eingesessenen schlicht vertrunken.<sup>635</sup> Ganz unterschiedlich war auch die Höhe der Graspeldzahlungen in den einzelnen Gemeinden geregelt, was zu der Vermutung Anlass gibt, dass sie sich an den vorhandenen Weidekapazitäten und der Zahl der Häuslinge ausrichtete. Gegenüber der in Süderwalsede geforderten Summe nahm sich das in Buchholz 1790 erhobene Weidegeld von jährlich 1 Rtlr. pro Kuh recht bescheiden aus.<sup>636</sup> Die Häuslinge in Westerholz, Vogtei Scheessel, gaben sogar noch 1842 nur das *„hergebrachte Weidegeld“* von monatlich 1ggr. pro Kuh.<sup>637</sup> Schafhaltung findet im Zusammenhang mit der Graspeldkontribution keine Erwähnung. Man kann deshalb davon ausgehen, dass die exten-

<sup>630</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.202, Nr.8.

<sup>631</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.1434 I, Bl.289.

<sup>632</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.203, Nr.19.

<sup>633</sup> Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. Hannover 1818-1866, S.287.

<sup>634</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.77,Nr.12,Bl.4, Bericht des Kirchwalseder Amtsvogtes vom. 16.11.1827.

<sup>635</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F. 83, Nr.4, Dft. Winkeldorf, Bl.1ff,1781.

<sup>636</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.86, Nr.8, Dft. Buchholz.

<sup>637</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Westerholz, Nr.11.

sive Schafweide mit einer so geringen Zahl von Schafen, wie sie Nachsiedler und Häuslinge zu halten imstande waren, nicht als Belastung angerechnet wurde.

An den eigentlichen Gemeindelasten waren Hausbesitzer und Mieter ohne Stimmrecht in der Gemeinde im 18. Jahrhundert nicht beteiligt. Sie waren aber zur Nothilfe verpflichtet, wenn ein Feuer im Dorf ausbrach, plötzlicher Schneefall oder andere unvorhersehbare Notfälle und Katastrophen eintraten.<sup>638</sup> Auch zu den Kirchen- und Schullasten selbst trugen sie nichts bei, sondern gaben ein so genanntes Bankgeld und zahlten die anfallenden Gebühren für kirchliche Handlungen.<sup>639</sup> Erst 1829 forderte die Landdrostei alle Amtsobrigkeiten und Teilungskommissionen auf, nach den Gemeinheitsteilungen auch die Anbauer zur Übernahme der Parochial- und Kirchenlasten anzuhalten. Die Bemessungsgrundlage orientierte sich nun an den Höfnern als der größten Bauernklasse und dem individuellen Landbesitz der Steuerpflichtigen entsprechend der neu eingeführten Grundsteuer. Besitzer von 10-20 Morgen Land mussten  $\frac{1}{4}$  und Stellen unter 10 Morgen  $\frac{1}{6}$  eines Höfneranteils übernehmen.<sup>640</sup>

### 6.3.6. Das Schutz- und Dienstgeld der Häuslinge

Die Verhandlungen um die Einführung der Häuslingssteuer zeigt exemplarisch, wie schwierig es für die Landesherrschaft in einem System konkurrierender Gewalten auch im 18.

Jahrhundert war, auf veränderte soziale Strukturen innerhalb der bestehenden Agrarverfassung mit neuen Formen der Besteuerung zu reagieren.

Als das durch den Dreißigjährigen Krieg vollkommen in Unordnung geratene Steuerwesen mit dem Kommissionsrezess zwischen den Landständen der Herzogtümer Bremen und Verden und der schwedischen Landesherrschaft 1692 neu geregelt wurde, kam es erstmals zur Besteuerung der dörflichen Mieter, die „gleich den anderen Eingesessenen Schatzpflichtigen den genießenden königlichen Schutz“<sup>641</sup> mit einem Schutztaler bezahlen sollten,

*„weile dergleichen Häuslinge, so keine immobilia haben, sondern der Dorfschaft oder jemand deren Einwohnern nur etwas zu Hilfe geben, ihres ungewißens Verweilens halber bey der Rectification der Contribution mit einer gewissen Abgift nicht wohl zu belegen seyn können, daß dieselbe in beyden hiesigen Herzogtümern sie mögen sich gleich aufhalten, auf welchen Gütern und Höfen sie immer wollen, hinfüro und solange sie sich an keinem gewissen Orte wohnhaft niederlassen oder wüs-*

<sup>638</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., AV Scheessel, Dft. Abbendorf, Nr.10 .

<sup>639</sup> vgl. dagegen Hagemann/Bülow, Erörterungen, Bd.IV, Nr.XIX, S.61f, wonach auch die nicht berechtigten Bewohner einer Gemeinde verpflichtet sind, zu den Kirchenlasten beizutragen.

<sup>640</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F.1, Nr.5, Reskript der Landdrostei Stade vom 16.7.1829.

*te Höfe zu excolieren und zu bauen annehmen und häuern, mittlerweile einen Reichsthaler jährlich an Schutzgeld an dero hiesigen Cammer abtragen und erlegen sollen.*"<sup>642</sup>

Damit war freilich noch keineswegs klargestellt, welche der bis dahin nicht steuerpflichtigen Landbewohner künftig das Schutzgeld zu entrichten hatten, denn in der Folgezeit musste durch Reskripte der Regierung in Stade der Personenkreis umschrieben werden, der als nicht beständig an einem Ort lebend zu betrachten sein sollte. So beschied sie auf die Beschwerde von Häuslingen des Amtes Harsefeld am 6.2.1703:

*„wie nun unter Heuerlinge und Heuslinge allerdings ein Unterschied zu machen, zu malen von jenen als die apart in Häusern und zwar beständig an einem Ohrte wohnen und Contribution geben, kein Schutz Thaler gefordert werden kan, sondern zu dessen Erlegung nur die Heußlinge, so einem andern beym Feuer sitzen anzuhalten sind.*"<sup>643</sup>

Noch ein weiteres Mal sah sich die Regierung mit einem Patent veranlasst, den Amtsvögten als Kontributionseinnehmern die Prinzipien einzuschärfen, mit denen die Häuslinge in Bezug auf ihre jeweiligen Steuerleistungen zu bewerten waren. Nur diejenigen sollten als Häuslinge betrachtet werden,

*„welche keine eigene Wohnung noch eigenes Feuer und Herd halten, sondern bey andere Leuthe sich eingemietet und mit selbigen, wie man zu reden pfliget, beym Feuer sitzen, zumahlen alle diejenigen, welche ein eigenes Haus, sei es nun eigenthümlich oder zur Miete bewohnen und eigen Feuer und Herd halten, wenn sie gleich nach abusiver Gewohnheit einiger Oerter Häußlinge genannt werden, unter der Rubrique der Brinksitzer oder in den Marsch Oertern der Köther ohne Unterschied beschrieben werden müssen".*<sup>644</sup>

Die Einengung der Schutzgeldpflichtigen auf die Gruppe der Einlieger oder sogenannten Inquilinen diente dem Ziel, ein möglichst hohes Gesamtsteueraufkommen zu erzielen. Das war aber nicht über den Schutzgeldtaler der Häuslinge zu erreichen, sondern indem man möglichst breite Schichten der ländlichen Bevölkerung im Kontributionssystem erfasste. Für die auf dem Papier der Kontributionslisten zu Brinksitzern gemachten Häuslinge bedeutete das neben ordentlichen und außerordentlichen Kontributionslasten im Rahmen des festgelegten Dorfanteils noch die Belastung mit anderen Abgaben in schwedischer Zeit wie Magazinkorn, Defizitkorn und Landmiliz.<sup>645</sup>

---

<sup>641</sup> HstaH, Hann. 76a, Nr. 1434I, Bl. 289f.

<sup>642</sup> Ebenda.

<sup>643</sup> Ebenda, Bl. 252, Reskript der kgl. Regierung in Stade an den Sekretarius Eyding in Harsefeld; desgl. vom 5.6.1703, worin noch einmal die Unver-

einbarkeit von Kontributionspflicht und Schutzgeldzahlung betont wird. Ebenso ein Reskript vom 20.3.1703 an den Vogt Angelus Rapp, Bl. 158.

<sup>644</sup> Ebenda, Bl. 274.

<sup>645</sup> Ebenda, Nr. 1434a, Bl. 241, Gutachten Stüves.

Angesichts der Mobilität der ländlichen Mieter war ihre Besteuerung nicht ohne Risiko, weshalb die neu gegründete Kommission für die Verteilung der Kontributions- und anderen Steuerlasten zu einem umsichtigen Vorgehen angehalten wurde, damit die Angehörigen der ländlichen Unterschichten durch die neuen Steuerforderungen *„nicht Anlaß haben mögen, das Land zu quittieren (und) dem publico zum Schaden einen Abgang in der eingeführten Consumtions-Accise dadurch zu veranlassen.“*<sup>646</sup> Trotzdem drohte die Stader Regierung in einer Verordnung vom 2.3.1700 mit Zwangsexekution und exemplarischer Bestrafung zahlungsunwilliger Häuslinge, weil den Steuereinnehmern überall massiver Widerstand begegnete.<sup>647</sup>

Gleichzeitig mit dem Schutzgeld wurde auch die Dienstpflicht derjenigen Häuslinge verankert, die den Schutztaler zu zahlen hatten. Obgleich sich diese Forderung aus gerichtsherrlichen Ansprüchen ableitete, die auch von allen ansässigen Untertanen in Form von Hand- und Spanndiensten zu leisten waren,<sup>648</sup> beanspruchte die schwedische Landesherrschaft das Recht darauf für sich allein. Zwar sollte den adligen Grundherren, sofern sie auch gerichtsherrliche Rechte innehatten, eine Anerkennung für die Duldung der Mieter auf den Höfen ihrer Meier nicht ganz verweigert werden. Sie war nach Ansicht des Landesherrn aber schon dadurch gegeben, dass die Häuslinge die Meier durch Transferleistungen wie Mietzahlungen oder ihren Arbeitseinsatz befähigten, die grundherrlichen Abgaben besser zu erbringen.<sup>649</sup>

Die Häuslingsdienste erstreckten sich auf drei Handtage, die ohne Verpflegung und Vergütung abgeleistet werden sollten. Nicht benötigte Handdienste wurden in entsprechende Geldleistungen umgesetzt. Nicht überall scheinen diese Summen in die Amtsregister geflossen zu sein, denn im Amt Rotenburg fielen sie denjenigen Beamten zu, die auch die Naturaldienste der Häuslinge nutzten.<sup>650</sup> Trotz heftigen Widerstandes und Protestes der beamteten Nutznießer wurde diese, in den alten Landesteilen völlig unbekannte private Verwendung öffentlicher Dienste nach der Eingliederung der Herzogtümer in das Kurfürstentum unterbunden. Bei der Neuverpachtung der Vorwerke Luhne und Rotenburg im Jahre 1716 wurden die Häuslingsdienste dem Amtmann nur gegen ein Geldäquivalent mitverpachtet, das er dafür in die Amtsregister zu zahlen hatte. Auch die übrigen Beamten durften Häuslingsdienste nur gegen Entgelt und nur dann beanspruchen, wenn sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt wurden.<sup>651</sup>

---

<sup>646</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1434I, Bl. 291; Pufendorf, observationes., Bd. IV, S. 550.

<sup>647</sup> Verordnung der Stader Regierung „Von der Häuslinge Schutztaler“ vom 2.3.1700, in: Spangenberg, Sammlung, Bd. 1, S. 498.

<sup>648</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Dom., F. 153, Nr. 7.

<sup>649</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1434a, Bl. 227a, Hauptkommissionsprotokoll vom 3.2.1691.

<sup>650</sup> StaSt, Rep. 74 Rtbg. Dom., F. 143, Nr. 1, Bericht des Amtmannes Bogenius vom 23.8.1718.

<sup>651</sup> Ebenda.

Bis zum Ausbruch des Nordischen Krieges 1709 war es der schwedischen Landesherrschaft nicht gelungen, das Schutz- und Dienstgeld als neue Steuer in den beiden Herzogtümern tatsächlich und nach einheitlichen Kriterien durchzusetzen. Auch in den althannoverschen Landesteilen wurden Schutzgeld und Dienste als verbindliche Leistung nicht in allen Ämtern erhoben. Deshalb ging die Kammer ab 1732 recht energisch daran, die Steuer überall einzutreiben<sup>652</sup> und gleichzeitig ein einheitliches Erhebungssystem für das gesamte Kurfürstentum zu schaffen.<sup>653</sup> Damit drohte einem Teil der Häuslingsbevölkerung in Bremen-Verden eine Doppelbesteuerung, denn die Kammer stellte sich auf den Standpunkt, dass nach der Definition des Kommissionsrezesses erst das eigene Haus den Übergang von Häusling zum Reihemann und beständigen Untertan ausmache, mithin also die Mieter von Häusern schutzgeldpflichtig wären. Die Kontribution, die sie bis dahin statt des Schutzalters zu zahlen hatten, sollten sie aber weiterhin leisten, weil es sich bei der Kontribution um eine öffentliche Leistung handelte, das Schutzgeld dagegen in Anerkennung der Landesherrschaft gegeben wurde.<sup>654</sup> In den Marschgebieten des Alten Landes rief der Versuch, die dort ansässigen Heuerlinge, auch als Kötner bezeichnet, mit dem Schutzgeld zu belegen, den Widerstand der Höfner wach, die das Schreckgespenst einer Massenabwanderung aus ihrer Region an die Wand malten. Das aber würde nicht nur eine erhöhte steuerliche Belastung für sie selbst bedeuten, die den wegfallenden Kontributionsanteil zu tragen hätten, sondern auch den Verlust der dringend benötigten Arbeitskraft ihrer Kötner, sei es als Deicharbeiter oder als Vermarkter und Weiterverarbeiter ihrer Agrarprodukte.<sup>655</sup>

Auch die Stände opponierten gegen die beabsichtigte Neuregelung. Ebenso wie die Eingesessenen der Marschenländer vertraten sie die ihren grundherrlichen Interessen naheliegende Position, dass *„nach hiesiger Landes Verfassung diejenige, welche ein absonderliches Haus zur Mieth bewohnen und eigen Feuer und Heerd halten, unter die Häußlinge nicht gezogen werden können.“*<sup>656</sup> Sie sahen nun den Zeitpunkt gekommen, um ihre alten Forderungen wieder zu erheben, mit denen sie 1692 in den Verhandlungen um den Kommissionsrezess am Widerstand der schwedischen Landesherrschaft gescheitert waren. Denn in anderen Landesteilen Hannovers waren die Häuslingsdienste, die den adligen Gerichtsherren zustanden, von erheblichem Umfang.<sup>657</sup>

---

<sup>652</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.244.

<sup>653</sup> HStA H, Hann.76a, Nr. 1434I, Bl.224, Promemoria der Stader Regierung an das Geh. Ratskollegium in Hannover vom 29.6.1733, Nr.1434II, Bl.580f; Hann.76a,Nr.1621 Reskript Gerlach Adolph v. Münchhausens für die Amtsvogteien 1737 (Prinzipien für die Entrichtung des Schutz- und Dienstgeldes der Häuslinge auf der Grundlage der vorher erlassenen Verordnungen).

<sup>654</sup> HStA H, Hann.76a, Nr.1434I, Bl.285, Reskript der Kammer an die Regierung in Stade vom 6.10.32.

<sup>655</sup> HStA H, Hann.76a, Nr.1434I, Bl.262, 1732.

<sup>656</sup> HStA H, Hann.76a,Nr.1434I, Bl.271, Stader Regierung an das Geheime Ratskollegium vom 19.12.1732.

<sup>657</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.241.

In einer Stellungnahme an die Regierung in Stade drängten sie darauf, in ihren gerichts- und grundherrlichen Rechten gegenüber den Häuslingen ihrer Meier den adligen Grundherren der benachbarten Grafschaft Hoya und des Fürstentums Lüneburg gleichgestellt zu werden. Sie wünschten ein Expellationsrecht wie die Hoyaischen Stände zu erhalten, d.h. das Privileg, die Häuslinge von den Höfen ihrer Meier entfernen zu können, und das Recht auf die Dienstleistungen von Häuslingen ihrer Meier. Den adligen Grundherren im Fürstentum Lüneburg war sogar im Jahre 1695 der Schutztaler als gerichtsherrliche Leistung von den Häuslingen derjenigen Höfe, über die sie hohe oder niedere Gerichtsbarkeit besaßen, zugesichert worden.<sup>658</sup> Ihren Anspruch auf die Häuslingsdienste begründeten sie mit einem ganzen Katalog wirtschaftlicher Einbußen, die sie durch die Häuslinge ihrer Meier angeblich erlitten: Die natürlichen Ressourcen wie Holz und Torf würden durch die Mitnutzung der Häuslinge schneller verbraucht, die Meierhöfe wären durch die zusätzlichen Häuslingswohnungen stärker brandgefährdet und die Meier selbst würden durch Kreditverträge mit ihren Häuslingen wirtschaftlich ruiniert, was die Grundherren zur Stornierung oder Verringerung der Abgabenleistungen zwänge. Schließlich forderten sie noch, als Gerichtsherren in den hohen und niedrigen adligen Gerichten statt der landesherrlichen Beamten selbst das landesherrliche Schutzgeld beschreiben und eintreiben zu können.<sup>659</sup>

Während die Amtmänner im Herzogtum Bremen sich durch die Position der Kammer zur Schutzgeldfrage ermutigt sahen, mit Zwangsexekutionen gegen bisher vom Schutzgeld befreite und deshalb zahlungsunwillige Hausmieter vorzugehen,<sup>660</sup> warnte die Stader Regierung, bedrängt durch die landständischen Forderungen auf der einen Seite und auf der anderen durch die landesherrlichen Beamten, die ermächtigt werden wollten, das Schutzgeld in den adligen Gerichten einzutreiben, das Geheime Ratskollegium vor einer Verwirrung im gesamten Kontributionswesen, wenn es nicht bald zu eindeutigen Regularien für die Erhebung des Schutzgeldes käme.<sup>661</sup>

Erst nach mehrfachen Vorstößen der Stader Behörde legten das Geheime Ratskollegium und die Kammer schließlich am 7.10.1735 in einem vorläufigen Regulativ die Prinzipien für die Entrichtung des Schutztalers in Bremen-Verden fest. Danach sollten alle Häuslinge, die unter dem Dach des Vermieters wohnten, gleichgültig auf welchen Gütern und Höfen, den Schutztaler an den Landesherrn zahlen. Mieter von eigenständigen Häusern und Besitzer von eigenen Häusern auf fremdem Grund und Boden sollten vom Schutzgeld frei, ihre Mieter jedoch schutzgeldpflichtig sein.

---

<sup>658</sup> HStA, Hann. 76a, Nr. 1434I, Bl. 276f, Resolution der Stände an die Regierung in Stade vom 18.10.1732; StaSt, Rep. 31, F. 8d, Nr. 4, Bl. 1.

<sup>659</sup> Ebenda.

<sup>660</sup> HStA, Hann. 76a, Nr. 1434I, Bl. 207f, Bericht des Amtes Osterholz an die Regierung in Stade v. 1.2.1732; Bl. 186, Supplik der Häuslinge der Börde Mulsum an das Geheime Ratskollegium vom 2.5.1735; Bl. 136, 140, Repräsentation der Stände vom 2.8.1736; Bl. 214, Beschwerde des Bremer Magistrates an die Regierung vom 16.1.1736.

<sup>661</sup> Ebenda., Bl. 176, Bericht der Stader Regierung an das Geheime Ratskollegium vom 9.5.1735.

Gleichzeitig forderte der Geheime Rat die Regierung zu einem gutachtlichen Bericht über die weitere Behandlung der Dienstgeldfrage auf.<sup>662</sup> Die Stader Regierung empfahl daraufhin, vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit die Stellungnahme der Landstände einzuholen.

Die Entscheidung des Geheimen Rates, die Regelung von Schutz- und Dienstgeld miteinander zu koppeln, die Regierung in Stade zu beauftragen, mit den Ständen darüber in Verhandlung zu treten und die wegen des Schutzgeldes zu erlassende endgültige Verordnung bis dahin zurückzustellen, war einem schnellen Verhandlungsergebnis nicht zuträglich.<sup>663</sup> Der Streit wegen der Beitreibung des Schutzgeldes ging weiter, denn viele der Amtleute hielten sich nicht an die Vorgabe des vorläufigen Regulativs. Als 1738 noch immer kein Verhandlungserfolg in Sicht war, forderte die Kammer den Geheimen Rat auf, das Regulativ in den wesentlichen strittigen Punkten wieder auf den alten Kammerstandpunkt hin zu verändern und die Bewohner von Altenteils-, Back- und sonstigen Nebenhäusern unter das Schutzgeld zu ziehen. Vor allem aber sollte er die strittige Angelegenheit schnell beenden, um weitere Konfusionen in den Amtsregistern zu vermeiden. Die durch die Position der Kammer provozierten Stände Bremens und Verdens protestierten heftig und verlangten eine Begründung dieses Vorgehens.<sup>664</sup>

Als am 5. April 1741 bei dem Schlossbrand in Hannover auch die Akten vernichtet wurden, die das Schutz- und Dienstgeld der Häuslinge betrafen, waren die Verhandlungen immer noch nicht zu einem Abschluss gekommen. Erst 1743 erinnerte sich die Kammer wieder der leidigen Angelegenheit und beauftragte den Sekretär und Amtsvokaten Christian Stüve mit einem Gutachten über die ungeklärten Fragen.<sup>665</sup> Wie kaum anders zu erwarten, diente das Gutachten Stüves in erster Linie dazu, die Position der Kammer juristisch zu untermauern und den Anspruch der adligen Grundherren auf das Dienstgeld von den Häuslingen ihrer Meier zurückzuweisen. Es bildete die Grundlage für den Entwurf einer „*Verordnung wegen des Schutz- und Dienstgeldes von denen Häuer- oder Häuslingen der Herzogthümer Bremen und Verden*“, den die Kammer am 30.3.1746 an die Geheime Ratsstube leitete. Dort kam der Entwurf in den folgenden zehn Jahren nicht zur Behandlung.<sup>666</sup> Erst die Initiative der Stader Regierung brachte 1756 die Verhandlungen wieder voran. Sie hatte zwei Jahre zuvor einen neuen Entwurf vorgelegt und gleichzeitig die Kammer gebeten, das von ihr zu den Verhandlungen eingesetzte Mitglied der Regierung, den Rat von Lieth, zu bestätigen. Nicht zuletzt der von der Kammer beklagte Verlust von mehreren 1000 Talern mag dazu geführt haben,

---

<sup>662</sup> Ebenda., Bl.133f u. Bl.129.

<sup>663</sup> Ebenda.

<sup>664</sup> Ebenda., Bl. 87/90, Promemoria der Kammer an den Geheimen Rat vom 24.1.1738; Bl. 83, Bericht der Stader Regierung an den Geheimen Rat vom 11.8.1738.

<sup>665</sup> Ebenda., Bl.570f, Kammerschreiben vom 7.6.1743.

<sup>666</sup> HStA H, Nr.1434a, Bl.6, 79f.

dass diesmal sowohl der Geheime Rat als auch die Kammer vor dem Hintergrund eines kostspieligen Krieges ein größeres Interesse an einem Verhandlungsergebnis mit den Ständen hatten. Die Stader Regierung empfahl zudem, ganz im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Haltung, ein Einlenken in der Dienstgeldfrage, da es sonst den adligen Grundherren nicht zuzumuten sei, Häuslinge auf ihren Gründen zu dulden.

Die Stände trafen also auf eine größere Konzessionsbereitschaft der landesherrlichen Regierung, als sie 1759 noch einmal ihre Forderungen vorlegten.<sup>667</sup> Die am 15. September 1762 erlassene „*Verordnung wegen des von den Häuslingen zu erlegenden Schutzgeldes*“<sup>668</sup> bestätigte das im Kommissionsrezess fixierte Prinzip, wonach schutzgeldpflichtige Häuslinge keine Kontribution zu leisten hätten, aber der Kreis der Schutzgeldpflichtigen wurde auf diejenigen erweitert, die mit dem Hofareal der Meier verbundene Gebäude bewohnten.<sup>669</sup> Um weiteren Streitigkeiten vorzubeugen, wurden diejenigen, die künftig vom Schutzgeld befreit sein sollten, detailliert beschrieben. Darunter fielen:

1. die mit kontributionspflichtigen Häusern auf der Geest oder mit kontributionspflichtigen Ländereien in der Marsch Begüterten
2. Grundheuerlinge mit eigenem, aber auf fremdem Grund und Boden errichteten Haus, nicht aber ihre Mieter
3. Pächter oder Mieter kontributionspflichtiger Häuser, nicht aber deren Mieter
4. Kinder oder Geschwister im elterlichen Hause, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde
5. verheiratete Kinder im Haushalt der Eltern, die ohne eigenes Gewerbe waren und in Kost und Lohn des Wirtes standen
6. Mündel und andere junge Leute, die ohne ein besonderes Gewerbe bei einem Wirt in Kost standen
7. Häuslinge über 60 Jahre, wenn sie eine glaubhafte Bescheinigung über ihr Alter vorlegen konnten oder Personen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen außerstande waren, ihr eigenes Einkommen zu erwirtschaften.

Die Kontrolle über die Niederlassung der Häuslinge, ihre Meldepflicht und das Recht auf Beitreibung des Schutzgeldes hatte die Landesherrschaft gegenüber den Ständen im Wesentlichen als ein

---

<sup>667</sup> HStA H, Hann. 76a, Nr. 1434 II, Bl. 303, Reskript der Kammer an die Regierung in Stade vom 4.3.1760, Verhandlungsprotokoll vom 11.9.1759 zwischen der Kammer und dem Ratsdelegierten Geheimer Rat von Bodenhausen über das Häuslingsschutzwesen in Bremen-Verden.

<sup>668</sup> Spangenberg, Sammlung, Bd. II, Nr. 221, p. 33-38.

<sup>669</sup> Ebenda. Vgl. zur Interpretation der Häuslingsverordnung auch Deike, Entstehung, S. 58, der sich mit dem Inhalt der Verordnung zwar ausführlicher beschäftigt, aber die Vorgeschichte der konfliktträchtigen Auseinandersetzung vollständig außer Acht lässt und daher zu zweifelhaften

ihr zustehendes Recht behauptet. Nur in den geschlossenen Gerichten und auf freien Domänen wurde es den adligen Gerichtsherren gewährt. In den Niedergerichten dagegen musste der Gerichtsherr ein bestehendes Gewohnheitsrecht glaubhaft nachweisen, andernfalls wurden auch hier die landesherrlichen Beamten tätig. Die adligen Gerichtsherren waren zur unverzüglichen Beitreibung des Geldes verpflichtet und hatten zu Beginn eines jeden Jahres ein Verzeichnis mit den in ihrem Bezirk wohnenden Häuslingen an das zuständige Amt einzureichen. Zugang, Abgang und Aufenthaltsort waren genau aufzulisten. So sollte unterbunden werden, dass die adligen Gerichtsherren zugunsten ihrer eigenen Interessen die Beitreibung der Schutzgelder, von denen sie ja nicht profitierten, vernachlässigten.

Um die Aufsicht über Zu- und Abgänge der Häuslinge und den Einzug der Schutzgelder zu erleichtern, durfte künftig kein Meier mehr ohne grundherrliche Erlaubnis Mieter auf seinen Hof nehmen. Da man offensichtlich das Interesse der Eingesessenen an der Vermietung von Wohnraum als ursächlich für die ungesteuerte Vermehrung der Häuslingsbevölkerung betrachtete, wurden sie mit der Verordnung für die Steuermoral und die Zahlungsfähigkeit ihrer Mieter persönlich verantwortlich gemacht. Ausdrücklich bestätigte die Verordnung auch die Forderung der Stände, dass den adligen Grundherren das Recht zur Entfernung von Häuslingen auf ihren Meiergründen zugestanden werden sollte. Es hieß lediglich einschränkend, die Adligen sollten dabei nicht nach bloßer Willkür verfahren, sondern neben ihren eigenen Interessen auch das Wohl des Landes berücksichtigen, nämlich das Interesse des Landesherrn an einer möglichst großen Zahl von Untertanen.

Das bisher nur auf gewohnheitsrechtliche Privilegien beschränkte Recht adliger Grundherren in geschlossenen adligen Gerichtsbezirken, von den Häuslingen Dienste oder Dienstgeld zu fordern, wurde in der Verordnung für alle adligen Grundherren festgeschrieben und auf vier Handdiensttage oder 32 Sch. Dienstgeld festgesetzt. Frei davon waren die Häuslinge, die bei freien, meierrechtlich nicht gebundenen Hofbesitzern wohnten. Schutz- und Dienstgeld wurden zusammen erhoben, der Termin für die Eintreibung der Steuer wurde wie alle anderen Bekanntmachungen sonntags nach dem Kirchgang auf dem Kirchhof öffentlich verkündet oder auf dem Bauernmahl bekanntgegeben.

Wenngleich die Häuslingsverordnung zum ersten Male die Besteuerung der Häuslinge in Bremen-Verden einheitlich regelte, gab es auch in der Folgezeit immer wieder Anfragen der Ämter, besonders aus Rotenburg, für welche Gruppen der Häuslingsbevölkerung weiterhin Steuerfreiheit gelten

sollte und welche bis dahin unangetastete Privilegien künftig aufzuheben waren. So waren die Mieter in den beiden Flecken Rotenburg und Visselhövede bis 1762 nicht als der Landesherrschaft gegenüber steuerpflichtige Häuslinge betrachtet worden. Stattdessen zahlten sie bei ihrer Niederlassung einige Taler, mit denen sie das Bürgerrecht erwarben oder aber entrichteten, wenn sie das geforderte Geld nicht in einer Summe aufbringen konnten, nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister jährlich 24-32 Sch. oder auch 1 Rtlr. Diese Leistung in die Fleckenskasse wurde auch Schutzgeld genannt, obwohl sie mit der landesherrlichen Steuer nichts zu tun hatte. Die beiden Flecken beriefen sich auf den gewohnheitsrechtlichen Charakter dieser Abgabe und weigerten sich, ihre Einkommensquelle an die Amtsverwaltung abzutreten. Eine Königliche Deklaration vom 23.8.1764 entschied, dass zwar das Bürgergeld als eine dienstgeldähnliche Leistung den Flecken bleiben, das jährlich zu zahlende Schutzgeld aber der Amtsverwaltung zustehen sollte.<sup>670</sup>

Die Schutzgeldfreiheit der Dorfhirten und Dorfschäfer blieb auch nach 1762 erhalten, ebenso wie die Befreiung der regulär vom Konsistorium angestellten Schulmeister und die Befreiung der Häuslinge, die im Winter als Nebenschulmeister die Kinder eines oder zweier Dörfer unterrichteten.<sup>671</sup> Bewohner von Pfarrwitwenhäusern profitierten davon, dass diese grundsätzlich von Steuerlasten befreit waren. Auch die Mieter auf den Höfen oder in Häusern grundherrenfreier Bauern mussten kein Schutz- und Dienstgeld zahlen.<sup>672</sup>

Einen besonderen Status hatten von jeher auch die Soldaten und die mit einer Pension versehenen Invaliden gehabt, die schon am 25.2.1718 durch ein Edikt vom Schutzgeld befreit wurden.<sup>673</sup> Überhaupt deuten die vielen, Soldaten und ihre Familien betreffenden Verordnungen auf Probleme mit ihrer Wiedereingliederung, wenngleich aus den Bestimmungen auch das Bemühen spricht, den Soldatenstand attraktiver zu machen. In einem Edikt vom 17.5.1721, erneuert in einem Regierungsausschreiben vom 26.1.1762 und im Zuge der forcierten Ansiedlungen noch einmal durch ein Kammerausschreiben vom 27.1.1762 bekräftigt, wurden die Beamten aufgefordert, sich der Ehefrauen und Kinder von Soldaten besonders anzunehmen, was sich in der Schutzgeldbefreiung der Soldatenfrauen niederschlug.<sup>674</sup> Auch Soldatenwitwen wurden in der Deklaration von 1764 ausdrücklich von der Steuer ausgenommen. Ein königliches Reglement bestätigte für die beiden Herzogtümer 1770 die Befreiung aller Pensionärsoffiziere, Invaliden, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom Schutz- und Dienstgeld, wenn sie *„als bloße Häuslinge bey ihren Anverwandten und Befreundten oder anderen fremden Leuten wohnen, auch keine Hanthierung und Gewerbe treiben, davon die*

---

<sup>670</sup> Königliche Deklaration vom 23.8.1764, in: Spangenberg, Sammlung, Bd.II, Nr.380, S.99.

<sup>671</sup> Ebenda.

<sup>672</sup> Ebenda.

<sup>673</sup> Edikt vom 25.2.1718, in: Spangenberg, Sammlung, Bd.II, Nr. 121, S.218.

*onera publica bezahlt werden müssen.*<sup>675</sup> Immer wieder wurden den Soldaten unter bevölkerungs- und militärpolitischen Gesichtspunkten partielle Befreiungen gewährt. Die nach dem Siebenjährigen Krieg entlassenen Soldaten, die sich als Tagelöhner oder Handwerker auf dem Lande niederließen, wurden auf sechs Jahre vom Schutz- und Dienstgeld befreit, ausländische ehemalige Soldaten der Königlichen Hannoverschen Armee und ihre Frauen sogar auf Lebenszeit. Diese Regelung galt auch für gewerbetreibende oder mit einem Handwerk versehene Ausländer, die sich im Kurfürstentum niederlassen wollten.<sup>676</sup> Eine sechsjährige Befreiung wurde 1802 für die zum Militärdienst ausgehobenen und wieder entlassenen Häuslinge ausgesprochen.<sup>677</sup> Auch nach den Befreiungskriegen sollte eine sechsjährige Steuerfreiheit für entlassene Soldaten der Deutschen Legion und eine lebenslange Befreiung von verabschiedeten Soldaten der unter englischem Gouvernement stehenden Armee die Ansiedlung von Soldaten erleichtern.<sup>678</sup> 1833 erhielten nach einem Beschluss des Kabinettsministeriums die ohne Pension nach zehnjähriger Dienstzeit verabschiedeten Soldaten, „*deren Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen*“, vom Kriegsministerium einen Schutzbrief, mit dem sie sich an ihrem Wohnort vom Schutz- und Dienstgeld befreien lassen konnten. Im 19. Jahrhundert wurde der Kreis der von der Steuerpflicht entbundenen Inhaber eines öffentlichen Amtes auf Postillone und Chausseeaufseher erweitert.<sup>679</sup>

Erhalten blieb auch die schon im 17. Jahrhundert üblich gewesene Befreiung von Mägden, Knechten und Schäfern oder deren Ehefrauen vom halben Schutz- und Dienstgeld, wenn sie oder ihre Männer zwischenzeitlich in den Gesindedienst wechselten. Dagegen war es in den Vogteien Neuenkirchen und Scheessel gelungen, zusätzliche landesherrliche Einnahmen bei den Häuslingen zu erschließen. Sofern sie nicht vom Schutzgeld befreit waren, zahlten alle Häuslinge in Scheessel ein jährliches Amtsgeld in Höhe von 8 Sch.<sup>680</sup> In der Vogtei Neuenkirchen wurde seit 1747 der sogenannte Nahrungstaler von denjenigen Häuslingen eingefordert, die ein Handlungsgewerbe betrieben. Die Absicht des Amtmannes, diese Steuer nach und nach im gesamten Amtsgebiet durchzusetzen, ließ sich nicht verwirklichen. Der Nahrungstaler blieb eine völlig bedeutungslose Einnahme, die 1790 von lediglich zwei Personen in Neuenkirchen erhoben wurde.<sup>681</sup>

Nicht nur die Einführung und Beitreibung der Häuslingssteuern erwies sich als ein außerordentlich schwieriges Unterfangen, auch die Behandlung der zahlungsunfähigen Steuerpflichtigen wurde zu

---

<sup>674</sup> Edikt vom 17.5.1721, in: Spangenberg, Sammlung, Bd.II, Nr.182, 183, S.273.

<sup>675</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.243f.

<sup>676</sup> Ebenda.

<sup>677</sup> Publicandum der Stader Regierung vom 22.11.1802, in: Spangenberg, Sammlung, Bd.IV, Nr.348, S.394.

<sup>678</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S. 250, Kammerausschreiben vom 29.11.1816.

<sup>679</sup> Ebenda, S. 252, Verfügung des Finanzministeriums vom 19.10.1833, Reskript der Domonialkammer vom 19.10.1833.

<sup>680</sup> StaSt, Rep.76, Nr.172, Häuslingstabellen von 1790.

<sup>681</sup> Ebenda; HStAH, Rep.76a, Nr.1434, Bericht des Rotenburger Amtmannes Conrad von Haerlem 1749.

einem Gegenstand beständiger Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen und den Steuerschuldnern. 1752 wurde mit einem Kammerausschreiben das in den althannoverschen Landesteilen schon seit dem 14.9.1716 durch eine Verordnung geregelte Verfahren auf die Ämter in den beiden Herzogtümern übertragen, wonach nur diejenigen als „*Nonvalenten*“, als Zahlungsunfähige, in die Listen eingetragen werden durften, die ihre Geldschulden weder durch eigene Arbeitsleistung noch durch die Arbeit ihrer Frauen oder Kinder abgelten oder aber eine Bescheinigung über die Vollendung ihres 60. Lebensjahres vorlegen konnten.<sup>682</sup> Alle anderen sollten ihre Schulden abarbeiten. Außerdem forderte die Kammer, das Schutz- und Dienstgeld künftig in halb- oder vierteljährlichem Turnus und möglichst zu Zeiten einzuziehen, zu denen die Häuslinge den größten Verdienst hätten, um auf diese Weise einen möglichst hohen Steuerertrag sicherzustellen.

Die Amtsverwaltungen schienen den Nutzen der Substitutionsleistungen gegenüber dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand gering einzuschätzen, denn es kam nirgendwo zur Umsetzung der Anordnungen, wie ein Kammerausschreiben vom 10.1.1770 feststellen musste, mit dem die Forderung erneuert wurde.<sup>683</sup> 1825 unternahm die Landdrostei in Stade wiederum einen Versuch, die Einnahmen zu verbessern, indem sie die Ämter anwies, die Schutz- und Dienstgelder jeweils im Januar und im Juli eines jeden Jahres einzutreiben.<sup>684</sup> Am 20.6.1826 wurden in einem weiteren Ausschreiben die Substitutionsleistungen genau festgelegt. Danach musste das Schutzgeld durch vier, das Dienstgeld durch drei Arbeitstage abgegolten werden, die vor allem in den landesherrlichen Forsten, bei landesherrlichen und öffentlichen Bauten oder im Straßenbau Verwendung finden sollten. Wenn es an derartigen Arbeitsmöglichkeiten mangelte, durften die Häuslinge auch zu Gemeindearbeiten herangezogen werden. Den Wert dieser Häuslingsarbeitstage legte die Kammer mit einheitlich 1ggr.4 d. pro Handarbeitstag fest.<sup>685</sup>

Warum nicht nur in Bremen-Verden, sondern auch in anderen Landesteilen<sup>686</sup> die Kammer so wenig Erfolg hatte, die Nonvalenten zur Arbeit heranzuziehen, erhellt aus einem Bericht des Rotenburger Amtmannes, der deutliche Kritik am Verfahren übte. In der Regel seien von der Substitutionsforderung kranke oder gebrechliche Häuslinge betroffen oder jene, die durch unglückliche Umstände verarmt wären. Erstere könnten allerhöchstens ein Drittel der normalen Produktivität eines Tagelöhners aufbringen und letztere würden durch den Arbeitszwang noch tiefer in ihre Notlage hineingestoßen werden, da der Verlust eines jeden Arbeitstages eine Katastrophe für sie und ihre

---

<sup>682</sup> Kammerausschreiben vom 4.11.1752, in: Spangenberg, Sammlung, Bd.1, Nr.855, S.32.7

<sup>683</sup> Ebenda.

<sup>684</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.153, Nr.17, Ausschreiben der Stader Landdrostei vom 3.6.1825.

<sup>685</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg., Dom., F.153, Nr.17, Kammerausschreiben vom 28.8.1828.

Familie bedeute und mit einem Fastentag gleichzusetzen sei. Er bat daher um die Erlaubnis, die Ersatzarbeit auf jene seltenen Fälle beschränken zu können, in denen sie für die Betroffenen nicht zu drückend war.<sup>687</sup> Bereits 1831 war auf Betreiben des Amtes in beiden Herzogtümern die Arbeitsleistung zahlungsunfähiger Häuslinge vor dem Hintergrund einer schlechten Ernte, daraus resultierender Teuerung und mangelnder Arbeitsgelegenheit erlassen worden. In den folgenden Jahren wurde es in das Ermessen der jeweiligen Amtsverwaltungen gestellt, Ersatzleistungen für das Schutz- und Dienstgeld zu fordern, ohne dass die Kammer prinzipiell davon abrücken wollte.<sup>688</sup>

Mit der Veränderung der Steuerverfassung am 1.7.1828, die statt der bisherigen Kontributionssteuer eine einheitliche Haus- und Grundsteuer schuf, kam auf etliche Angehörige der Häuslingsschicht eine doppelte Belastung zu. Der Grundgedanke des Schutztalers war es ja gewesen, die nicht land-sässige Bevölkerung zu einer anderen Form landesherrlicher Steuern in Anerkennung ihres Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes zu verpflichten. Schutzgeldpflichtige, nicht gemeinheitsberechtig- te Dorfbewohner mit Grundstücksbesitz hatten von nun an ebenso Grundsteuer zu zahlen wie Päch- ter von grundsteuerpflichtigen Grundstücken und Mieter von Häusern, die bis dahin kontributions- frei gewesen waren. Dennoch entschied das Kabinettsministerium, die Häuslingssteuer vorerst bei- zubehalten.<sup>689</sup>

Im Zusammenhang mit den Agrarreformgesetzen und infolge der allgemeinen Liberalisierung trat endlich auch das Gesetz zur Aufhebung der Schutzgeldpflicht am 8.5.1838 in Kraft.<sup>690</sup> Das Dienst- geld allerdings musste weiter gezahlt werden. Die Kammer forderte überdies den Nachweis des hoheitlichen Charakters der Schutzgeldabgabe von den einzelnen Ämtern. Da Schutz- und Dienst- geldleistungen seit 1762 gemeinsam eingetrieben und begrifflich zusammengefasst waren, gestalte- te sich dieser Nachweis bisweilen als recht schwierig. Wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist erbracht werden konnte, musste die Steuer nach § 12 des Gesetzes weiterhin gezahlt werden. In den beiden Herzogtümern erbrachte der Kommissionsrezess von 1692 eindeutige Klarheit über die territorialherrschaftliche Basis der Schutzgeldforderung.<sup>691</sup> Am 21.7.1848 schließlich wurde auch das Dienstgeld endgültig abgeschafft. Die Entschädigung der Dienstgeldberechtigten erfolgte aus der Generalkasse in der Weise, dass innerhalb einer Zehnjahresspanne der durchschnittliche

---

<sup>686</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.244f.

<sup>687</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.153, Nr.15, Amtsbericht vom 27.3.1833.

<sup>688</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom., F.153, Nr.17, Ausschreiben der Landdrostei vom 12.2.1831 und vom 18.3.1833, desgl. in den Jahren 1836,1838.

<sup>689</sup> Ebenda, Ausschreiben der Landdrostei vom 12.12.1828.

<sup>690</sup> Mittelhäuser, Häuslinge, S.252.

<sup>691</sup> Ebenda.

Jahresertrag als Rente gezahlt wurde.<sup>692</sup> Erst damit war die steuerrechtliche Kennzeichnung der Häuslinge als einer besonderen Gruppe ländlicher Bewohner beseitigt.

#### **6.4. Die Einkommensbilanz der Nachsiedler und Häuslinge aus der landwirtschaftlichen Produktion**

Wegen der bereits angesprochenen Problematik, dass ein großer Teil der Erzeugung auf den gemeinschaftlichen Flächen lag, deren Ertragsanteile nicht berechenbar sind, orientiert sich die Ertragsberechnung für die vorindustriellen Betriebe nur an den Bodennutzungsverhältnissen der individuell genutzten Flächen.<sup>693</sup> Für die landarmen unterbäuerlichen Schichten lassen sich diese Flächen aber nur ermitteln, soweit sie zum Besitzumfang der Betriebe gehörten und nicht dazu gepachtet werden mussten. Der Ertragsanteil der gemeinschaftlichen Flächen lag bei ihnen zudem relativ höher als in den vollbäuerlichen Wirtschaften. Das galt insbesondere dann, wenn sie neben der Viehweide noch Berechtigungen am Plaggenhieb und am Torfabbau besaßen. Die für eine exakte Ertrags- und Aufwandsberechnung notwendigen Daten liegen damit weitgehend im Dunkeln.

Die folgenden Aussagen verstehen sich deshalb nicht als eine exakte betriebswirtschaftliche Ermittlung der unterbäuerlichen Einkommen, sondern nur als eine tendenzielle Beschreibung der Wirtschaftsmöglichkeiten, die den unterbäuerlichen Schichten im Rahmen der bestehenden Agrarverfassung gegeben waren. Sie folgen jedoch den Fragestellungen nach der Belastungsfähigkeit der Höfe und dem Einfluss der Lasten auf das bäuerliche Einkommen, die von den betriebswirtschaftlichen Untersuchungen zur Einkommenssituation bäuerliche Bevölkerung im 18. Jahrhundert entwickelt wurden. Die in die Bildung von Betriebsmodellen eingeflossenen Ergebnisse wurden dabei mit Hilfe einer langjährigen betrieblichen Aufwands- und Ertragsberechnung<sup>694</sup> oder in einer Querschnittanalyse ermittelt.<sup>695</sup> Der Methodik einer Querschnittanalyse ist die folgende Darstellung angelehnt.

Die wesentliche Vergleichs- und Bezugsgröße zur Ermittlung des betrieblichen Rohertrages stellt die Bruttoproduktion der Höfe dar. Brümmel subsumiert darunter ausschließlich die pflanzliche und tierische Produktion der Betriebe. Dagegen betrachten von Bremen und Achilles auch die natural geleisteten Dienste als Bestandteil der Bruttoproduktion und damit des Rohertrages, die sie als eine allein aus dem Produktionspotenzial der Höfe erbrachte Leistung im Vorproduktstadium defi-

---

<sup>692</sup> Ebenda.

<sup>693</sup> Brümmel, Dienste, S. 107; Henning, Bauernwirtschaft, S.36.

<sup>694</sup> vgl. die Arbeiten von Risto, Brümmel, v. Bremen.

<sup>695</sup> Achilles, Lage, hat für die Bildung seiner 4 Betriebstypen das Datenmaterial einer Quelle aus dem Jahre 1767 verwendet.

niert, auch wenn deren Besitzer nicht in den Genuss des daraus fließenden Ertrages kamen. Im Amt Rotenburg waren um 1800 nahezu alle Abgaben und Dienste zu Geld gesetzt. Deshalb setzte sich hier der Rohertrag allein aus den Erträgen der Pflanzen- und Tierproduktion zusammen, denn die natural eingeforderten Landfolgedienste waren von so geringer Bedeutung für die kleinen Stellen, dass sie nicht mit in die Ertrags- und Aufwandsberechnung einfließen. Der zu Geld gesetzte Kornzehnt wurde dem Sachaufwand zugeschlagen, obwohl in Ermangelung vorhandener Pachtpreise sein naturaler Wert berechnet werden musste.

Der Rohertrag abzüglich der mit dem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben) bildete das Roheinkommen der Betriebe. Von ihm waren noch einmal die persönlichen Belastungen und Steuern abzuziehen, um das verfügbare Einkommen der bürgerlichen Familie zu erhalten. Die folgende Ertrags-Aufwandsrechnung bedient sich jedoch einer vereinfachten Form der Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand, weil beide Posten in den Kleinstellen der Nachsiedler von geringem Umfang waren.

Zum Aufwand zählten neben den steuerlichen und feudalrechtlichen Belastungen die Aufwendungen für Saatgut und Viehfutter, Lohnansprüche des Gesindes sowie Abschreibungen und Unterhaltskosten für das tote Inventar. In den landarmen und nichtspannfähigen Betrieben kamen Kosten für die freie Pacht und gegebenenfalls auch Bestellungskosten für die Ackerflächen hinzu. Fremdarbeitskräfte waren in den Gemischtbetrieben kaum vertreten, während die relativ höhere Zahl von Kindern über 16 Jahren auf diesen Stellen nach Beobachtung von Achilles ihre Mithilfe im Familienbetrieb nahelegt.<sup>696</sup> Der Lohnanspruch der Familienmitglieder und der Ernährungsaufwand der Familie können als Aufwendungen betrachtet werden, die nach dem Verständnis moderner betriebswirtschaftlicher Kalkulation aus dem Familieneinkommen zu bestreiten waren. Während von Bremen beide Posten, Achilles den Kleidungs- und Ernährungsaufwand in dieser Weise einordnet, sieht Brümmel sie als Teil des Betriebsaufwandes, aus dem er lediglich den Lohnanspruch des Betriebsleiters ausgliedert und dem Familieneinkommen zuschlägt. Diese historisch begründbare Sichtweise entspricht zwar dem Verständnis einer Subsistenzwirtschaft, in der die Naturalentnahmen zugunsten der bürgerlichen Familie eine größere Rolle spielten als die Erwirtschaftung von Bargeld, die selbst in den großen Betrieben nur ein Drittel des Einkommens gegenüber den Naturalentnahmen für Kleidung und Ernährung ausmachte.<sup>697</sup> Doch wird dem Verfahren nach heutigem Verständnis der Vorzug gegeben, weil für die Fragestellung, ob und wie weit die landwirtschaftliche Produktion den Familienunterhalt der Nachsiedler sichern konnte, die Zuordnung beider

---

<sup>696</sup> Achilles, Lage, S.97.

<sup>697</sup> Ebenda., S.145f.

Posten zum verfügbaren Familieneinkommen sinnvoller erschien. Möglichkeiten und Formen des Nebenerwerbs fließen dieser Fragestellung entsprechend nicht in die Ertrags- und Aufwandberechnung der Betriebe, sondern werden anschließend erörtert.

Alle betriebswirtschaftlichen Untersuchungen gehen von der Fiktion eines schuldenfreien Hofes aus. In gleicher Weise soll auch hier verfahren werden, obwohl bei den neu gegründeten Stellen mit einem hohen Anteil an Fremdfinanzierung für Hausbau, Ausstattung und Kultivierungsleistung gerechnet werden muss. Allein die Baukosten für ein gewöhnliches Anbauerhaus um 1800 betragen 250-300 Rtlr.<sup>698</sup> Die Höhe der individuellen Verschuldung lässt sich für das 18. Jahrhundert nicht bestimmen. Erst im 19. Jahrhundert erscheinen in den Höfeakten vermehrt die Schuldstände der Hofstellen, während im 18. Jahrhundert Überschuldungen nur durch die mit Abmeierung verbundenen Konkurse sichtbar werden. Da es an der Vergleichsgruppe der vollbäuerlichen Betriebe fehlt, kann die Frage nicht beantwortet werden, ob die Konkurshäufigkeit der Nachsiedlerstellen höher lag als bei den etablierten, vollbäuerlichen Betrieben.

Die Ermittlung aussagefähiger wirtschaftlicher Daten leidet zudem unter fehlenden repräsentativen Preisreihen für die örtlichen Märkte der Herzogtümer im 18. Jahrhundert. Es wurde deshalb bei den folgenden Berechnungen vor allem auf die von Brümmel für die Geest seines Untersuchungsgebietes ermittelten Preise zurückgegriffen. Wie in diesem Nachbargebiet orientierte sich der überörtliche Handel Rotenburgs auf die kleineren Städte Verden, Uelzen oder Buxtehude und auf die Städte Bremen und Hamburg.<sup>699</sup> Die von ihm zugrunde gelegten Hamburger Preisreihen zwischen 1750-79 wurden wie auch andere verwendete Preisangaben entsprechend der säkularen Preisbewegung um 25-50 v.H. erhöht.<sup>700</sup> Auffällig ist allerdings, dass nach den im Jahre 1786 gefertigten Anschlägen der Amtsvögte gerade die Durchschnittspreise der Hauptgetreideart Roggen im Amt auf dem Niveau des Jahres 1767 geblieben waren. Es stellt sich damit die bisher unbeantwortete Frage, ob sich der steile Anstieg der Agrarpreise in allen Teilen des Kurstaates in gleicher Höhe und Geschwindigkeit vollzogen hat.<sup>701</sup>

Dem Modell einer Neubauerstelle um 1800 liegt in Anlehnung an die Untersuchungen Hennings die Annahme zugrunde, dass es sich hierbei um einen Haushalt mit vier Personen über 12 und zwei Personen unter 12 Jahren handelte, in dem beide Geschlechter paritätisch vertreten waren. Da der Verbrauch der Kinder nur mit 50 v.H. des Erwachsenenbedarfs veranschlagt ist, wird der Haushalt

---

<sup>698</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Waffensen, Nr. 24, Amtsbericht vom 2.4.1818.

<sup>699</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>700</sup> Brümmel, Dienste, S.113f, 121f.

<sup>701</sup> vgl. dazu auch v. Bremen, Abgaben, S.23.

mit 5 Vollpersonen (VP) berechnet. Zur individuellen Nutzfläche gehörten 0,30ha Garten, 1,08 ha Ackerland und 0,23 ha Wiesenflächen. Der Viehstapel bestand aus 7 Großvieheinheiten (GVE), wobei exemplarisch 4 Stück Hornvieh und eine Herde von 30 Schafen berechnet wurden, sowie einer im Hofraum gehaltenen kleinen Hühnerschar und einem jährlich für die Mast angekauften Ferkel.

#### **6.4.1.Einnahmen**

##### **6.4.1.1. Einnahmen aus der Pflanzenproduktion**

Wird für den menschlichen Ernährungsbedarf einer Neubauerstelle die 1786 genannte Menge von 78 Ht. Roggen, Buchweizen und Hafer zugrunde gelegt, so war unter Berücksichtigung der jeweiligen Aussaatstärken und durchschnittlichen Erträge, nach Abzug des Zehnten und der erforderlichen Aussaatmengen je Getreideart von 2, 1 oder 4 Ht., eine Fläche von 4,09 ha notwendig. Bei einem Hornviehbestand von 4 Stück reichten 0,23 ha Grünland mit einem durchschnittlichen Ertrag von 12,32 Zentnern<sup>702</sup> zur Futtermittellieferung bei weitem nicht aus. Heuankauf durch die unterbäuerlichen Schichten wird in den Verkoppelungsrezessen zwar erwähnt. Gemessen am Ertragswert der Wiesen,<sup>703</sup> war es aber günstiger, das Futterdefizit durch den Anbau von Getreide abzudecken. Dadurch vergrößerte sich der Bedarf an Ackerland auf insgesamt 5,11 ha. Einschließlich des Garten- und Wiesenlandes konnte aber eine zur Existenzsicherung notwendige Betriebsfläche von 5,64 ha mit dem vorhandenen Viehbesatz nicht vollständig gedüngt werden, so dass auch bei einer durchschnittlichen Ernteerwartung der Zukauf von ca. 2 Doppelzentnern Getreide erforderlich war, wenn es keine Alternativen in der Viehfütterung gab.

Von Bremen geht in Anlehnung an das Verhältnis von Garten- und Ackerpachtpreisen von der doppelten Gartenproduktivität je Flächeneinheit gegenüber der Ackerproduktion aus. Danach entfielen auf jede im Haushalt vorhandene Person Gartenfrüchte im Wert von 3 Rtlr.<sup>704</sup> Henning ermittelte für das Gartenland, in Roggenäquivalent gerechnet, mindestens den dreifachen Ertrag gegenüber dem Acker.<sup>705</sup> Er bemisst den Wert der ganzen Gartenproduktion, bezogen auf die Zahl der auf den Höfen lebenden Menschen mit 3-4 Rtlr. pro Person. Verzehrt wurden aber nur Früchte im Wert von

---

<sup>702</sup> von Uslar, Ertragsberechnung, S.53.

<sup>703</sup> Ebenda, 1816 betrug der Wert eines Zentners Wiesenheu 0,5 Rtlr.

<sup>704</sup> v. Bremen., Abgaben, S.23f, 114.

<sup>705</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.158.

2,5-3 Rtlr. Die Differenz lag in der teilweisen Nutzung der Gärten zum Anbau von Lein, Hanf oder Futterpflanzen begründet.<sup>706</sup>

Am einfachsten erscheint es, den Wert der Gartenproduktion zu berechnen, indem man ihn in das Verhältnis zu den beiden wichtigsten Gartenfrüchten Kartoffeln und Kohl setzt. Auch hier liegen für den Zeitraum um 1800 die Preise des Hamburger Marktes vor. Dabei zeigt sich, dass für beide Pflanzenarten der gleiche Preis, bezogen auf die Anbaufläche erzielt wurde.<sup>707</sup> Pro Ht. (a 27,48 l) erhielt man in Hamburg 0,75 Mark.<sup>708</sup> Bezogen auf die im Amt gültigen Maß- und Münzrelationen brachte eine Kartoffelernte von 64 Ht. pro Morgen einen Erlös von 18,08 Rtlr. Bei einer durchschnittlichen Gartenfläche von 0,30 ha konnte eine Neubauerstelle um 1800 aus dem Anbau von Gartenprodukten also mit einem Rohertrag von 20,77 Rtlr. rechnen. Das entsprach dem oberen, von Henning angegebenen Wert. Doch hatte bei den von ihm untersuchten Kleinbetrieben der Gartenertrag im Verhältnis zum Gesamtertrag der Betriebe einen anderen Stellenwert. Bei den kleinen Höfen bis zu 2 ha überwog der Gartenertrag und bei den Höfen von 2-5 ha lag der Ackerertrag nur um 47 v.H. über dem der Gartennutzung. Auch diese Betriebe erhielten noch  $\frac{2}{5}$  ihrer Bodennutzung durch den Garten. Erst ab 10 ha Ackerfläche nahmen die Gartenerträge so ab, dass sie nicht mehr als ein Hauptzweig der bäuerlichen Produktion bezeichnet werden konnten.<sup>709</sup> Dagegen zwang die getreideorientierte Ernährung der unterbäuerlichen Schichten im Amt zu einer stärkeren Ausdehnung des Getreideanbaus gegenüber der Gartenproduktion. Das drückte sich auch in den höheren Ertragswerten der Getreideprodukte im Verhältnis zu den Gartenfrüchten aus. Als Einnahme aus der Pflanzenproduktion konnte eine Summe von 117,91 Rtlr. erwartet werden. Mit einem Anteil von 82,38 v.H. lag der Getreideanteil erheblich über dem Wert der Gartenerzeugnisse.

<b>Einnahmen aus der Pflanzenproduktion</b> <sup>710</sup>	<b>in Rtlr.</b>
116,82 Himten Roggen (24,22 dz zu je 3,57 Rtlr./dz)	86,45
14,28 Himten Buchweizen (2,96 dz zu je 3,05 Rtlr./dz)	9,03
2,64 Himten Hafer (0,54 dz zu je 3,04 Rtlr./dz)	<u>1,66</u>
	97,14
Gartenanbau	<u>20,77</u>
<b>Gesamtertrag der Pflanzenproduktion</b>	<b>117,91</b>

<sup>706</sup> Ebenda., S.24.

<sup>707</sup> Wolf, unterbäuerliche Schichten, S.164.

<sup>708</sup> Ebenda, S.165, 3 Mark entsprachen einem Reichstaler.

<sup>709</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.101.

<sup>710</sup> alle Angaben nach dem Hamburger Preis-Courant 1790-1800; vgl. Brümmel, Dienste, S.178.

#### 6.4.1.2. Einnahmen aus der Tierproduktion

Im 18. Jahrhundert existierte eine Viehzahl regional unterschiedlicher Viehrassen mit unterschiedlichen Leistungen, über deren Erträge nur wenig bekannt ist, so dass über die Angaben von 1786 hinaus nur auf vereinzelte Hinweise und Literatur zurückgegriffen werden konnte.<sup>711</sup> Die Preisangaben basieren ebenfalls auf Angaben aus Arbeiten, die sich auf das 18. Jahrhundert beziehen. Sie wurden abgeglichen mit den Amtsangaben aus dem Jahr 1786.<sup>712</sup>

Um den Ertragswert des Hornviehbestandes zu ermitteln, ist die gesamte Nutzungsdauer der einzelnen Tiere zu berücksichtigen, wobei die Kosten der Aufzucht bereits im Kaufwert der erwachsenen Kuh erhalten sind. Bei einer Nutzungsdauer von 6 Jahren und einem Gesamtwert von 15 Rtlr. betrug der durchschnittliche jährliche Wert einer Kuh 2,5 Rtlr. Da abständige Kühe nur noch einen Wert von 8 Reichstalern erzielten, muss in die Gesamtrechnung ein jährlicher Wertverlust einfließen. Die höhere Nutzung des Hornviehs durch den Einsatz für Spannarbeiten fließt durch die Verdoppelung dieses Ansatzes mit ein. Von den jährlich zu erwartenden Kälbern einer Kuh wurde ein Tier zur Nachzucht benötigt, die anderen ergaben mit einem Wert von je 1,5 Rtlr. einen jährlichen Gesamtwert von 1,25 Rtlr. Der mögliche vorzeitige Verlust eines Tieres wurde mit 10. v.H. des Bestandes bewertet und betrug bei einer Zahl von 4 Stück Hornvieh jährlich 1 Rtlr.<sup>713</sup> Bei einem Bestand von 4 Stück Hornvieh konnten aus der Hornviehhaltung 29,52 Rtlr. erwartet werden.

<b>jährlicher Ertrag der Hornviehhaltung</b>	<b>in Rtlr.</b>
Nutzwert einer Kuh	2,50
Wert der Milchproduktion	6,95
5 Kälber in 6 Jahren	<u>1,25</u>
	10,70
Wertverlust	2,32
Bestandsverlust	<u>1,00</u>
	7,38
<b>Ertrag von 4 Stück Hornvieh</b>	<b>29,52</b>

Der Schmalzehnt von Hühnern wurde pauschaliert, deshalb lässt sich die Größe der Hühnerschar auf den kleinen Stellen nicht ermitteln. Geht man davon aus, dass die Hühnerhaltung lediglich dem Eigenbedarf diene, ist der Ertrag daraus mit den Verbrauchswerten gleichzusetzen. Nach den Angaben von Brümmel hatte der Pro-Kopf-Verbrauch an Fleisch und Eiern einen jährlichen Wert von

<sup>711</sup> Achilles, Lage, S.14f.

<sup>712</sup> insbesondere den Arbeiten von Brümmel, Dienste; Achilles, Landbevölkerung; Risto, Abgaben; v. Bremen, Abgaben.

<sup>713</sup> die nachfolgende Rechnung orientiert sich an den Angaben von Bremens, Abgaben, S. 26f.

2 Rtlr.<sup>714</sup> Bezogen auf den Zeitraum um 1800 brachten Geflügel und Eier auf einer Neubauerstelle einen Ertrag von 13,35 Rtlr. Da die Bienenzucht nur eine zusätzliche Option bildete, das landwirtschaftliche Einkommen zu erhöhen, aber in den Betrieben der Neubauer nicht von allgemeiner Bedeutung war, wurde der mögliche zu erzielende Ertrag nicht mit in die Ertrags-Aufwand-Berechnung einbezogen. Aus der Tierproduktion entstanden jährliche Einnahmen von 62,62 Rtlr.

<b>Einnahmen aus der Tierproduktion</b>	<b>in Rtlr.</b>
Ertrag der Hornviehhaltung	29,52
Ertrag der Schweinehaltung	6,25
Ertrag der Schafhaltung	13,50
Ertrag aus der Geflügelhaltung	<u>13,35</u>
<b>Erträge aus der Tierproduktion</b>	<b>62,62</b>

Die Posten aus der Pflanzen- und Tierproduktion bildeten den Rohertrag der Stelle, der sich auf eine Summe von 180,53 Rtlr. belief.

<b>Einnahmen</b>	
Pflanzenproduktion	117,91
Tierproduktion	<u>62,62</u>
<b><u>Rohertrag</u></b>	<b>180,53</b>

#### **6.4.2. Ausgaben**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einsaatmengen von Roggen mit 2, Buchweizen mit 1 und Hafer mit 4 Ht. pro Morgen musste für das Saatgut eine Summe von 17,15 Rtlr. veranschlagt werden. Dagegen konnten die Samen der meisten Gartenpflanzen über mehrere Jahre aus den Blütenständen gewonnen werden, bevor das Saatgut zur genetischen Regeneration des Anbaus gekauft oder getauscht wurde.<sup>715</sup> Der Aufwand für Möhren, Kohl, Rüben und Hanf wird deshalb nicht in die Rechnung einbezogen, sondern dem Saataufwand für Kartoffeln zugeschlagen. Von den 64 Ht., die pro Morgen geerntet wurden, mussten auch hier nur 4 Ht. für die Auspflanzung zurückgestellt werden, so dass der Gesamtaufwand für den Gartenanbau mit 1,29 Rtlr. sehr gering war.

Wurde entgegen der in diesem Modell getroffenen Annahme statt des Einsatzes der eigenen Kuhspanne für die schweren Ackerarbeiten fremde Spannhilfe beansprucht, mussten für eine Nutzungsfläche von 5,11 ha zusätzliche 19,50 Rtlr. an Bestellungskosten auf der Ausgabenseite verbucht werden.

---

<sup>714</sup> Brümmel, Dienste S.131.

<sup>715</sup> v. Bremen, Abgaben, S.61.

Dem relativ bescheidenen Eigenanteil an der zur Existenzsicherung nötigen Fläche standen 3,50 ha Pachtland gegenüber. Bei einer anzunehmenden Steigerung der Pachtpreise um 50 v.H. gegenüber der Jahrhundertmitte waren um 1800 für eine Fläche dieser Größe durchschnittlich 6,77 Rtlr. jährliche Pacht zu zahlen. Die freie Pacht betrug 5,74 v.H. des Rohertrages aus der Pflanzenproduktion. Gemessen am Anteil der meierrechtlichen Pachtleistungen, die lediglich 1,52 v.H. des Rohertrages betragen, musste für die freie Pacht ein fast vierfacher Zins gezahlt werden.<sup>716</sup>

Zum Sachaufwand sind auch jene Kosten zu rechnen, die für die Anschaffung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsgeräte und des Hausrates sowie der Gebäudereparatur entstanden. Mit sinkender Nutzfläche stieg die Belastung der Höfe durch Investitionen an, denn die zur Bewirtschaftung notwendigen Handgeräte wie Schaufeln, Harken, Forken und Sägen mussten auch die kleinen Stätten mit 0,5-2 ha vorrätig halten. Henning weist für sein Untersuchungsgebiet nach, dass die meisten Höfe zwischen 2 und 5 ha auch Eggen und Pflüge besaßen.<sup>717</sup> Jeder zweite hatte einen für die unterschiedlichsten Funktionen ausgerüsteten Wagen, der mit einem Anschaffungspreis von 20 Rtlr. in allen Höfeklassen einen überragenden Wert darstellte.<sup>718</sup> Von Haerlem setzte 1767 in seinem Anschlag für einen Halbhof mit einer Wirtschaftsfläche von ca. 14 ha nur 14 Rtlr. dafür ein, weil fast alle Reparaturen an Gebäuden und Geräten auf den Höfen selbst getätigt wurden. Über das dafür meistens verwendete Holz verfügten die Besitzer selbst. Außer für Fensterreparaturen und Kosten für den Schmied sowie für Zimmer- und Dachdeckerarbeiten finden sich in seiner Kalkulation keine weiteren Posten.<sup>719</sup> Von einer durch lange Nutzungsdauer und einen hohen Anteil eigener Reparaturen bewirkten geringen Abschreibung der bäuerlichen Wirtschaften gehen auch alle betriebswirtschaftlichen Untersuchungen aus, doch werden die Gebäudekosten von Henning und Achilles mit in Anrechnung gebracht.<sup>720</sup> Da Inventare fehlen, die Auskunft über den Umfang des toten Inventars geben könnten, lässt sich die Frage, welche Ausstattung mit Ackergeräten eine Neubauerstelle besaß, nicht beantworten. Die Bewertung ihrer Abschreibungskosten muss sich deshalb an den Summen orientieren, die Henning ermittelt hat. Wie in Rotenburg entfiel auf Höfe über 10 ha nur 1 Rtlr. je ha, während die Stellen zwischen 0,5-2ha mit insgesamt 7,5 Rtlr. für Abschreibungen und Reparaturen kalkulieren mussten. Da die Nachsiedlerstellen in Relation zu den vollbäuerlichen Betrieben einen höheren Aufwand betreiben mussten, wird der entsprechende Wert der Inves-

---

<sup>716</sup> Ebenda, S.104, mit einem etwas abweichenden Ergebnis.

<sup>717</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.100.

<sup>718</sup> Brümmel, Dienste, S.128.

<sup>719</sup> v. Haerlem, Ertragsberechnung, S.571.

<sup>720</sup> v. Bremen, Abgaben, S.64;

Brümmel, Dienste, S.128;

Henning, Bauernwirtschaft, S.99;

Achilles, Lage; S.92.

titionen mit 10 Rtlr. angesetzt. Kosten für die Gebäude wurden nicht berücksichtigt, weil der dann auf der Ertragsseite zu verbuchende Mietwert des Wohngebäudes nicht berechnet werden konnte.<sup>721</sup>

<b>Ausgaben</b>	<b>in Rtlr</b>
Sachaufwand:	
Saataufwand	
für Getreide	17,15
für Kartoffeln	1,29
Viehfutter	13,22
Ankauf eines Ferkels	<u>1,25</u>
	39,68
Steuern und Dienste:	
Kontribution	3,38
Einquartierung	1,08
Tabaksäquivalentgeld	0,17
Gemeinde- und Kirchenlasten	2,28
Meierzins	1,00
Rottzins	0,08
Dienste	0,72
Rauchhuhn	0,08
Freie Pacht	6,77
Kornzehnt	8,28
Schmalzehnt	<u>0,15</u>
	17,22
Investitionskosten für Erhalt der	
Gebäude und des Inventars	<u>10,00</u>
<b>Ausgaben</b>	<b>66,90</b>

Das Familieneinkommen ergibt sich aus der landwirtschaftlichen Bruttoproduktion (Rohertrag) nach Abzug des betriebsbezogenen Sachaufwandes, der Steuern und Dienste sowie der Investitionskosten des Betriebes.

Rohertrag	180,53 Rtlr.
- Ausgaben	<u>66,90 Rtlr.</u>
<b>verfügbares</b>	
<b>Familieneinkommen</b>	<b>113,63 Rtlr.</b>

#### 6.4.3. Das verfügbare Familieneinkommen der Nachsiedlerstellen

Das aus den Erträgen der landwirtschaftlichen Produktion verfügbare Familieneinkommen musste für die Deckung des Ernährungsbedarfs und des Lohnanspruches herangezogen werden, den die

<sup>721</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.189.

Familienmitglieder für ihren Arbeitseinsatz im Betrieb geltend machen konnten und der für die erwachsenen Mitglieder des Haushaltes den Gesindekosten der vollbäuerlichen Betriebe gleichgesetzt wurde. Der in modernen betriebswirtschaftlichen Berechnungen veranschlagte Betriebsleiterzuschlag wurde nicht mitgerechnet, weil unterstellt wurde, dass sich in den kleinen bäuerlichen Betrieben um 1800 die Lebenshaltung des Stelleninhabers nicht von der übrigen Familie unterschied.

#### **6.4.3.1. Ernährungsaufwand und familiärer Lohnanspruch**

Die nicht genutzten, aber vorhandenen Intensivierungsmöglichkeiten, die in einem ausgedehnteren Kartoffelanbau zulasten der Getreideproduktion lagen, wurden bereits erwähnt. Doch auch bei der Verwendung der tierischen Produkte war eine Flexibilität gegeben, die sich auf das Einkommensniveau aus der Tierproduktion auswirken konnte. Sie hing von der Entscheidung ab, in welchem Umfang man auf die erzeugten Produkte zum Eigenverbrauch zurückgreifen wollte.

So stellt Achilles bei den von ihm untersuchten Betrieben eine starke Schwankungsbreite im Verbrauch von Milchprodukten für die Eigenversorgung fest. Sie orientierte sich unter anderem auch daran, ob der Betrieb eine Gelegenheit zum Verkauf von Butter hatte und nutzen wollte.<sup>722</sup> Die Aussagen der Amtsvögte lassen darauf schließen, dass Butter wenig verkauft und nur in Schneeverdingen in der beachtlichen Menge von jährlich etwa 3750 kg. vor allem nach Hamburg und Bremen exportiert wurde. In der Vogtei Kirchwalsede und im Flecken Rotenburg musste sogar zugekauft werden.<sup>723</sup> Auch die Kälbermast, die im 19. Jahrhundert gerade von den Kleinstellen als gewinnträchtigere Alternative der Butterproduktion vorgezogen wurde, findet 1786 keine Erwähnung.<sup>724</sup> Nach Henning reichte eine Kuh mit 700 Litern Milchleistung aus, um einen Haushalt von vier erwachsenen Personen zu ernähren.<sup>725</sup> Auch Brümmel veranschlagt für die Bewohner der Geest einen erheblich bescheideneren Verbrauch an Milchprodukten als in der Marsch. Dort verzehrte eine Person jährlich 100 Liter Milch und Käse und 10 kg. Butter. Auf der Geest waren es lediglich 72 l und 4 kg.<sup>726</sup> Legt man die von Brümmel und Henning aufgestellten Maßstäbe zugrunde, konnte bei bescheidenem Konsum selbst eine Nachsiedlerstelle einen Überschuss an Milchprodukten erzielen.

---

<sup>722</sup> Achilles. Lage, S.76.

<sup>723</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>724</sup> Cramer, Kleinbesitz, S.44.

<sup>725</sup> Henning, Bauernwirtschaft, S.85.

<sup>726</sup> Brümmel, Dienste, S.131.

Auch wenn die Frage unbeantwortet bleiben muss, ob und wie die Überschüsse der Milchproduktion verwertet wurden, sollen die von Brümmel genannten Verbrauchsmengen für den Bedarf einer Person eingesetzt werden. Pro Jahr und Person wurden dann um 1800 für 2,41 Rtlr Milchprodukte verbraucht. Waren unter den 4 Stück Hornvieh auch nicht milchende Kühe, ergab sich bei einem Bestand von 3 Milchkühen noch ein Überschuss von 8,80 Rtlr.

Abel hat für das 18. Jahrhundert einen durchschnittlichen Fleischverzehr von 30 kg. pro Person ermittelt.<sup>727</sup> Ob dieser Wert auch auf die unterbäuerlichen Schichten der Geest übertragbar ist, scheint fraglich, denn eine Fleischversorgung aus eigener Produktion war in den kleinen Betrieben nur in bescheidenem Umfang möglich. Der Wert der in den Nachsiedlerstellen um 1800 aus der eigenen tierischen Produktion erzeugten Fleischmengen ließ kaum eine Elastizität des Verbrauchs zu. Mit einer Einschränkung des Verbrauchs war nahezu der Verzicht auf Fleischverzehr gegeben. Eine Erhöhung des Konsums war aus der eigenen Produktion nicht möglich, wollte man die Nachzucht nicht in Frage stellen. Ein höherer Fleischkonsum war nur durch Zukauf möglich. Unterstellt man den eigenen Verbrauch der nach Ablauf ihrer Nutzungszeit geschlachteten Kühe, so erhielt man nur alle 2 ½ Jahre Rindfleisch aus eigener Produktion. Da die eigene Nachzucht von Schweinen unter den Neubauern kaum vorkam, minderte der Ankauf des Ferkels seinen Wert als mageres Schlachtschwein von 6,25 Rtlr. auf 5 Rtlr. Nur unter Konsumgesichtspunkten, nicht aber unter Wirtschaftlichkeitserwägungen war die Aufzucht eines fetten Mastschweines denkbar. Ein solches Schwein stellte für die nicht zur Waldmast berechtigten Nachsiedler seiner langen Aufzucht und des höheren Futteraufwandes wegen ein echtes Luxusgut dar.<sup>728</sup> Auch das Fleisch aus der Schafhaltung hatte trotz des Vorranges der Düngerproduktion für den häuslichen Bedarf der unterbäuerlichen Schichten eine Bedeutung. Überträgt man die Schlachtquote der dem Amt benachbarten Vogtei Soltau auf die Schafhaltung der Neubaustellen, konnten aus einer Herde von 30 Schafen jährlich 3 Hammel oder ältere Muttertiere geschlachtet werden.<sup>729</sup>

Für die vollbäuerlichen Geesthöfe der Börde Scharmbeck hat Brümmel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Fleischverzehr von 25 kg. pro Person ermittelt.<sup>730</sup> Diese Menge stand den unterbäuerlichen Haushalten nicht einmal nach dem durchschnittlichen Schlachtgewicht<sup>731</sup> von 75 kg für eine Kuh, 40 kg für ein Schwein und 12 kg pro Schaf zur Verfügung. Hier mussten sich die Familienmitglieder mit einem Schlachtanteil von 21,2 kg begnügen. Dazu kamen Geflügel und Ei-

---

<sup>727</sup> Abel, Wandlungen, 434.

<sup>728</sup> nach den Angaben der Amtsvögte betrug 1786 der Wert eines fetten Schweines 15 Rtlr., StaSt, Rep.74 Rtbg.Allg.,F.52, Nr.1., AV Schneverdingen, Visselhövede. Dieser Wert wurde für 1800 um 25.v.H. heraufgesetzt.

<sup>729</sup> Risto, Abgaben, S.45.

<sup>730</sup> Brümmel, Dienste, S. 131.

<sup>731</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Anh. V63 (ältere Verordnungen), Kgl. Verordnung vom 22.7.1817 über die im Königreich einzuführenden Konsumtions- und

er, die um 1800 pro Person mit 2,18 Rtlr. zu veranschlagen waren.<sup>732</sup> In gleicher Höhe wurden noch zusätzlich geringe Mengen von Salz, Bier und sonstigen Nahrungsmitteln verbraucht.

<b>Ernährungsbedarf einer Neubauerstelle um 1800</b>	<b>Rtlr.</b>
Verzehr von Pflanzenprodukten:	
Getreideprodukte	51,98
Gartenerzeugnisse einschließlich Hanf	<u>20,77</u>
	72,75
Verzehr von Tierprodukten:	
Milchprodukte	12,05
Rindfleisch (nach Anteil pro Jahr)	3,20
Schweinefleisch	6,25
Schaffleisch	3,75
Geflügel und Eier	<u>13,35</u>
	38,60
Bier, Gewürze u.a.	<u>13,35</u>
<b>Gesamtverbrauch</b>	<b>124,70</b>

Pro Person (VP) wurden für 14,55 Rtlr. Pflanzenprodukte, für 7,72 Rtlr. tierische Produkte und für 2,67 Rtlr. sonstige Nahrungsmittel verbraucht, was einem Gesamternährungsbedarf von 24,94 Rtlr. entsprach.

Neben der Ernährung gehörte die Bekleidung zu den unmittelbaren Bedürfnissen, die aus dem verfügbaren Familieneinkommen abzuzweigen waren. Auch hier war man auf Selbstversorgung bedacht. Fast jeder ländliche Haushalt besaß einen eigenen Webstuhl,<sup>733</sup> an dem Hanf und Wolle für Wäsche und Alltagsbekleidung verwebt wurden. Das Leder für die Schuhe wurde selbst gegerbt, so dass im Bedarfsfall nur die Schneider- und Schusterlöhne anfielen. Ein Teil der Bekleidungskosten ist schon mit in die Bewertung der Gartenproduktion geflossen, da sich der Hanfanbau rechnerisch nicht vom Anbau der anderen Gartenprodukte trennen ließ. Ein anderer Teil schlug sich in der Höhe der Gesindelöhne nieder, die sich gewöhnlich aus Bargeld- und Naturalentlohnung zusammensetzten. So vermerkte der Amtsvogt von Ahausen für Knechte außer einem „*ziemlich hohen Lohn*“ Hemden und Hosen aus Leinen, Schuhe und eine Fläche von 2-3 kleinen Ht. zur Aussaat mit

---

Eingangssteuern, Bl. 28.

<sup>732</sup> Brümmel, Dienste, S.131, der angegebene Wert wurde um 30 v.H. heraufgesetzt.

<sup>733</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg, Allg. F.52, Nr.1.

Buchweizen.<sup>734</sup> Der Barlohn eines Knechts einschließlich des Deputatwertes betrug 1767 mit 20 Rtlr, eine Magd musste sich mit 10 Rtlr. genügen (Ertragsberechnung, S.571). Das war eine im Vergleich zur Börde Scharmbeck recht hohe Entlohnung,<sup>735</sup> aber sie war im Vergleich mit anderen Regionen nicht ganz ungewöhnlich.<sup>736</sup> Der Amtmann führte sie auf das geringe Arbeitskräfteangebot nach dem Siebenjährigen Krieg zurück.<sup>737</sup> Aus diesem Grunde erscheint es zweifelhaft, ob ihre Höhe an die Situation um 1800 anzupassen war. Durch die anwachsende unterbäuerliche Schicht hatte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch das Angebot an Arbeitskräften vergrößert. Und wie die Handwerker hatte das Gesinde im Verhältnis zu den Agrarpreisen nur geringe Lohnsteigerungen erwarten.<sup>738</sup> Für den Lohnanspruch der Familie wird deswegen eine Gesamtsumme von 60 Rtlr. berechnet.

<b>Verhältnis von Ertrag und Aufwand</b>	<b>Rtlr.</b>
verfügbares Familieneinkommen	113,63
- Ernährungsaufwand	124,70
- Lohnanspruch der Familienmitglieder	<u>60,00</u>
<b>Defizit der landwirtschaftl. Produktion</b>	<b>-71,07</b>

Das Verhältnis von Ertrag und Aufwand in der landwirtschaftlichen Produktion der Neubauerfamilie ergab also ein Defizit von 71,01 Rtlr.

## **6.5. Die landwirtschaftliche Produktion der nicht in die Gemeinde integrierten Dorfbewohner**

Exemplarisch für die landwirtschaftliche Produktion der außerhalb der Wirtschaftsgemeinde stehenden Haushalte soll im Folgenden eine Ertrags- und Aufwand-Bilanz der Häuslinge dargestellt werden. Sie kann mit der Lage der Anbauer verglichen werden, die sich von ihnen hauptsächlich durch den Besitz eines Hauses mit geringem Landanteil unterschieden, aber in ihren Wirtschaftsmöglichkeiten dem Status des Häuslings verhaftet blieben. Sie waren als Nachsiedlerschicht ein Phänomen des frühen 19. Jahrhunderts und um 1800 im Amt kaum angesiedelt. Es ist deshalb vertretbar, allein die Häuslingshaushalte als Vertreter dieser Gruppe zu betrachten. Hier ist die Quellenlage noch lückenhafter als für die Wirtschaftssituation der gemeinheitsberechtigten Nachsiedler.

---

<sup>734</sup> Ebenda.

<sup>735</sup> Brümmel, Dienste, S.132 gibt für das Jahr 1770 einen durchschnittlichen Knechtlohn von 11,40 Rtlr. und den Lohn für die Magd mit 7,40 Rtlr. an.

<sup>736</sup> Achilles, Lage, S.98f.

<sup>737</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S.571.

<sup>738</sup> Achilles, Lage, S.130.

Da die Häuslinge kaum über Land verfügten, der Viehbestand auf mündlichen Vereinbarungen beruhte und ihre Verweildauer in den einzelnen Dörfern sehr unterschiedlich war, ließen sich die landesherrlichen Beamten in der Bewertung ihrer wirtschaftlichen Lage oft von subjektiven Faktoren leiten. Nicht ohne Einfluss blieb, ob sie als unnützes Gesindel betrachtet oder ihre Funktion für die Arbeitsverfassung und die Wirtschaft der vollbäuerlichen Höfe akzeptiert wurde. Nimmt man die Zahlungsunfähigkeit als Indikator für die wirtschaftliche Situation der ländlichen Mieter<sup>739</sup>, so lässt sich feststellen, dass von einer allgemeinen Verarmung der Häuslingsschicht auch im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts nicht gesprochen werden kann. Jedoch spiegelt sich in den starken Schwankungen des Anteils der Zahlungsunfähigen deutlich die Risikoanfälligkeit ihrer Existenz. So betrug ihre Zahl im Jahr 1790 9,32 v.H., sank 1819 auf 6,60 v.H. und stieg 1823 auf 18,82 v.H. an. Von den 1819 verzeichneten 72 Nonvalenten konnten 46 die Abgabe wegen Verarmung nicht leisten, 24 waren durch Krankheit daran gehindert und 2 aus nicht genannten anderen Gründen.<sup>740</sup> Man kann aus diesen Schwankungen aber auch entnehmen, dass die Krisen, in die ein Teil der Häuslinge geriet, von ihnen wieder überwunden werden konnten. Gegen das Kriterium der Steuerfähigkeit als Messlatte für den Wohlstand der unterbäuerlichen Schichten erhob Stüve mit zwei gegenübergestellten Beispielen Einwände. Zwar war der bloße, landlose Tagelöhner auf Grund seines kargen, aber stetigen Lohnes in der Lage, geringe Steuern zu zahlen. Er lebte dabei mit seiner Familie aber höchstwahrscheinlich in größerer Armut als Derjenige, der wegen seiner Bargeldknappheit kaum Geldabgaben entrichten konnte, weil er es in Pacht und Viehfutter investieren musste, aber seine Familie besser ernährte.<sup>741</sup>

Wenngleich die vorliegenden Quellen differenziertere Aussagen nicht zulassen, macht auch ein Amtsbericht vom 10.3.1791 an die Regierung in Stade deutlich, dass es in der nur dem Begriff nach einheitlichen Schicht der Häuslingsbevölkerung eine wirtschaftliche Inhomogenität gab. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Hanfhöfen hatte der Amtmann darauf gedrängt, die Häuslinge mit in die Ausweisungen einzuschließen. Das führte zu einer energischen Intervention seines Verdener Amtskollegen, weil Häuslinge nicht wohlhabend genug seien, um die Kultivierung der ausgewiesenen Flächen zu bewältigen. Hintze wies diesen Einwand mit dem Hinweis auf die Rotenburger Verhältnisse zurück, die eine Durchmischung von armen, behaltenden und wohlhabenden Häuslingen zeige. Seiner Ansicht nach waren die meisten Häuslinge sehr wohl imstande, die Kultivierungskosten zu tragen.<sup>742</sup> Auch 1827 beurteilte der Amtsvogt Hafforth in einem gutachtlichen Bericht die Lage der Häuslinge allgemein positiv, da sie, obwohl von der Willkür der Hofwirte ab-

---

<sup>739</sup> Schaer, Unterschichten, S.54f.

<sup>740</sup> StaSt, Rep.76, Nr.176, Häuslingslisten 1780, 1819/20, 1823.

<sup>741</sup> Stüve, Landgemeinden, S.56.

<sup>742</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.77, Nr.2.

hängig, im Allgemeinen finanziell besser dastünden als ihre Vermieter. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich also eine der wichtigsten Funktionen der Häuslinge, Kreditgeber ihrer Wirte zu sein, erhalten.<sup>743</sup>

Im folgenden soll analog zum Betriebsmodell einer Neubauerstelle anhand einer vierköpfigen Häuslingsfamilie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern (3 VP) und dem maximal erlaubten Viehbestand von 3 Kühen, 10 Schafen, einem Schwein und einer Hühnerschar versucht werden, Einblick in die Möglichkeiten einer Häuslingsfamilie zu gewinnen, durch landwirtschaftliche Produktion unter den Bedingungen eines Mieterdaseins einen Teil des Lebensunterhalts zu erwirtschaften. Dabei werden die für das Modell der Neubauerstelle errechneten Daten auf die Verhältnisse der Häuslingsfamilie übertragen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die folgenden Überlegungen in einer verkürzten Form der Einnahmen- und Ausgabenseite ihrer landwirtschaftlichen Produktion darzustellen.

### **6.5.1. Einnahmen**

Wenn eine nach Kalorienverbrauch gleichwertige Ernährung der Häuslinge mit Pflanzenprodukten unterstellt wird, so musste der von dem Schneverdinger Amtsvogt 1786 attestierte geringere Getreidebedarf pro Mitglied des Häuslingshaushaltes durch Gartenerzeugnisse substituiert und die dafür benötigte Gartenfläche vergrößert werden. Wurde der Fehlbestand von 10,8 Ht. Getreide durch Kartoffelanbau ersetzt, benötigte man für einen Ausgleich in entsprechender Kalorienmenge 43,2 Ht. Kartoffeln und einen um 0,09 ha erweiterten Garten. Unter Einschluss der anderen Gartenerzeugnisse erforderte dann die Ernährung einer Häuslingsfamilie eine Gartenfläche von 0,27 ha. Bei einem Bestand von 4 GVE stand Dünger für eine Fläche von 2,92 ha zur Verfügung. Der Getreidebedarf einer Häuslingsfamilie belief sich auf 30 Ht. Roggen, 4 Ht. Buchweizen und 2 Ht. Hafer. Dazu kamen noch 18 Ht. für die Versorgung der Kühe. Wie bei den Neubauern wird auch bei den Häuslingen davon ausgegangen, dass die Schweinefütterung aus Abfällen der Wirtschaft und nicht aus dem knappen Getreide bestritten wurde. Einschließlich des für die Einsaat und den Kornzehnten notwendigen Getreides war für den Ackerbau eine Fläche von 2,67 ha erforderlich. Mit einer Viehbestandszahl von 4 GVE ergab sich bei einer notwendigen Gesamtproduktionsfläche von 2,94 ha eine knapp ausreichende Kapazität des Großviehbestandes. Notwendig wurde die volle Ausnutzung des erlaubten Viehbestandes also bereits bei einer Familiengröße von 3 VP. Wollte

---

<sup>743</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg., Gem., F.77, Nr.12, Bericht v. 16.11.27.

man bei einer stärker wachsenden Familie die Ernährung noch durch eigene landwirtschaftliche Produktion bestreiten, musste der Getreidekonsum zugunsten eines intensiveren Gartenanbaus eingeschränkt und gegebenenfalls der Kuhbestand zugunsten der Schafhaltung abgesenkt werden.

Ein voll ausgenutzter Kuhbestand konnte für den Häuslingshaushalt aber auch Vorteile haben. Drei für Bestellungsarbeiten eingesetzte Kühe repräsentierten einen auf das Jahr berechneten Wert von 22,14 Rtlr. Dem standen Futterkosten von 12,36 Rtlr. und Grasgeldzahlungen in Höhe von 3 Rtlr. entgegen.<sup>744</sup> Der erzielte Überschuss von 4.74 Rtlr. erlaubte noch einen Verbrauch von Milchprodukten, auch wenn dieser deutlich unter dem Konsum der Neubauerstelle lag. Hielt der Häusling nur zwei Kühe, so musste er unter Umständen auf ihren Einsatz für die Feldbestellung verzichten<sup>745</sup> und belastete sein Budget mit Bestellungskosten von 7,55 Rtlr. Er verminderte zwar seine Futterkosten um 4,12 Rtlr, die Grasgeldzahlung um 1,68 Rtlr. und steigerte den Wert seiner Kühe durch den Verzicht auf schwere Ackerarbeit auf 17,08 Rtlr. Aber er verzeichnete einen Unterschuss von 2,07 Rtlr. aus der Hornviehhaltung. Angesichts des hohen Wertes einer ausgewachsenen Kuh war es unter Wirtschaftlichkeitserwägungen zudem geboten, den Bestand aus eigener Nachzucht zu ergänzen. Dann aber war der Häusling angesichts der langen Aufzuchtdauer der Kühe ohnehin gezwungen, den Kuhbestand zumindest zeitweise zu vergrößern.

Die Schwankungen im Kuhbestand der Häuslinge kann man deshalb nicht nur als Anpassung an die Veränderungen der Haushaltsgrößen deuten. Sie mussten sich nicht allein an der Wirtschaftsfläche als Bezugsgröße orientieren, sondern konnten auch den weiteren Nutzwert der Kühe als Lieferanten von Nahrungsmitteln und als „Produktionsinstrumente“ mit einbeziehen. Nicht aufzuschließen ist bei dieser Betrachtungsweise der Anteil der Viehaufstallung an den Mietkosten, doch wäre auch er bei der Kosten-Nutzen-Analyse mit zu berücksichtigen, ohne das Ergebnis grundsätzlich in Frage zu stellen.

### **Einnahmen**

Einnahmen aus der Pflanzenproduktion	Rtlr.
Getreideproduktion	52,20
Gartenproduktion	<u>18,69</u>
	70,89
Einnahmen aus der Tierproduktion	
Hornviehhaltung	22,14
Schweinehaltung	6,25
Schafhaltung	4,50

<sup>744</sup> Hier wird Bezug auf die für die Dorfschaft Buchholz genannte Summe genommen, da sie den mittleren unter den bekannten Werten für die Grasgeldzahlungen repräsentiert. Vgl. Kap. 6.3.5.

<sup>745</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.77, Nr.12 ; nach Aussage des Amtsvogtes Hafforth war der Einsatz von Kuhgespannen mit einem so geringen Bestand nicht möglich.

Geflügelhaltung	<u>8,00</u> 40,89
<b>Rohertrag</b>	<b>111,78</b>

### 6.5.2. Ausgaben

Anders als bei den Neubauerstellen, denen eine geringe individuelle Landnutzungsfläche zur Verfügung stand, muss bei den Häuslingen eine vollständige Abhängigkeit von der Landpacht unterstellt werden. Wie die Verkoppelungsrezesse zeigen, gab es zwar Ausnahmen, aber sie waren, gemessen an ihrer Zahl, nur von sehr geringem Gewicht. Entsprechend den Angaben der Amtsvögte aus dem Jahre 1786 wird davon ausgegangen, dass auch bei den Häuslingen um 1800 der Getreidekonsum Vorrang vor dem Verbrauch von Kartoffeln hatte. Deshalb werden die gleichen Werte für die Gartennutzung einschließlich des Hanfanbaus zugrunde gelegt wie bei den Neubauern. Das wird auch dadurch gerechtfertigt, dass ein gewerbsmäßiges Verspinnen von Hanf für die Häuslinge im Amt um 1800 nur von geringer Bedeutung war.

Die Kirchen- und Schullasten wurden dem Lastenverteilungsschlüssel entsprechend mit der Hälfte der von den Neubauern zu zahlenden Steuern berechnet. Ein Problem stellt wiederum die Bewertung der Investitionskosten für den Erhalt des Inventars dar. Legt man den von Henning für die kleinsten Betriebe genannten Wert von 7,5 Rtlr. zugrunde, so ist dieser für die Häuslingshaushalte um die Summe zu reduzieren, die für die Bestandserhaltung des von ihm zur Miete bewohnten Gebäudes aufgebracht werden musste. In der Ertragsberechnung von Haerlems wird sie mit 25 v.H. der Inventarkosten veranschlagt. Übertragen auf die Inventarkosten dieser kleinsten Produzenten musste ein Häusling mit Inventarkosten von 5,62 Rtlr. rechnen.

#### **Ausgaben**

Sachaufwand:	Rtlr.
Saataufwand Getreide	9,11
Gartenprodukte	1,16
Viehfutter	12,35
Ferkelaufkauf	1,25
Steuern und Dienste:	
Schutz- und Dienstgeld	1,67
Kornzehnt	5,22
Schmalzehnt	0,05
Tabaksäquivalentgeld	0,17
Kirchen- und Schullasten	1,00

Freie Pacht	5,69
Grasgeld	3,00
Investitionskosten	<u>5,62</u>
<b>Ausgaben</b>	<b>46,29</b>

Nach Abzug der Ausgaben verblieben als verfügbares Familieneinkommen noch 65,49 Rtlr., aus denen die Ernährung und der familiäre Lohnanspruch bestritten werden sollten.

Rohertrag	111,78
- Ausgaben	<u>46,29</u>
<b>Verfügbares Familieneinkommen</b>	<b>65,49</b>

### 6.5.3. Das verfügbare Familieneinkommen

In den Häuslingshaushalten mussten zusätzlich zu Ernährung und Bekleidung sowie dem Lohnanspruch des Ehepaars noch die Kosten für die Miete berücksichtigt werden, die aus dem Wohnwert der Wohnung bestand und den Kosten für 3 Fuder Torf zum Heizen, die der Häusling auf eigene Rechnung zu beschaffen hatte. Denn anders als dem Neubauer, der die Torfmoore als Bestandteil der kollektiven Bodennutzung abgraben durfte, war ihm dieses Recht verwehrt.<sup>746</sup> Torf kostete pro Fuder ½ Rtlr., für die Hausmiete waren um 1800 durchschnittlich 10 Rtlr. zu entrichten.

<b>Ernährungsaufwand d. Häuslingshaushaltes:</b>	<b>Rtlr</b>
Pflanzenprodukte:	
Getreide	25,99
Gartenprodukte	<u>12,46</u>
	38,45
Tierprodukte:	
Milchprodukte	7,23
Rindfleisch	2,40
Schweinefleisch	6,25
Schaffleisch	1,25
Geflügel und Eier	<u>8,01</u>
	25,14
Sonstige Nahrungsmittel	<u>8,01</u>
Gesamtverbrauch an Nahrungsmitteln	71,60
Lohnanspruch des Ehepaars	30,00
Miete und Heizkosten	<u>11,50</u>

<sup>746</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.77, Nr.12.

Gesamtbedarf an Familieneinkommen	113,10
- verfügbares Familieneinkommen	65,49
<b>Differenz</b>	<b>-47.61</b>

### **6.6. Die Einkommensbilanz der Nachsiedler und Mieter aus der landwirtschaftlichen Produktion**

Mit 23,87 Rtlr. pro VP lag der Ernährungsaufwand der Häuslinge nur knapp unter dem der Neubauerfamilie. Doch ebenso wie in der Bilanz des Neubauerhaushaltes mussten Lohnanspruch und Ernährung, die sich aus der landwirtschaftlichen Produktion herleiteten, mit einem Defizit der Bilanz bezahlt werden. Bezogen auf die Haushaltsgröße war es mit 15,87 Rtlr. noch größer als das Pro-Kopf-Defizit des Neubauerhaushaltes mit 14,21 Rtlr. In beiden Fällen aber überstieg das Defizit den Lohnanspruch der Familienmitglieder aus dem Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft. Zieht man bei den Nachsiedlern die mögliche Schuldenbelastung mit in Betracht, lag es in den meisten Fällen vermutlich noch höher.

Nicht nur in Hinblick auf die vollbäuerlichen Schichten des Dorfes mussten sich Neubauer und Häuslinge mit einem geringeren Lebensstandard begnügen. Es erscheint daher fraglich, ob die Löhne, die das Gesinde in den vollbäuerlichen Betrieben erhielt, auch subjektiv als Maßstab für die Bemessung des Lebensstandards von unterbäuerlichen Familien Geltung hatte. Die Ausgaben, die in der vollbäuerlichen Wirtschaft für die Beköstigung der Knechte und Mägde getätigt wurden, entsprachen dem Standard der eigenen Familie, denn im 18. Jahrhundert bildeten bäuerliche Familie und Gesinde noch eine Tischgemeinschaft. Schon auf Grund des höheren Fleischverzehrs in den vollbäuerlichen Betrieben erreichte der Ernährungsstandard des Gesindes ein höheres Niveau als das der Nachsiedler und Mieter<sup>747</sup>. Konnte die Neubauerfamilie ihren geringeren Ernährungsaufwand nur durch vollständigen Verzicht auf den zur Herstellung der Nahrungsmittel erarbeiteten Lohn knapp erhalten, so war dies der Häuslingsfamilie schon nicht mehr möglich. Unabhängig von der Frage nach den alternativen Einkommensmöglichkeiten bleibt deshalb festzuhalten, dass die wirtschaftliche Situation sowohl der Nachsiedler wie der Mieter unterhalb des Gesindeniveaus lag. Zu einem gleichen Ergebnis kam Achilles bei der Einkommensbewertung der von ihm untersuchten Gemischtbetriebe.<sup>748</sup>

Fraglich ist, wieweit im zeitgenössischen Bewusstsein dieser Tatbestand als objektiv gegeben realisiert wurde. Nach Tschajanow war die vorindustrielle, ausschließlich auf die eigenen familiären

---

<sup>747</sup> Brümmel, Dienste, S.131.

Arbeitskräfte gestützte bäuerliche Familienwirtschaft, zu der auch die unterbäuerlichen Schichten zu rechnen sind, nicht auf eine Ertrag-Aufwand-Berechnung orientiert, die auf einem den Nettogewinn bilanzierenden Kosten-Nutzen-Kalkül beruht.<sup>749</sup> Der Arbeitsaufwand wurde nicht von der möglichen Gewinnmaximierung, sondern den erwirtschafteten Bruttoerträgen bestimmt. Auch die Kategorie des individuellen Arbeitslohnes war der Familienwirtschaft unbekannt. Die familiären Arbeitserträge wurden vielmehr als unteilbares Gesamteinkommen erwirtschaftet und wahrgenommen, wobei zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommen nicht unterschieden wurde. Der von ihr geleistete Arbeitsaufwand war auf begrenzte ökonomische Ziele gerichtet, die sich zunächst auf die Befriedigung der unmittelbaren Subsistenzbedürfnisse und traditionell bestimmte sozio-kulturelle Bedürfnisse beschränkten und dann auf die durch herrschaftlichen Druck erforderliche Erwirtschaftung eines Überschusses zur Tilgung der Steuern und Lasten ausgeweitet wurden.<sup>750</sup> Das Maximum des Wirtschaftsumfanges wurde durch die vorhandenen Arbeitskräfte, das Minimum durch die unbedingt zur Erhaltung der Familie erforderliche Produktmenge bestimmt. Der Umfang der Familienwirtschaft hing also von der Zahl der Verbraucher und nicht der Zahl der Arbeitskräfte ab. Wuchsen die Verbrauchsbedürfnisse der Familie, musste die Intensität der Arbeitsleistung gesteigert werden. Das war insbesondere in den Jahren unmittelbar nach der Familiengründung der Fall, wenn die Zahl der (noch arbeitsunfähigen) Familienmitglieder anstieg und Altenteiler zu versorgen waren. Je ungünstiger aber das Verhältnis von Arbeitsenergie zum Arbeitsertrag war, desto niedriger war auch der Stand der Lebenshaltung, bei dem die Familie ihre Arbeitsanstrengungen nicht mehr vermehrte, weil bereits dieser Standard große Anstrengungen erforderte. Deshalb war in der Familienwirtschaft eine natürliche Produktionsgrenze dadurch gezogen, dass die Arbeitsintensität dem gewünschten Maß der Bedürfnisbefriedigung entsprechen musste. Die subjektive Wertschätzung des Einkommens, das zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse diente, war dabei höher als die Bewertung des Einkommens, mit dem die darüber hinausgehenden, weniger wichtigen Konsumwünsche erfüllt werden konnten. So lange die unbefriedigten Bedürfnisse den weiteren Arbeitseinsatz erforderten, fand sich die Familie auch mit niedrigen Erträgen je Arbeitszeiteinheit ab. Herrschte zwischen dem Maß der Bedürfnisbefriedigung und dem Maß des Arbeitseinsatzes ein Gleichgewicht, konnte nur ein sehr hoher Arbeitsertrag die Übernahme weiterer Arbeit stimulieren. Tschajanow verweist in diesem Zusammenhang noch auf den subjektiven Faktor, mit dem der Arbeitsaufwand in der Landwirtschaft als zu beschwerlich und deshalb unvorteilhaft gegenüber dem gewerblichen Einkommen eingeschätzt wurde. Aus der Sicht des Stellenbesit-

---

<sup>748</sup> Achilles, Lage, S.126f.

<sup>749</sup> Vgl. zur Definition der Lohnarbeit nicht verwendenden Familie Tschajanow, Lehre, S.10f. Die Familie wird im Sinne ihrer biologischen Einheit als Lebensgemeinschaft des Ehepaares, der Nachkommen und der Altenteiler verstanden. In diese Familie wird alle 3 Jahre ein Kind hineingeboren, so dass in den ersten 14 Jahren der Haushalt immer stärker mit arbeitsunfähigen Hausgenossen belastet wird. Danach verschiebt sich das Verhältnis von Konsumenten zu Produzenten zugunsten der letzteren wieder.

<sup>750</sup> Kriedte u.a., Industrialisierung, S.97f

zers wurde die Verwendungsmöglichkeit der Arbeitskraft im Tagelohn gegenüber der Arbeit in der eigenen Wirtschaft subjektiv als meist unvorteilhaft und die Beschwerlichkeit, mit der er den Grenzertrag der eigenen Arbeit erreichte, fast immer als geringer empfunden. Auf der anderen Seite aber war die Arbeitskraft der Familienwirtschaft, bedingt durch die saisonalen Schwankungen der landwirtschaftlichen Arbeit, in der eigenen Wirtschaft nicht vollständig ausgenutzt.<sup>751</sup> Es blieben den kleinen Stelleninhabern und den ländlichen Mietern daher noch Kapazitäten frei, um das entstandene Defizit abzudecken. Folgt man Tschajanow, so ging es bei der Frage um die Deckung des Defizits allerdings nicht um die optimale Verwendung der freien Arbeitskapazitäten, mit der das Einkommen der Familie zu maximieren war, sondern um die Deckung der Lücke, die durch unmittelbar nicht befriedigte Subsistenzanforderungen und feststehende Konsumbedürfnisse entstanden war.

Eine hohe Bereitschaft zur Selbstausschöpfung der familiären Arbeitskraft bei einer gleichzeitig vorhandenen Selbstgenügsamkeit in der Wahl überschaubarer Konsumwünsche kann eine Erklärung dafür bilden, warum trotz der objektiven wirtschaftlichen Nachteile einer dürftigeren Lebensführung die Vorteile eines höheren sozialen Status stärker gewertet wurden. Vor allem verband sich mit der Etablierung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder auch nur eines Mieterhaushaltes die Freiheit zur Familiengründung. Dagegen war das Gesinde der absoluten Autorität des Hofwirtes unterworfen. Möglichkeiten zu einer selbständigen Lebensführung waren damit kaum vorhanden und der lebenslange Gesindedienst bedeutete Unmündigkeit und den Verzicht auf eine eigene Familie.

Dass der Wunsch nach der Freiheit der eigenen Entscheidung auch im 18. Jahrhundert ein wichtiges Motiv für den Wunsch nach Stellengründung war, wurde im Abschnitt über die Wohnsituation der Häuslinge bereits aufgezeigt. Doch sind solche Überlegungen von eher theoretischem Wert. Betrachtet man das Verhältnis zwischen einer stetig anwachsenden Bevölkerung und dem Arbeitsangebot einer gleich bleibenden Zahl vollbäuerlicher Betriebe mit einem durchschnittlich nur geringen Gesindebesatz, so war die Alternative, auf dem väterlichen Hof zu verbleiben oder einen Gesindedienst anzutreten, für viele der Landbewohner gar nicht gegeben.<sup>752</sup>

Während die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für die Häuslinge von der fraglichen Bereitschaft des Vermieters abhing, den von der Dorfschaft nicht akzeptierten höheren Viehstapel seiner Mieter in das Kontingent der eigenen Herde aufzunehmen, konnten die Neubauer das Vor-

---

<sup>751</sup> Tschajanow, Lehre, S.34ff

<sup>752</sup> vgl. Kap.2.3.1.

zugsrecht, das sie gegenüber den Häuslingen genossen, zur Vergrößerung ihres Viehstapels nutzen. Da aber schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Pachtmöglichkeiten an manchen Orten knapp wurden, bot sich nicht überall die Möglichkeit, das entstehende Defizit durch Ausweitung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu verringern oder gar auszugleichen. Jede Ausweitung der landwirtschaftlichen Aktivitäten war zudem mit dem Gesetz der sinkenden Grenzerträge konfrontiert, weil neben dem zu entrichtenden Graspacht für das überzählige Vieh auch der eigene Land- und Futtermangel zu relativ höheren Kosten und geringeren Gewinnen führten. Die tatsächlichen Viehbestandszahlen zeigen, dass dies unter den Wirtschaftsbedingungen der traditionellen Agrarverfassung von den Nachsiedlern als unrealistische Perspektive der Einkommensverbesserung gesehen wurde. Andere landwirtschaftliche Einkommensmöglichkeiten wurden nur so wenig genutzt, dass man sie nicht als üblich oder gar charakteristisch für die Haushalte der unterbäuerlichen Schichten bezeichnen kann. Die Bienenzucht war nach Ausweis der Höfeakten unter den Neubauern kaum verbreitet, lediglich einzelne beteiligten sich an der im Amt verbreiteten Fohlenaufzucht.<sup>753</sup> Die Rohstoffgewinnung zur textilen Produktion war über den Eigenverbrauch hinaus bedeutungslos.

### **6.7. Einkommensmöglichkeiten der unterbäuerlichen Schichten außerhalb der selbständigen landwirtschaftlichen Produktion**

Wie schwierig es war, die unterschiedlichen Arten des Einkommens innerhalb der Landbevölkerung voneinander abzugrenzen und in ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt zu bewerten, zeigt die Unsicherheit, mit der die Beamten 1786 die Frage nach landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit im Amt beantworteten.<sup>754</sup> Nicht von allen wurden die Neubauer zu den Ackerbautreibenden gerechnet, doch gab es Übereinstimmung darin, dass sich niemand von einem besonderen Gewerbe ernähren könne, ohne Zuflucht zu Ackerbau und Viehzucht zu nehmen.<sup>755</sup> Der Amtsvogt von Neunkirchen bemerkte: *„Alle hiesigen Einwohner machen den Ackerbau zu ihrem Hauptgewerbe und alle ihre andere Hantierung ist als Nebengewerbe zu betrachten.“* Die Frage nach bloßen Tagelöhnern verneinte er, um gleichzeitig hinzuzufügen, dass alle 223 männlichen und weiblichen Häuslinge der Vogtei neben ihrem Ackerbau *„tagelöhnerten“*. Der Schneverdinger Amtsvogt rechnete sämtliche männlichen Einwohner über 14 Jahren zu den Ackerbautreibenden: *„aber einige von ihnen treiben, wenn Jahreszeit und Witterung jenes Geschäft unterbrechen auch Nebengewerbe...Alle*

---

<sup>753</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Gem., F.86, Nr.8

<sup>754</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>755</sup> Ebenda, AV Ahausen.

*diese widmen sich aber nicht hauptsächlich ihrem Gewerbe solchergestalt, dass sie davon ihre eigentliche Nahrung nicht ziehen, sondern solche mit im Ackerbau verarbeiten müssen.*<sup>756</sup>

Die Bedeutung der Landwirtschaft für die kleinen Stellen und ländlichen Mieter lässt auf eine wenig entwickelte gewerbliche Struktur des Amtes schließen. Die Fragen nach der gewerblichen Entwicklung, denen 1786 das Hauptinteresse des Kommerzkollegiums galt, wurden von der Amtsverwaltung negativ beantwortet. Weder Fabriken noch Manufakturen waren vorhanden. Einer 1656 im Flecken Rotenburg gegründeten Tuchmanufaktur war nur ein kurzes Leben beschieden gewesen, denn kaum 20 Jahre später wurde sie bei einem Einfall Münsterscher Truppen zerstört und nicht wieder aufgebaut.<sup>757</sup> Selbst der rührige Conrad von Haerlem favorisierte als gewerbliches Zentrum des Herzogtums Verden nicht Rotenburg, sondern Verden. Die Stadt bot seiner Ansicht nach mit ihrer flussnahen Lage und den günstigen Möglichkeiten, an Holz und Torf als Energieträger heranzukommen, bessere Voraussetzungen, zum Zentralort eines ausgedehnten, nicht nur Bremen-Verden, sondern auch die lüneburgischen und cellischen Lande sowie die Grafschaft Hoya umfassenden ländlichen Absatz- und Rohstoffeinzugsgebietes zu werden. Seine Vorschläge, den Bau einer Tuchfabrik mit einem Armen- und Waisenhaus sowie einer Spinn- und Werkanstalt zum Arbeitseinsatz der Armen und Waisen zu verbinden, stießen zwar in der Kammer auf Interesse, aber auf Ablehnung durch die Stader Regierung. Sie befürchtete vor allem eine zu starke Konkurrenz für die gerade zu wirtschaftlicher Prosperität gewachsene Tuchfabrik in Scharmbeck. Auch die einige Jahrzehnte später amtsseitig vorgebrachte Anregung, die Wümme ab Rotenburg schiffbar zu machen, um vor allem den Moordörfern zu einem erhöhten Torfabsatz zu verhelfen und neue, vom Torf abhängige Gewerbebezüge wie etwa Kalkbrennereien zu etablieren, wurde aus Kostengründen verworfen.<sup>758</sup> So blieb es bei dem alten Zustand, in dem die mit der Landwirtschaft oder den Alltagsbedürfnissen der ländlichen Bevölkerung in Beziehung stehenden Handwerke dominierten. Diese konnten sich ungehindert in den Dörfern des Amtes niederlassen, denn trotz mehrfacher Versuche gelang es den Handwerksgilden der Flecken Rotenburg und Visselhövede nicht, ihre Privilegien auf das Umland auszuweiten.<sup>759</sup> Die Bemühungen der Eingesessenen, sich die volle Arbeitskraft der im Dorf vorhandenen Handwerker zu sichern, zeigen, dass es keinen Konkurrenzdruck durch Überbesatz von Handwerkern gab. Mit dem Versprechen auf eine Neubaustelle brachte 1798 der Scheesseler Amtsvogt Palm sogar einen Tischler aus Hannover mit, weil es in Scheessel keinen gab.<sup>760</sup>

---

<sup>756</sup> Ebenda, AV Neuenkirchen, AV Schneverdingen.

<sup>757</sup> StaSt., Rep.74 Rtbg. Pol., F.5, Nr.1.

<sup>758</sup> Ebenda.

<sup>759</sup> StaSt., Rep.74 Rtbg. Pol., F.3, Nr.1, 2.

Die an das Kommerzkollegium gelieferte Liste mit den im Amt vertretenen Handwerken und Gewerben weist 2891 darin beschäftigte Personen aus. Um ihren Anteil an der erwerbstätigen Bevölkerung zu ermitteln, lässt sich die 1780 erstellte Volkszählung heranziehen, die 7824 Personen über 14 Jahren im Amtsgebiet aufweist.<sup>761</sup> Rechnet man von den 1786 angegebenen 880 Strickern die 280 dabei mithelfenden Kinder ab, so waren 2291 Personen oder 29,24 v.H. der erwachsenen Bevölkerung mit handwerklichen und gewerblichen Tätigkeiten oder als freie Lohnarbeiter außerhalb des Gesindestatus beschäftigt.

**Handwerk und Gewerbe im Amt Rotenburg in der 2.Hälfte des 18. Jahrhunderts**<sup>762</sup>

Handwerker	Händler/ Frachtfahrer	Krämer u. Krüger	Hollandgänger	Tagelöhner	Brenner u. Brauer	Löffel- u. Holzschuhmacher	Leineweber	Stricker (inklusive 280 Kinder)	Soldaten <sup>763</sup>	Schäfer u. Hirten	Bienenwäpfer	Sonstige	Insgesamt
479	271	118	292	515	49	33	16	880	17	106	95	20	2891

Wie viele der Handwerker im Besitz einer eigenen Landstelle waren, lässt sich nicht näher bestimmen, da die Höfeakten gewerbliche Tätigkeiten der Stelleninhaber nur selten angeben. Doch zeigen sie, dass die Neubauer, deren Handwerk umfangreichere Betriebsinvestitionen erforderten wie Schmiede oder Radmacher, ihre Profession oftmals zugleich mit dem Landwirtschaftsbetrieb an die nachfolgende Generation vererbten.<sup>764</sup> Ein Verzeichnis der von 1762-1772 neu angebauten Stellen gibt zumindest einen Anhaltspunkt, wie sich das Verhältnis von Tagelöhnern und Handwerkern bei den Neuanbauern gestaltete. Von 106 Antragstellern wurden 36 als Handwerker und 8 als öffentliche Bedienstete (Schäfer, Hirten und Lehrer) bezeichnet. Auch wenn außer den 3 Rotenburger Tagelöhnern die restlichen 59 Neubauer nicht ausdrücklich als Tagelöhner bezeichnet wurden, muss man davon ausgehen, dass sie dieser Beschäftigung nachgingen.<sup>765</sup> Bezogen auf das zahlenmäßige Verhältnis von Tagelöhnern und Handwerkern, wie es sich der Aufstellung von 1786 entnehmen lässt, waren Handwerker und Tagelöhner entsprechend ihrem Verhältnis zueinander an der Gründung von Neubauerstellen beteiligt. Nicht nur die handwerkliche, sondern auch die Tagelohnarbeit

<sup>760</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Scheessel, Nr.43.

<sup>761</sup> Ebenda.

<sup>762</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1.

<sup>763</sup> HStAH, Hann.76a, Nr.116, Tabellarische Beschreibung der Ämter und Gerichte in den Herzogtümern Bremen-Verden, 1780.

<sup>764</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1, AV Schneverdingen;

StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Scheessel, Dft. Brockel Nr.19, eine mit einer Schmiede verbundene Brinkkate.

<sup>765</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Dom.,F.101, Nr.19, auch HStAH, Hann.76a, Nr.1443.

bot den finanziellen Spielraum, um Anbauwillige zur Stellengründung zu motivieren und das dadurch entstehende finanzielle Risiko zu tragen.

Für den Tagelohn bildeten im Amt die Landwirtschaft, Arbeit in herrschaftlichen Forsten und im Chausseedienst im 18. Jahrhundert nahezu die einzige Erwerbsbasis. Achilles schätzt die Möglichkeit, sich durch Tagelohn ein regelmäßiges Auskommen zu erwerben, für die ländlichen Unterschichten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kritisch ein. Nach ihm bildeten sie auf der Geest ein sehr unregelmäßig ausgeschöpftes Arbeitskräftereservoir, was daher nur einem kleinen Teil von ihnen den ganzjährigen Arbeitsverdienst im landwirtschaftlichen Tagelohn ermöglichte.<sup>766</sup> Die von Achilles mit Hinblick auf das Fürstentum Calenberg geschilderte verschlechterte Situation der Tagelohnbedingungen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt sich für Rotenburg nicht belegen. Doch sind die Aussagen zu Angebot und Nachfrage von Tagelohn nicht immer ökonomischen Kriterien geschuldet, sondern folgten auch anderen Zweckmäßigkeitserwägungen. Ein Beispiel dafür gibt das Amt Verden. Obwohl dort im Jahre 1780 das Verhältnis allein der Häuslinge zu den Hofwirten 1:1 betrug, war der dortige Amtmann bedacht, die landwirtschaftlichen Aktivitäten der Häuslinge zur eigenen Versorgung zu begrenzen. Der eigentliche „Zweck“ der Häuslinge, den Begüterten ihre Arbeitskraft im Tagelohn zur Verfügung zu stellen, sollte nicht in Gefahr geraten.<sup>767</sup> Es ging ihm also darum, ein ausreichendes Angebot an Arbeitskraft zu sichern und das musste nicht identisch mit ausreichender Arbeitsgelegenheit für die Betroffenen sein. Noch 1790 hatte der Rotenburger Amtmann angesichts der großen Menge von Häuslingen im Amt von einem reichlichen Angebot an Arbeitskräften im Tagelohn gesprochen. 1802 klagte, dass es an Tagelöhnern im Amt sehr fehle.<sup>768</sup> Wie 1756 hatten die unsicheren Zeiten Fluchtbewegungen militärisch tauglicher Häuslinge in Gang gesetzt.

Um 1775 betrug der gewöhnliche Tageslohn im Amt 8-10 Schillinge.<sup>769</sup> Brümmel berechnet das jährliche Einkommen der Geesttagelöhner auf der Basis von 300 Tagen. Ob ein so hoher Arbeitsbedarf der vollbäuerlichen Betriebe tatsächlich vorhanden war, wird von ihm allerdings nicht nachgewiesen.<sup>770</sup> Beschränkt auf die saisonalen Arbeitsspitzen ließ sich in 4 Monaten ein Tagelohneinkommen von 19,5 Rtlr. erzielen, bezogen auf 300 Arbeitstage im Jahr konnte ein Tagelöhner 56,25 Rtlr. verdienen.

Einige der vorhandenen Handwerke bestätigen die Vermutung, dass im Allgemeinen das Handwerk auf dem Land nur eine besondere Form des Tagelohnes darstellte. Schuster und Schneider kamen

---

<sup>766</sup> Achilles, Lage, S.20f.

<sup>767</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol, F.77, Nr. 4, Amtsbericht vom 10.3.1791.

<sup>768</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F. 203, Nr.19, Bl. 10.

<sup>769</sup> nach einer Aufstellung der Wirtschaftsverhältnisse der Amtsvorwerke Rotenburg und Lune, zit. n. Hesse, Entwicklung., S. 221.

zur Verrichtung ihrer Arbeit gewöhnlich ins Haus. Bei freier Kost erhielten sie 1767 durchschnittlich 3,5 Mariengroschen.<sup>771</sup> Bei einer Beschäftigung von 300 Tagen im Jahr verdienten Schuster und Schneider 1767 ca.30 Rtlr und Beköstigung. Auf das Jahr 1800 mit einer anzunehmenden Steigerung der Löhne um 20 v.H. bezogen, waren das 36 Reichstaler. Rechnet man die Verpflegung dazu, so waren die Löhne kaum höher als die der Tagelöhner. Auch Zimmerleute arbeiteten als Tagelöhner „mal hier mal dort“.<sup>772</sup>

Doch es gab auch Ausnahmen davon. Der Neubauer und Lohgerber Johann Möhrmann aus Hiddingen, ein früherer Dorfschäfer, produzierte in seiner 1783 angelegten Lohgerberei ein Leder von hoher, auf der Braunschweiger Messe sehr beehrter Qualität. Sein Betrieb expandierte ständig und verarbeitete nicht nur einheimische Rohware, sondern auch südamerikanische Importe. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts investierte er sogar in eine Lohmühle, die auf einer neuen englischen Erfindung beruhte. Ebenso nachgefragt waren die Produkte des Neubauers und Schmied Hinrich Schwiebert, der seine Sensen auch ins Ausland exportierte.<sup>773</sup> Der Neubauer und Töpfer Cord Holsten dagegen verweigerte sich einer Vergrößerung seines Betriebes, obwohl sie nach Einschätzung des Amtmannes noch genügend Kapazitäten dafür bot und angesichts der Importe von Töpferware, Fliesen und Ziegeln eine gesicherte Nachfrage vorhanden war.<sup>774</sup>

In einigen Regionen des Kurfürstentums war das Textilgewerbe der wichtigste Einkommensposten der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Selbst dort, wo der Flachsbaum nicht die Grundlage dafür bildete, konnte es noch von großer Bedeutung sein, indem man sich auf die importierten Rohstoffe Flachs und Wolle zum Verweben und Stricken stützte.<sup>775</sup> Als Ansatz einer solchen auf dem Verlagswesen basierenden protoindustriellen Hausindustrie mit Einschluss von Kinderarbeit lässt sich die Herstellung von Strickstrümpfen in den Vogteien Schneverdingen und Neuenkirchen bezeichnen. Das Stricken von 105.600 Paar Strümpfen und 79.200 Paar Handschuhen brachte den in der Vogtei Schneverdingen daran beteiligten 880 Personen einen durchschnittlichen Verdienst von jährlich 12,34 Rtlr. Höher konnte die Einnahme in den Familien ausfallen, die sich mit Ausnahme der vier Monate, in denen die landwirtschaftliche Arbeit dominierte, ganzjährig dieser Tätigkeit widmeten. Ihre Zahl betrug 297 erwachsene Frauen und 280 Kinder. Bezieht man diese Zahl auf die 1780 ermittelte Gesamtbevölkerung von 634 Frauen und 659 Männer, wozu noch eine nicht genannte, auf ca. 1/3 der Bevölkerung zu addierende Zahl von 431 Kindern zu rechnen ist, waren fast jede

---

<sup>770</sup> Brümmel, Dienste, S.133.

<sup>771</sup> von Haerlem, Ertragsberechnung, S.571; StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., Nr.52, F.1, AV Kirchwalsede.

<sup>772</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, F.168, Nr.8, Bericht des AV Hafforth vom 10.11.28.

<sup>773</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Ahausen, Nr.68, 1826.

<sup>774</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Pol., F.5, Nr.2; Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Visselhövede, Dft. Hiddingen, Nr.24.

<sup>775</sup> v. Bremen, Dienste, S.72f.

zweite Frau und ein sehr hoher Anteil der Kinder in der Vogtei Schneverdingen mit der Produktion von Strickwaren beschäftigt.<sup>776</sup> Auch in Neuenkirchen waren in einem bescheideneren Umfang von jährlich 500-600 Paar Strümpfen und 60-80 Paar Handschuhen ca. 20 Personen mit dem Stricken beschäftigt.<sup>777</sup>

Massenproduktion betrieben auch die Löffelmacher und Holzschuhmacher. Die 5 Löffelschneider in der Vogtei Schneverdingen widmeten sich die Hälfte des Jahres ihrem Gewerbe und verdienten damit bei einer Produktion von 24 Stück zu je 4 Schillingen insgesamt 25 Rtlr.

Eine wichtige Ursache für ein entspannteres Verhältnis von Angebot und Nachfrage der Tagelohnarbeit ist in der um 1800 noch weit verbreiteten Wanderarbeit zu sehen. Das Amt Rotenburg gehörte zu den Gebieten, in denen der so genannte Hollandgang für die Einkommensergänzung der Bevölkerung eine bedeutende Rolle spielte.<sup>778</sup> Von Bremen spricht ihm für sein Untersuchungsgebiet nach dem Textilgewerbe die zweitwichtigste Rolle für den außerbetrieblichen Nebenerwerb zu.<sup>779</sup>

Nicht nur die klein- und unterbäuerlichen Schichten, sondern auch Brinksitzer, bäuerliche Familienangehörige und Knechte beteiligten sich am Hollandgang. Seine Vorteile lagen nicht nur im höheren Verdienst gegenüber den örtlichen Tagelöhnen, sondern in der Möglichkeit, die saisonal bestimmten Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft optimal zu nutzen. Man zog zum großen Teil gemeinsam nach der Frühjahrssaat los, um rechtzeitig vor der Ernte wieder daheim zu sein. tagelöhnernden Kleinstellenbesitzern und Häuslingen bot sich also die Möglichkeit, durch den Hollandgang ihre Arbeitskapazitäten optimal und durch die unterschiedlichen Arbeitsangebote flexibel zu nutzen. Auch Handwerker, insbesondere Zimmerleute aus Bremen-Verden, nutzten die in ihren Handwerken ebenfalls vorkommenden stillen Zeiten, um in den Niederlanden in ihrem Beruf zu arbeiten.<sup>780</sup> Aus diesem Grunde war der Hollandgang stark konjunkturabhängig. Mit der günstigen konjunkturellen Lage am Ende des 18. Jahrhunderts verringerte er sich in Bremen-Verden, um während des Krieges mit Frankreich und der französischen Okkupation wieder anzusteigen. Die Gemeinheitsteilungen und Agrarreformen vergrößerten das heimische Arbeitsangebot um die Mitte des 19. Jahrhunderts so stark, dass der Hollandgang schließlich zum Erliegen kam.<sup>781</sup>

---

<sup>776</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Allg., F.52, Nr.1 AV Schneverdingen.

<sup>777</sup> Ebenda, AV Neuenkirchen.

<sup>778</sup> Tack, Johannes: Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg. Leipzig 1902, S.109.

<sup>779</sup> v. Bremen, Dienste, S.73.

<sup>780</sup> Tack, Hollandsgänger, S.139.

<sup>781</sup> Ebenda S. 102f.

Der hohe Verdienst musste allerdings durch schwere körperliche Arbeit erworben werden, die nicht selten zu Krankheit und irreparablen körperlichen Schäden führte.<sup>782</sup> Grasmäher verdienten in einer siebenwöchigen Arbeitsperiode in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 9-10 Reichstaler, Torfgräber hatten bei einem viermonatigen Aufenthalt einen Reinverdienst von 15-20 Reichstalern, Handlanger verdienten 5-10 Reichstaler<sup>783</sup> Der Amtsvogt von Schneverdingen gab 1786 für die 12 jährlichen Hollandgänger einen Reinverdienst von 12,5 Reichstalern an. Die 20 Hollandgänger in Kirchwalsede verdienten als Grasmäher und Torfstecher durchschnittlich 16,5 Rtlr. In der Vogtei Ahausen brachten die Grasmäher für die Zeit von Pfingsten bis Jacobi 15 Reichstaler und die Torfgräber 30 Reichstaler zurück. Je 40 Torfgräber und Grasmäher aus der Vogtei Visselhövede verfügten über die gleichen Summen. In der Vogtei Scheessel dagegen wurden nur durchschnittlich knapp 12 Rtlr für die 126 Hollandgänger ausgewiesen.

Auch andere Formen der auswärtigen Arbeit finden Erwähnung, die ihrer Verbreitung nach allerdings keine Bedeutung hatten. So wird 1787 der Anerbe einer Neubaustelle als Ostindienfahrer benannt.<sup>784</sup> Der Anerbe einer Sottrumer Neubauerstelle arbeitete 1799 in einer Londoner Zuckerraffinerie „zu sehr vorteilhaften Bedingungen“.<sup>785</sup> Sein Beispiel fand Nachfolger, denn 1832 schlug der Erbe einer Brinkkate den verschuldeten Besitz mit der Begründung aus, er plane, sich in London als Zuckerbäckerknecht zu verdingen „da er von mehreren seiner Bekannten, die in derselben Absicht dahin gegangen, erfahren habe, dass daselbst für einen fleißigen Menschen nicht unbedeutender Verdienst zu finden sei.“<sup>786</sup> Noch Ende des 19. Jahrhunderts bildete die Arbeit in London oft den finanziellen Grundstock für den Aufbau einer eigenen kleinen Landwirtschaft.<sup>787</sup>

Die Wanderarbeit war ein Ausdruck dafür, wie flexibel die ländliche Bevölkerung sich den Gegebenheiten eines Arbeitsmarktes anpasste, der starken saisonalen Schwankungen unterlag. Das Einkommen setzte sich daher häufig aus unterschiedlichen Tätigkeiten in Handwerk, Tagelohn und Wanderarbeit zusammen. Cordes zeigt für sein Untersuchungsgebiet die vielfältigen Arbeitsbereiche, in denen je nach Jahreszeit und Angebot die unterbäuerlichen Schichten tätig waren. Achilles macht anhand eines Kötters aus dem Amt Thedinghausen mit vier unterschiedlichen Erwerbsarten deutlich, dass häufig mehrere Tätigkeiten im Verlauf eines Jahres ausgeübt wurden.<sup>788</sup> Ein solches Modell war ebenfalls für die Rotenburger Amtseinwohner denkbar. Auch hier machten die unter-

<sup>782</sup> vgl. dazu: A. Eynck: Krüppelführen, in : Wanderarbeit jenseits der Grenze. 350 Jahre auf der Suche nach Arbeit in der Fremde. Assen, Cloppenburg, Hoorn, Lingen 1993, S. 60ff.

<sup>783</sup> Tack, Hollandsgänger., S.160ff.

<sup>784</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Ahausen, Dft. Ahausen, Nr.18.

<sup>785</sup> StaSt, Rep.74 Rtbg. Höfe, AV Sottrum, Dft. Sottrum, Nr.18.

<sup>786</sup> Ebenda., Nr.20.

<sup>787</sup> Cramer, Kleinbesitz, .S.53.

schiedlichen aufgezeigten Einkommensarten deutlich, wie Angehörige der Unterschichten, die nicht das ganze Jahr über ein Handwerk ausübten, ein Jahreseinkommen erwirtschaften konnten, das die negative Bilanz der landwirtschaftlichen Produktion weitgehend ausglich. Das kann an einem Beispiel illustriert werden:

Ein Neubauer in der Vogtei Schneverdingen verdiente durch Hollandgang	12,50 Rtlr.
durch Mithilfe in der Erntezeit erhielt er für 18 Tage	3,00 Rtlr.
den Rest des Jahres verdiente er durch Löffelschneiden	<u>25,00 Rtlr.</u>
	40,50 Rtlr.

Unterstützen Frau und Kinder die Familienwirtschaft nicht nur durch ihre Arbeit in der Landwirtschaft, sondern erhöhten das Bargeldeinkommen durch Strickarbeit um 25,00 Rtlr. so vergrößerte sich das Budget aus gewerblicher Arbeit auf jährlich 65,50 Rtlr.

Nimmt man das erzielbare Einkommen durch den nicht qualifizierten Tagelohn zum Maßstab für die Mindesteinkommen der Handwerker, durfte eine Neubauerstelle, deren Wirt ein Handwerk ausübte, mit einiger Gewissheit auf ein ähnliches Einkommen hoffen. Da im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion der Nebenerwerb nicht versteuert wurde, fiel sein Ertrag in voller Höhe den unterbäuerlichen Haushalten zu. So ergibt sich mit Hilfe der neben der eigenen landwirtschaftlichen Produktion ausgeübten Tätigkeiten für die Kleinstellen und Häuslingshaushalte ein tatsächlich vorhandener Bargeldüberschuss, der, aus heutiger Sicht betrachtet, allerdings nur durch Lohnverzicht für den Arbeitsaufwand in der Landwirtschaft zu erreichen war. Nur dadurch war es den kleinen Stelleninhabern überhaupt möglich, die mit der Stellengründung verbundene finanzielle Belastung zu verkraften und das Risiko der Verschuldung zu tragen.

## **7. Zusammenfassung**

Die Entstehung der unterbäuerlichen Schicht in Nordwestniedersachsen ist durch mehrere Faktoren beeinflusst worden. Das nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder einsetzende und sich im 18. und frühen 19. Jahrhundert beschleunigende Bevölkerungswachstum hat in den Gebieten mit geschlossener Hofübergabe eine Schicht landloser dörflicher Bewohner geschaffen, die außerhalb gemeindlicher Zusammenhänge und landesherrlicher Verbindlichkeit standen. Erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte auch in Bremen-Verden wie überall im Kurstaat eine aktivere landesherrliche Förderung von Siedlerstellen ein, um diese Schicht sesshaft zu machen. Sie war nicht zuletzt eine Reaktion auf die Landflucht während des Siebenjährigen Krieges, aber sie folgte auch den

---

<sup>788</sup> Cordes, Binnenkolonisation, S.78f;  
Achilles, Lage, S.90.

bevölkerungs- und agrarpolitischen Diskursen des 18. Jahrhunderts. Die Binnenkolonisation als landeskulturelle Maßnahme war dort von Bedeutung, wo sie sich auf die Kultivierung der Moore bezog. Mit einer sehr viel geringeren Kulturleistung, aber von größerer fiskalischer und bevölkerungspolitischer Bedeutung trat daneben die Siedlungsverdichtung der Geest.

Die Ansetzung der Geestsiedler im Herzogtum Verden vollzog sich schon in schwedischer Zeit unter dem Einfluss und der Kontrolle des Landesherrn, der den Gemeinden ein lediglich auf die eigenen Belange der dörflichen Selbstverwaltung und ihr Servitutsrecht reduziertes Mitspracherecht einräumte. Gegen diese Ansprüche stellten sich wie in anderen Landesteilen des Kurfürstentums mit den verstärkten landesherrlichen Peuplierungsmaßnahmen auch in den Herzogtümern Bremen-Verden die Stände. Insbesondere hinsichtlich der Niederlassung von Häuslingen handelten sie dem Landesherrn Zugeständnisse ab. Den bremischen Ständen gelang es sogar, für die privaten Gutsherren dort, wo sie über ihre Meier an Geestgemeinheiten interessiert waren, ein Mitspracherecht bei Ausweisungen zu erlangen. In Verden war dies nicht der Fall.

Die Ausweisung von Gemeinheitsflächen an Nachsiedler führte in vielen Fällen zu Konflikten zwischen Landesherrschaft und Nachsiedlern auf der einen und den Gemeinden auf der anderen Seite, die sich gezwungen sahen, Ansiedlungen gegen ihren Willen zuzustimmen. Im Ergebnis entstanden daraus Subsistenzbetriebe, deren Viehstapel und Landnutzungsflächen den Lebensunterhalt der Familien aus eigener landwirtschaftlicher Produktion nicht sichern konnten. Doch sträubten sich die alteingesessenen Hofbesitzer bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nicht, sie als stimmberechtigte Mitglieder in die Gemeinde zu integrieren und statteten die Nachsiedler gegen die Übernahme von Gemeinde- und Steuerpflichten mit modifizierten Nutzungsrechten an den Gemeinheiten aus, die über dem Niveau vergleichbarer Regionen lagen. Die landesherrliche Unterstützung durch nachträgliche Landausweisungen und private Landankäufe führten vielfach zu einer Erweiterung der Wirtschaft, die es vor allem Nachsiedlern des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts ermöglichte, in die siedlungshistorisch ältere Klasse der Brinksitzer aufzusteigen.

Die beginnenden Gemeinheitsteilungen nötigten der Landesherrschaft Zurückhaltung bei der Ausweisung von neuen Stellen auf. Sie intervenierte daher nicht, als die Interessenten der Teilungen sich zu weigern begannen, Nachsiedler in die Gemeinde zu integrieren. Sie schützte diese jedoch vor der Verletzung des Prinzips der gleichen Rechte und Pflichten und verschaffte ihnen ein Vorzugsrecht vor den Mietern der Hofwirte. Auf diese Weise sorgte sie dafür, dass auch den landesherrlichen Anbauern des 19. Jahrhunderts bis zur vollendeten Gemeinheitsteilung eine geringe Nut-

zung der Gemeinheiten eingeräumt werden musste, so dass sie in der Beziehung zur Gemeinde nicht unter den Status der Häuslinge herabsanken.

Träger der Nachsiedlungen auf der Geest war die Schicht der ländlichen Mieter, deren Zahl sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts kontinuierlich vermehrt hatte. Der massive Einbruch der Häuslingspopulation infolge des Siebenjährigen Krieges veränderte die politische Einstellung ihnen gegenüber grundlegend. Statt ihre Anwesenheit in den Dörfern zu bekämpfen, suchte man sie nun in das traditionelle Agrarsystem einzubinden und zu feudalrechtlich gebundenen Untertanen zu machen. Der soziale Aufstieg vom bloßen, von der Willkür der Hofwirte abhängigen Bewohner des Dorfes zu einem Mitglied der Wirtschaftsgemeinde und die größere wirtschaftliche Dispositionsfreiheit vor dem Hintergrund einer zunehmend verschlechterten Wohnsituation waren die wichtigsten Motive für den Wunsch nach der Begründung einer selbständigen Landstelle.

Eine Ertrags- und Aufwand-Berechnung der Nachsiedler und Mieter im Amt Rotenburg belegt, dass im 18. Jahrhundert die Gründung eines eigenen Haushaltes und die selbständige landwirtschaftliche Produktion dieser beiden Gruppen der unterbäuerlichen Bevölkerung nicht zu einem wirtschaftlichen Erfolg führte, wenn ihr materieller Lebensstandard an dem des bäuerlichen Gesindes gemessen wurde. Die Ertrag- und Aufwandberechnung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit weist eine negative Bilanz aus, die nur ausgeglichen werden konnte, wenn zu der landwirtschaftlichen Produktion die Ausübung eines Nebenerwerbs trat. Die Subsistenzwirtschaft der kleinen Nachsiedlerstellen und der Mieterhaushalte beruhte daher auf einer hohen Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Selbstaussbeutung. Es waren jedoch nicht wirtschaftliche, sondern soziale Aufstiegsriterien und die zunehmenden Probleme der Mieterexistenz, die eine ungebremste Nachfrage nach Bauplätzen initiierten.

## Anhang

### Stellenbiographien der Nachsiedler ausgewählter Dorfschaften im Amt Rotenburg bis zu den Gemeinheitsteilungen nach Angaben der Jordebücher und der Höfeakten der betreffenden Stellen.<sup>789</sup>

#### VOGTEI SOTTRUM

##### Dorfschaft Hassendorf

###### 1. Brinksitz des Joachim Hinrich Böschen

In Hassendorf gab es zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und dem Jahr 1763 lediglich eine Stellenneugründung. Als Abbau von einem Halbhof tauchte 1688 ein Johann Schlowe auf. Sein Nachfolger Dirk Schlowen wurde 1692 im Jordebuch als Besitzer einer Brinkkate mit einem Wohnhaus von sechs Fach, einem Schafstall von zwei Fach, einem Backhaus von drei Fach erwähnt. An Landbesitz wurde lediglich ein wüster Hof von 1 ½ Ht. Roggen Rotenburger Maß erfasst. Das Mannzahlregister zählte den Betrieb 1720 als Neubauerstelle, auch die Zählung von 1796 führte keine Brinkkate. In der betreffenden Hofakte gibt es einen ersten Beleg für die Existenz des Betriebes mit dem Jahr 1796, als Hinrich Lankemann als Interimswirt für den unmündigen Johann Hinrich Dreyer die Stelle übernahm. Obwohl die Qualität der Kate nicht eindeutig ist, weist der Anteil von zwei Teilen Torf, einem Teil an der Holzung sowie am Bruchholz daraufhin, dass dieser Neubauer des 17. Jahrhunderts die Qualität einer Brinkkate erlangt hat. Neben dem Wohnhaus von vier Fach gehörten 2 Molt Ackerland und 2 Ht. Gartenland zum Umfang des Besitzes. Joachim Hinrich Böschen konnte bei der Übernahme der Stelle als Schwiegersohn des Vorgängers über 2 Molt 3 Ht. Acker, 2 Ht. Garten und 1 Mg. Wiese verfügen.

###### 2. Neubau des Cord Hinrich Schröder

Erst 1763 folgte der Zimmermann Otto Schröder als zweiter Neubauer im Dorf. Ihm wurden 30x70 Schritt zum Bauplatz ausgewiesen. Sein Sohn Carl Hinrich Schröder übernahm 1785 ein Wohnhaus von zwei Fach und ein Stück Garten ohne Größenangabe. 1816 folgte der Sohn Cord Hinrich Schröder. Laut Verkoppelungsrezess besaß die Stelle unter ihm 2 Mg. 10 QR. Acker- und Gartenland und 1 Mg. 49QR. Wiesen

###### 3. Neubau des Diedrich Schloen

1782 erhielt der Radmacher Dieterich Schloen 70x50 Schritte zum Bauplatz ausgewiesen und gab im Jahre 1822 seinem Sohn Diedrich Schloen einen Besitz von einem Wohnhaus mit sechs Fach, 1 Mg. Ackerland, 60x70 Schritte Garten und 60 QR. Wiesenland weiter.

###### 4. Neubau des Harm Ruge

Die letzten beiden Neubauerstellen kamen 1792 hinzu und wurden zeitgleich mit je 1 Mg. Landbesitz ausgewiesen. Johann Friedrich Dreyer, Nachfolger des Erstbesitzers Cordt Dreyer, sah sich zur Vermeidung eines Konkurses 1823 gezwungen, seine Stelle für 560 Rtlr. an Harm Ruge zu verkaufen. In der Verkoppelungsakte wird der Umfang dieses Neubaus mit einem Wohnhaus von drei Fach, 1 Mg. Ackerland und 60QR. Wiese angegeben.

---

<sup>789</sup> Es wurden die Betriebe ausgewählt, deren Daten der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegen. Die Nummerierung folgt der in den Höfeakten angegebenen Nummer, die sich an der zeitlichen Reihenfolge der Stellenansetzung innerhalb der Dörfer orientiert. Der Name des Stellenbesitzers ist der Name des Interessenten zum Zeitpunkt der Gemeinheitsteilung, hier also des zeitlich jüngsten Besitzers.

### **5. Neubau des Johann Friedrich Dreyer**

Auch die andere 1792 ausgewiesene Neubauerstelle des Johann Hinrich Schloe nahm eine wenig erfolgreiche Entwicklung. Mit einem Wohnhaus von drei Fach und 1 Mg. Ackerland versehen ging sie 1816 an Michaelis Schloe, der sie jedoch mit zusätzlich 60 QR. Wiesenland wegen Konkurses für 302 Rtlr. im Jahre 1825 an Johann Friedrich Dreyer verkaufen musste. Dieser war identisch mit dem Vorbesitzer der Stelle Nr.4. Da er selbst nur einen Teil des Kaufgeldes aufbringen konnte, musste er 250 Rtlr. vom Sektionskommandanten Tegmeier aus Hassendorf aufnehmen. 1836 meldete er wiederum schließlich Konkurs an.

### **6. Anbau des Johann Hinrich Sackmann**

Als die Gemeinde 1824 einen Schmied brauchte, bot sie dem Johann Hinrich Sackmann einen Hofraum von 170qm und einen Garten von einem halben Morgen für 60 Rtlr. als Anbaustelle an. Dieser Anbau wurde allerdings von der Landdrostei wegen seiner zu geringen Größe 1828 für nichtig erklärt.

## **Dorfschaft Höperhöfen**

### **1. Brinksitz des Johann Friedrich Klee**

Auch in Höperhöfen wurde der älteste, 1692 begründete Neubau des Johann Claus Hastede in der Verkoppelungsakte als Brinksitzerstelle geführt. 1692 fanden sich neben einem kleinen Wohnhaus von zwei Fach ein mit Kohl und Hanf besäter Hofraum von  $\frac{1}{4}$  Ht. Roggen, Saatland von gleicher Größe und eine Erbwiese von  $\frac{1}{2}$  Fuder verzeichnet. Aber schon 1720 wurde dieser Betrieb im Mannzahlregister als Brinkkate geführt. Der 1790 in die Stellenfolge eingetretene Johann Friedrich Klee verfügte über ein Wohnhaus und eine Scheune von je drei Fach, 15 kleine Ht. Feld- und 1 Ht. Gartenland.

### **3. Neubau des Johann Thies**

Der Dorfschäfer Harm Dohrmann erhielt 1766 eine bescheidene Fläche von 50 Quadratschritten zur Neubaustelle ausgewiesen. Ihm folgte sein Schwiegersohn Ernst Thies, der seinerseits 1809 die Stelle an seinen Sohn Johann Thies übergab. Der Meierbrief für ihn verzeichnet außer dem Wohnhaus und einem kleinem Garten weiter nichts.

### **4. Neubau des Johann Hinrich Wiepken**

Wann diese Stelle errichtet wurde, lässt sich nicht genau ermitteln. Aber im gleichen Jahr wie Harm Dohrmann erhielt Harm Böschen den Meierbrief stellvertretend für seine Frau, die die Stelle im ledigen Stand bebaut hatte. 1791 übernahm sie der Stiefsohn Johann Wiepken mit einem Wohnhaus von vier Fach, 4 Ht. Saatland und 2 Ht. Garten. In gleichem Umfang ging sie im Jahre 1823 an den Sohn Johann Hinrich Wiepken.

### **5. Neubau des Johann Hinrich Holsten**

Die letzte Neubaustelle wurde 1770 von dem Radmachergesellen Peter Holsten begründet. Auch er beschied sich zunächst mit einem kleinen Flecken von 50x64x64x35 Schritten zum Bauplatz. Aber als er 1804 in das Altenteil ging, konnte sein Sohn Johann Hinrich Holsten auf ein recht ausgebautes Anwesen blicken. Neben einem Wohnhaus von drei Fach gab es ein Backhaus von drei Fach, einen Schafstall von zwei Fach und außer 4 Ht. Saatland gehörten noch 2 Ht. Gartenland zu der Stelle.

## **Dorfschaft Jeerhof**

### **1. Brinksitz des Hermann Hinrich Holsten**

Im Jordebuch wird diese Stelle 1692 als neu zugebaute Kate, eine Nachkriegsgründung, bezeichnet. Johann Hinrich Mießner verfügte über ein Wohnhaus von zwei Fach, eine Scheune von zwei Fach nebst einer Kornscheune von einem Fach auf einem Hofraum von  $\frac{1}{4}$  Ht. Roggen, 4 Ht. Ackerland und drei Erbwiesen von insgesamt  $2\frac{1}{2}$  Fuder Heu und  $1\frac{1}{2}$  Ht. zugekauftes Saatland. Der 1801 im Meierbrief erfasste Brinkkötter Johann Friedrich Mießner besaß außer einem Wohnhaus von drei Fach und zwei Scheunen von je zwei Fach 1 Molt Saat- und  $1\frac{1}{2}$  Ht. Gartenland, dazu 2 Fuder Wiesen, die er 1829 an seinen Schwiegersohn Hermann Hinrich Holsten übergab.

### **2. Neubau des Claus Hinrich Holsten**

Der Häusling Peter Holste hatte sich im Siebenjährigen Krieg freiwillig für das Dorf als Rekrut gemeldet und wurde 1763 als Dank dafür allen anderen Bewerbern um einen Bauplatz von 40x50 Schritt vorgezogen. Der Anerbe übernahm 1795 ein Wohnhaus von drei Fach, 1 Ht. Saatland und einen Immenzaun. Sein Sohn Claus Hinrich Holsten trat 1821 die Stelle mit unverändertem Besitzumfang an.

## **Dorfschaft Groß Sottrum**

### **1. Neubau des Friedrich Otte**

Bei dieser Stelle handelt es sich vermutlich um eine ursprünglich als Brinkkate angesetzte Neugründung, mit der die Lasten des Briefetragens verbunden waren. Der Stelleninhaber war verpflichtet, Amtsbriefe, Domonialgefälle und Kontributionsgelder nach Rotenburg und Zeven zu tragen. Als erster namentlicher Besitzer tauchte Johann Manecken auf, der die Kate 1736 an Albert Manecken übertrug. Landbesitz war mit dieser Brinkkate offenbar nicht verbunden, denn auch der letztgenannte Besitzer hatte außer einem Wohnhaus von vier Fach lediglich einen kleinen Garten aufzuweisen, den er 1819 durch den Zukauf von 39 QR. Gemeinheitsland für 7 Pistolen Gold ergänzte. Noch im Jahre 1851 wird die auf der Stelle liegende Briefträgerlast erwähnt.

### **2. Neubau des Oelrich Wahlers**

Mit Zustimmung des Dorfes durfte Oelrich Wahlers als erster Neubauer des 18. Jahrhunderts 1763 im Dorf ein Triangel von 50 Schritten pro Seite bebauen. 14 Jahre später, beim Antritt seines Nachfolgers Johann Wilhelm Wahlers, standen auf der Hofstelle ein Wohnhaus von drei Fach und ein ebenso großer Pferdestall (!). Außer einem Garten von 2 Spint gab es keinen weiteren Landbesitz. Der letzte Besitzer Oelrich Wahlers übernahm das Erbe unverändert, abgesehen von dem auf zwei Fach verkleinerten Pferdestall.

### **3. Neubau des Johann Hermann Brüggemann**

1764 errichtete der Zimmermann Harm Brüggemann außerhalb des Dorfes „auf der Riege“ mit Zustimmung der Eingesessenen auf einem Areal von 50x75 Schritt ein Wohnhaus. Bereits sein Sohn Johann Hermann wurde 1781 bei der Übergabe des Wohnhauses von vier Fach und einem Garten unspezifizierter Größe als Gastwirt bezeichnet. Die gleichen Angaben finden sich bei der Übergabe an seinen gleichnamigen Nachfolger 1815 im Meierbrief.

### **4. Neubau des Jürgen Tewes**

Der Begründer dieser Stelle, der Schuster Hinrich Vajen, erhielt zeitgleich mit Harm Brüggemann einen Platz gleicher Größe ausgewiesen. Als nächster Besitzer tauchte 1782 im Meierbrief ein Harm Hollmann auf, der bereits sechs Jahre später die Stelle unter Umgehung des Anerben auf den Schwiegersohn Gerd Lohmann das Wohnhaus von vier Fach, 1 Ht. Garten und 1 Teil Moor übergab. Dieser verkaufte den Besitz mit einem um ein Fach erweiterten Wohnhaus und ohne Moorteil

im Jahre 1799 für 390 Rtlr. an den ursprünglichen Anerben Johann Hinrich Hollmann, weil er sich durch einen Neubau in der neugegründeten Moorkolonie Stellenfelde wirtschaftlich zu verbessern hoffte. Sein Schwager folgte diesem Vorbild und kaufte sich im Jahre 1805 eine Neubaustelle im Hellweger Moor. Durch den Verkauf der Stelle für 503 Rtlr. an Jürgen Tewes machte er einen nicht unerheblichen Gewinn. Jürgen Tewes erschien 1824 im Meierbrief mit einer Anleihe von 250 Rtlr. verzeichnet, die er beim Wittloher Pastoren aufnahm, um damit eine Umschuldung der insgesamt 500 Rtlr. Schulden zu erreichen. 350 Rtlr. gingen auf den Ankauf einer Erbwiese von 1.Mg.36 OR. zurück.

#### **5. Neubau des Johann Hinrich Brüggemann**

- die Akte ist nicht erhalten -

#### **6. Neubau des Johann Gerd Lohmann**

Der Knecht Gerd Lohmann kaufte 1787 vom gutsherrenfreien Meier Arend Köhne für 22 Rtlr. und 36 Sch. einen Kohlhof von 30 QR. Größe, um ihn mit einem Wohnhaus zu bebauen. Trotz der Herkunft seines Grundstückes wurde er unter das Meierrecht gezogen. Die Stelle wurde im Laufe der folgenden Jahre um 30 QR. Saatland unklarer Herkunft erweitert.

#### **7. Neubau des Borchert Schloen**

Die Gründung dieser lediglich aus einem Wohnhaus bestehenden Neubaustelle lässt sich nicht genau datieren, sie ist mit Sicherheit nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges entstanden. Fraglich ist, ob der als Reiter im von Spenglerschen Kavallerieregiment dienende Christoph Strüver, der sie 1784 an den Häusling Borchert Schloen verkaufte, der Erstbesitzer war. Schloen erweiterte die Stelle drei Jahre später um 7 kl. Ht. Saatland, das er für 127 Rtlr. und 24 Sch. vom Halbhöfner Peter Behrens erwarb. Sein Nachfolger Borchert Schloen kaufte 1822 die in Konkurs gegangene Anbaustelle des Ludwig Plate und übertrug seine Neubaugerechtsame darauf. 1828 verzeichnete der letzte Meierbrief für Borchert Schloen ein Wohnhaus von vier Fach, 60 QR. Garten und 11 Mg. 46 QR. Gemeinheitsland.(vgl. Nr.9).

#### **8. Anbau des Hinrich Christian Sandleben**

Als Erstbesitzer dieses Anbaues wurde Harm Philip Ratjen aktenkundig. Er verkaufte die Stelle 1816 mit einem Wohnhaus von drei Fach und einem kleinen Garten für 340 Rtlr. Gold an den Häusling, Hockenhändler und Scherenschleifer Hinrich Christian Sandleben.

#### **9. Anbau des Hinrich Castrupp**

1821 erwarb Ludwig Carl Daniel Plate vom gutsherrnfreien Brinksitzer Claus Hinrich Hoops Bauland für eine Anbaustelle. Überschuldung zwang ihn sehr bald zum Verkauf an den Neubauer Borchert Schloen. (s. Nr.7). Dieser übertrug die alten Neubaurechte auf diesen Besitz und verkaufte seine alte Neubaustelle mit Wohnhaus, Moorteil und 77 ½ QR Garten für 180 Rtlr. als Anbaustelle an den Häusling und Tagelöhner Hinrich Castrupp. Castrupp war gezwungen, für den Kauf und damit verbundene Reparaturen eine Summe von 250 Rtlr. aufzunehmen. Damit war er wirtschaftlich jedoch überfordert. Er ging 1837 in Konkurs.

#### **10. Anbau des Johann Diedrich Müller**

- keine Akte erhalten-

#### **11. Anbau des Johann Diedrich Cordes**

Im Jahre 1812 kaufte Johann Diedrich Cordes von dem Halbhöfner Jacob Bartels 1 ¼ Mg. Saatland, um es mit Wohnhaus und Scheune zu bebauen. Auf die obrigkeitliche Genehmigung verzichtete er.

## **12. Anbau des Hinrich Wahlers**

Hinrich Wahlers kaufte 1821 ein Wohnhaus ohne Landbesitz vom Pfarrmeier Johann Hinrich Lange. Er zahlte lediglich gerichtsherrliche Gefälle in Höhe von 18 Sch. 3d. an die Landesherrschaft, die meierrechtlichen Abgaben gingen an die Pfarre.

## **13. Anbau des Hermann Böhling**

Hermann Böhling erhielt 1827 als weichender Erbe aus der Lübckeschen Brinkkate ein Nebenhaus und 4 Ht. Saatland als Abfindung.

# **VOGTEI AHAUSEN**

## **Dorfschaft Ahausen**

### **1. Brinksitz des Claus Hinrich Dierks**

Auch wenn die Verkoppelungsakte diese Stelle als Brinkkate aufführte, handelte es sich vom Ursprung her um eine Neubaugründung nach dem Dreißigjährigen Krieg, wie aus dem von dieser Kate zu leistendem Neubaugeld eindeutig hervorgeht. Das Jordebuch erwähnt für Ahausen noch keinen Neubauer, aber im Mannzahlregister ist diese Stelle 1720 bereits genannt. Die Angaben der Meierbriefe sind lückenhaft. Nach dem Tode des Claus Hinrich Diercks übernahm Cord Lüdemann 1783 als Interimswirt die Verwaltung bis zur Übergabe an den Anerben Claus Hinrich Diercks im Jahre 1807. Der Umfang des Besitzes hatte sich dabei gegenüber 1783 nicht verändert. Außer einem Wohnhaus von drei Fach, zwei Backhäusern von einem und zwei Fach, einem Schafstall von zwei Fach und einer Scheune gleicher Größe gehörten 1 Molt 1 1/3 Himten Saatland und ein Immenzaun dazu.

### **2. Neubau des Johann Hinrich Böhling**

1763 entschlossen sich die Eingesessenen, den Sandverwehungen, die erheblichen Schaden auf den angrenzenden Feldern anrichteten, durch die Bebauung mit Wohnplätzen Einhalt zu gebieten und stimmten der Ansetzung von vier Neubauern an diesem Ort zu.

Der Häusling Dierk Blume erhielt 90 Quadratschritte ausgewiesen, die er mit einem Wohnhaus von drei Fach, einem Schafstall von einem Fach und einer Schmiede nebst einem Garten von 1 Ht. ausbaute. In diesem Zustand übernahm sein Schwiegersohn Johann Hinrich Böhling 1795 die Stelle. 1829 folgte ihm sein Sohn Johann Hinrich Böhling.

### **3. Neubau des Johann Peter Harms**

1763 erhielt der Schuster Christian Harms 50 Quadratschritte. Bei der Übergabe an Johann Harms im Jahre 1792 hatte die Stelle neben einem Wohnhaus von 3 Fach und einem Backhaus von 2 Fach einen Garten von 1/2 Mg. Der Anerbe kaufte ein Jahr später vom Vollhöfner Christian Rosebrock einen weiteren 1/2 Mg. Land dazu. Weil er 1797 in einen Hof einheiratete, überließ er seinem jüngeren Bruder Johann Peter Harms die Neubaustelle für 390 Rtlr. Um den Neubau eines Wohnhauses im Jahre 1827 zu finanzieren, war dieser gezwungen, die Stelle mit 200 Rtlr. zu verschulden.

### **4. Neubau des Christian Spöring**

Der Häusling Lütje Harms erhielt seinen Neubau zu den gleichen Bedingungen wie die anderen 1763 angesetzten Neubauer. Er übertrug 1782 seinem Schwiegersohn Christian Spöring das Wohnhaus von 4 Fach und einen kleinen Garten. Auch Spöring erhielt im Zuge der Ausweisung von Hanfhöfen einen 1/2 Mg. ausgewiesen. 1816 trat der Sohn Christian Spöring in seine Nachfolge. Außer dem Wohnhaus von drei Fach verzeichnet der Meierbrief 1 Mg. Gartenland und 1/2 Mg. Hanf-land.

### **5. Neubau des Johann Hinrich Böhling**

Der Zimmermann Claus Böhling baute 1763 ebenfalls auf dem geringwertigen Sandboden vor dem Dorf an. Der Anerbe Harm Hinrich Böhling übernahm 1799 ein Wohnhaus von drei Fach, einen kleinen Schafstall von einem Fach und einen Garten von 1 Ht. Um einen Hanfhof von ½ Mg. erweitert, ging die Stelle 1829 an Johann Hinrich Böhling.

### **6. Neubau des Otto Friedrich Meyer**

Im Jahre 1785 stimmten die Eingesessenen einer regulären Ausweisung von Gemeinheitsland an zwei Antragsteller zu. Weitere vier Antragsteller wurden durch das Amt abgewiesen, um den Konsens mit der Dorfschaft nicht zu gefährden. Einen der Bauplätze erhielt der Häusling Michael Kothe. Er verkräftete den Anbau wirtschaftlich nicht. 1807 wurde er abgemeiert und die Stelle mit einem Wohnhaus von zwei Fach, 3 Ht. Saatland, ½ Mg. Hanfhof und einem Immenzaun meistbietend versteigert. Für 505 Rtlr. erwarb sie Christoph Kothe, der sie 1820 an Otto Friedrich Meyer für 540 Rtlr. verkaufte. 1824 wird eine Anleihe aus der Kirchwalseder Kirche in Höhe von 200 Rtlr. vermerkt.

### **7. Neubau des Johann Harm Jacobs**

Der Häusling Gerd Diercks war der zweite Ausgewählte. Er begann zwar mit dem Bau eines Wohnhauses, war aber finanziell nicht in der Lage, den Bau zum Ende zu führen und musste die Stelle an den ursprünglichen Mitbewerber, den Häusling Harm Jacobs, abtreten. Dieser erbaute ein Wohnhaus von drei Fach, dazu einen kleinen Speicher von einem Fach. Mehr als 1 Mg. Gartenland gehörte nicht zum Neubau. Der Sohn Johann Harm Jacobs kaufte im Jahre 1805 90 QR. Wümmewiesen von dem Halbhöfner Berendt Fricke dazu.

### **8. Neubau des Diederich Wilhelm Hoops**

1786 kaufte Peter Hoops, dessen Eltern sich durch Krämerhandel ein kleines Vermögen erarbeitet hatten, von dem Halbhöfner Johann Hinrich Hoyns 1 Mg. Land und eine alte Scheune zwecks Umbau zum Wohnhaus. Die Eingesessenen nahmen ihn als Neubauer auf. Als er den Neubau 1820 auf seinen Sohn Diederich Wilhelm Hoops 1820 übertrug, waren laut Meierbrief neben einem Wohnhaus von zwei Fach ein Schafstall von einem Fach, 1 Mg. Wiese und ein Immenzaun vorhanden.

### **9. Neubau des Friedrich Kröger**

Der Brinksitzer Michael Küsel verkaufte 1789 seinen Besitz an Hinrich Küsel, behielt aber ein Nebenhaus von zwei Fach, aus dem er mit Einverständnis der Eingesessenen eine Neubauerstelle mit 1 Ht. Garten- und 2 Ht. bis dahin unkultiviertem Heideland machte. 1801 kaufte er von dem Halbhöfner Hinrich Clüver 1 ½ Mg. Saatland. Sein Anerbe Friedrich Kröger erhielt die Stelle 1804 mit einem Landbesitz von 1 Ht. Garten-, 6 Ht. Ackerland und einem kleinen Weideflecken.

### **10. Neubau des Johann Hinrich Engelke**

Mit Zustimmung der Dorfschaft wurde 1789 dem Häusling Peter Bruns 1 Morgen Bauland auf dem Flugsand ausgewiesen. Er erhielt einige Jahre später zusätzlich ½ Morgen zum Hanfhof ausgewiesen. 1816 übernahm der Schwiegersohn Johann Hinrich Engelke die mit einem Wohnhaus von drei Fach bebaute Neubaustelle.

### **11. Neubau des Daniel Warnecke**

1795 kaufte der Häusling Daniel Warnecke für 112 Rtlr. und 24 Sch. das Backhaus des Pflugkötters Hinrich Hoins mit der Option auf, es aus dem Bauernbrink zu einer ordentlichen Wohnstatt zu vergrößern. Seine Hoffnung, von der Dorfschaft 1/2 Mg. zum Kohlhof zu erhalten, erfüllte sich nicht, da diese sich weigerte, ihn als Neubauer anzuerkennen. Sie forderte aber von ihm, die Lasten einer Neubauerstelle zu tragen, was er seinerseits rechtlich anfocht. Offenbar gaben die Eingesessenen

nach, denn im Folgenden wurde seine Stelle als Neubauerstelle geführt. Er war damit der letzte in Ahausen angesetzte Neubauer.

### **12. Anbau des Friedrich Ahrens**

Der Häusling Johann Bammann kaufte 1806 von dem Halbhöfner Berend Fricke einen wüsten Scheunenplatz von 48x36 Fuß für 90 Rtlr. Der Halbhöfner sah sich zu diesem Verkauf gezwungen, um den Schuldenberg an Abgaben und Steuern abzutragen, deren Zwangsexekution ihm bereits angedroht wurde. Der Häusling hoffte, langfristig die Aufnahme als Reihemann erreichen zu können, aber 1823 ging er in Konkurs und wurde abgemeiert. Die Vormünder seiner Kinder kauften die Stelle auf, um ihnen den kleinen Besitz zu erhalten. Als Käufer erschien dabei der Halbhöfner Friedrich Ahrens.

### **13. Anbau des Friedrich Lange**

Mit der ausdrücklichen Maßgabe, den Anbau nicht in die Gemeinde aufnehmen zu wollen, wies die Dorfschaft 1806 dem Häusling Friedrich Lange einen Bauplatz von 40 QR. aus der Gemeinheit aus.

### **14. Anbau des Johann Christian Haase**

Die Dorfschaft hatte im Jahre 1769 auf eigene Kosten eine Schmiede errichtet, für den sie den herrschaftlichen Grundzins zahlte. 1793 verkaufte sie die Schmiede mit zugehörigem Wohnhaus an den Schmied Ernst Klee, der aber im Status des Häuslings verbleiben sollte. Weil Klee 1802 eine bessere Wohn- und Existenzmöglichkeit fand, verkaufte er das Wohnhaus von drei Fach mit einem Hanfhof von  $\frac{1}{2}$  Mg. für 350 Rtlr. an den Häusling Johann Christian Haase. Diesem wurde vom Amt lediglich ein Anbauerbrief ausgestellt, weil die Eingesessenen sich weigerten, einen Neubauerbrief zu akzeptieren.

### **15. Anbau des Johann Harms**

Der Vater des Schneiders und Häuslings Johann Harms hatte als Häusling 4 Mg. 53 QR. Feld- und 1 Mg. 59 QR Wiesenland angekauft. Auf diesem Land wollte der Sohn gegen den Widerstand der Eingesessenen anbauen. Neben der Überbevölkerung, dem Futtermangel und dem geringen Vermögen des Anwärters führten sie noch das schlechte Beispiel an, das er mit seinem Anbau im Feld exerzieren würde. Sie beschworen die Gefahr, dass andere nachziehen würden, vor allem um dort besser Kohl stehlen zu können. Doch 1827 erteilte das Amt der Mutter die Genehmigung zum Anbau gegen Vermögensnachweis und dem Nachweis des Besitzes von mindestens 3 Mg. Land.

### **16. Anbau des Harm Hinrich Lange**

Harm Hinrich Lange hatte sein Wohnhaus auf dem Areal des Gutes Buchholz errichtet und war daher ein Anbauer des Gutsbesitzer von Schlepegrell. Er kaufte 1815 vom Vollhöfner Hinrich Cordes aus Eversen 15 QR. Wiesenland.

## **VOGTEI VISSLHÖVEDE**

### **Dorfschaft Nindorf**

#### **1. Neubau des Christoph Büniger**

Das Amt wies 1763 dem Zimmermann Hans Bünigers mit Zustimmung der Dorfschaft 20x40 Schritt aus der Gemeinheit aus. Er arrondierte seinen Besitz 1789 durch den Ankauf von 7 Ht. Feldland des Halbhöfners Bruns aus Riepen. 1790 übernahm Jürgen Büniger die Neubaustelle mit Feldland, 1Ht. Garten und einem Wohnhaus von vier Fach. Er kaufte für insgesamt 210 Rtlr. 8 Ht. und  $4\frac{1}{4}$  Mg. Feldland der Halbhöfner Bostelmann und Cordes in Jeddigen. Das war ihm ohne Anleihe allerdings nicht möglich. Sein Sohn, der Schmied Christoph Büniger, sah sich deshalb gezwungen, 1824

eine kirchliche Anleihe in Höhe von 124 Rtlr. Gold zwecks Umschuldung der vom Vater übernommenen Schulden zu tätigen.

## **2. Neubau des Jürgen Wilhelm Heldberg**

Zeitgleich mit Hans Büngers wurde auch dem Zimmermann Christoph Baden ein gleich großer Platz ausgewiesen. Auch er kaufte 7 Ht. Saatland zu der Stelle mit 1 Ht. Garten dazu. 1814 erhielt der Schwiegersohn Jürgen Wilhelm Heldberg den Neubau vom Interimswirt übertragen, der seinerseits in der Zeit seiner Interimswirtschaft  $\frac{1}{4}$  Mg. Wiesenland dazugekauft hatte. 1820 erwarb Jürgen Heldberg vom Halbhöfner Schröder noch weitere 4 Ht. und 5 Sp. Feldland.

## **3. Anbau des Christian Collais**

Als Christian Collais 1823 ein Haus errichtete, war die Dorfschaft damit keineswegs einverstanden, musste sich aber, weil sie ihren Einspruch verspätet vorbrachte, zu einem Vergleich mit ihm bereit erklären.

## **Dorfschaft Jeddigen**

### **1. Neubau des Christoph Klöster**

Als das Amt 1786 dem Schmied Christoph Klöster zusätzlich zu dem bereits für seine Schmiede ausgewiesenen Platz  $\frac{1}{2}$  Mg. zur Errichtung einer Neubaustelle ausweisen wollte, kam es zum Eklat mit den Eingesessenen. Da das Amt auf einem offensichtlichen Überfluss an Gemeinheitsland beharrte, erteilte die Kammer die Genehmigung zum Anbau und setzte die Alteinwohner unter der Androhung einer Strafe von 50 Rtlr. unter Druck, diese Genehmigung nachzuvollziehen. Der Sohn Christoph Gecken übernahm 1804 die Schmiede, das Wohnhaus von drei Fach und den Garten von  $1\frac{1}{2}$  Ht. und kaufte 1814 von dem Höfner Johann Friedrich Gercke  $6\frac{1}{4}$  Ht. Ackerland dazu.

### **2. Neubau des Johann Hinrich Schröder**

Jürgen Schröder, der zweite Neubauer im Dorf, erhielt seinen Morgen Land noch 1797 mit Zustimmung der Dorfschaft ausgewiesen und erweiterte die mit einem Wohnhaus von drei Fach und einem Garten von  $\frac{1}{2}$  Mg. bebaute Stelle im folgenden Jahrzehnt um  $11\frac{3}{4}$  Ht. Ackerland. Sein Nachfolger Claus Hinrich Schröder übernahm den Besitz im Jahre 1818 und gab ihn 1828 an Johann Hinrich Schröder mit einem Umfang von  $4\frac{1}{2}$  Ht. Acker- und  $1\frac{1}{2}$  Mg. Gartenland weiter.

### **3. Neubau des Claus Hinrich Schröder**

Keine weiteren Angaben in der Hofakte. Der Besitzer hatte 1836 noch einen Halbhof.

### **4. Neubau des Johann Jürgen Schönfeld**

Dem Häusling Harm Schönfeld wurde 1791 mit Zustimmung der Dorfschaft 1 Mg. zum Bauplatz ausgewiesen, den er mit einem Wohnhaus von vier Fach bebaute und als Gartenland kultivierte. 1800 erbte sein Sohn den Besitz. In den Akten ist für das Jahr 1823 eine Anleihe von 180 Rtlr. zwecks Umschuldung vermerkt.

### **5. Anbau des Johann Hinrich Norden**

Im Jahre 1801 kaufte der Schäfer Lüder Friedrich Dammann für 670 Rtlr. von dem gutsherrnfreien Höfner Harm Bostelmann ein Häuslingshaus nebst 20 Ht. Acker- und Moorland. Mit Zustimmung der Dorfschaft erhielt er noch zusätzlich 1 Mg. Gemeinheitsland. Obwohl er damit nach Meinung des Amtes Weideinteressent wurde, verblieb er offenbar im Status des Anbauers. Er zahlte auch nur Dienstgeld. Als Nachfolger in die Stelle erscheint in den Akten Johann Hinrich Norden.

### **6. Anbau des Samuel Collais**

Der 1803 errichtete Anbau des Samuel Collais auf einem mit 30 Rtlr. gekauften Platz von 100QR. x 36 QR. Größe geschah offensichtlich ohne Genehmigung. Er wurde erst nachträglich als Anbau eingetragen und damit auch steuerpflichtig.

### **7. Anbau des Carl Eitzmann**

Harm Eitzmann kaufte im gleichen Jahr wie Samuel Collais für 165 Rtlr. eine Abbruchscheune und einen ½ Mg. Kohlhof vom Pflugkötter Johann Friedrich Gercke. Auch ihm wurde die Genehmigung erst nachträglich erteilt. Sein Nachfolger war Carl Eitzmann.

### **8. Anbau des Johann Friedrich Maass**

Für 150 Rtlr. kaufte der Häusling Johann Friedrich Maass 1816 einen Bauplatz von 113 QR. von dem Halbhöfner Jürgen Hinrich Schröder zur Errichtung einer Anbaustelle.

### **9. Anbau des Friedrich Röhrs**

Der Häusling Friedrich Röhrs kaufte 1820 von dem vor dem Konkurs stehenden Halbhöfner Johann Hinrich Schönfeld 6 Ht. Feldland zur Errichtung einer Stelle.

### **10. Anbau des Johann Brunckhorst**

Der Häusling Johann Brunckhorst kaufte 1822 vom Pflugkötter Johann Hinrich Wulff ⅙ Mg. zum Bauplatz und 12 Ht. ¼ Sp. Ackerland für 230 Rtlr.

### **11. Anbau des Johann Hinrich Bruns**

-die Höfeakte fehlt-

## **VOGTEI SCHEESSEL**

### **Dorfschaft Brockel**

#### **1. Brinkkate des Johann Hinrich Lüdemann**

Nach Ausweis der Hofakte datiert diese Stelle bereits aus dem Jahre 1657, als Dieterich Lüdemann die Bebauung einer wüsten Kate übernahm. Von Anfang an ist mit dieser Stelle eine Schmiede verbunden gewesen, die noch im Jahre 1855 Erwähnung findet. Das Jordebuch listet Lüdemann als Neubauer auf. Neben der Schmiede verzeichnet es ein kleines Wohnhaus von zwei Fach und einen Hofplatz von 1 ½ Sp. Hanfeinfall. Der nächste aufgeführte Besitzer Johann Wilhelm Lüdemann übernahm die Brinkkate 1801 mit einem Landbesitz von 4 ½ Ht. Ackerland, sein Sohn Johann Hinrich erhielt 1820 neben Haus und Schmiede 5 ½ Ht. Acker- und 1 Ht. Gartenland.

#### **2. Neubau des Johann Beckmann**

Laut Höfeakte wurde diese Neubaustelle bereits 1680 an Johann Beckmann ausgewiesen, laut Jordebuch allerdings erst 1693. Die Biographie dieses Hofes ist lückenhaft, erst 1777 finden sich nähere Angaben zum Besitz des Neubauers Johann Harm Lange. Zu der Stelle gehörte ein Wohnhaus von fünf Fach, eine kleine Scheune von einem Fach, 1 ½ Ht. Garten- und 8 ½ Rtbg. Ht. Feldland. Unter der Wirtschaft des Interimswirtes Marten Meyer vergrößerte sich der Landbesitz auf 14 Ht. Saatland, 1 Wiese von 2 Fudern, 1Ht. Gartenland und 1 Teil Moor. 1804 übernahm Johann Hinrich Lange die Stelle, nach einer siebenjährigen Interimswirtschaft durch Harm Hinrich Kröger folgte ihm 1825 sein Sohn Johann Harm Lange. Der Umfang des Besitzes blieb unverändert.

### **3. Neubau des Hinrich Heitmann**

Auch diese Neubauerstelle ist älteren Datums, ist jedoch im Jordebuch noch nicht erwähnt. Erst 1746 findet sich in der Hofakte ein Beleg. Als Wirt erscheint Oelrich Meyer. Sein ihm nachfolgender Schwiegersohn Johann Friedrich Gercken verkaufte 1798 das Wohnhaus von vier Fach, 1 Ht. Garten- und 4 Ht. Saatland samt  $\frac{1}{2}$  Fuder Wiese für 550 Rtlr. an den Häusling Johann Dierck Heitmann, da er selbst noch einen Betrieb in Buchholz besaß und der Sohn in eine bessere Stelle eingeheiratet hatte. 1810 trat Hinrich Heitmann die Neubaustelle mit einem um 1 Ht. erweiterten Umfang an Feldland an.

### **4. Neubau des Harm Bargfrede**

Dem Schuster Daniel Bargfrede wurde als erstem Neubauer nach dem Siebenjährigen Krieg ein Platz von 80x70x35x93 Schritt ausgewiesen. Sein Sohn Johann Daniel Bargfrede, ebenfalls Schuster, übernahm die Neubauerei 1793 mit einem großen Wohnhaus von sechs Fach, 8 Ht. Feldland, Garten und Torfteil nur für kurze Zeit. Er gab sie noch im gleichen Jahr wegen Streites mit den Eltern an den Bruder Hans Hinrich weiter und erhielt dafür 120 Rtlr. und zwei Schweine resp. 4 Rtlr. Der Bruder übernahm die Schulden der Stelle. Sein Nachfolger Harm Bargfrede verkaufte 1802 an den Häusling Hans Hinrich Bargfrede für 105 Rtlr. einen Bauplatz von 10 QR. und an den Häusling Reincke Fricke 70x26 Schritt für 280 Rtlr. ein Indiz, dass auch er von dem großen Dorfbrand in Brockel betroffen wurde.

### **5. Neubau des Johann Peter Grobrügge**

Johann Marten Klein erhielt seine Neubaustelle 1771 und baute sie zu einem Umfang von 3 Teilen Garten und 10 kl. Ht. Saatland aus. Bei der Übernahme durch seinen Schwiegersohn Peter Grobrügge vermerkt der Meierbrief 1779 auch die darauf liegende Briefträgerlast. Als der Sohn Johann Peter die Stelle 1801 übernahm, umfasste sie nach den Angaben im Meierbrief  $7\frac{1}{2}$  Himten Saatland und 1 Teil Torf.

### **6. Neubau des Johann Hinrich Meyer**

1783 wurden dem Häusling Johann Hinrich Lünzmann 30 QR. zum Hausplatz und 75 QR. so genannter Außengarten ausgewiesen. Der 1792 für den Interimswirt Harm Hinrich Cordes ausgestellte Meierbrief verzeichnet ein kleines Wohnhaus von zwei Fach, 1 Ht. Saatland, 2 Gärten von je 1 Ht und ein Teil Moor. 1814 übernahm der Schwiegersohn Johann Hinrich Meyer die Stelle mit einem weiteren Haus von einem Fach, 6 Rtbg. Ht. Saat- und  $\frac{1}{2}$  Ht. Hofland. Er stellte 1820 ein Gesuch um Ausweisung von 3 Mg. Ackerland aus der Gemeinheit gegen die Zahlung von je 13 Sch.4d und 16 Sch.8d. Zinsgeld.

### **7. Anbau des Johann Peter Lünsmann**

1800 kaufte Hinrich Lünsmann, Tischlermeister auf dem Gut Trochel, einen Garten aus dem von Scheitherschen Gut. Durch den Amtsvogt Crome mit der Drohung konfrontiert, die Genehmigung zum Anbau andernfalls zu verweigern, unterwarf er ihn dem Meierrecht. Die Dorfschaft weigerte sich, ihn als Neubauer aufzunehmen. Er verzichtete ganz auf Landwirtschaft, da er ohnehin von seinem Handwerk leben musste. Als sein Sohn Peter 1802 die Nachfolge antrat, verweigerte er die Annahme des von ihm als widerrechtlich betrachteten Meierbriefes.

### **8. Anbau des Harm Hinrich Bargfrede**

Der Häusling Hans Hinrich Bargfrede, der von dem Neubauern Harm Hinrich Bargfrede 1802 für 105 Rtlr. 10 QR. an der Straße liegendes bebauungsfähiges Land erwarb, wollte trotz des versagten Rechts, sich als Neubauer anzusetzen, anbauen. Er begründete dies mit den durch steigende Nachfrage emporgetriebenen Mieten und einer entsprechend schlechten Behandlung der Mieter durch die Hofwirte. Zudem hoffte er auf die Gemeinheitsteilungen, die ihm durch Ankauf von Weideland oder durch das Mitreiben von Vieh bei anderen Landwirten die Gelegenheit zu einem erhöhten

Viehstapel geben würden. Er gab bei seinem Antrag an, bereits 4 Ht. Saatland und 2 Mg. Wiese angekauft zu haben, die aber im Verkoppelungsrezess des Dorfes nicht auftauchen. Im Meierbrief seines Sohnes Harm Hinrich Bargfrede findet sich 1825 neben einem Wohnhaus von zwei Fach auch lediglich 1 Mg. Gartenland verzeichnet.

### **9. Anbau des Reinecke Fricken**

Das zweite Grundstück des Neubauers Bargfrede von 70x26 Schritten kaufte der Häusling Reinecke Fricken für 280 Rtlr. und baute ein Wohnhaus von vier Fach darauf, das ab 1821 vom Interimswirt Peter Cordes verwaltet wurde. Dieser kaufte 1823 für 20 Rtlr. vom Brinksitzer Hinrich Holstein ½ Mg. Wiesenland dazu.

### **10. Anbau des Cord Lüdemann**

Der Häusling Cord Lüdemann kaufte 1802 vom Brinkköter Heinrich Weseloh für 125 Rtlr. 16 QR. zum Haushof und 6 QR Brinkland. Wegen des vom Amt als begründet akzeptieren Widerstandes der Dorfschaft wurde er wie auch die anderen nicht als Neubauer angesetzt. Das Amt empfahl ihnen, sich so lange zu gedulden, bis sich schließlich die Gelegenheit zu einem Vertrag mit der Dorfschaft ergäbe und bis dahin vom Handwerk oder Tagelohn zu leben.

### **11. Anbau des Jürgen Heitmann**

Jürgen Heitmann kaufte 1802 vom Interimswirt Hinrich Cordes auf der Neubauerstelle Lüntzmann für 70 Rtlr. einen Bauplatz. Auch er begründete sein Bauvorhaben mit den unverschämt hohen Mieten der Wirte. Als weiteren Grund führte er an, dass fast alle Häuslinge sich Erbländereien in Brockel gekauft hätten und das Dorf deshalb nicht verlassen könnten.

### **12. Anbau des Johann Hinrich Lüdemann**

-Die Höfeakte fehlt-

## **Münzen, Maße und Gewichte**

### **Münzen**

1 Reichstaler = 48 Schillinge  
72 Bremer Grote  
24 gute Groschen (ggr.) = 248 Pfennige  
36 Mariengroschen (Mgr) = 248 Pfennige  
1 Schilling = 12 Pfennige

### **Hohlmaße**

1 hannoverscher Himten = 31,167 Liter

### **Gewichtsmaße**

1 Himten = 4 Spint = 20,73 kg Roggen  
1 Scheffel = 8 Himten  
1 Molt = 12 Himten

### **Flächenmaße**

1 Kalenberger (hannoverscher) Morgen vor 1836 = 0,2608 Hektar (ha) = 120 Quadratruten  
1 Himten = 0,5 Morgen

## **Verzeichnis der Abkürzungen**

AV	Amtsvogtei
d.	Pfennig
Dft	Dorfschaft
ggr.	Gute Groschen
ha	Hektar
Ht.	Himten
Mg.	Morgen
Mgr.	Mariengroschen
QR.	Quadratruten
Rtlr.	Reichstaler
Sch.	Schilling
Sp.	Spint

## **Abkürzungen, Zeitschriften**

Nds.Jb.	Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
RoSch	Rotenburger Schriften. Hrsg. vom Heimatbund Rotenburg/Wümme, Kreisvereini- gung für Heimat- und Kulturpflege e.V.
VWSG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZAA	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie

## Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur

### Quellenverzeichnis

#### Ungedruckte Quellen

##### **Niedersächsisches Staatsarchiv Stade (StaSt)**

Rep. 74 Rotenburg (Rtbg.)  
Regiminalia Allgemein (Allg.)  
Regiminalia Gemeinden und Höfe (Gem.)  
Regiminalia Höfeakten (Höfe)  
Anhang. Akten der Amtsvogteien (Anh.)  
Polizeisachen (Pol.)  
Domanialia (Dom.)

Rep.76 Amtsregister

FA4 Archiv der Landschaft der Herzogtümer

Rep.31 Akten der Geheimen Räte zu Hannover, die Herzogtümer Bremen-Verden betreffend  
Rep. 80H Hoheitssachen  
Rep. 80L Landwirtschaft  
Rep. 80P Polizeisachen

##### **Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (HStaH)**

Hann. 74 Soltau Anbausachen (Anbau)  
Hann. 74 Soltau Höfesachen (Höfe)  
Hann. 76a Kameralia  
Hann. 92 Deutsche Kanzlei in London  
Hann. 93 Akten der Geheimen Räte die innere Landesverwaltung betreffend

##### **Katasteramt Rotenburg (KA Rtbg.)**

Verkoppelungsrezesse der Dorfschaften  
Ahausen (Nr.2)  
Brockel ( Nr.9)  
Hassendorf (Nr.18)  
Höperhöfen und Jeerhof ( Nr.26)  
Jeddingen (Nr.28)  
Nindorf (Nr.34)  
Sottrum (Nr.46)

#### Gedruckte Quellen

Brandes, Johann Georg: Gutachterliche Vorschläge, wie in Lüneburg und im Hoyaschen in Landesoeconomieangelegenheiten könne verfahren werden. Hannover 1787.

Der Herzogthümer Bremen und Verden Policy-Teich-Holz-und Jagdordnung. 2 Bde.  
Stade 1732-49.

- Der Königlich Großbritannischen Churfürstlich -Braunschweigisch-Lüneburgischen  
Landwirthschaftsgesellschaft Nachrichten von der Verbesserung der Landwirtschaft und des  
Gewerbes. 3 Bde. Celle 1768-1778.
- Ebhardt, Christian Hermann (Hrsg.): Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover  
aus der Zeit vor dem Jahre 1813. 3 Bde. Hannover 1854-1855.
- Hagemann, Theodor (Hrsg.): Sammlung der hannoverschen Landesverordnungen und  
Ausschreibungen 1813-1817. 5 Bde. Hannover 1814-1818.
- Hagemann, Theodor: Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover 1807.
- Hagemann, Theodor/ Bülow, Friedrich von (Hrsg.): Practische Erörterungen aus allen Theilen der  
Rechtsgelehrsamkeit hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Zelleschen Tribunals und der  
übrigen Justizhöfe bestärkt. 8 Bde. Hannover 1806-1837.
- Jacobi, Johann Friedrich: Des Direktors Anrede an die Gesellschaft bey ihrer Versammlung am  
4.May, worinnen ein freyerer Anbau der Erdtuffeln und Rüben im Lüneburgischen aus  
wichtigen Erfahrungen und Gründen angepriesen wird, in: Nachrichten der Landwirth-  
schaftsgesellschaft in Celle Bd.1, 2.Sammlung, Celle 1765, S.129f.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von: Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten oder  
ausführliche Vorstellung der gesamten Polizey-Wissenschaft.2 Bde. Königsberg und Leipzig  
1760-61.
- Kobbe, Peter von: Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden.  
2 Bde. Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen und Bremen.  
Göttingen 1824. Serie A: Nachdrucke. Bd.36,37. Neudruck Hannover 1974.
- Königlich statistisches Bureau zu Hannover (Hrsg.): Zur Statistik des Königreichs Hannover.  
1.Heft. Hannover 1852. 2. Heft: Zur Agrarstatistik. Aufnahmen aus den Jahren 1848, 1849  
und 1850. Hannover 1852.
- Krünitz, J.G.: Oeconomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Land- Haus- und Staats-  
Wirthschaft, in alphabetischer Ordnung. Berlin 1773-1849.
- Manecke, U.F.C. (Hrsg.): Topographisch-Historische Beschreibung der Städte, Ämter und Gerichte  
in dem Herzogtum Bremen und Fürstentum Verden. Ungedruckte Ausgabe einer  
Handschrift von 1825. Manuskript in der Bibliothek des Historischen Vereins zu Stade.
- Meyer, Johann Friedrich: Grundsätze zur Verfertigung und Beurteilung richtiger Pachtanschläge  
über alle Zweige der Landwirtschaft. Mit einem Vorwort von Albrecht Thaer auf Mögeln.  
Hannover 1809.
- Miesner, H. (Hrsg.): Die Jordebücher des Kreises Rotenburg 1692/94. Veröffentlichungen der  
Kreisverwaltung Rotenburg in Hannover. Rotenburg 1938.
- Neue Abhandlungen und Nachrichten der Königlich Großbritannischen Churfürstlich-  
Braunschweig- und Lüneburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle. Celle 1787-  
1794. 2. Aufl. Hannover 1794.

- Pratje, Johann Heinrich: Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden. 10 Bde. Stade 1769-81.
- Pufendorf, Friedrich Esaias: Observationes iuris universi quibus praecique res iudicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur. 4 Bde. Celle, Lüneburg und Hannover 1757-1770.
- Reden, Friedrich von: Erwerbsmangel, Massenverarmung, Massenverderbnis, deren Ursachen und Heilmittel, Vortrag gehalten am 2.3.1847 vor der Generalversammlung des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen, in: Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, hrsg. von Frh.v. Reden. Berlin 1847.
- Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. (Hannoversche Gesetzsammlung). Hannover 1818-1866.
- Schlüter, E.W.G.: Sammlung sämtlicher in dem Herzogtume Bremen und Verden in Beziehung auf das Meierrecht erlassenen Gesetze. Stade 1861.
- Spangenberg, Ernst (Hrsg.): Sammlung der Verordnungen und Ausschreibungen, welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staates, jedoch, was den Calenbergischen, Lüneburgischen und Brem-Verdenschen Teil betrifft seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Gesetzessammlungen bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. 4 Bde. Hannover 1818-25.
- Thaer, Albrecht (Hrsg.): Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft. 5 Bde. Celle, Hannover 1799-1805
- Tom Have, E.G.: Ökonomische Bemerkungen auf der Geest im Herzogtum Bremen, in: Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft, Bd.1, T.4., 1799, S.418 f.
- Ubbelohde, Wilhelm: Statistisches Repertorium über das Königreich Hannover. Hannover 1823.
- Walbaum, Theodor: Zusammenstellung der Landesökonomie-Gesetze, Verordnungen und Ausführungs-Vorschriften der Provinz Hannover. 5.Aufl. Hannover 1875.
- Zeidler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. 64 Bde u.4 Suppl. 1732-54.

### **Literaturverzeichnis**

- Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter. 2.Aufl. Hamburg, Berlin 1966
- Abel, Wilhelm: Die drei Epochen der deutschen Agrargeschichte. (Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen. H.37). 2.Aufl. Hamburg 1967.
- Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19.Jahrhundert. (Deutsche Agrargeschichte. Bd.2). 2.Aufl. Stuttgart 1967.

- Abel, Wilhelm: Die Lage der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft um 1800, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 175 (1963), S.319-334.
- Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. 2.Aufl. Göttingen 1977.
- Achilles, Walter: Die Intensivierung der Landwirtschaft durch den Kartoffelanbau von 1750-1914, in: Die Kartoffel. Geschichte und Zukunft einer Kulturpflanze. Hrsg. im Auftrag der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg von Helmut Ottenjann und Karl-Heinz Ziessow. Cloppenburg 1990, S.205-235
- Achilles, Walter: Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18.Jahrhundert. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen.34. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd.9). Hildesheim 1982.
- Achilles, Walter: Die niedersächsische Landwirtschaft im Zeitalter der Industrialisierung, in: Nds.Jb. Bd.50 (1978), S.8-21
- Achilles, Walter: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in : Heuvel, Christine van den und Boetticher, Manfred von (Hrsg.): Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd.XXXVI. Geschichte Niedersachsens. Bd.3, T.1) , S. 691-723. Hannover 1998.
- Achilles, Walter: Probleme der Einkommensermittlung in landwirtschaftlichen Betrieben bis zur Einführung der heute gebräuchlichen Buchführung, in: ZAA 21 (1983), S.5-26.
- Achilles, Walter: Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im 17. und 18. Jahrhundert. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte. Bd.13). Stuttgart 1965.
- Allgemeine Deutsche Biographie. Auf Veranlassung seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Bd.18. Neudruck der Auflage von 1883. Berlin 1969.
- Bader, Karl Siegfried: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des Dorfes. T.2. Köln 1974.
- Bening, Daniel Heinrich Ludwig: Die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen. Hannover 1858.
- Beneke, Johann Friedrich: Grundsätze des Meyerrechts in den Braunschweigisch- Lüneburgischen Churlanden. Hannover 1794.
- Bollenhagen, H.: Das ländliche Flurbild im Kreise Rotenburg, in: RoSch. H.3. (1955), S. 15-30.
- Bomann, Wilhelm: Ländliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen. Weimar 1927.
- Born, Martin: Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft (Erträge der Forschung. Bd.29). 2.Aufl. Stuttgart 1989.

- Bremen, Lüder von: Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert, in: Jahresheft der Albrecht Thaer- Gesellschaft 115 (1971), S.73-159.
- Brümmel, Peter: Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen- Verden während des 18. Jahrhunderts, in: Jahresheft der Albrecht- Thaer- Gesellschaft. Bd. 17 (1975), S.53-184.
- Buchholz, Ernst Wolfgang: Ländliche Bevölkerung an der Schwelle des Industriezeitalters. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte. Bd.11). Stuttgart 1966.
- Cerman, Markus/ Ogilvie, Sheilagh C.(Hrsg.): Proto-Industrialisierung in Europa. Industrielle Produktion vor dem Fabrikzeitalter. Wien 1994
- Cordes, Rainer: Die Binnenkolonisation auf den Heidegemeinheiten zwischen Hunte und Mittelweiser im 18. und frühen 19. Jahrhundert. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd.93). Hildesheim 1981.
- Cramer, Theodor: Kleinbesitz und ländliche Arbeiter in Marsch und Geest des Regierungsbezirks Stade. Tübingen 1906.
- Deike, Ludwig: Die Celler Sozietät und Landwirtschaftsgesellschaft von 1764, in: Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften. (Wolfenbüttler Forschungen. Bd.8). München 1980, S.161-194.
- Deike, Ludwig: Die Entstehung der Celler Landwirtschaftsgesellschaft. Bearbeitet von Ilse Deike und Carl-Hans Hauptmeyer. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd.113). Hannover 1994.
- Engel, Franz: Tabelle alter Münzen, Maße und Gewichte zum Gebrauch für Archivbenutzer. (Schaumburger Studien. Heft 9). Rinteln 1965.
- Eyinck, A. u.a.(Hrsg.): Wanderarbeit jenseits der Grenze. 350 Jahre auf der Suche nach Arbeit in der Fremde. Assens, Cloppenburg, Hoorn und Lingen 1993.
- Festschrift zur Säkularfeier der Königlichen Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle. 3 Bde. Hannover 1864.
- Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft Hannover 1764-1914. Hannover 1914.
- Festschrift zur 50-jährigen Jubelfeier des Provinzial-Landwirtschaftsvereines zu Bremervörde. 2 Bde. Stade 1885/86.
- Fliedner, Dietrich: Die Kulturlandschaft der Hamme- Wümme- Niederung.(Göttinger Geographische Abhandlungen. Heft 55). Göttingen 1970.
- Frauendorfer, Sigmund von: Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet. 2 Bde. Bonn, München, Wien 1957.

- Freiburg, Hubert: Agrarkonjunktur und Agrarstruktur in vorindustrieller Zeit. Die Aussagekraft der säkulären Wellen der Preise und Löhne im Hinblick auf die Entwicklung der bäuerlichen Einkommen, in: VSWG. Bd.64 (1977), S.289-327.
- Gerdes, F.W.: Münzwerte und Preise in den Herzogtümern Bremen und Verden, in: RoSch. Bd.21 (1968), S.20-29.
- Glänzer, Volker: Ländliches Wohnen vor der Industrialisierung. (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland. Hrsg. von der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe. H.12). Münster 1980.
- Golkowsky, Rudolf: Die Gemeinheitsteilungen im nordwestdeutschen Raum.( Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens. Reihe A. Bd.81). Hildesheim 1966.
- Haberkern, Eugen u. Wallach, Eugen Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker. 2 Bde. München 1973<sup>2</sup>.
- Hartmann, W.: Erzeugung und Bedarf in der Landwirtschaft vor 1850, in: RoSch. H.33 (1970), S.63-78.
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18.Jahrhundert (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte.Bd.18). Berlin 1970.
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Bestimmungsfaktoren der bäuerlichen Einkommen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1970, T.1, S.165-84
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Betriebsgrößenstruktur der mitteleuropäischen Landwirtschaft im 18.Jahrhundert und ihr Einfluß auf die Einkommensverhältnisse, in: ZAA Bd. 17 (1967), S.171-91.
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18.Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte.Bd.21). Stuttgart 1969
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914. 3.Aufl. Paderborn 1976.
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Kapitalbildungsmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung in Deutschland am Anfang des 19.Jahrhunderts, in: Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16.und 19.Jahrhundert, hrsg. von Wolfram Fischer (Schriften des Vereins für Socialpolitik. NF Bd.63). Berlin 1971, S.57-82.
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. 2 Bde. Paderborn 1978-79.
- Hesse, Richard: Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späterem Herzogtum Verden ( Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a.d. Saale, hrsg.von Joh. Conrad). Jena 1900.

- Heyer, Carl: Landes- Oeconomie- Gesetzgebung des Königreichs Hannover aus dem Zeitraum von 1802-1856. Celle 1866.
- Hugenberg, Alfred: Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar, hrsg. von G.F. Knapp. Heft 8). Straßburg 1891.
- Kaiser, Hermann: Herdfeuer und Herdgerät im Rauchhaus. Wohnen damals. Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen. ( Hrsg. im Auftrag der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg von Helmut Ottenjann. H.2).Cloppenburg 1980.
- Köster, Erika: Das ehemalige adlige Gut Bothel im Amte Rotenburg ca. 1575-1801, in: RoSch. H.68-69 (1988), S.17-71.
- Köster, Erika: Historisch-geographische Untersuchung des Orts- und Flurgefüges zweier Dörfer im Kreise Rotenburg/Wümme (RoSch. Sonderheft Bd.24 ). Rotenburg 1977.
- Krämer, Rosemarie u. Reinders, Christoph: Prozesse der sozialen und räumlichen Differenzierung im Herzogtum Oldenburg und im Niederstift Münster 1650 bis 1850, in: Nds. Jb. Bd.58. Hildesheim 1986, S.95, S.89-131.
- Kriedte, Peter/ Medick, Hans/ Schlumbohm, Jürgen: Industrialisierung vor der Industrialisierung. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte. Bd. 53). Göttingen 1977.
- Krüger, Kurt: Rotenburger Rinderzucht gestern und heute, in: RoSch. H. 12 (1960), S.32-46
- Krüger, Lutz: Der Erwerb Bremen-Verdens durch Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte des Großen Nordischen Krieges in den Jahren 1709-1719. Hamburg 1974.
- Kück, Eduard: Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Studien zur niedersächsischen Volkskunde in Verbindung mit dem sozialen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Leipzig 1906.
- Linde, Hans: Die Bedeutung der deutschen Agrarstruktur für die Anfänge der industriellen Entwicklung, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft. Bd.13 (1962), S.53-69.
- Lütge; Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19.Jahrhundert .(Deutsche Agrargeschichte, Bd.3). 2.verb.u. stark verm. Aufl. Stuttgart 1967.
- Marschalck, Peter: Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19.und 20.Jahrhundert. Frankfurt/M. 1984.
- Meier, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680-1866. Bd.1,2. Leipzig 1898.
- Meyer, Gerhard: Die Verkoppelung im Herzogtum Lauenburg unter hannoverscher Herrschaft. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd.66). Hildesheim 1965.
- Meyer, Marcus: Hollandgänger zwischen Elbe und Weser, in: RoSch. Bd.86 (1999), S.20-29.

- Mittelhäuser, Käthe: Häuslinge im südlichen Niedersachsen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte. Bd.116. (1980), S. 235-278.
- Müller-Scheessel, Carsten: Jürgen Christian Findorff und die hannoversche Moorkolonisation im 18.Jahrhundert ( Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd.7). Hildesheim 1975.
- Neubourg, Prof.: Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Aus den hinterlassenen Papieren des Geheimen Regierungsrates Neubourg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jg.1898. Hannover 1898.S.255-298
- Neubourg, Prof.: Steuerlasten in schwedischer, dänischer und churhannoverscher Zeit, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jg. 1898, S.284-307.
- Pfannkuche, Christoph Gottlieb: Die neuere Geschichte des vormaligen Bistums und jetzigen Herzogtums Verden. Verden 1834.
- Prass, Reiner: Reformprogramm und bäuerliches Interesse. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen 1750-1883. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte). Göttingen 1997.
- Püster, Klaus: Möglichkeiten und Verfehlungen merkantiler Politik im Kurfürstentum Hannover unter Berücksichtigung der Personalunion mit dem Königreich Großbritannien. Wirtschafts- und sozialwiss. Diss. Hamburg 1966.
- Reden, Friedrich von: Das Königreich Hannover statistisch beschrieben zunächst in Beziehung auf Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. 2Bde.Hannover 1839.
- Risto, Ulrich: Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen Vogteien im 18. Jahrhundert. Landw. Dissertation. Göttingen 1964.
- Ritter, Gerhard: Die Nachsiedlerschichten im nordwestdeutschen Raum und ihre Bedeutung für die Kulturlandschaftsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Köter im Niederbergischen Land, in: Berichte zur deutschen Landeskunde. Bd. 41 (1968), S.85-128.
- Saalfeld, Diedrich: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte. Bd.4 ). Stuttgart 1960.
- Saalfeld, Diedrich: Die Produktion und Intensität der Landwirtschaft in Deutschland und angrenzenden Gebieten um 1800, in: ZAA Bd.17 (1967), S.137-175
- Saalfeld, Diedrich: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17.Jahrhunderts, in : Heuvel van den, Christine und Boetticher von, Manfred (Hrsg.): Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd. XXXVI. Geschichte Niedersachsens. Bd.3, T.1) Hannover 1998, S.637-691.
- Schaer, Friedrich-Wilhelm: Die ländlichen Unterschichten zwischen Weser und Ems vor der Industrialisierung - ein Forschungsproblem, in: Nds. Jb. 50 (1978), S.45-69.

- Scharf, Christian Berthold: Vom alten und neuen Steuerfuß in den Herzogtümern Bremen und Verden, besonders von der Contribution, in: Annalen der braunschweigisch-lüneburgischen Churlande, hrsg.von A.L.Jacobi. Jg.5 (1791), St.4, S.693-718.
- Scharf, Christian Berthold: Von den übrigen ständischen Landesabgaben in den Herzogtümern Bremen und Verden, in: Annalen der braunschweigisch-lüneburgischen Churlande. Jg.6 (1791), St.4, S.603-621.
- Seedorf, Hans-Heinrich: Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und Realgemeinden, in: RoSch. H.30 (1969), S.7-29.
- Seedorf, Hans-Heinrich: Leben und Wirtschaft in den Geestdörfern vor Beginn der Agrarreformen und des Industriezeitalters. Überlegungen zu zeitgenössischen Aufzeichnungen des Pastors G. W. F. Beneke, in: RoSch. H.34.(1971), S.7-20.
- Seraphim, Hans-Jürgen: Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I, Heft 4). Münster 1948.
- Sievers, Jürgen: Die Agrargesetzgebung für die Herzogtümer Bremen und Verden im 18. und 19. Jahrhundert. Iur.Diss. Hamburg 1976.
- Skalweit, August: Das Dorfhandwerk vor Aufhebung des Städtezwangs (Abhandlungen des Europäischen Handwerks-Instituts Frankfurt am Main. H.1). Frankfurt/M. 1957.
- Stähle, Reinhard: Verlauf und Verbreitung der Rinderpest im Herzogtum Bremen und Verden von 1715 bis 1781. Veterinärmed. Diss. Hannover 1981.
- Stüve, Carl B. J.: Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit unmittelbarer Beziehung auf das Königreich Hannover. Jena 1851.
- Tack, Johannes: Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. H.2). Leipzig 1902
- Tamß, Friedrich: Das hannoversche Amt Rotenburg im 18.Jahrhundert. (RoSch., hrsg. vom Heimatbund Rotenburg/Wümme, Kreisvereinigung für Heimat- und Kulturpflege e.V. 3. Sonderheft). Rotenburg 1958.
- Tschajanow, Alexander: Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau. Aus dem Russ. übers. von Friedrich Schlöner. Berlin 1923.
- Wagner, H.: Hagemanns Flächenberechnungen des Kurfürstentums Hannover aus dem Jahre 1786, in: Nds.Jb.Bd.1(1924), S.198-220.
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 1. 2.Aufl. München 1989.
- Weise, Erich: Die Quellen zur Rotenburger Heimatgeschichte im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Stade, in: RoSch. H.12 (1959), S.5-12
- Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896

Wolf, Brigitte: Unterbäuerliche Schichten im Hamburger Marschgebiet. Die Kätner in der Landherrenschaft Bill-und Ochsenwerder im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd.36). Hamburg 1985.

Wrase, Siegfried: Die Anfänge der Verkoppelungen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Phil.Diss. Göttingen 1969.

## **Lebenslauf**

geboren am 11.09.1950 in Hamburg

1957-1961    Grundschule in Hamburg –Neugraben  
1961-1968    Gymnasium für Mädchen in Harburg  
1968-1970    Friedrich-Ebert-Gymnasium in Harburg  
1971         Studium der mittleren und neueren Geschichte, der politischen Wissenschaften  
                 und der Soziologie an der Universität Hamburg.